<36634825740015

<36634825740015

Bayer. Staatsbibliothek

Lexikon

der

Bayeriſchen Geſetze, Verordnungen, Inſtruktionen und Reglementar-Verfügungen.

Von

Anton Barth,

rechtskundigem Bürgermeiſter zu Augsburg.

Sieben und zwanzigſter Band.

Landwehr. — Laudemien.

Augsburg, 1833.

In J. A. Schloſſers Buch- und Kunſthandlung.

72 I.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Einzug der beſoldeten Chargen bey demſelben. Bey verſchiedenen Städten exiſtiren beſoldete bürgerliche Militär-Chargen; dieſe ſollen nach Abgang derer, welche ſie jetzt begleiten, erlöſchen, und nicht wieder beſetzt werden; zu Folge höchſter Entſchließung vom 28ſten May laufenden Jahrs. Bekanntmachung der churfürſtl. Landesdirektion von Bayern dd. München den 7ten Juni 1805, die beſoldeten Chargen der Bürgermiliz betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1806. St. XXIX. Seite 774.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; erſte allgemeine Organiſation deſſelben. Die bekannten Verdienſte, womit ſich während der bisherigen Kriegsjahre das Bürgermilitär, da wo es ſtatt der in das Feld gezogenen Vaterlandsvertheidiger zum Schutze der Einwohner, des Eigenthums und der Geſetze den Waffendienſt verſah, und in dieſem ehrenvollen Dienſte mit Hinanſetzung aller Privatrückſichten und Bequemlichkeiten, oft ſogar mit perſönlicher Gefahr, ſich auszeichnete, beweiſen den hohen Grad der Nützlichkeit, welchen eine ſolche Anſtalt, wenn ſie allgemein eingeführt iſt, der innerlichen Ruhe und Sicher-

 heit

heit zu leiſten vermag. Wir haben Uns daher, über die Bildung ſämmtlicher bürgerlicher Gemeinden in den Städten, Flecken und Märkten Unſers Königs-Reiches nach einem und demſelben Maasſtabe in militäriſche Korps, umſtändlichen Vortrag machen laſſen, und hierauf folgendes beſchloſſen: In Betreff der Formation. Kann eine Stadt, Markt, oder Flecken nur 20 dienſtbare Mann aufſtellen, ſo kommandirt dieſelben ein Unterlieutenant, welchem zwey Korporäle und 1 Tambour beygegeben ſind. Zu 40 Mann iſt 1 Ober- und 1 Unterlieutenant mit 1 Sergeanten, 3 Korporälen und 1 Tambour bewilliget. Eine Kompagnie muß, den Pionier eingerechnet, wenigſtens aus 60 Mann mit Feuergewehren beſtehen, und bei derſelben können 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwaibl, 1 Sergeant, 4 Korporäle, 1 Pfeiffer, und 2 Tambours angeſtellt werden. Vermehrt ſich die Kompagnie über 90 Köpfe, ſo kömmt noch ein Unterlieutenant und 2 Korporäle dazu. Vier ſolcher Kompagnien formiren ein Bataillon, von welchem die rechte Flügel-Kompagnie eine Grenadierkompagnie iſt. Wo mehrere Bataillons exiſtiren, hat das letzte Bataillon die Grenadierkompagnie auf dem linken Flügel. Eine bürgerliche Gemeinde, welche nach obiger Beſtimmung kein Bataillon aufbringen kann, hat keine Grenadiere; eben ſo darf ein ſolches Bataillon auch nur eine Fahne führen. Das Bataillon wird durch einen Stabsoffizier, welcher einen Adjutanten an der Seite hat, geführt, und kann auch Hautboiſten haben.

Finden

Finden ſich in einer Stadt oder einem Markte ſo viele Individuen, als zur Formirung einer Schützenkompagnie nöthig ſind, ſo kann eine ſolche organiſirt werden; nur muß die Bürgermiliz in einem ſolchen Orte ſo ſtark ſeyn, daß wenigſtens 2 Fuſilier-Kompagnien mit beſtehen. Wenn eine Stadt ꝛc. 60 wohl berittene Gemeine, nebſt den dazu gehörigen Ober-Unteroffizieren und Spielleuten aufbringen kann, ſo darf dieſelbe eine Eskadron Kavallerie formiren. Da in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München 2 Eskadrons beſtehen, ſo kommandirt dieſelben ein Diviſionskommandant, welcher einen Adjutanten bei ſich hat; und dieſe Diviſion führt eine Standarte. Eine Eskadron formirt ſich, wie eine Infanterie-Kompagnie. Nur iſt bei derſelben ſtatt des Pfeiffers ein Paucker, und ſtatt der 2 Tambours 2 Trompeter. Nach obigen Vorausſetzungen ſind zwar 60 Köpfe, als die geringſte Zahl der Gemeinen, für eine Kompagnie und Eskadron beſtimmt; jede derſelben kann aber auf 100, und darüber vermehrt werden. Wo ſich Kanonen befinden, kann eine Artillerie-Kompagnie; aber höchſtens nur eine geſtellt werden. Sie beſteht aus 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Oberfeuerwerkern, 2 Feuerwerkern, 8 Korporälen, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, und 60 oder höchſtens 80 Kanoniers. Jeder Bürger ohne Unterſchied muß ſich, je nachdem er ſich nach ſeinem Gewerbe, Vermögen, oder ſeiner phyſiſchen Beſchaffenheit zur Infanterie, zu den Schützen, zu der Kavallerie oder Artillerie eignet, bei einem dieſer

Korps einſchreiben laſſen, und in demſelben bis zum ſechzigſten Jahr ſeines Lebens, nach welchem er, wenn er es wünſcht, unentgeldſich befreyet wird, Dienſte leiſten. Es iſt daher eine förmliche Muſterung ſämmtlicher Bürger, einſchließlich derjenigen, welche bisher aus was immer für einer Urſache freigeſprochen wurden, vorzunehmen, und in Zukunft ſoll ſich jeder angehende Bürger dem Magiſtrate bei ſeiner Aufnahme in der Nationaluniforme präſentiren. Falls ein Bürger wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder fehlerhaften Körperbaues nicht zu dienen im Stande wäre, ſo iſt dieſer Umſtand mittelſt medizinisch-chyrurgiſcher Atteſtate zu beweiſen, und alsdann hat ein ſolcher Bürger, wenn er vermöglich iſt, zur Erleichterung der allgemeinen Laſt einen verhältnißmäßigen Beitrag an Geld zu leiſten, damit aus dieſem Fond Unvermögliche in Anſchaffung der Montur unterſtützt, und Armatur und Lederwerk immer in brauchbarem Stande erhalten werden können. Alle jene, welche vermög ihres Gewerbes Pferde zu halten benöthiget ſind, und hinreichendes Vermögen beſitzen, werden zum Kavallerie-Dienſt gezogen. Müller, — Mezger und dergleichen können künftighin nicht mehr vom Dienſte befreit bleiben; ſie werden, wenn ſie Ordonnanzritte zu machen haben, und uniformirt ſind, in dieſem Geſchäfte weniger Anſtände und mehr Förderung finden. Wir ſind zwar nicht entgegen, daß das Bürgermilitär auch Individuen, welche keine Bürger ſind, in ſeinen militäriſchen Verband aufnehme; doch hegen Wir die Erwartung,

tung, daß ſich die bürgerlichen Korps ſelbſt genug zu ehren wiſſen werden, um keinen unter ſich aufzunehmen, welcher der ehrenvollen äußeren Auszeichnung eines Bayeriſchen Bürgers unwerth wäre. — In Betreff der Ober- und Unteroffizierswahlen verordnen Wir: Die Unteroffiziere wählt jedes Korps aus ſeiner Mitte. Bei Beſetzung der Offiziers-Chargen ſoll vorzüglich auf Magiſtratsperſonen, Patrizier, den Handelsſtand und ſonſtige Honoratioren Rückſicht genommen werden, wobei aber dem ſich beſonders auszeichnenden Bürger in keinem Falle der Weg zur Beförderung zu den Offiziers-Chargen zu hemmen iſt. Die Beſetzung der Unterlieutenantsſtellen und die Beförderung zum Oberlieutenant und Hauptmann, trägt jedes betreffende Korps dem Magiſtrat als Vorſchlag vor, welcher dieſelbe, wenn er die Wahl angemeſſen findet, beſtätiget. Iſt aber ein Stabsoffizier anzuſtellen, ſo hat der Magiſtrat über die Beſetzung gutachtlichen Bericht an Uns ſelbſt zu erſtatten, worauf Wir die Beſtätigung des in Vorſchlag gebrachten Subjekts, wenn keine beſonderen Anſtände obwalten, ertheilen werden. — Der Dienſt des bürgerlichen Militärs. Nie kehrt der Bürger ſeine Waffen gegen den äußern Feind. Seine Beſtimmung bleibt ausſchließend, den friedlichen, rechtlichen Einwohner zu beſchützen, und die Wirkungen des Geſetzes gegen poliʒeiliche Vergehungen und das Verbrechen zu unterſtützen. Er übernimmt demnach beym Abzuge der Feldregimenter aus den Garniſonen den Dienſt daſelbſt; beſorgt denſelben in jenen Städten, wo keine

gewöhnliche

gewöhnliche Garniſon liegt, für beſtändig, um durch auszuſendende Sicherheitspatrouillen die Umgebungen vor allem, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen Geſindel rein zu halten. In Bezug auf dieſe militäriſch-dienſtlichen Verrichtungen wird ſeiner Zeit noch die nähere Vorſchrift folgen. Um die Beſchwerlichkeiten dieſes, zur Verhütung größerer Uebel unvermeidlichen Waffendienſtes für den gewerbſamen, meiſt verheuratheten Bürger ſo viel möglich zu erleichtern, befehlen Wir den bürgerlichen Obrigkeiten jedes Orts, als eine Handlung der Gerechtigkeit, jedes zweckdienliche Mittel anzuwenden, damit ſich kein dienſtpflichtiges Individuum dem treffenden Dienſte entziehe. In dienſtlichen Vrrrichtungen, wenn in einer Stat t mehrere bürgerliche Korps zuſammen exiſtiren, ſtehen dieſelben ſämmtlich unter dem Oberbefehl desjenigen bürgerlichen Offiziers, welcher die höchſte militäriſche Würde bekleidet, der ſodann in allen Dienſt- und Kommando-Gegenſtänden Unſerer Kommandantſchaft, wo eine beſteht, und wo keine beſteht, Unſerem Stadt-Kommiſſär ſubordinirt iſt. Jede Stadt ꝛc. hat jedesmal mit dem 1. April und 1. Oktober eine Tabelle über die Stärke und den Beſtand der Bürgermiliz an das einſchlägige königliche General-Landeskommiſſariat einzuſenden, welches ſodann die Totalität Uns vorzulegen angewieſen iſt. — Die Uniforme des Bürgermilitärs betreffend. Zur Auszeichnung, und damit Jedermann auf den erſten Blick die Männer erkenne, die die Garde der öffentlichen Sicherheit bilden, haben Wir ſämmtlichen

bürgerlichen

bürgerlichen Militärkorps folgende einfache und bequeme, und dabey ſo wenig als möglich koſtſpielige Kleidung zu ihren militäriſchen Verrichtungen, jedoch mit dem Vorbehalt zu bewilligen beſchloſſen, daß kein Bürger gezwungen ſeyn ſoll, ſich eine neue Uniforme anzuſchaffen, ſo lange ihn nicht das Bedürfniß, wenn die ältere verbraucht iſt, dazu führt; und daß alſo diejenigen Bürgermilitärs, welche bereits uniformirt ſind, ihre Uniform austragen können; nur werden die neu Uniformirten künftig jederzeit auf den rechten Flügel der reſpektiven Truppe zuſammengeſtellt. — Infanterie. Die Füſiliere tragen einen dunkelblauen, bis an die Kniekehle reichenden Rock ohne Klappen und Seitentaſchen, vorne durch eine Reihe, 2 Zoll von einander ſtehender Knöpfe geſchloſſen; das Unterfutter, deſſen beide Ende aufgeſchlagen ſind, iſt von der nämlichen Farbe; der Vorſtoß iſt hellblau, ſo wie der Kragen und die Ermelaufſchläge. Ein dunkelblaues, langes Beinkleid, und bis unter das Knie reichende ſchwarze Kamaſchen. Der Rockſchluß kömmt in die Nabelgegend zu ſtehen, und das Beinkleid ſchließt ſich ſo unter demſelben, daß von der Weſte nichts geſehen wird. Auf beiden Schultern liegen 2 dunkelblaue, hellblau eingefaßte Schleifen, für den Patrontaſchen- und den Säbelriemen. Einen dreifach aufgeſtülpten Hut mit der Nationalkokarde, unter welcher ein weiſſes Börtchen von der Breite eines halben Zolles liegt, und an einem Knopfe befeſtiget iſt. Eine Patrontaſche ohne Schild an einem weiß ledernen Riemen. Einen Säbel ohne Port-d'Epée

mit

mit einem gelben Griffe, an einer weiß ledernen Kuppel, beide kreuzweiſe über die Schulter hängend. Grenadiere. Dieſe tragen ganz die nämliche Uniforme, nur liegen ſtatt der Schleifen zwei hellblaue, kameelgarnene Epauletten auf den Schultern, auf der Patrontaſche befindet ſich eine weiß metallene Granate. Die Bärenmütze ohne Schild iſt mit einer hellblauen, mit weißen Borten beſetzten Doublüre, einem weißen Quaſten, und einer ober derſelben befeſtigten Kokarde verziert. Auf den beiden unten aufgeſchlagenen Enden des Unterfutters ſind zwei aus ſchwarzem Tuche ausgeſchnittene Granaten mit rothen Flammen. Schützen. Dieſe haben den nämlichen Schnitt, nur einen grünen Rock und Unterfutter von gleicher Farbe, hellblauen Vorſtoß, Kragen und Aufſchläge; ein graumelirtes Beinkleid, die grünen Schleifen auf den Schultern ſind hellblau eingefaßt; auf dem Hut iſt ein grüner Federbuſch. Die ſchwarz lederne Kartouche und der Säbel hängen an ſchwarzem Riemwerk übers Kreuz über die Schultern. Am Kartoucheriemen iſt auf der Bruſt ein weiß metallenes Medaillon mit, an weißen Kettchen hängenden Raumnadeln angebracht. Unten auf den Enden des Unterfutters ſind zwei weiße Jagdhörner; die Knöpfe ſind weiß. Die Kavallerie kleidet ſich wie die Infanterie, nach dem nämlichen Schnitte, dunkelblau, nur trägt dieſelbe runde Stiefel bis unter das Knie, und Spornen mit Spornleder. Auf dem unbortirten Hut einen, unten weiß und oben blauen Federbuſch. Auf den Schultern liegen hellblaue Epauletten,

letten, wie jene der Grenadiers, nur iſt an jenen auf der linken Seite ein weiß kameelgarnenes Achſelband befeſtiget. Die ſchwarzlederne Kartouche und der Säbel mit ſtählernem Griffe hängen an weißem Riemwerk en Bandouliere über die Schultern. Unten an dem Ende des Unterfutters befinden ſich zwei weiße Löwen. Die Knöpfe ſind weiß. Der Bürger-Kavallerie in Unſerer Reſidenzſtadt München wollen Wir ihre dermalige Uniforme zu Paradeaufzügen belaſſen. Es iſt aber noch eine zweite Eskadron zu formiren, in welche jene Bürger aufgenommen werden, welche nach ihren Verhältniſſen zur Kavallerie geeignet ſind, aber weder Vermögen noch Willen haben, ſich die koſtbare Uniforme anzuſchaffen. Dieſe zweite Eskadron kleidet ſich ganz nach oben vorgeſchriebener Form, ſo wie die Mannſchaft der erſten Eskadron zum gewöhnlichen Dienſt eben dieſe Uniforme, als Kampagne-Uniforme, trägt. Die Artillerie hat den Schnitt mit der Infanterie gemein; nur trägt ſie einen hechtgrauen Rock, und Unterfutter mit rothem Vorſtoß, Kragen und Aufſchlägen, ein Beinkleid von der Farbe des Rockes, roth kameelgarnene Epauletten, auf dem Hut einen rothen Federbüſch. Säbel und Kartouche, auf welch letzterer zwei übers Kreuz gelegte weiß-metallene Kanonen ſich befinden, hängen an ſchwarzem Riemwerk über beide Schultern. Unten an den Enden des Unterfutters befinden ſich zwei, aus ſchwarzem Tuch ausgeſchnittene, Granaten mit rothen Flammen. Die Knöpfe ſind weiß. Uniforme der Offiziere.

Sämmtliche

Sämmtliche Offiziere haben ganz ſilberne Port-d'Epées ohne Bouillons mit einem quadrirten Schaft der Quaſte, auf welchem blau und ſilberne Rauten angebracht ſind; auf dem Hute ganz ſilberne Kordons ohne Bouillons; unter der Kokarde ein Silberbörtchen von derſelben Breite wie die Gemeinen; auf der rechten Schulter eine ganz ſilberne Epaulette ohne Bouillons, auf welchen der Karakter eines Kapitains mit 3, des Oberlieutenants mit 2, des Unterlieutenants mit 1 goldenem Striche ausgezeichnet iſt. Auf der linken Schulter iſt eine Epaulette ohne Quaſten mit einem ſilbernen Bouillonkranz geſchloſſen. (Contre-Epaulette.) Bei den Offizieren der Kavallerie ſchließt ſich das ſilberne Achſelband wie bei jenen der Gemeinen an die Contre-Epaulette. Die Offiziere der Grenadiere und Schützen kommandiren mit dem Säbel, und tragen daher weder Feuergewehr noch Kartouche. Die Kommandanten von einem Bataillon Infanterie, oder zwei Eskadrons Kavallerie haben zwei ganz ſilberne Epauletten mit Bouillons, und einem goldenen Röschen. Der Kommandant von zwei Bataillons zwei; der Kommandant von drei Bataillons drei Röschen. Die Stabs-Offiziere haben auch auf dem Port-d'Epée und auf den Hutkordons Bouillons; auch die Schlinge iſt von Bouillon. Die Kartouche der Kavallerie-Offiziere iſt von Leder; der Deckel mit hellblauem Tuche überzogen, und mit einem Silberbörtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt. In der Mitte iſt ein verzogenes M. und J. mit der Königskrone von weißem Metall.

Metall. Die Kartouche hängt an einem drei Zoll breiten, mit Leder gefütterten, hellblau=tüchernen Bande, welches auf beiden Seiten mit einem ſilbernen Börtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt iſt. Dieſes Band hat vorne auf der Bruſt ein Medaillon mit Raumnadeln, wie jenes der Schützen, von weißem Metall: auf dasſelbe iſt ein M. und J. mit der Königskrone darüber gravirt. Im Dienſte und bei Feierlichkeiten geſtatten Wir ferner, daß ſämmtliche Offiziere ganz ſilberne Schärpen ohne eingemengte blaue Farbe und Bouillons, mit einen Schaft der Quaſte, auf welchem die blau und ſilbernen Rauten nach Art der Port=d'Epée angebracht ſind, um den Leib tragen; jedoch dürfen ſich dieſelben von nun an nur dieſer, und keiner andern Schärpe und Port-d'Epée bedienen. Die Granaten der Grenadiers und Artillerieoffiziers, die Jagdhörner der Schützen, und Löwen der Kavallerie ſind auf das Unterfutter geſtickt, oder maſſiv. Bei jenen Offizieren, welche Degen tragen, iſt der Knopf, der Bügel, das Stichblatt, ſo wie die übrige Garnitur von gelbem, der Griff ſelbſt aber von weißem Metall. Im Dienſte iſt ſowohl bei den Ober= als Unteroffizieren der Stock als ein unanwendbares, hinderliches Werkzeug, zu tragen verboten. Sämmtliche Unter=Offiziere tragen weiß kameelharne Port=d'Epée, die der Fuſiliere, Grenadiere, Schützen und der Kavallerie zwey hellblaue, die der Artillerie zwey rothe Epauletten, auf welchen der Feldwebel 3, der Sergeant 2, und der Korporal 1 weißen Strich hat.

Die

Die Tambours tragen auf den Schultern Schwalben-Neſter von der Farbe der Aufſchläge, mit einem ſchmalen ſilbernen Börtchen eingefaßt, und in der Mitte die verſchlungenen Buchſtaben M.J. eingenäht. Der Regiments-Tambour trägt nebſt dem ein hellblaues Bandouller mit faſſionirten ſilbernen Borten beſetzt, einen ungezakt ſilberbortirten Hut mit hellblauen Federn geziert. Die Trompeter der Kavallerie ſind wie die Gemeinen gekleidet, nur haben ſie auf dem Rücken dunkelblaue Bänder mit faſſonirten ſilbernen Borten eingefaßt. Eine andere Uniform iſt nicht zu tragen erlaubt, nur können die Unteroffiziere und Gemeine in kalter und regnichter Witterung ſich grauer Mäntel, nach Art der Militärchemiſen, bedienen; auch ſind den Offizieren der Füſiliere, Grenadiere und Kavallerie dunkelblaue, jenen der Schützen und Artillerie aber hechtgraue Ueberröcke mit hellblauen Kragen und Aufſchlägen geſtattet. Alle bisherigen Galla-Uniformen zeſſiren. Die Schabraken der Kavallerie ſind von hellblauem Tuche, ſo auch die Piſtolendeckel. Bey den Gemeinen läuft eine kameelharne weiße Borte, bei den Unteroffizieren deren zwei, bei den Subalternen Offizieren aber eine zwei Zoll breite ſilberne, bei den Stabsoffizieren zwei glatte Silberborten, wovon die obere ein, und die untere zwei Zoll breit iſt, herum; bei letzteren iſt an beiden hintern Enden noch ein 6 Zoll hohes und 4 Zoll breites, mit Lorbeern umgebenes Oval angebracht, welches mit blau und ſilber geſtickten Rauten gefällt iſt, und über welchem ſich eine mit Silber geſtickte

Krone

Krone befindet. Unſeren General-Landeskommiſſariaten eröffnen Wir dieſe, die Organiſation, den Zweck und die Uniformirung des Bürgermilitärs betreffende Normalverfügung zur einſchlägigen Mitwirkung und Vollführung. Königl. allerh. Verordnung dd. München den 3. April 1807, die Uniformirung und Organiſirung des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs betreffend. Reggsbl. vom J. 1807. St. XVII. S. 653.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Organiſation deſſelben. Auf Veranlaſſung einer, über die Bürger-Militärorganiſation von Unſerem bayeriſchen General-Landeskommiſſariate vorgelegten, berichtlichen Anfrage vom 13. April laufenden Jahres verordnen Wir im Allgemeinen, wie folget: a) Um das Muſterungs-Geſchäft des bürgerlichen Militärs, und die daraus fließende Beſtimmung der individuellen Dienſtesleiſtung nach gleicher Form und analogen Grundſätzen zu behandeln, hat jedes General-Landeskommiſſariat für ſeine Provinz einen Muſterungskommiſſär zu benennen, welcher in den Hauptſtädten, wo ſich das zahlreichſte Bürgermilitär bildet, die Muſterung vornimmt. In den übrigen Städten und Märkten aber iſt dieſelbe nach einer aufzuſtellenden genügenden Inſtruktion von den Stadtkommiſſären, und, wo keine ſind, von den Landrichtern zu beſorgen. Wo eine königliche Stadtkommandantſchaft beſtehet, muß ihr vor einer ſolchen vorgenommen werdenden Muſterung jederzeit die Anzeige gemacht werden. Dieſe Muſterung iſt dermal baldmöglichſt, und in der Folge mit

jedem

jedem Jahre im Monate März vorzunehmen; damit die am 1. April einzuſendenden Standtabellen darnach rektifizirt ſein können. Wo bereits eine Bürger-Matrikel, reſpektive Muſterrolle, beſtehet, ſoll ſie einſtweilen zum Grunde gelegt werden. b) Von jeder Stadt, und von jedem Markte iſt ein vollſtändiges tabellariſches Verzeichniß über den Vorrath der bürgerlichen Zeughäuſer abzufordern, und eine Ueberſicht über die in Handen habenden Flinten, mit, oder ohne Bajonets; Karabiner, Stutzen, Piſtolen, mit Bemerkung des Kalibers, und des Metalls der Garnitur; der Infanterie- und Kavallerie-Säbel, der Degen, nach ihren Sorten, der Patrontaſchen, Kuppeln, und des übrigen Lederwerkes; der Kanonen, mit Bezeichnung ihrer Schwere und ihres Kalibers; dann aller Sorten von Munition an Pulver, Blei, und Eiſen, aufzuſtellen. In dieſem Verzeichniſſe muß das noch Brauchbare von dem Unbrauchbaren wohl ausgeſchieden, und bemerkt werden, wenn irgendwo Armatur und Lederwerk nicht bürgerliches Eigenthum iſt, ſondern Unſeren Zeughäuſern zugehört. c) Da durch die Veräußerung der unbrauchbaren Zeughausvorräthe der Bürgerſchaften, und durch die Geldbeiträge der vermöglichen, aber, wegen Gebrechen, undienſtbaren Bürger in den Städten und Märkten Kaſſen entſtehen, mit denſelben aber eine Rechnungsführung verbunden iſt; ſo ſoll, zur Verhinderung jeder unzweckmäßigen Anwendung dieſes Fonds, die Adjuſtirung dieſer Rechnungen ebenfalls Unſeren General-Landeskommiſſariaten zukommen.

men. d) Auch Künſtler, vorausgeſetzt, daß ſie Bürger ſind, ſollen in die Muſterrolle aufgenommen werden. e) In Betreff der Offizierswahlen wird näher beſtimmt: Es hat zwar jedes Bürgermilitär für jede ihrer Waffengattungen, als: Grenadiers und Fuſiliers zuſammen, dann für die Schützen, Kavallerie, und Artillerie beſondere Rangliſten, nach dem in der Armee eingeführten Formular, aufzuſtellen; damit aber bei Beförderung nicht ſowohl auf die Reichen, als vielmehr auf jene, in Hinſicht ihrer Moralität, reinen Ehrgefühles, ihrer Geiſtes- und körperlichen Fähigkeiten, und ihrer durch thätigen Dienſteifer um das Bürgermilitär erworbenen Verdienſte, vorzüglichen Subjekte, ohne alle Partheilichkeit, Rückſicht genommen werde, iſt bereits in Unſerer Entſchließung vom 3. vorigen Monats die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere dem geeigneten Ermeſſen der Bürger-Korps überlaſſen worden. Dieſe Wahl ſelbſt wird bei jedem obenbemerkten Korps durch eine eigene Kommiſſion, bei welcher die zwei im Range älteſten Kapitäns, zwei Oberlieutenants, und zwei Unter-Lieutenants, unter dem Vorſitze des Kommandeurs des Bataillons, oder der Diviſion, erſcheinen, mittelſt eines förmlichen motivirten Protokolls, vorgenommen. Wo zwei, oder mehrere Bataillons, reſpektive ein Regiment exiſtirt, geht das Avancement durch das ganze Regiment, und es hat jedes Bataillon ſeinen Kommandanten, die zwei im Range älteſten Kapitäns, zwei Ober- und zwei Unterlieutenants zur Wahlkommiſſion zu geben, und der Regiments-

Kommandant

Kommandant zu präſidiren. Wo das Bürgermilitär ſo ſchwach iſt, daß die ſieben Kommiſſions-Glieder nicht alle durch Offiziers erſetzt werden können, werden, ſo viel als nöthig, die im Range älteſten Unter-Offiziere beigezogen. Wo aber weniger, als eine Kompagnie formirt wird, hat der Magiſtrat, mittelſt geeigneten Benehmens mit dem Stadtkommiſſär und Landrichter, die Unteroffiziere zu beſtimmen, und die Offiziere dem General-Landeskommiſſariate vorzuſchlagen; indem die Wahlen der Offiziere zur Anſtellung und Beförderung zwar von den Magiſtraten beſtätiget werden; jedoch letztere zuvor noch die Genehmigung Unſerer General-Landeskommiſſariate nachzuſuchen haben. Wo bisher noch gar kein Bürger-Militär beſtand, und doch künftig ein beträchtliches beſtehen wird, ſind, nach letzteren Beſtimmungen, durch den Magiſtrat ſieben Offiziere und Unteroffiziere aufzuſtellen, welche ſodann den noch weiteren Abgang durch die vorgeſchriebene Wahl zu erſetzen ſuchen. Die Majors werden unmittelbar aus den dienſtleiſtenden Kapitäns genommen, und es hat über die Anſtellung derſelben ſowohl, als, bei ſtarken Bürger-Korps, über die Beförderung zu höheren Chargen, der Magiſtrat durch Unſere General-Landeskommiſſariate gutachtlichen Bericht an Uns zu erſtatten. f) Wo keine königliche Kommandantſchaft beſtehet, bleibt zwar das Bürgermilitär in Dienſtes- und Kommandoſachen den Stadtkommiſſären und Landrichtern ſubordinirt; allein auch letztere ſind, zur Bezweckung einer Einförmigkeit des Dienſtes in dieſen Gegen-

ſtänden,

ſtänden, Unſeren General-Landeskommiſſariaten untergeordnet; ſo wie die Chefs des Bürgermilitärs ſelbſt, wo ein königlicher Kommandant iſt, in allem, was ihre innere Verfaſſung betrifft, Unſeren General-Landeskommiſſariaten zu berichten haben. g) Um in der Montirung die ein Militär ſehr vortheilhaft auszeichnende Gleichförmigkeit hervorzubringen, haben Wir bereits Unſerem General-Landeskommiſſariate von Bayern die Muſter Kleidungsſtücke und Dekorationen für die verſchiedenen bürgerlichen Militär-Korps zugeſendet, an welches ſich demnach Unſere übrige General-Landeskommiſſariate in Montursgegenſtänden zu wenden, und ſich mit demſelben zu benehmen haben. h) Damit auch die Armatur in denjenigen Städten und Märkten, welche noch nicht damit verſehen ſind, und derſelben bedürfen, nach gleichen Dimenſionen, Garnituren und Formen beſtehen kann; ſo haben Wir Unſere Hauptzeughaus-Direction angewieſen, eine Flinte mit Bajonet, Karabiner, Stutzen mit Schützenbajonet, Piſtolen, Infanterie- und Kavalleriezſäbel bereit zu halten; damit jene, welche ſich neue Armatur anſchaffen wollen, davon Einſicht nehmen können. i) Die Form der Fahnen beſtimmt ſich nach denjenigen, welche die Bürgerſchaft in München erhalten wird. Unſere General-Landeskommiſſariate haben hienach das Geeignete zu verfügen. Allg. Verordnung dd. München den 14. Mai 1807, die Organiſation des Bürgermilitärs betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1807. St. XXII. S. 857.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Aufnahme der Konzeſſioniſten in ſelbes. — Unſerem General-Landeskommiſſariate in Bayern wird auf ſeinen Bericht vom 26. des vorigen Monats, die Aufnahme der ſogenannten Konzeſſioniſten, welche Bürgersgewerbe treiben, aber ſelbſt keine Bürger ſind, in das Bürgermilitär betreffend, erwiedert: daß dieſe Aufnahme allerdings ſtatt finde, in ſo ferne jene Konzeſſioniſten in der Stadt, und innerhalb des Burgfriedens wohnen, und nicht außerhalb deſſelben im Landgerichts-Bezirke anſäſſig ſind, oder nur daſelbſt wohnen dürfen. Was die in der Au dahier wohnenden Konzeſſioniſten und zum Theile auch bei einem Handwerke eingezünfteten Tiſchler und andere Handwerker betrifft, ſo gehören dieſe nicht zum hieſigen Bürger-Militär, ſondern zu jenem, welches in der Au der Organiſation unterliegt. Allgemeine Verordnung dd. München den 8. Juli 1807, die Aufnahme der Konzeſſioniſten im Bürgermilitär betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1807. St. XXXI. S. 1170.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Befreiung der Poſtbeamten. — Wenn die Poſtbeamten zugleich im bürgerlichen Verbande ſtehen, ſo befreiet ſie der Poſt-Dienſt nicht von der Erfüllung der Bürgerpflichten. Sie können ſich daher dem bürgerlichen Militärdienſte keineswegs entziehen, ſondern es liegt ihnen ob, ſolche Veranſtaltungen zu treffen, wodurch ſie die nach ihren doppelten Verhältniſſen auf ſich genommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stande ſind. Unſere Oberpoſtämter haben zu wachen, daß der Poſtdienſt

in

in keinem Falle leide. Allgemeine Verordnung dd. München den 11. Juli 1807, die Bürgermilitär-Dienſte der Poſtbeamten betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1807. St. XXXI. S. 1171.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Befreiung der Poſtbeamten. — Auf den Bericht Unſers General-Landeskommiſſariats von Bayern, vom 5. l. M., die Bürgermilitärpflichtigkeit der Poſtſtallmeiſter betreffend, erwiedern Wir: In allen Poſtordnungen und in den geſchloſſenen Dienſtverträgen iſt es den Poſt-Beamten zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Dienſt perſönlich zu beſorgen. Auf dieſer perſönlichen Erfüllung der Dienſtobliegenheit muß auch um ſo ſtrenger beſtanden werden, als ſolche das öffentliche Vertrauen und die Wichtigkeit des Dienſtes unerlaßbar erheiſcht. Da, wo dieſe weſentlichen Dienſtes-Pflichten das Individuum in Anſpruch nehmen, kann ſohin die perſönliche bürgerliche Militärpflichtigkeit nicht gefodert werden. Wir beſchlieſſen daher, daß den Poſtbeamten, welche die reitende, oder fahrende Poſt, oder beide zugleich zu verſehen haben, der Bürgermilitärdienſt gegen Bezahlung eines verhältnißmäſſigen Geldbeitrages erlaſſen werde; wogegen die bloßen Relaisposthalter zur wirklichen Dienſtes-Leiſtung bei dem Bürgermilitär unbedenklich anzuhalten ſind. Königl. allerhöchſt eigenhändig unterſchriebene Bekanntmachung dd. München den 22. Juni 1808, die Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Poſtbeamten betreffend. Reggsbl. vom J. 1808. St. XXXI. Seite 1424.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; militäriſche Feierlichkeiten bey Begräbniſſen und Gebrauch der Kanonen bey anderen Feierlichkeiten. — Auf die Berichte Unſeres General-Landeskommiſſariats dahier vom 15. Juni laufenden Jahres, über das militäriſche Begräbniß der Bürgermilitär-Individuen, und den Gebrauch der Kanonen bei Feierlichkeiten der bürgerlichen Artillerie beſchließen Wir wie folgt: I. Zur mehreren Auszeichnung des Bürgermilitärs werden demſelben in jenen Städten und Märkten, wo daſſelbe vollkommen organiſirt iſt, für die abgelebten Individuen die militäriſchen Begräbniß-Feierlichkeiten zugeſtanden, und zwar: 1. Die Leiche eines Gemeinen wird mit einer Viertels-Kompagnie; 2. Die eines Unteroffiziers mit einer Drittels-Kompagnie; 3. Jene eines Unter- oder Oberlieutenants mit der Hälfte der Kompagnie; 4. Die eines Kapitäns mit der ganzen; 5. Die eines Majors und Oberſtlieutenants mit 2 Kompagnien; endlich 6. Jene eines Oberſten mit 4 Kompagnien mit Gewehr begleitet; jedoch unterbleibt das Feuern beim Einſenken des Sarges. II. Um der bürgerlichen Artillerie im wirklichen Gebrauche der Kanonen einige Uebung zu verſchaffen, wird derſelben geſtattet, am Fronleichnamsfeſte bei den 4 Evangelien feuern zu dürfen; in jenen Städten aber, wo dieſe Salutirung am Fronleichnamsfeſte vom königlichen Militär geſchieht, wird dieſelbe vom Bürger-Militär bei der zweiten Prozeſſion mit 12 Schüſſen vorgenommen. Dieſe Unſere allerhöchſte Entſchlieſſung iſt zur genauen Befolgung öffentlich bekannt zu machen.

machen. Allgemeine Verordnung dd. München den 22. Juli 1807, das Bürgermilitär betreffend. Reggsbl. vom J. 1807. St. XXXV. S. 1297.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; perſönlicher Dienſt und Reluition. — Auf die Seiner Majeſtät dem Könige dießſeits allerunterthänigſt vorgelegten Anfragen: 1. Ob die durch Bezahlung der Entlaſſungs-Gebühren von dem Bürgermilitär weggekommenen Bürger, welche das ſechzigſte Jahr noch nicht erreicht haben, wieder einzutreten, und 2. die wegen phyſiſcher Gebrechen dienſtunfähigen Bürger einen jährlichen Geldbeitrag zur Bürgermilitärskaſſe zu entrichten angehalten werden ſollen? erkennen Allerhöchſtdieſelben bei der ganz geänderten Einrichtung für billig und rechtlich, daß erſtere ohne Zurückempfang der bezahlten Entlaſſungsgebühren, die ſich nur auf die vorherige Bürgermilitärverfaſſung bezogen, wieder in den Dienſt zu treten, und letztere als Surrogat ihrer ſchuldigen Naturaldienſtesleiſtung an erwähnte Kaſſe einen jährlichen Geldbeitrag zu entrichten verbunden ſeyen. Dieſe unter dem geſtrigen Tage anher erlaſſene allerhöchſte Entſchließung wird zur allgemeinen Nachachtung und Anweiſung der Chefs der bürgerlichen Korps bekannt gemacht. Allg. Verordnung dd. München den 16. Juli 1807, das Bürger-Militär betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1807. St. XXXV. S. 1298.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; weitere Organiſation deſſelben. — Unſerm General-Landeskommiſſariate in Bayern wird auf ſeinen durch verſchiedene Anfragen

Digitized by Google

Anfragen des Magiſtrats in Landshut veranlaßten Bericht vom 11. Juli, die Organiſirung des Bürger-Militärs betreffend, Folgendes erwiedert: 1. Ein allgemeiner Maßſtab für die Beiträge zur Bürger-Militärkaſſe in den verordneten Fällen kann, wegen der Verſchiedenheit der Vermögensumſtände, ſo wie der Bedürfniſſe des Dienſtes nach der Lokalität, und anderen Verhältniſſen, nicht wohl beſtimmt werden, ſondern das Beitragserforderniß auf der einen Seite, und die Beitragsfähigkeit auf der anderen muß hierin bei jedem vorkommenden Falle vor der Hand zur Richtſchnur dienen, bis in der Folge nach den ſich ergebenden genaueren Durchſchnitts-Verhältniſſen in dieſer Hinſicht etwas Beſtimmteres feſtgeſetzt werden kann. 2. Dieſe Beiträge werden allerdings nicht, wie das bisher übliche Rüſtgeld ein- für allemal bezahlt, ſondern müſſen in ſich erneuernden periodiſchen Zuſchüſſen geleiſtet werden. Wir genehmigen übrigens den Vorſchlag Unſeres General-Landeskommiſſariats, daß dieſe Zuſchüſſe ſowohl zur Erleichterung des zum perſönlichen Dienſte unfähigen Bürgers, als auch zum Vortheile der Bürgermilitärkaſſe künftig in vierteljährigen Raten geſchehen. 3. Es verſteht ſich ferner von ſelbſt, daß die Leiſtung dieſer Beiträge die Leiſtung perſönlicher Dienſte bei dem Bürgermilitär, oder die Verbindlichkeit, ſie durch ein anderes Individuum leiſten zu laſſen, aufhebt. Die Geſammtheit des Bürgerkorps eines jeden Ortes übernimmt die Dienſtesobliegenheit des Mitbürgers, der beitragsfähig erkannt worden iſt, und ſeine Bei-

tragsraten

tragöraten wirklich bezahlt. 4. Was die Mißbräuche betrifft, welche ſich bei den Lohnwachen einzuſchleichen pflegen, ſo ſind Uns dieſe nicht entgangen, und ſie gereichen, im Widerſpruche mit dem Zwecke Unſeres Reſcriptes vom 3. April dieſes Jahres, zur Herabwürdigung des Anſehens des Bürgermilitärs, welches Wir durch deſſen neue Organiſirung zu erheben die Abſicht hatten. Wir wollen daher, daß ein jeder, der dem Bürgermilitär einverleibt iſt, den ihn nach der Kommandirliſte treffenden Dienſt ſelbſt verrichte. Sollten ſich jedoch Fälle ereignen, wo Jemand durch Abweſenheit oder durch ſeine übrigen bürgerlichen *Verhältniſſe* auf eine zur Rechtfertigung der Ausnahme gereichende Art daran verhindert würde, ſo iſt ein anderer, dem Bürgermilitär einverleibter Mann für ihn zu kommandiren, der jedoch von demjenigen Bürger, für welchen er den Dienſt geleiſtet hat, nach einer beſtimmten Norme entſchädigt werden muß. Es werden ſich unter dem Bürgermilitär ſelbſt immer Individuen finden, die ſich gerne hiezu gebrauchen laſſen, ohne daß es der bisherigen, oft gebrechlichen und übelgekleideten Lohnwächter, die zum Dienſte gar nicht geeignet ſind, bedarf. Unſer General-Landeskommiſſariat von Bayern hat hiernach das Geeignete zu verfügen. Allgemeine Verordnung dd. München den 22. Juli 1807, die Organiſirung des Bürgermilitärs betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1807. St. XXXV. S. 1299.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Bürgermilitär-Kaſſen, Oekonomie-Kommiſſionen, Zeughäuſer. — Seine

Seine Majeſtät der König haben unterm 26. dieſes Monats im Betreff der Bürgermilitär-Kaſſen ſ. a. allergnädigſt beſchloſſen, und befehlen hiermit, wie folgt: 1) Die Zuſchüſſe zu dieſen Bürgermilitärkaſſen beſtehen: a. aus dem Erlöſe der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughausvorräthe. b. Aus den vierteljährigen Geldbeiträgen der wegen körperlicher Gebrechen undienſtbaren Bürger; c. den Geldſtrafen, wenn ein Bürger ſeinen Dienſt verſäumte, oder ſich ſonſt ein Verſehen zu Schulden kommen ließ, das mit Geld gebüßet wird, und endlich d. aus einer Quote, welche von den Lohnwachen an die Bürgermilitärkaſſe zu bezahlen iſt, und die von jeder Lohnwache mit ſechs Kreuzern entrichtet wird. 2) Es ſoll bei jedem Bürgermilitär einer Stadt, eines Marktes, oder Fleckens nur eine Bürgermilitärkaſſe beſtehen; indem alle Korps nur Theile des ganzen Bürgermilitärs ſind, und alſo in ſelbe von jedem Korps die Zuſchüſſe fließen müſſen. 3) Die Rechnung führet, wo ein Regiment, oder Bataillon beſtehet, ein Quartiermeiſter mit dem Range und Gange eines bürgerlichen Infanteriekapitains, deſſen Uniforme er trägt. Hierzu iſt ein rechtlicher, vermöglicher, und der Sache kündiger Bürger zu wählen. Solch ein Quartiermeiſter beſtehet auch an jenen Orten, wo es der Stand der Bürger geſtattet, daß eine Schützenkompagnie, und zwei Fuſilierkompagnien errichtet werden. Wo aber nur eine, oder zwei Fuſilierkompagnien ſind, iſt 4) ſtatt des Quartiermeiſters ein Fourier mit dem Range eines Sergeanten anzuſtellen. 5) Wo ein Regiment, oder ein

Bataillon

Bataillon Infanterie in einer Stadt beſtehet, und bei demſelben eine Kavallerie, eine Schützenkompagnie, und eine Artilleriekompagnie ſich befindet; iſt die Bürgermilitärkaſſe unter einer vierfachen Sperre, nämlich a, der des Oberſten, Oberſtlieutenants, oder des Majors, je nachdem einer derſelben Kommandant des Regiments, oder Bataillons iſt; b. des Majors der Kavalleriedivision, oder bei Nichtſtatthabung derſelben, des Rittmeiſters der Eskadron; c. des Hauptmanns der Artilleriekompagnie, und d. des Quartiermeiſters. 6) Wo keine Artillerie, wohl aber eine Schützenkompagnie ſich befindet, hat der Hauptmann derſelben den dritten Schlüſſel zur Kaſſe, und wo endlich nur ein Bataillon allein beſtehet; ſo haben der älteſte Kapitain, und der älteſte Oberlieutenant vom Bataillon den zweiten und dritten Schlüſſel. 7) Wo zwei Kompagnien Füſiliere, und eine Schützenkompagnie beſtehen, liegt die Kaſſe unter einer dreifachen Sperre: a. der des Stadtkommiſſärs, oder in deſſen Ermanglung der des Landrichters, b. des älteſten Hauptmanns, und c. der des Quartier-Meiſters. Das nämliche gilt auch in jenen Städten und Märkten, wo nur eine, oder höchſtens zwei Füſilierkompagnien ſich formiren, nur hat dann die dritte Sperre der Fourier. 8) Wenn Geld in die Kaſſe gelegt, oder aus ſelber genommen wird, müſſen ſich alle Mitglieder, welche den Schlüſſel hierzu haben, einfinden, und wenn hieran ein Mangel ſich ergiebt; ſo haften alle für einen, und einer für alle. 9) In jeder Kaſſe müſſen auch die Scheine verwahret werden,

und

und anbei die Münzliſte ſich befinden. 10) Damit dieſes Geld ordentlich verwendet werde, und nicht ein Korps alles vergeude, während für das andere gar nicht, oder doch nicht gehörig geſorgt wird, ſoll eine eigene Oekonomiekommiſſion niedergeſetzt ſeyn, welche in größeren Städten a. aus dem Kommandanten des Regiments, oder Bataillons, als Vorſtand, wenn derſelbe ein Magiſtratsmitglied iſt; ſonſt aber aus dem Bürgermeiſter, b. aus dem Chef der Kavallerie, c. dem des Schützenkorps, d. dem der Artilleriekompagnie, und e. dem Quartiermeiſter zu beſtehen hat. Als Aktuar hierzu wird ein Fourier gebraucht, welcher jedem Bataillon hiermit bewilliget iſt. 11) Dieſe Individuen ziehen alles in Ueberlegung, und nehmen daher ihre Beſchlüſſe motivirt zum Protokoll. 12) Gegenſtände von Wichtigkeit, oder worüber ſie ſich nicht vereinigen können, zeigen ſie dem königlichen Stadtmagiſtrat an, der nach Umſtänden an das betreffende königliche General-Landes-Kommiſſariat berichtet, und von demſelben weitere Entſchließung erwartet. 13) Dieſe Oekonomie-Kommiſſion hat auch die Aufſicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waffen, und das Lederwerk u. ſ. w.; wenn auch gleich ſelbe der Bürgerſoldat bei ſich zu Hauſe haben ſollte. 14) Zur Erleichterung und beſſerer Beſorgung dieſes Geſchäftes ſoll ein Zeugwart angeſtellt werden, der ebenfalls ein rechtlicher, vermöglicher, und der Sache kündiger Bürger ſeyn muß, und der den Rang als Oberlieutenant beim Bürgermilitär hat. 15) Hat eine Stadt

eine

eine Artilleriekompagnie; ſo trägt er derſelben Uniforme, ſonſt aber die der Infanterie. 16) Dieſe Oekonomie-Kommiſſion legt auch die Rechnung ab, und ſendet ſie von allen Mitgliedern unterſchrieben mit jedem halben Jahre zur Adjuſtirung an das betreffende königliche General-Landeskommiſſariat ein. 17) Wenigſtens alle drei Monate hält ſie eine Sitzung, wozu ſie nach Umſtänden, im Falle ſie es nothwendig finden ſollte, auch den älteſten Oberoffizier von der Infanterie, der Kavallerie, den Schützen, und der Artillerie beiziehen kann. 18) In Städten, wo nur ein Bataillon allein beſtehet, oder ſich hierbei eine Eskadron Kavallerie befindet, oder wo nur eine oder zwei Fuſilierkompagnien allein ſich bilden, ſind die Mitglieder der Oekonomie-Kommiſſion jene, welche die Schlüſſel zur Kaſſe nach bereits oben angeführter Norme beſitzen. 19) Verboten iſt es aber auf alle Fälle bei Strafe des Doppelerſatzes, daß kein Geld aus der Bürgermilitärkaſſe anders, als zum Beſten des Bürgermilitärs zweckmäßig verwendet werde, und eben daher dürfen aus derſelben keine Ausgaben für Feierlichkeiten, Schmauſe, Freiſchießen u. ſ. w. ſtatt haben. Nothwendige Ausgaben gehen immer den nützlichſten, dieſe aber denen des Luxus und der Oſtentation vor. Aber eben deßwegen darf auch Vorliebe zu dieſem oder jenem Korps nie eine unzweckmäßige Ausgabe rechtfertigen. 20) Wenn indeſſen das bürgerliche Offizierskorps, ein oder der anderen Gattung des Bürgermilitärs, oder auch bemittelte Individuen deſſelben freiwillig zuſammenlegen, um ihr

Korps,

Korps, oder ihre Kompagnie mehr durch Pracht und Schönheit, jedoch reglementmäßig auszuzeichnen, um z. B. die Instrumente für die Hautboiſten u. ſ. w. beizuſchaffen; ſo mag dieſe Spezialkaſſe eines jeden Korps für ſich beſtehen, ohne daß hievon dem königlichen Stadtmagiſtrate, oder der bürgerlichen Militär-Oekonomiekommiſſion eine Einſicht, oder Leitung zuſtehet. Hierbei kömmt es daher lediglich auf das Zutrauen an, wem das Offizierskorps ſeine zu dieſem Behufe zuſammengelegte Gelder anvertrauen, und welche Verwendung es ſelben geben will. Provinzial-Verordnung des königl. General-Landes-Kommiſſariats in Bayern dd. München den 29. Auguſt 1807, die bürgerlichen Militärkaſſen betreffend. Reggsbl. vom J. 1807. St. XXXXIV. S. 1582.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; in wie ferne daſſelbe außer dem Dienſte die Uniform und Auszeichnungen oder den Charakter als Militär gebrauchen darf. — Wir haben bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die Bürgermilitär-Offiziere außer dem Dienſte, und ſogar auf Reiſen in ihren Privatangelegenheiten ſich ſowohl der militäriſchen Kleidung, als ihres militäriſchen Karakters bedienen. Da aber das Bürgermilitär nach ſeinem urſprünglichen Zwecke nur in der Epoche ſeines Dienſtes des deßfallſigen Ranges, und der militäriſchen Achtung genießen kann, ſo haben Wir hierüber folgende Regeln als Norm feſtzuſetzen Uns bewogen gefunden: 1) Es bleibt jedem bürgerlichen Militär unbenommen, ſich ſo oft er will in ſeine Uniforme zu kleiden,

kleiden, die er aber dann ganz, und mit bürgerlichen Kleidungsſtücken nicht vermiſcht tragen ſoll. 2) Auſſer dem Dienſte, oder beſonderen Feierlichkeiten hat derſelbe aber alle blos militäriſche Auszeichnungen, als Degen, oder Säbel, Epaulets oder Achſelbänder, ſo wie den Federbuſch und die Schärpe hinwegzulaſſen. Eben ſo iſt 3) der militäriſche Karakter des Bürgermilitärs nur auf, und in der Zeit des Dienſtes zu tragen geſtattet, und in jenen Fällen, wo er in dienſtlichen Rapporten, oder anderen Ausfertigungen ſeinen Militärkarakter mit zu unterzeichnen hat, ſoll derſelbe zur Beſeitigung aller Mißverſtändniſſe den Beiſatz vom Bürgermilitär beifügen. Wir haben dieſe Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt machen laſſen, und befehlen allen Bürger-Militärindividuen, ſich hiernach zu achten. Allgemeine Verordnung dd. München den 17. Oktober 1807, den Karakter und die Uniforme des bürgerlichen Militärs betreffend. Reggsbl. vom J. 1807. St. XXXXVI. S. 1641.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Errichtung von Schützenkompagnien. — Auf die von Unſerem General-Landeskommiſſariate dahier Uns unterm 16. vorigen Monats zur Entſcheidung vorgelegten Fragen: 1. Sollen zwei Schützenkompagnien den Namen einer Diviſion führen? 2. Iſt denſelben ein Major als Kommandant bewilliget? 3. Wann iſt einer Stadt die Errichtung zweier Schützenkompagnien zu geſtatten? erwiedern Wir euch in Antwort: ad. 1. Der angenommene Begriff einer Diviſion iſt hier nicht paſſend;

paſſend; ſondern zwei ſolche Schützenkompagnien werden unter der Benennung „Schützenkorps" geführet. ad. 2. Der älteſte Hauptmann iſt der jedesmalige Kommandant des Korps; eine Majorsſtelle kann hierbei nicht ſtatt haben. ad. 3. Zwei Kompagnien Schützen können nur dann zu errichten geſtattet werden, wenn ein aus drei Bataillons Infanterie beſtehendes Regiment aufgeſtellet werden kann. Unſere General-Landeskommiſſariate haben ſich hiernach zu achten, und über den genauen Vollzug zu wachen. Allgemeine Verordnung dd. München den 17. Oktober 1807, das Bürgermilitär betreffend. Reggsbl. vom J. 1807. St. XXXVII. S. 1660.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Verhältniſſe deſſelben zu den Kommandantſchaften. — Auf den Bericht Unſeres General-Landeskommiſſariats vom 8. September laufenden Jahres, die Verhältniſſe des Bürgermilitärs zu den königlichen Ortskommandanten betreffend, beſchließen Wir, daß, nachdem jeder Kommandant des Militärs ohne Unterſchied, und überall, wenn auch keine wirkliche Kommandantſchaft etablirt iſt, zugleich als Ortskommandant zu betrachten kommt, das Bürgermilitär die Kommandanten der Garniſons-Regiments-Stationen in ihren Dienſtverrichtungen um ſo mehr als Ortskommandanten anzuſehen habe, als die aufgeſtellten königlichen Stadtkommandanten, wenn auch der Truppenkommandant höheren Grades iſt, alle und jede Verhältniſſe des Garniſonsdienſtes reguliren, und die Truppenkommandanten keine dahin einſchlägige Veränderung

änderung oder Bewegung, ſelbſt keine Ausrückung ihrer unterhabenden Truppen ohne Benachrichtigung des Kommandanten vornehmen dürfen, ſondern letzterer von allem, was immer Militäriſches in ſeinem Bezirke vorgehen mag, vollkommene Wiſſenſchaft haben muß. Nach dieſer Unſerer allerhöchſten Entſchließung iſt das Geeignete zu verfügen. Allgemeine Verordnung dd. München den 17. Oktober 1807, die Verhältniſſe des Bürgermilitärs zu den königlichen Ortskommandanten betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1807. St. XXXXVII. S. 1661.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; die Pferd-Equipagen der Stabsoffiziere, und das Tragen der Degen-Kuppeln über der Schärpe. — Auf den Bericht Unſeres General-Landeskommiſſariats dahier, vom 15. September laufenden Jahres, das Bürgermilitär betreffend, ertheilen Wir folgende Beſtimmungen: 1. Rückſichtlich der Pferd-Equipage für die Stabsoffiziere der bürgerlichen Infanterie wird verordnet, daß die Pferdezäumung derſelben jener der bürgerlichen Kavallerie gleich; — die Piſtolendeckel von ſchwarzem Bärenpelze; — die Schabrake nach der wieder rückgehenden Zeichnung unter Nummer 1. abgerundet; — endlich die Gurte hellblau und dunkelblau geſtreift ſeyn ſoll. Was 2. die Anfrage über das Tragen der Degenkuppel erwähnter Stabsoffiziere betrifft, ſo wird dieſelbe dahin erlediget, daß dieſe Kuppel, wegen mehrerer Bequemlichkeit im Dienſte, nicht unter, ſondern über der Schärpe getragen werden ſoll. Allg. Verordnung dd. München

den

den 17. Oktober 1807, das Bürgermilitär betreffend. Reggsbl. vom J. 1807. St. XXXXVII. S. 1667.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; die Pflichtigkeit der Staatsdiener und Wittwen betreffend. — Wenn ein Staatsdiener nebenbei noch ein, nach den beſtehenden Verordnungen, erlaubtes bürgerliches Gewerbe führt, oder eine Realität beſitzt, auf welcher das Bürgerrecht haftet, ſo genehmigen Wir: daß, im Falle ſein Dienſtverhältniß den perſönlichen bürgerlichen Militärdienſt ihm geſtattet, er dem bürgerlichen Militärverbande beitrete, außerdem aber ſeine Perſon durch einen Geldbeitrag ſurrogire. Wittwen, welche ihr bürgerliches Gewerbe mittelſt Geſellen betreiben, wollen Wir aus Rückſichten, die ihre Lage darbietet, von jeder Leiſtung zum Bürgermilitär entbinden. Unſer General-Landeskommiſſariat dahier hat ſich hiernach zu achten. Allgemeine Verordnung dd. München den 30. September 1807, die Bürger-Militärpflichtigkeit der Staatsdiener, welche zugleich bürgerliche Gewerbe, oder Realitäten beſitzen, betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1807. St. XXXXIX. Seite 1728.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Pflichtigkeit der Wirthe, Metzger und Müller. — Seine Majeſtät der König haben unterm 4ten dieſes Monats allergnädigſt zu beſchließen geruhet, daß die Einverleibung der Wirthe, Metzger und Müller in das Bürgermilitär nur dann ſtatt haben könne, wenn ſie der Bürgermatrikel einverleibt ſind, als wirkliche Bürger betrachtet werden, oder als ſolche zur Stadt- oder Markts-

Markts-Jurisdiktion gehören. In welchem Falle aber dieſe außer den Ring-Mauern der Städte, und abgeſondert auf dem Lande wohnende Bürger bei allenfallſigen Durchzügen fremder Truppen, oder andern außerordentlichen Ereigniſſen nicht zum innern Dienſte gezogen werden, ſondern als Sauvegarden ihres Eigenthums zu betrachten kommen. Dieſes wird den königlichen Stadt- und Markts-Magiſtraten zur Nachachtung und geeigneter Benachrichtigung des Bürger-Militärs hiermit bekannt gemacht. Bekanntmachung des königl. General-Landes-Kommiſſariats von Baiern dd. München den 7. November 1807, die Einverleibung der Wirthe, Mezger und Müller in das Bürger-Militär betreffend. Reggsbl. vom J. 1807 St. XXXXIX. S. 1736.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; die demſelben gebührenden Ehren-Bezeugungen. — Seine Majeſtät der König haben vermittelſt Armee-Befehls bekannt gemacht, daß dem ausrückenden Bürger-Militär ſowohl unter ſich, als von Allerhöchſtdero regulirten Truppen, die nämliche Ehren-Bezeugungen erwieſen werden ſollen, wie es bei den leztern vorgeſchrieben iſt; den einzelnen bürgerlichen Offiziers aber nur dann die ihrem Grade, nach dem Armee-Reglement beſtehenden Honneurs zu machen ſeyen, wenn ſie zufolge der Beſtimmungen der königlichen unterm 17ten des vorigen Monats (Regierungsblatt, Stück XLVI.) erlaſſenen Verordnung, im Dienſte, oder bei beſonderen Feierlichkeiten mit den vollſtändigen Dekorationen ihrer Uniforme erſcheinen. Von

dieſer unterm 4ten dieſes Monats anher erlaſſenen allerhöchſten Verfügung werden die königlichen Stadt- und Markts-Magiſtrate hiermit in Kenntniß geſetzt, um ſelbe den Chefs des Bürger-Militärs von jeder Waffen-Gattung bekannt zu machen. Bekanntmachung des königl. General-Landeskommiſſariats in Baiern dd. München den 7. November 1807, die dem Bürgermilitär gebührenden Ehren-Bezeugungen betreffend. Reggbl. vom Jahr 1807. Stück XXXXIX. Seite 1737.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Inſtruktion für die Zeugwarte. — Da das über Organiſirung einer Bürger-Militär-Kaſſe, und einer Oekonomie-Kommiſſion unterm 29. Auguſt abhin bekannt gemachte allerhöchſte Mandat unter andern auch befiehlt, daß bei jedem Bürgermilitär ein Zeugwart beſtehen ſolle, ſo erheiſchet die Ordnung der Dinge, dieſem Zeugwarte ſeine Dienſtesfunktion im Detail zu beſtimmen, und ihm deßwegen eine förmliche Inſtruktion zu geben. Seine Majeſtät der König haben daher unterm 2. dieſes Monats Folgendes der genauen Befolgungswillen allergnädigſt verordnet: §. 1. Ein Zeugwart beſtehet in jenen königlichen Städten und Märkten oder Flecken, wo wenigſt zwei Kompagnien Füſiliere beſtehen. Wo nur eine bürgerliche Füſilier-Kompagnie ſtatt hat, wird deſſen Geſchäft durch einen zu beſtellenden Unteroffizier verſehen. §. 2. Die Aufſicht über das Zeughaus gebührt zwar der Oekonomie-Kommiſſion; indeſſen befinden ſich die Schlüſſel zu demſelben in den Händen des Zeugwartes, der auch die Leitung über

über daſſelbe hat. §. 3. In Städten, wo das bürgerliche Zeughaus reichhaltig mit Armatur versehen, oder wo das Bürgermilitär zahlreich iſt, oder ſich doch eine Artillerie-Kompagnie befindet, gebührt demſelben ein Zeugdiener, deſſen Stelle die bürgerliche Oekonomie-Kommiſſion mit Vernehmung des Zeugwartes zu beſetzen hat. §. 4. Da dem Zeugwarte die Verwahrung und Erhaltung der bürgerlichen Militär-Bewaffnung und Requiſiten anvertrauet iſt, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß hierzu ein rechtlicher, vermöglicher und der Sache kundiger Bürger anzuſtellen, und daß eben dieſe Anſicht auch bei dem Zeug-Diener nicht aus dem Auge zu verlieren ſey. §. 5. Vor allen iſt es nöthig, daß dem Zeugwarte ein förmliches Inventarium über alle Bewaffnungs-Artikel, als: Kanonen, Flinten, Karabiner, Piſtolen, Munition, Säbel, Lederwerk und ſo weiteres behändiget werde, damit er wiſſe, was er unter ſeiner Sperre im Zeughauſe verwahrt habe. §. 6. In dieſes Inventarium muß auch eingetragen ſeyn, welche Gattung der Waffen, und welches Lederwerk und ſo weiters der Bürger-Soldat aus dem bürgerlichen Zeughauſe bei ſich habe, und in welchem Zuſtande ſich ſelbe befinden. §. 7. Dieſes Inventarium muß verfaßt werden, und hinterliegt a. vom Zeugwarte unterſchrieben, bei der bürgerlichen Militär-Oekonomie-Kommiſſion, und b. von den Mitgliedern dieſer Kommiſſion unterſchrieben, beym Zeugwarte ſelbſt. §. 8. Von Armaturen, oder ſonſtigen im bürgerlichen Zeughauſe verwahrten militäriſchen Requiſiten darf der Zeug-

Wart ohne ſchriftliche Ordre der Oekonomie-Kommiſſion an Niemand etwas abgeben. Thut er dieſes, und die Sache wird verdorben, oder gehet gar verlohren, ſo leiſtet er aus ſeinem Vermögen vollen Erſaz. §. 9. Verboten bleibt aber auf alle Fälle das Borgen von Armaturen, und Zeughaus-Requiſiten an Jemand, wer es auch ſey. Die Erfahrung belehrte, daß ſolche Dinge nicht immer, und ſehr oft nur verdorben zurückkommen. §. 10. Wenn an einen Bürger-Soldaten auf Ordre der Oekonomie-Kommiſſion (§. 8.) Armatur oder Lederwerk abgegeben wurden, ſo hat ſich der Zeugwart den Empfang vom Empfänger beſcheinen zu laſſen, und dieſe Abgabe nebſt Beinummerirung der Ordre und des Empfang-Scheines in ſein Buch einzutragen. §. 11. Da die Erfahrung bewies, daß, beſonders auf Wachen und Poſten, die Bürger-Soldaten ihre Bewehrung auswechſelten, wodurch mancher, der ſeine Waffen in reinem und brauchbaren Stande erhielt, eine ſchlechte und verwahrloste Waffe erhielt, ſo wird hiemit feſtgeſezt, daß: a. Gewehr, Säbel, Patron-Taſchen und Kuppel ꝛc. mit unvertilgbaren Nummern ſowohl bei der Infanterie, als Kavallerie ſollen verſehen werden, und daß dann b. dieſe Nummer dem Namen des Bürger-Soldaten in den Armatur- und Leder-Werks-Liſten ſolle beigeſezt werden, welches Sache der Zeugwarte iſt. c. Mit dieſen Nummern ſollen nicht nur jene Armaturs-Stücke verſehen werden, welche dem bürgerliche Zeughauſe zugehören, ſondern auch ſelbſt jene, welche Eigenthum des Bür-

ger-

ger-Soldaten ſind, nur iſt dann dieſes in der Armatur- und Lederwerks-Liſte zu bemerken. §. 12. Wenn ein Kompagnie- oder Eskadrons-Chef bemerket, daß eines Bürger-Soldaten Gewehre verdorben, oder gar verbrochen ſind, ſo wird derſelben Reparatur durch den Zeugwart beſorgt, jedoch hat der Bürger-Soldat die Koſten derſelben aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Das nämliche geſchieht auch, wenn etwas am Lederwerke verdorben oder zerriſſen iſt. Dieſe Bezahlung verſteht ſich aber nur auf den Fall, wenn dieſes Verderben aus Verſchulden, oder Nachläßigkeit des Mannes, oder außer dem Dienſte geſchah, oder wenn die verdorbene, oder verſchlechterte Sache ſein Eigenthum iſt. §. 13. Wenn entweder zum Exerziren im Feuer, oder zur Abfeuerung der Kanonen an das Bürger-Militär Munition abzugeben iſt, ſo kann dieſes ebenfalls nur auf ſchriftliche Ordre der Militär-Oekonomie-Kommiſſion ſtatt haben. §. 14. Da überhaupt das Ausborgen der Armatur aus dem Bürgermilitär-Zeughauſe verboten iſt, (§. 9.) ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß wenn ſich in demſelben groſſes Geſchütze befindet, die Kanonen nicht an eine Schützengilde, oder ſonſt Jemand geliehen werden dürfen, da ſelbe ausſchlüßig dem Gebrauche der bürgerlichen Artillerie angehören. §. 15. Wenn ein Bürger-Soldat entweder wegen legal erwieſener Gebrechen, oder weil er 60 Jahre ſeines Lebens-Alters zurückgelgt hat, beim Bürger-Militär austritt, oder wenn er wegen Verbrechen deſſelben entlaſſen wird, oder endlich, wenn er gar ſtirbt, ſo iſt es des Zeug-

Warts

Warts Pflicht zu ſorgen, daß ſolche Gewehre, oder Lederwerk, welches nicht ſein Eigenthum iſt, ſogleich an das bürgerliche Zeughaus zurückgegeben werden. §. 16. Sind ſolche gar nicht mehr vorhanden, oder verdorben, ſo hat den Erſaz die Erbſchafts-Maſſe zu leiſten, und daß dieſes geſchehe iſt rechtliche Pflicht der die Erbſchaft verhandelnden Gerichte und Teſtaments-Exekutoren. §. 17. Ueberhaupt hat der Zeugwart darauf bedacht zu ſeyn, daß ſein unterhabendes Zeug-Haus immer in Ordnung gehalten werde, die Armaturen in gutem Stande ſich befinden, und Reinlichkeit in allen Theilen deſſelbe herrſche. §. 18. Daß dieſes geſchehe, hiefür hat die bürgerliche Oekonomie-Kommiſſion zu wachen, und eben daher nicht nur von Zeit zu Zeit in ſelben nachzuſehen; ſondern auch alle Jahre im Monate September einen Umſturz zu halten, und das Ergeben dem betreffenden königlichen General-Landes-Kommiſſariate anzuzeigen, das alsdann Seiner Majeſtät dem Könige eine allgemeine Ueberſicht hievon in ſeinem zu erſtattenden Berichte vorzulegen hat. Bekanntmachung des königl. General-Landes-Kommiſſariats in Baiern dd. München den 5. Dezember 1807, Inſtruktion für die Zeugwarte beim Bürger-Militär betreffend. Reggbl. vom Jahre 1807. St. LIII. S. 1870.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Pflichtigkeit der Schullehrer. — Die Pflichten eines Schullehrers ſind mit jenen des Bürger-Soldaten nicht vereinbarlich. Dem zufolge wollen ſeine Majeſtät der König die Schullehrer aller Orten von der eigentlichen

chen militäriſchen Dienſtleiſtung befreiet wiſſen, welches aber nicht hindert, ſie als Fouriers oder Quartiermeiſter bei dem Bürger-Militär zu benützen. Die betreffenden Behörden haben ſich hiernach zu achten. Allerhöchſte Bekanntmachung dd. München den 10. Dezember 1807, die Bürger-Militärpflichtigkeit der Schullehrer betreffend. Reggsbl. vom J. 1807. St. LIII. S. 1875.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; die Chirurgen und Junker. — Auf die beiden Anfrags-Berichte Unſeres General-Landes-Kommiſſariats in Baiern (vom 30. Auguſt dieſes Jahres) die Anſtellung der Chirurgen bei dem Bürger-Militär, und den Rang und die Uniforme der Junker bei demſelben betreffend, erwiedern Wir folgendes: Wir geſtatten, daß jeder Waffengattung, wann und wo dieſelbe wirklich beſteht, als Artillerie, Kavallerie, Schützen und Fuſiliers ein Chirurg beigegeben; wenn aber letztere mehr als ein Bataillon formiren, alsdann bei jedem Bataillon ein Chirurg angeſtellt werden ſolle. Dieſe Chirurgen haben dabei die Verbindlichkeit auf ſich, im Ermanglungs-Falle der militäriſchen Chirurgen ſich in den königlichen Militär-Spitälern gebrauchen zu laſſen. Zur Uniforme der Chirurgen beſtimmen Wir die der Subalternen ihrer reſpektiven Korps, mit Hinweglaſſung der Schärpe und der Epauletten; um den Kragen und die Aermel-Aufſchläge reiht ſich ein ein halb Zoll breites faſſionirtes Silberbördtchen; den Degen mit ſtälernem Griffe tragen ſie an einer Kuppel um den Leib.

Die

Die Fahnen- und Eſtandart-Junker tragen die Uniforme ihrer Korps. Das ſeidene Band des Port d'Epee, ſo wie das blaue Epaulette, auf welchem kein Rangzeichen bemerkt wird, erhält einen ſilbernen Quaſten, das Contre-Epaulette einen einfachen Bouillon-Mond, jenes der Kavallerie eine ſilberne Achſelſchnur. Der Junker hat den Rang als erſter Unteroffizier, und die Stelle wird als Uebergang vom Unteroffizier zum Offizier betrachtet. Königliche allerhöchſte Bekanntmachung dd. München den 28. Oktober 1807, die Chirurgen und Junker beim Bürger-Militär betreffend. Reggsbl. vom J. 1807. St. LV. Seite 1942.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Subordinations-Reglement. — Da nunmehr mit der Organiſirung des Bürger-Militärs im Königreiche Baiern vorzüglich Ordnung und Subordination im Dienſte eintreten muß; ſo ſehen ſich Seine Majeſtät veranlaßt, zu befehlen, daß auf dieſe auch beim Bürger-Militär vorzüglich gehalten werde. Subordination iſt diejenige Ordnung beim Militär, gemäß welcher der Höhere immer dem Niederen zu befehlen, und eben ſo ſtufenweiſe der Niedere dem Höheren zu gehorchen hat. Sie iſt die Seele eines guten Militärs, das einzige Mittel, um Eintracht herzuſtellen, und genaue Befolgung der Befehle ohne alle Verzögerung hervorzubringen; auf ihr ruhet die Ehre des Dienſtes. Unter dieſer Vorausſetzung haben daher Seine Majeſtät vermög eines zu Mailand den 16. dieſes Monats allerhöchſt eigenhändig unterzeichneten Reſcriptes folgendes Subordi-

ordinations-Reglement feſtzuſetzen, und Allerhöchſt ihrem Bürger-Militär zu geben allergnädigſt beſchloſſen: §. 1. Allen jenen Individuen des Bürger-Militärs, welchen Seine Majeſtät einiges Kommando bei demſelben allergnädigſt verliehen haben, ſie mögen von welch immer einer Geburt, oder Herkommen seyn, ſollen in Dienſtesſachen der oder diejenigen, welche ihren Befehlen entweder ganz untergeben, oder ihnen doch im Kommando nachgeſetzt ſind, ohne mindeſte Widerrede, oder Aufſchub gehorchen; indem im Dienſte, und in Kommando-Sachen nur der aufhabende Karakter; keineswegs aber Geburt, Stand, oder Reichthum entſcheiden. §. 2. Da nunmehr jeder Bürger, wenn er nicht über 60 Jahr alt, oder wegen körperlicher Gebrechen unfähig iſt, die Obliegenheit hat, bei irgend einer Waffengattung des Bürger-Militärs perſönlich Dienſte zu leiſten; ſo iſt er auch verbunden jene Charge, für welche er als fähig anerkannt wurde, und welche ihm nach der, gemäß königlicher allerhöchſter Verordnung vom 14. May abhin vorgenommenen Wahl, zugedacht worden, ohne Widerrede anzunehmen, beſonders, wenn er in ſelber von Seiner Majeſtät dem Könige ſelbſt, oder dem betreffenden General-Landeskommiſſariate hierin beſtätiget worden, und es liegt daher nicht in ſeiner Willkühr, ſolch' eine ihm übertragene Stelle geradehin auszuſchlagen, eigenmächtig das Patent oder die Anſtellungs-Ordre zurückzugeben, oder trotzend eine andere Charge zu verlangen. §. 3. Der ſich auf ſolch' eine Art benimmt, und ſo etwas wagt, verfehlt

verfehlt ſich offenbar gegen die Subordination, und iſt ſtrafbar. §. 4. Die hierauf geſetzten Strafen ſind bei kleineren Vergehen angemeſſene Verweiſe, bei wiederholten aber beſtehen ſie nach Umſtänden in einem Haus- oder auch engen Arreſte, der aber in Rückſicht auf das Gewerbe nie länger, als 24 Stunden währen ſoll; und allenfalls nur mit geringer Atzung zu ſchärfen iſt, und endlich in Entlaſſung vom Bürger-Militär; wonach ſolch ein ſich ſubordinationswidrig-vergehender Bürger unter den Reihen der Bürger-Soldaten nicht einmal als Gemeiner geduldet; ſondern lediglich angehalten wird, in vierteljährigen Raten einen Beitrag zur Bürger-Militär-Kaſſe lebenslänglich zu bezahlen. Im letzteren Falle wird jedoch das gefällte Urtheil dem betreffenden königlichen General-Landeskommiſſariate nebſt den Akten zur Begnehmigung oder Abänderung vorgelegt. §. 5. Damit aber bei ſolch' einem ſich ergebenden Falle nach Gerechtigkeit, und den rechtlichen Formen gehandelt werde, ſoll der gegen Subordination ſich verfehlende Bürger-Soldat von einer eigens niedergeſetzten Kommiſſion zum Protokolle vernommen, förmlich konſtituirt, und der Prozeß überhaupt, ohne Zulaſſung eines Advokaten oder Prokurators, gehörig inſtruiret werden. §. 6. Zum Spruche ſelbſt wird eine eigene Kommiſſion niedergeſetzt, welche den Major des Bürger-Militärs, wenn er nicht kommandirender Offizier deſſelben iſt, ſonſt aber den älteſten Hauptmann, zum Vorſtande hat. §. 7. Mitglieder dieſer Kommiſſion ſind: zwei Hauptleute, zwei Ober-

oder

oder Unterlieutenants, und zwei Feldwebel, Wacht-Meiſters oder Sergeanten, welche nach der Kommandirliſte hierzu beordert werden, und deren jeder ſein eigenes Votum hat, welches wörtlich und motivirt in das Abſtimmungs-Protokoll einzutragen, und vom Votanten eigenhändig zu unterſchreiben iſt. §. 8. Zur Juſtruirung eines ſolchen Prozeſſes wird ein Auditor gebraucht. Dieſer trägt als Regiments-Auditor die Uniforme, wie bei den Quartiermeiſtern vorgeſchrieben worden, und hat Hauptmanns Rang; als Bataillons-Auditor aber gebührt ihm der Rang eines Oberlieutenants. §. 9. In Städten und Märkten, wo kein bürgerliches Infanterie-Regiment oder Bataillon beſtehet, verſieht dieſe Stelle der Stadt- oder Marktſchreiber, oder auch, wenn ſelbe keine Rechts-Gelehrten wären, der Landgerichts-Aktuar. §. 10. Daß übrigens Subordinations-Vergehen nur im Dienſte, und gegen wirklich kommandirende Vorgeſetzte begangen werden, verſteht ſich von ſelbſt. Seine Majeſtät der König verſehen ſich der genaueſten Befolgung dieſes allerhöchſten Befehles um ſo mehr, als ſelber zur Ehre des Dienſtes beim Bürger-Militär gereicht, und es eine nothwendige Soldaten-Regel iſt: zuerſt gehorchen, und dann mit Grunde beſcheiden ſich beſchweren. Bekanntmachung des königl. General-Landeskommiſſariats in Baiern dd. München den 23. Dezember 1807, Subordinations-Reglement beim Bürgermilitär betreffend. Reggsbl. vom J. 1807. St. LV. S. 1943.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Feuerpiquets

derſelben

derſelben in Städten und Märkten, wo keine Garniſon beſtehet. — In Erwägung, daß das königl. Bürger=Militär zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit beſtehet, und daß daher dasſelbe vorzüglich für Polizei=Anſtalten zu verwenden ſey; dann daß die Exiſtenz ſtändiger Feuer=Piquets bei einem entſtehenden Brande ſehr vieles zur nöthigen Ordnung und Sicherheit des geflüchtet werdenden Privat=Eigenthums, und zur zweckmäßigen und ſchleunigen Anwendung der Rettungsmittel beitragen könne, haben Seine Majeſtät der König unterm 7. dieſes Monats die Aufſtellung ſtändiger Feuer=Piquets des Bürgermilitärs in jenen Städten und Märkten, wo keine Garniſon beſtehet, allergnädigſt beſchloſſen, und befehlen daher, wie folgt: §. 1. Ein bürgerlicher Oberoffizier hat täglich nach der ihn treffenden Ordnung die Inſpektion. §. 2. Ein Unteroffizier, und von jeder Kompagnie vier Gemeine, dann en reserve zwei Gemeine, in allem alſo ſechs, nebſt einem Tambour, werden alle Tage nach einem vom Haupt=Manne zu führenden Regiſter zum Feuer=Piquet kommandirt. Um aber durch die Beorderung eines ſolchen Piquets die bürgerlichen Individuen nicht in ihrer Gewerbs=Ausübung zu hindern; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Aktivität eines ſolchen Piquets erſt bei einem wirklich entſtehenden Brande anfange. §. 3. Von dieſem Dienſte ſind aber jene ausgenommen, welche nach ihren Gewerben vorzüglich beim Löſchen beſchäftiget und hiezu von Amts wegen berufen ſind. §. 4. Sobald in einem Orte Feuer auskömmt, muß

daſſelbe ſogleich dem die Inſpektion habenden Oberoffiziere gemeldet werden. §. 5. Bei der Nacht iſt dieſes vorzügliche Obliegenheit für den Nachtwächter, daher demſelben jederzeit der Offizier von der Inſpektion, nebſt deſſen Wohnung, zu benennen iſt. §. 6. Der die Jour habende Tambour ſchlägt ſohin durch alle Straſſen Allarme, und verkündet auf ſolche Art die drohende Gefahr. §. 7. Das Feuer-Piquet, vom Unteroffiziere angeführt, begiebt ſich ohne Zeitverluſt an den Ort, wo es brennt, und verhindert, jedoch mit Anſtand, Diebſtähle und Unordnung. §. 8. Wenn aus einem Hauſe Habſchaften geflüchtet, und an einen offenen Platz verbracht werden; ſo wird zu deren Sicherheit ein Wachepoſten hingeſtellt, der nach Bedürfniß auch zu verſtärken iſt. §. 9. Dieſes Piquet bleibt nicht nur während der Feuersbrunſt, ſondern auch nachhin ſo lange auf dem Brandplatze ſtehen, bis Sachkündige verſichern, daß keine Gefahr vorhanden ſey, und kein Funke mehr im Verborgenen unter der Aſche glimme. §. 10. Dauert dieſes zu lange, ſo wird das Piquet durch ein anderes abgelöſet. §. 11. Wenn die Feuersbrunſt von Belang iſt, und lange andauert, wird an jedes Thor der Stadt, oder des Marktfleckens eine Wache von vier bis ſechs Mann kommandirt, welche einen Schnarr-Poſten ausſtellet. §. 12. Die Funktion desſelben iſt, während, und auch nach der Feuersbrunſt keinen unbekannten, oder gar verdächtigen Menſchen aus- oder einzulaſſen, und im Falle ein ſolcher mit einer Habe beladen wäre, ihn anzuhalten, und dieſes Ereigniß an den die Inſpektion

ſpektion

ſpektion habenden Oberoffizier, oder den das Kommando führenden Hauptmann des königlichen Bürgermilitärs zu melden, damit nach gepflogener Unterſuchung das Geeignete verfügt werden könne. §. 13. Wenn bey Tage, oder bei der Nacht ein Gewitter entſtehen ſollte; ſo hat ſich das Jour habende Piquet, nebſt dem Tambour, an dem Orte einzufinden, wo entweder der königliche Landrichter wohnt, oder aber die Lösch-Geräthſchaften verwahrt werden, um bei ſich ereignetem Unglücke ſogleich bei der Hand zu ſeyn. §. 14. Eben dort haben ſich auch der Schornſteinfeger, ein Zimmermann und ein Maurer mit ihren Werkzeugen, dann jener Bürger einzufinden, der über das Löſchgeräthe die Aufſicht hat. §. 15. Ueber die Befolgung alles deſſen zu wachen, iſt Dienſtſache des die Inſpektion habenden königlichen Oberoffiziers. Provinzial-Verordnung des königl. General-Landeskommiſſariats in Baiern dd. München den 12. Jänner 1808, die Errichtung und den Dienſt eines bürgerlichen Militär-Feuerpiquets in Städten und Märkten, wo keine königliche Garniſon beſtehet, betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1808. Stück IV. S. 180.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; die Pflichtigkeit der Juden hiezu. — Die Juden ſind da, wo ſie bürgerliche Rechte genießen, oder bürgerliches Eigenthum beſitzen, allerdings der Bürgermilitär-Pflichtigkeit, gleich ihren chriſtlichen Mitbürgern, unterworfen. Jedoch wollen Wir vor der Hand noch geſtatten, daß ſie ihre perſönliche Dienſtespflicht im Gelde

Gelde reluiren können. Allg. Verordnung dd. München den 17. Februar 1808, die Bürgermilitärpflichtigkeit der Juden betreffend. Reggsbl. vom J. 1808. St. X. S. 553. — Wir verordnen hiermit, daß die Bekenner des moſaiſchen Geſetzes, welche zu der Landwehre gehören, an ihren hohen Feſt- und Feyertagen von Paraden und Ausrückung zur Waffenübung befreit ſeyn ſollen. Bei ſonſt wichtigen Dienſtesleiſtungen aber ſoll keine Ausnahme bei denſelben ſtatt haben, wohl aber iſt ihnen zu vergönnen, ſich durch andere, die gerade der Dienſt befreiet, mittelſt Uebereinkunft erſetzen zu laſſen. Königliche allerhöchſte Bekanntmachung dd. München den 15. Juli 1816, die Landwehr betreffend. Reggsbl. vom J. 1816 St. XXV. S. 476.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Dienſtes-Inſtruktion für die bey demſelben angeſtellten Chyrurgen. — Nachdem gemäß der allerhöchſten Verordnung vom 28. Oktober vorigen Jahres, jeder Waffengattung des königl. Bürger-Militärs ein Chirurg beigegeben wird; ſo iſt die Folge, daß die Dienſtes-Funktion dieſer Chyrurgen genau beſtimmt werde müſſe. Seine Majeſtät der König haben daher unterm 10. dieſes Monats eine Dienſtesinſtruktion für die bürgerliche Militär-Chyrurgen allergnädigſt zu genehmigen geruht, und befehlen hiemit, wie folgt: §. 1. Jeder beym Bürger-Militär angeſtellte Chyrurg ſoll in der Wund-Arzneikunſt gründlich unterrichtet, und erfahren, in dieſem Fache gehörig geprüfet, und von ſeiner vorgeſetzten mediziniſchen Behörde in ſolcher Eigenſchaft gutgeheiſſen,

heiſſen, und begnehmiget ſeyn. §. 2. Da, wo ein aus drei Bataillons formirtes Infanterie-Regiment beſteht, iſt auch ein Regiments-Chyrurg anzuſtellen. §. 3. Dieſer, ſo wie die Bataillons- oder ſonſt bei den verſchiedenen Waffengattungen beſtehende Unter-Chyrurgen haben Offiziers-Achtung, wobei es ſich ohnehin verſteht, daß die Bataillons- und andere Chyrurgen dem Regiments-Chyrurge ſubordinirt ſeyn müſſen. §. 4. Die Uniformen dieſer Chyrurgen ſind die der Subalternen ihrer reſpektiven Korps, mit Hinweglaſſung der Schärpe und Epaulets; jedoch reiht ſich um den Kragen und die Aermel-Aufſchläge ein einen halben Zoll breites faſſionirtes Silberbörtchen. Der Degen mit ſtählenem Griffe wird an einer Kuppel um den Leib getragen. §. 5. Der Regiments-Chyrurg unterſcheidet ſich von den übrigen Chyrurgen durch eine doppelte Reihe von einem halben Zoll breiten faſſionirten Silberbörtchen um Kragen- und Aermel-Aufſchläge. §. 6. Dieſe Chyrurgen haben die Verbindlichkeit, im Ermanglungsfalle der königl. militäriſchen Chyrurgen, ſich in den königlichen Militär-Spitälern gebrauchen zu laſſen. §. 7. Wenn das Bürgermilitär in Parade, oder zum Exerziren ausrückt; ſo hat abwechslungsweiſe jedesmal einer hinter der Fronte deſſelben, mit dem nöthigen Bindzeuge verſehen, ſich einzufinden, um im Bedürfnißfalle ſogleich die erfoderliche Hilfe leiſten zu können. §. 8. Wenn ein Bürger-Soldat wegen Gebrechen von der perſönlichen Dienſtesleiſtung beim Bürger-Militär befreiet werden will, und daher von demſelben

der

der Regiments-Bataillons- oder Unter-Chyrurg um Unterſuchung, oder Beſtätigung ſeiner Gebrechen und Dienſtesunfähigkeit angegangen wird; ſo hat der Chyrurg hier nach aufhabenden Pflichten und beſitzenden Kenntniſſen zu verfahren, und die Wahrheit ſo, wie er ſie findet, ohne Rückſicht auf Perſon zu bezeugen. §. 9. Das nämliche haben die Chyrurgen auch zu beſorgen, wenn ſie der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs hiezu beordert. §. 10. Wenn ein Bürger-Soldat im Dienſte beſchädiget wird, oder denſelben ſonſt eine Krankheit befällt; ſo iſt der die Jour habende Chyrurg zwar verpflichtet, demſelben auf der Stelle zu Hilfe zu eilen; allein hieraus folgt noch nicht, daß ihn der verwundete, oder kranke Bürger-Soldat zur ferneren Behandlung forthebalten müſſe. §. 11. Aber eben deßwegen iſt es auch nicht Obliegenheit des bürgerlichen Militär-Chyrurgen einen beſchädigten, oder erkrankten Bürger, mit Ausnahme der erſten Hilfeleiſtung, unentgeldlich zu verbinden, und zu behandeln. §. 12. Sollte indeſſen ein armer Bürger ſich im Dienſte beſchädigen, und der wundärztlichen Hilfe bedürfen, ſo wird es Seiner Majeſtät dem Könige zum allergnädigſten Wohlgefallen gereichen, wenn ein bürgerlicher Militär-Chyrurg dieſelbe unentgeldlich beſorgt. §. 13. Die Chyrurgen der bürgerlichen Kavallerie haben nur dann zu Pferde hinter der Fronte ſich aufzuhalten, wenn dieſelbe vor das Thor marſchirt, und bis an die Grenze des Burgfriedens, oder noch weiter, im Falle einer feierlichen Begleitung ꝛc. ſich begiebt. §. 14.

Wenn die bürgerlichen Militär-Chyrurgen in königl. Militär-Spitälern den Dienſt beſorgen, und ſich dortſelbſt ein königlicher Stabs-Arzt, oder ein Ober- oder Stabs-Chyrurg befinden ſollte; ſo haben dieſelben alles getreu zu beſorgen, was ihnen von einem, oder dem anderen vorgeſchrieben, und aufgetragen wird. §. 15. Die vom Stabsärzte, oder Stabschyrurge verordnete innerliche oder äuſſerliche Mittel, ſollen ohne allen Verzug von dem bürgerlichen Militär-Chyrurge angewendet, die Wirkung beobachtet, und ſelbe gehörig gemeldet werden. §. 16. Sollte kein königlicher Stabs-Chyrurg im Militär-Spitale ſich befinden; ſo verſieht die Stelle des Oberchyrurgs der bürgerliche Regiments-Chyrurg, und in deſſen Ermanglung der älteſte Batallons- oder Unterchyrurg. Zur Behandlung der Interniſten aber iſt ein Stadt-Phyſikus, wenn kein Stabs-Medikus anweſend ſeyn ſollte, oder in deſſen Ermanglung der Landgerichts-Phyſikus zu verwenden. §. 17. Wenn in einem königl. Militär-Spitale auch ein königlicher Militär-Chyrurg anweſend ſeyn ſollte; ſo gebührt demſelben der Vorrang, wenn der bürgerliche Militär-Chyrurg von gleichem Range iſt; letzterer gehet aber dem erſten vor, wenn er einen höhern Rang beſitzt. §. 18. Die Bürger-Militär-Chyrurgen haben, wenn ſie in einem königlichen Militär-Spitale Dienſte machen, die dort beſtehende Ordnung aufrecht zu erhalten, die gegebenen Vorſchriften genau zu befolgen, die Kranken und Verwundeten human zu behandeln, und alles, was Kunſt und Wiſſenſchaft darbieten, zur Her-

ſtellung ihrer Geſundheit und Erhaltung ihres Lebens anzuwenden. Seine Majeſtät der König verſehen ſich genauer Befolgung dieſer Vorſchrift; indem die dawieder handelnden bürgerlichen Militär-Chyrurgen mit den im Subordinations-Reglement vom 16. Dezember 1807 feſtgeſetzten Strafen nach Umſtänden zur Aufrechthaltung des Dienſtes geahndet, und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden müßten. Für den Vollzug dieſer Dienſtes-Inſtruktion hat der kommandirende Offizier des Bürger-Militärs zu wachen. Allg. Verordnung dd. München den 14. Februar 1808, die Dienſtes-Inſtruktion für die beim königlich-Baieriſchen Bürger-Militär angeſtellte Chyrurgen betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1808. St. XI. S. 579.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Paraden deſſelben bei Frohnleichnams-Prozeſſionen. — Seine Majeſtät der König haben, in Betreff der Paraden des Bürger-Militärs bei Frohnleichnams-Prozeſſionen, unterm 3 l. M. Folgendes allergnädigſt zu befehlen geruht: §. 1. Das Bürger-Militär wird beitragen, die Feier des Frohnleichnams-Tages zu verherrlichen, und wird in ſolchen Orten, wo eine öffentliche Prozeſſion ſtatt findet, die Dispoſitionen der königlichen Kommandanten in Hinſicht der Zeit und des Lokals der Ausrückung dienſtmäſſig befolgen. Wo kein königlicher Offizier kommandirt, wird der Stadt-Kommiſſär, und wo kein ſolcher beſteht, der Landrichter beſtimmen: wann und wo ausgerückt werden ſoll, und Nachſtehendes befolgen laſſen. §. 2.

 Das

Das Bürger=Militär wird in Waffen und größter Parade ausrücken, und auf einem ſchicklichen Platze, welchen die Prozeſſion beim Ausgange und bei der Rückkehr paſſirt, aufmarſchiren. Wenn das Hochwürdigſte herankömmt, wird präſentirt; die Spielleute ſchlagen Marſch; die Offiziere und die Fahne ſalutiren; auf die Nähe von 25 Schritten wird das Gewehr zum Fuſſe genommen, und die beſtimmte Ehrenbezeugung gemacht. Nach der Entfernung von 25 Schritten wird wieder präſentirt, und ſo, wie nach dem „Gewehr zum Fuſſe“ nehmen, Marſch geſchlagen, und ſalutirt. §. 3. Wo ein Bataillon beſteht, oder mehrere, wird zum Hochwürdigſten eine Bedeckung von 1 Lieutenant, 2 Korporalen, 1 Tambour, 1 Pfeiffer, und 20 Grenadieren kommandirt. Bei drei Kompagnien wird die nämliche Zahl, und zwar, wo eine Schützen=Kompagnie exiſtirt, von derſelben gegeben. Bei einer, oder zwei Kompagnien beſteht die Bedeckung aus 1 Lieutenant, 1 Korporal, 1 Tambour, und 12 Fuſilieren. Wo das Bürger=Militär noch ſchwächer iſt, bildet das Ganze die Bedeckung. §. 4. Dieſe Bedeckung ſtehet während des Amtes am hohen Altare, ein Glied rechts, das andere links; ein Mann von dem anderen einen Schritt entfernt, Front gegen einander machend. Der Tambour ſchlägt die Meſſeſtreiche. Wenn die Prozeſſion beginnt, begleitet dieſe Bedeckung das Hochwürdigſte, auf beiden Seiten marſchirend. Bei den Altären, wo Evangelien gehalten werden, ſtellt ſie ſich auf beiden Seiten, wie in

der

der Kirche. Beim Abſingen des Evangeliums wird präſentirt; beim Segen und der Wandlung das Gewehr zum Fuſſe genommen, und die beſtimmte Ehrenbezeugung gemacht. §. 5. Es iſt verbothen, in einer Stadt, oder einem Markte nach den Evangelien Feuer zu geben; jedoch kann das Bürger-Militär nach geendeter Prozeſſion vor das Thor rücken, dort auf einem von Häuſern und Scheunen entfernten Platze aufmarſchiren, und drei Dechargen geben. §. 6. Uebrigens wird von ſelbſt auf die Exemtion der nicht katholiſchen Bürger-Soldaten zu dieſem Dienſte die gehörige Rückſicht jederzeit eintreten. Bekanntmachung des königl. General-Landeskommiſſariats in Baiern dd. München den 5. Auguſt 1808, die Paraden des Bürgermilitärs bei Fronleichnams-Prozeſſionen betreffend. Reggsbl. vom J. 1808. St. XXXX. S. 1719.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Kirchen-Paraden deſſelben. — Seine Majeſtät der König haben nach dem Antrage dieſſeitiger Stelle unterm 3. d. M. die Einführung der Kirchen-Paraden beim Bürgermilitär allergnädigſt beſchloſſen, und verordnen daher, wie folgt: §. 1. Am neuen Jahresfeſte, am Namenstage Ihrer Majeſtät der Königin: den 28. Jänner: am Oſtertage, am Pfingſttage, am Geburts-Tage Seiner Majeſtät des Königs: den 27. Mai: am Geburtstage Ihrer Majeſtät der Königin: den 13. Juli: am Namenstage Seiner Majeſtät des Königs: den 12. Oktober: dann am Chriſttage hat das geſammte Bürgermilitär (wenn in jenen Städten,

ten, wo eine königliche Kommandantſchaft beſteht, dieſsfalls aus beſonderen Urſachen nicht anders befohlen wird) Kirchen-Parade zu halten. §. 2. Es bleibt aber dem kommandirenden Offizier des Bürger-Militärs überlaſſen, mit Vorwiſſen und Genehmigung der Kommandantſchaften auch an anderen Sonn- und Feiertagen, jedoch (auſſer jenen im 1. §. bezeichneten Feſten) höchſtens im Monate einmal, und zwar bei guter Witterung eine ſolche zu verordnen. §. 3. Nachdem eine Kirchen-Parade zugleich eine Uebung in der militäriſchen Stellung und im Marſchiren, ſo wie eine Beſichtigung der Montur nud der verordnungsmäſſigen Form derſelben zum Zwecke hat; folglich als ein weſentlicher Theil des Dienſtes zu betrachten iſt, ſo hat jederzeit das ganze Bürger-Militär, ohne Unterſchied der Religion, auszurücken, und der Zug geht nach der Kirche jener Konfeſſion, zu welcher ſich der meiſte Theil der dem Bürger-Militär einverleibten Individuen bekennt; doch können jene, welche dieſer Konfeſſion nicht zugethan ſind, am Eingange der Kirche zurückbleiben. Wenn aber in einem Orte zwei Konfeſſionen dergeſtalt im Verhältniſſe ſtehen, daß die Zahl des Bürger-Militärs von einer jeden derſelben in einem ungefähren Gleichgewichte ſteht, ſo werden nach jenem religiöſen Unterſchiede zwei Abtheilungen gebildet, die Offiziere und Unteroffiziere nach jener Rückſicht eingetheilt, und jede zieht nach der ſeiner Religions-Uebung entſprechenden Kirche. Jene, welche keiner dieſer beiden Konfeſſionen zugehören, können ebenfalls am Eingange

zurück bleiben. §. 4. Wenn Kirchen-Parade gehalten werden ſoll, verſammelt ſich das Bürger-Militär eine halbe Stunde vor der Zeit des Gottesdienſtes in voller Uniforme; jedoch mit Weglaſſung der Feuergewehre und Patrontaſchen, auf ihrem in jedem Orte eigens beſtimmten Parade-Platze, und ſtellen ſich nach dem Range ihrer Kompagnien; die Kavallerie nach ihren Eskadronen, und zwar zu Fuſſe, in geöffneten Gliedern auf. §. 5. Sodann beſehen die Kompagnie-Offiziere den Anzug ihrer Mannſchaft; der kommandirende Offizier revidirt und richtet die Linien, nachdem zuvor die Kompagnien in Züge und Sektionen abgetheilt worden ſind; läßt das letzte Glied ſchlieſſen; nach Verhältniſſen des vor ſich habenden Raumes mit Zügen, oder Sektionen rechts abſchwenken, und im Ordinärſchritte zur Kirche marſchiren. §. 6. Was die Eintheilung der Kompagnien bei einer Kirchen-Parade betrifft, ſo bleibt ſie eben dieſelbe, welche bei jeder Ausrückung ſtatt finden ſoll. Die Kompagnie wird nämlich in zwei Glieder aufgeſtellt, die Mannſchaft in Hinſicht der Größe vom rechten zum linken Flügel rangirt, ſo, daß die Größten in das erſte, die Uebrigen in das zweite Glied kommen; ſodann in Züge, und jeder Zug in Sektionen in dem Maße abgetheilt, daß kein Zug unter 8 und über 15, dann keine Sektion unter 4 und über 7 Rotten zähle. Wenn es bei letzteren die Abtheilung zuläßt, ſo ſind die Sektionen von 5 und 6 Rotten jenen von 4 und 5 vorzuziehen. Kann eine Kompagnie nicht über 15 Rotten ſtark ausrücken,

ſo

ſo formirt dieſelbe nur einen Zug; ſo lange ſie nicht über 30 Rotten zählt, theilt ſie ſich in zwei Züge; wenn aber die Rottenzahl ſtärker ſeyn ſoll, in drei. Allein, nur dann, wenn eine Kompagnie über 45 Rotten ſtark iſt, kann dieſelbe vier Züge formiren. Wo ein Bataillon beſteht, und einige Kompagnien beträchtlich ſtärker ausrücken, als die übrigen, muß der Adjutant dieſelben ausgleichen, damit jede Kompagnie ſo viele Züge und Sektionen formire, als die andere; und auch im letzten ſich nach Möglichkeit eine gleiche Rottenzahl erzeuge. Zu den Flügelleuten der Züge und Sektionen ſind die größten Leute auszuwählen. §. 7. Von jedem Bataillon ſtellen ſich ſämmtliche Tambours und Pfeiffer auf dem rechten Flügel deſſelben zuſammen, und zwar bilden die Pfeiffer das erſte, die Tambours die hinteren Glieder; zu ihrer Rechten kömmt die Muſik zu ſtehen. Um das Bürger-Militär an den Marſchtakt zu gewöhnen, marſchirt die Kirchen-Parade mit klingendem Spiele ab, und die Tambours und Pfeiffer ſpielen mit der Muſik abwechslungsweiſe. Auch können beim katholiſchen Ritus zwei Tambours an den Altar geſtellt, und die gewöhnlichen Meſſe-Streiche geſchlagen werden. §. 8. Wenn in einem Orte mehrere Waffengattungen beſtehen, ſo hat nachſtehende Folge in der Linie als Zug-Ordnung ſtatt: Linien-Infanterie, Schützen, Artillerie, Kavallerie. Bekanntmachung des königl. General-Landeskommiſſariats in Baiern dd. München den 9. Auguſt 1808, die Kirchen

chen-Paraden des Bürgermilitärs betreffend. Reggbl. vom J. 1808. St. XXXX. S. 1721.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Verpflichtung deſſelben. — Seine Majeſtät der König haben, nach dem Antrage Allerhöchſtdero General-Landeskommiſſariats von Baiern, unterm 10. dieſes Monats, in Betreff der Verpflichtung des Bürgermilitärs, zu beſchlieſſen geruht, wie folgt: §. 1. Wo ein bürgerliches Infanterie-Regiment, oder Bataillon beſtehet, ſoll der vorgeſchriebene Eid von dem königl. Muſterungskommiſſär jederzeit dem Bürgermilitär abgenommen werden, wann derſelbe nach der königlichen Verordnung vom 14. Mai 1807 dortſelbſt die anbefohlene Muſterung vornimmt. §. 2. In jenen Städten, Flecken und Märkten aber, wo nur einige Kompagnien beſtehen, und welche daher keine Fahne führen dürfen, iſt dieſe Verpflichtung vom betreffenden königlichen Stadtkommiſſär, oder Landrichter jederzeit an dem Geburtstage Seiner Majeſtät des Königs (den 27. Mai) oder an Allerhöchſtdero Namenstage (den 12. Oktober) gehörig vorzunehmen. Der Vollzug iſt anzuzeigen. Bekanntmachung des königlichen General-Landeskommiſſariats in Baiern dd. München den 15. Auguſt 1808, die Verpflichtung des Bürgermilitärs betreffend. Reggsbl. vom Jahre 1808. St. XXXXII. S. 1772.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Schützenvortheile. — Auf den Bericht Unſeres hieſigen General-Landeskommiſſariats vom 19. v. M. mit der Anzeige jener 13 Städte, Märkte und Gemeinden, bei welchen

chen eigene bürgerliche Schützen-Kompagnien militäriſch organiſirt ſind, beſchlieſſen Wir, daß die Städte München, Ingolſtadt, Deggendorf, Dingolfing, Landsberg, Kellheim, Neuötting, Schongau und Vilshofen vom künftigen Etatsjahre anfangend, wieder die nämlichen Schützen-Vortheile aus dem Aerarium beziehen ſollen, welche ſie nach dem unterm 29. November v. J erſtatteten Bericht vormals bezogen haben; die Märkte Garmiſch, Mittenwald und Partenkirchen aber, und die Gemeinde der hieſigen Vorſtadt Au, bei welchen ehemals dergleichen Aerarial-Schützenvortheile nicht üblich waren, ſollen in Rückſicht der bei ihnen militäriſch-organiſirten Schützenkompagnien jede jährlich 10 Gulden zum Schützen-Vortheile erhalten. Königl. allerh. Bekanntmachung dd. München den 9. September 1808, die Wiedereinführung der Schützen-Vortheile betreffend. Reggsbl. vom. J. 1808. St. LIII. S. 2146.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Verbot der Verpfändung oder Veräuſſerung von Armatur oder Monturſtücken. — Da die ärmern Bürger-Soldaten entweder ihre ganze Uniformirung, oder wenigſt Beiträge dazu aus den Bürgermilitär-Kaſſen erhalten, Seine Majeſtät der König aber in Erfahrung gebracht haben, daß einige derſelben ſich beigehen laſſen, ſelbe zu verpfänden, und vielleicht gar zu veräuſſern; ſo haben Allerhöchſtdieſelbe unterm 7. d. M. zur Vorbeugung dieſes ſträflichen Unfuges allergnädigſt zu verordnen geruhet, daß bei Strafe eines drei, oder nach Umſtänden auch viermaligen eugen Arreſtes

Arreſtes an auf einander folgenden Feiertagen ver-
bothen ſey, Montirungsſtücke, Waffen, oder Leder-
Werk zu verpfänden, oder gar zu veräuſſern. Jedes
Bürgermilitär-Kommando hat ſeine unterhabende Bür-
ger-Soldaten hievon gehörig in Kenntniß zu ſetzen
und zu wachen, daß ſolche Verpfändungen und Ver-
äuſſerungen nicht ſtatt haben, und im Entdeckungs-
Falle die Uebertretter auf obige Art geeignet zu be-
ſtrafen. Bekanntmachung des königl. General-Landes-
Kommiſſariats in Baiern dd. München den 10. Sep-
tember 1808, die Verpfändungen und Veräuſſerun-
gen der Bürgermilitär-Uniformen und Waffen be-
treffend. Reggbl. vom Jahr 1808. Stück LIII.
Seite 2037. — Wir haben zwar bereits unterm
10. September 1808 (Reggbl. St. LIII. S. 2037)
die Veräuſſerung und Verpfändung der Montirungs-
Stücke Waffen- und Lederwerks bei Unſerer National-
Garde unterſagt und ſtrenge verboten. Nachdem
Wir aber in Erfahrung gebracht, daß dieſer Unſerer
allerhöchſten Verordnung nicht überall ſchuldigſte Fol-
ge gegeben werde, und daß man, ungeachtet dieſes
Unſers Verbotes, und der geſetzlichen Beſtimmung in
der baieriſchen Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 4.
Nro. 2. kein Bedenken trage, ſolche Montirungs-
Stücke und Bewaffnungen als Pfänder anzunehmen,
oder gar zu kaufen; ſo verordnen und befehlen Wir
hiemit, daß jeder, welcher von einem Gardiſten, oder
Legioniſten Montirungs- oder Bewaffnungsſtücke als
Unterpfand annimmt, dieſelben dem betreffenden
Kommando Unſerer Nationalgarde unentgeldlich zu-
rück-

rückzugeben habe, dann daß alle Montirung und Waffen von gerichtlicher und anderer Auspfändung in ſo lange befreit bleiben müſſen, als der Schuldner als Gardiſte, oder Legioniſt zur Leiſtung perſönlicher Dienſte eingereihet iſt. Hienach iſt ſich daher in vorkommenden Fällen von Jedermann zu achten. Königl. allerh. Bekanntmachung dd. München den 26. Jänner 1810, die Veräuſſerung oder Verpfändung der Montirungs- und Bewaffnungsſtücke der Nationalgarde betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1810. St. VI. S. 89.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Schützen. — Wir erwiedern Unſerm General-Landeskommiſſariate von Baiern auf den Bericht vom 18. vorigen Monats, daß Wir den bürgerlichen Schützen Pulverhörner an einer wollenen Schnur von der Farbe des Rockes zu tragen geſtatten; dagegen haben die Federbüſche der Adjutanten, als ungeeignet, zu unterbleiben; indem ſich dieſelben ohnehin ſchon durch Sporen von den übrigen Offiziers auszeichnen, und daran in dieſer ihrer Eigenſchaft erkannt werden können. Königl. allerh. Bekanntmachung dd. München den 14. September 1808, die Pulverhörner der bürgerlichen Schützen betreffend. Reggbl. vom J. 1808. St. LVIII. S. 2284.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; wird durch die Verfaſſung beſtätiget. — §. V. Die Bürger-Militz wird beſtätigt. Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegs-Zeiten wird eine National-Garde, und zur Handhabung der Polizei eine Gensd'armerie errichtet werden

den. Konſtitution für das Königreich Baiern dd. München den 1. Mai 1808. Titl. VI. §. 5. Reggsbl. vom Jahr 1808. St. XXII. S. 985. — Neben dieſer Armee beſtehen noch Reſerve-Batail-lons und die Landwehr. Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Baiern dd. München den 26. Mai 1818. Titl. IX. §. 3. 9. Bl. vom Jahr 1818. St. VII. S. 101. — §. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterſtützung der ſchon Reſerven-Bataillons verſtärkten Armee, auf beſondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militäriſche Thätigkeit treten. Zur zweckmäßigen Benützung dieſer Maſſe wird dieſelbe in zwei Abtheilungen ausgeſchieden, deren zweyte die zur Mobiliſirung weniger geeigneten Induvidueu begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden ſoll. In Friedens-Zeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in ſoferne es erfoderlich iſt, und die dazu beſtimmten Truppen nicht hinreichen. a. a. O. §. 5.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; die Pflichtigkeit der Poſtbeamten hiezu. — Auf den Bericht Unſers General-Landeskommiſſariats von Baiern, vom 5 l. M. die Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Poſt-Stallmeiſter betreffend, erwiedern Wir. In allen Poſtordnungen und in den geſchloſſenen Dienſtverträgen iſt es den Poſtbeamten zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Dienſt perſönlich zu beſorgen. Auf dieſer perſönlichen Erfüllung der Dienſtobliegenheit muß

muß auch um ſo ſtrenger beſtanden werden, als ſolche das öffentliche Vertrauen und die Wichtigkeit des Dienſtes unerlaßbar erheiſcht. Da, wo dieſe weſentlichen Dienſtespflichten das Individuum in Anſpruch nehmen, kann ſohin die perſönliche bürgerliche Militär-Pflichtigkeit nicht gefodert werden. Wir beſchlieſſen daher, daß den Poſtbeamten, welche die reitende, oder fahrende Poſt, oder beide zugleich zu verſehen haben, der Bürgermilitär-Dienſt gegen Bezahlung eines verhältnißmäſſigen Geld-Beitrages erlaſſen werde; wogegen die bloſſen Relais-Poſthalter zur wirklichen Dienſtesleiſtung bei dem Bürger-Militär unbedenklich anzuhalten ſind. Königl. allerh. Bekanntmachung dd. München den 22. Juni 1808, die Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Poſtbeamten betreffend. Reggsbl. vom J. 1808. St. XXXI. S. 1424.

Landwehr, vormals Bürgermilitäre; Funktionen hiebei der Stadtkommiſſäre und Landrichter in jenen Orten, wo keine königl. Kommendantſchaften beſtehen. — Da die königl. Bürgermilitär-Konſtitutions-Urkunde vom 3. April 1807 unter andern verordnet: „wo keine königl. Stadtkommandantſchaft beſtehet, iſt das Bürgermilitär dem königl. Stadt-Kommiſſär ſubordinirt," hiedurch aber die Dienſtes-Funktionen der Stadtkommiſſäre in Rückſicht des Bürgermilitärs bei jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine königl. Kommandantſchaft, oder, nach der königl. Verordnung vom 17. Oktober vorigen Jahres, keine Garniſons-Regiments-Station beſteht, nicht detaillirt genug ausgeſprochen iſt; ſo

haben Seine Majeſtät der König, zur Vermeidung aller Irrungen und Mißverſtändniſſe, unterm 13. l. M. dießfalls nähere Beſtimmung feſtzuſetzen allergnädigſt geruhet, und befehlen daher, wie folgt: §. 1. In jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine königl. Kommandantſchaft, oder kein königliches Garniſons-Regiments-Stations-Kommando ſich befindet, verſieht die Stelle eines Platz-Kommandantens der Stadtkommiſſär, oder in deſſen Ermanglung der Landrichter, als königlicher Polizey-Beamte. Hiebey verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß ungeachtet jene Stadtkommiſſäre und Landrichter die Funktionen eines Platz-Kommandanten führen, dieſelben doch den Namen: Platz-Kommandant ſelbſt niemal anzunehmen haben. §. 2. Der Stadtkommiſſär, oder Landrichter hat Sorge zu tragen, daß das Bürgermilitär mit den übrigen Städt-, Markts-, Flecken-, oder Landes-Einwohnern jederzeit in Eintracht lebe, und, ohne Unterſchied, alles vermeide, was dieſelbe ſtören, und zur Uneinigkeit und Unordnung Veranlaſſung darbieten könnte. §. 3. Alle das Bürgermilitär eines ſolchen Ortes bildende Ober- und Unter-Offiziere, dann Gemeine ſollen über ihr Verhalten, nach den bereits ſchon gegebenen und noch folgenden Geſetzen und Verordnungen, und über den ihnen obliegenden Dienſt unterrichtet werden, und daß dieſes geſchehe, hierüber hat der Stadtkommiſſär zu wachen. §. 4. Derſelbe hat Acht zu haben, daß kein Individuum des Bürgermilitärs die für daſſelbe erlaſſenen königlichen allerhöchſten Verordnungen

nungen übertrete, und keines ſich vorſchriftwidrig kleide, und bewaffne, oder höhere Rangzeichen, als ihm gebührt, trage. §. 5. Ohne ſein Vorwiſſen darf das Bürgermilitär nie, weder zur Waffenübung, noch zur Parade ausrücken; — daher der kommandirende Offizier deſſelben ihm deßwegen ehevor dienſtmäſſig die Meldung machen zu laſſen, und deſſen Bewilligung zu erwarten hat. Dem Stadtkommiſſär, oder Landrichter liegt daher auch die Beſtimmung des Platzes ob, wohin ausgerückt werden ſoll. §. 6. Derſelbe hat ferner zu ſorgen, daß das Bürgermilitär nach der geſetzlichen Vorſchrift gehörig in den Waffen geübt werde; dabei aber auch darauf zu ſehen, daß daſſelbe nicht unnöthig damit beläſtiget, und zum Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe zu ſehr ermüdet werde. §. 7. Dem königlichen Stadtkommiſſär, oder Landrichter liegt ob, darauf zuhalten, daß gegen den deutlichen Inhalt der königlichen Verordnungen kein dienſtfähiges, zum Bürgermilitär geeignetes Subjekt ſich dem Dienſte entziehe. §. 8. Wenn Offiziere verreiſen, ſo haben dieſelbe ſich ehevor beim Stadt-Kommiſſär, oder Landrichter zu melden, damit wegen des Feuer-Piquets gehörige Beſtellung getroffen werden könne. §. 9. Der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs hat ihm alle acht Tage über deſſelben Zuſtand, Ab- und Zugang, dann über die zum Feuer-Piquet Kommandirten ſchriftlichen Rapport abzuſtatten. §. 10. Im Falle das Bürgermilitär an einem Orte entweder auf königlichen allerhöchſten Befehl, oder

wegen

wegen Erforderniß der inneren Sicherheit z. B. wegen einer in der Nähe ſich aufhaltenden Räuberbande, oder wegen Verwahrung königlichen Aerarial-Gutes, oder wegen Bewachung mehrerer Staats-Gefangenen u. ſ. w. Garniſonsdienſt auf einige Zeit zu machen hätte; ſo gebührt dem Stadtkommiſſär oder Landrichter, die Stärke der Wache, die Ausſtellung der Wache-Poſten, die Inſtruirung derſelben, dann die zu machenden Patrouillen und Ronden zu beſtimmen; daher dann auch von ihm täglich die Parole abzuverlangen, auch ihm täglicher Wache-Rapport vom kommandirenden Offiziere dienſtmäßig zu machen iſt. Im letzten Falle gebührt demſelben eine Ordonnanz vom Bürgermilitär. — §. 11. Wenn ſich ein Bürger-Soldat auf Wache und Poſten, wie immer, im Dienſte vergehen ſollte, ſo iſt es, im Falle die Sache zu einem Spruche geeignet iſt, diesfalls nach dem königlichen Subordinations-Reglement vom 16. Dezember 1807 zu halten. — §. 12. Der Stadtkommiſſär, oder Landrichter hat ferner als funktionirender Platzkommandant bei ſchwerſter Verantwortung alles das auf der Stelle beim Bürger-Militär abzuſtellen, oder nach Umſtänden an das demſelben vorgeſetzte königliche General-Landes-Kommiſſariat gebührend einzuberichten, was er immer geſetz- und ordnungswidriges beim Bürgermilitär gewahr werden ſollte. — §. 13. Keinem ſolchen funktionirenden Platz-Kommandanten iſt es aber erlaubt, ſich in die innere Einrichtung des Bürger-Militärs, ſohin in deſſelben Oekonomie, Diſziplin,

oder Arrondements-Sachen direkte einzumengen; sondern es hat dieses dem kommandirenden Offiziere desselben zu überlassen, und hiebei nur in soweit einzuwirken, als ihm dieses die bereits erlassene königliche Bürgermilitär-Verordnungen gestatten. — §. 14. Diesen Stadt-Kommissären, oder Landrichtern gebührt indessen dann die gerichtliche Verhandlung und Bestrafung, oder Zurechtweisung eines Schuldigen, wenn eine Bürgermilitär-Wache, oder eine Patrouille im Dienste von Jemand angegriffen, oder mißhandelt worden; wenn ein Bürger-Soldat auf Wache und Posten betrunken war, oder sich subordinationswidrig betrug; oder, wenn das Feuer-Piquet nicht zu rechter Zeit am Ort und Stelle erschien. — §. 15. Wenn der Stadt-Kommissär, oder Landrichter als funktionirender Platzkommandant hier nicht dem Bürgermilitär-Kommando solche Vergehen und Diensfehler zur rechtlichen Untersuchung und Strafe überläßt; so hat er einen Hauptmann und Lieutenant, nebst dem Auditor, oder dessen Stellvertreter zum Verhöre zu kommandiren, dann aber nach Vorschrift des oben angeführten Subordinations-Reglements durch eine eigens niederzusetzende Bürgermilitär-Kommission rechtlich über den Fehlenden erkennen zu lassen. — §. 16. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß man bei kleineren Fehlern nicht zu streng sey, und bei minder wichtigen Posten nur das Wesentliche des Dienstes zu berücksichtigen habe. Provinzial-Verordnung des königl. General-Landes-Kommissariats in Baiern dd. München den 16. Juli

Juli 1808, den Geſchäftskreis der königlichen Stadt-Kommiſſäre und Landrichter bei dem Bürgermilitär in jenen Orten, wo keine königliche Kommandantſchaften beſtehen, betreffend. Reggsbl. vom Jahre 1808. St. XXXV. S. 1545.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; die Ausſchlieſſung peinlich Behandelter von demſelben. — Auf die Anfrags-Berichte Unſers General-Landeskommiſſariats von Baiern, wegen Ausſchließung peinlich behandelter Bürger von dem Dienſte bei dem Bürger-Militär, haben Wir Uns über dieſen Gegenſtand, mit Rückſicht auf die einſchlägigen Stellen des neuen Kriminal-Geſetzbuches, und auf das bei dem Militärſtande vorzüglich nöthige Ehrgefühl, Vortrag erſtatten laſſen, und beſchlieſſen hierauf im Allgemeinen, wie folgt: Die Ausſchlieſſung eines peinlich behandelten Bürgers aus dem Bürger-Militär hat nur dann ſtatt, wenn, wegen eigentlich peinlicher Verbrechen, die Strafe des Zucht-oder Arbeitshauſes erkannt, oder der Angeſchuldigte, wegen eines Verbrechens, wobei auf dieſe Strafe erkannt werden kann, bloß von der Inſtanz abſolvirt worden iſt. In anderen Fällen, bei Beſtrafung bloſſer Polizey-Vergehen, bei Beurtheilungen in eine bloſſe Gefängniß-, Geld-und andere Strafe ſolcher Art, wie auch im Allgemeinen bei völliger Losſprechung, nachdem der Angeſchuldigte peinlich behandelt worden iſt, ſoll eine ſolche Ausſchlieſſung nicht ſtatt haben. Wonach die vorhandenen und künftigen Fälle zu entſcheiden ſind. Allgemeine Verordnung dd. München den 20. Juli 1808, die Ausſchlieſſung

 peinlich

peinlich behandelter Bürger aus dem Bürgermilitär-Verbande betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1808. St. XXXVII. S. 1595.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Abſchaffungs- und Sicherheits-Patrouillen desſelben. — Um auch in jenen Städten, Märkten und Flecken Unſers König-Reiches, worin keine Garniſon liegt, und keine Kommandantſchaft, wohl aber ein Bürgermilitär beſteht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit mit militäriſchem Anſtande zu erhalten, und beſonders dem vielen, und bis in die ſpäte Nacht andauernden Zechen in Schenken und Wirthshäuſern, wodurch der Menſchen Geſundheit zerſtöret, Balgereien und Geräufe veranlaßt, und ſelbſt die ökonomiſchen Umſtände der Hausväter zum Nachtheile ihre Familien verſchlimmert werden, zu ſteuern, verordnen und befehlen Wir hiemit, wie folgt: — §. 1. Abends um 10 Uhr ſollen die Leute, ohne Unterſchied der Sommer- oder Wintermonate, aus den Schenken und Wirthshäuſern durch Bürgermilitär-Patrouillen, deren jede wenigſt drei Mann ſtark ſeyn muß, geſchafft, und nach Hauſe zur Ruhe verwieſen werden. — §. 2. Solche Patrouillen hat an jedem Orte Unſer Polizeykommiſſär, oder in deſſen Ermangelung Unſer Landrichter, in Folge der bereits unterm 16. Julius vorigen Jahres gegebenen Verordnung, anzuordnen; der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs aber nach der Kommandirliſte hiezu die Mannſchaft zu beordern, und zu dieſem Dienſte jene Bürgerſoldaten zu verwenden, welche ohnedieß das Feuerpiquet an dieſem Tage zu verſehen

ſehen haben. — §. 3. Dieſen Patrouillen iſt beſonders einzuſchärfen: den im Wirthshauſe, oder in der Schenke ſich verweilenden Gäſten mit aller Art und Höflichkeit zu begegnen, und die Zeit zum nach Hauſe gehen kund zu machen; dabei aber ſich nicht zu erlauben, ſelbſt zu zechen, oder einen Trunk, und noch weniger Geſchenke anzunehmen. Der ſich dagegen verfehlt, iſt am nächſten Sonn- oder Feiertage mit 24 ſtündigem Arreſte, der nach Umſtänden auch mit geringer Nahrung bei Waſſer und Brod verſchärfet werden kann, vorſchriftmäſſig zu büſſen. — §. 4. Die erſte Patrouille geht eine halbe Stunde früher, als die Polizey die Wirthshäuſer und Schenken unbeſucht haben will. — §. 5. Wenn die Stunde Abends 10 Uhr ſchlägt, wird eine Viertelſtunde darnach die zweite Patrouille gemacht. Jene, welche hier noch fortzechen, der Mannſchaft aber als anſäſſige Leute in der Stadt oder im Markte bekannt ſind, werden von ihr lediglich aufgeſchrieben, und die Namen derſelben dem die Inſpektion habenden Oberoffiziere übergeben; der dann die Meldung hievon Unſerm Polizeykommiſſär oder Landrichter macht, damit ſolche Polizeyfrevler zur gebührenden Strafe gezogen werden. — §. 6. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Reiſenden, beſonders, wenn dieſelben erſt ſpät angekommen ſind, nicht dürfen fortgeſchafft werden; jedoch hat ſich die Patrouille-Mannſchaft vom Wirthe einen von ihm unterſchriebenen Zettel unfehlbar geben zu laſſen, worin die Namen aller bei ihm übernachtenden, oder über Mittag geweſenen Fremden aufgezeichnet

aufgezeichnet ſind, nebſt Bemerkung ihres Wohnortes, dann Landes oder Kreiſes, worin derſelbe liegt, — ihres aufhabenden Karakters, — woher ſie kommen, — wohin ſie reiſen, — und der Dauer ihres Aufenthaltes u. ſ. w. Auch dieſe Anzeigen der Wirthe hat der Gefreite, welcher die Patrouille anführt, dem die Inſpektion habenden bürgerlichen Oberoffizier zu behändigen, die derſelbe ebenfalls dem Polizeykommiſſär oder Landrichter verſchloſſen zuzuſtellen hat. — §. 7. Sollte in einem Wirthshauſe ein heftiger Streit, oder gar ein Geräuſe entſtehen, ſo hat die Patrouille Ruhe herzuſtellen, und im erfoderlichen Falle Verſtärkung an ſich zu ziehen. Die Anfänger des Geräuſes ſind, wenn dieſelben Bürger, oder ſonſt Leute von Diſtinktion ſind, ohneweiters in bürgerlichen Arreſt zu bringen; Handwerkspurſche, Taglöhner, und dergleichen vom niedern Stande aber ſind der Kordonsmannſchaft, wenn eine Station dortſelbſt ſeyn ſollte, zur Verwahrung zu übergeben. Die übrigen Theilnehmer an dem Geräuſe aber, wenn ſie anſäßig und ſonſt bekannt ſind, hat die Patrouille aufzuſchreiben. Auf der Stelle iſt aber von ſolch einem Vorfalle dem Polizeykommiſſär oder Landrichter die Meldung zu machen, damit von demſelben noch zeitig das Erfoderliche verfügt werden könne. — §. 8. Wenn Unſer Polizeykommiſſär oder Landrichter eine Freinacht oder Nachtmuſik Jemand geſtattet, ſo muß er dieſes dem kommandirenden Offiziere des Bürgermilitärs vernachrichten, damit er hievon die Patrouille-Mannſchaft in Kenntniß ſetze, und dießfalls jeder Unordnung vorgebeugt

beugt werde. Es iſt daher, beſonders nach der Polizey-Stunde (Abends 10 Uhr) weder in den Häuſern noch auf der Straſſe ein Lärm mehr zu geſtatten, und wenn ohne obige Bewilligung auf der Straſſe eine Nacht-Muſik ſollte gehalten werden, ſo ſind die Muſikanten von der Bürgermilitär-Patrouille zu arretiren. — §. 9. In jenen Städten, Märkten und Flecken, welche eine nächtliche Beleuchtung haben, ſollen die Lichter in den Laternen auf den Straſſen wenigſt ſo lange fortbrennen, bis eine halbe Stunde nach 10 Uhr vorüber iſt, nachhin müſſen aber jene Menſchen, welche auf der Straſſe wandeln, mit einer Leuchte ſelbſt verſehen ſeyn. Von dieſer Stunde an hat die Kordonsmannſchaft ihre nächtliche Patrouillen im Orte zu beginnen und fortzuſetzen. — §. 10. Wenn die Bürgermilitär-Patrouille während ihres Abſchaffens in den Wirthshäuſern bemerket, daß Jemand auf offener Straſſe, oder in einem Hofe, Scheune, Stallung oder Hauſe mit einem brennenden Spanne, oder mit anderen feuergefährlichen Materien herumgehe, ſo hat ſie einen ſolchen Menſchen auf der Stelle zu arretiren, oder, wenn ſie dieſes nicht vermag, das Haus zu bemerken, worin dieſer Unfug getrieben wurde, wonach dieſelbe die gebührende Meldung auf obige Art zu machen hat. — §. 11. Auf alle Fremde und gänzlich unbekannte Perſonen iſt ein beſonders wachſames Auge zu halten, und im Falle ein, oder der andere bedenklich ſcheint, oder wegen eines verübten Verbrechens von ihm gar ein Steckbrief und eine Deſcription, die auf ſeine Perſon

ſon paſſet, ſchon vorhanden wäre, ſo iſt ſich ſeiner Perſon einsweil zu verſichern, ſohin aber ſogleich die gehörige Meldung auf vorgeſchriebene Art ebenfalls zu machen. — §. 12. In Orten, wo weder ein Polizeykommiſſär, noch ein Landrichter wohnt, hat vorläufig der kommandirende Offizier Unſers Bürgermilitärs das Geeignete zu verfügen, dann aber ungeſäumt die erfoderliche Meldung dem Lokal-Polizey-Vorſteher zu machen, damit noch zeitig genug in Sachen von Rechts oder Polizey wegen das Nöthige beſorgt und befohlen werden kann. Unſere General-Kreiskommiſſariate ſind mit Vollziehung dieſes Unſers allergnädigſten Befehls hiemit beauftraget, und ſie haben zu ſorgen, daß derſelbe überall genau befolgt werde. Allg. Verordnung dd. München den 21. Jänner 1809, die Abſchaffungs- und Sicherheits-Patrouillen in den Städten und Märkten, wo keine königliche Garniſon beſteht, betreffend. Reggsbl. vom J. 1809. St. VIII. S. 148.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Junkers-Rang der Chyrurgen — In Erwägung, daß die bürgerlichen Chyrurgen durch die genaue Befolgung der in der Dienſtes-Inſtruktion vom 14. Februar 1808 beſtimmten Obliegenheiten wichtige und für die Armee ſowohl, als das Bürgermilitär wohlthätig wirkende Pflichten übernommen haben, genehmigen Wir in jener beſondern Rückſicht allergnädigſt, daß von jenen bürgerlichen Chyrurgen, welche wiſſenſchaftlich gebildet ſind, und zu Folge der in der Organiſation des Bürgermilitärs vorgeſchriebenen Zahl in ihrer

Eigen-

Eigenſchaft nicht angeſtellt werden konnten, bei jeder Waffengattung, bei den Fuſeliers aber bei jedem Bataillon einer, als überzählige Unterchyrurgen mit Junkers-Rang, und Port d'epee, dann der den übrigen Chyrurgen vorgeſchriebenen Uniforme, mit Hinweglaſſung des Börtchens auf Kragen und Aufſchlägen, im Bürgermilitär eingereiht werden; mit der Beſchränkung jedoch, daß dieſe Unſere allerhöchſte Begünſtigung ſich nicht auf einfache Bader, und jene, welche keine wiſſenſchaftliche Bildung erhalten haben, ausdehne. Unſere General-Kreis-Kommiſſariate haben von dieſer Unſer allergnädigſten Verfügung ihr unterhabendes Bürgermilitär in geeignete Kenntniß zu ſetzen, und hienach das Erfoderliche zu beſorgen; zugleich aber auch darauf zu halten, daß dieſen bei Unſerm Bürgermilitär mit Junkers-Range angeſtellten Unterchyrurgen keine Patente, ſondern, gleich den Junkern, nur Anſtellungs-Ordren ausgefertiget werden. Königl. allerh. Bekanntmachung dd. München den 8. Februar 1809, den Junkers-Rang der Chyrurgen des Bürgermilitärs betreffend. Reggsbl. vom J. 1809. St. XII. S. 297.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; die Oboiſten, Trompeter, Tambours und Pfeiffer bey demſelben. — Wenn der Regiments- oder Bataillonstambour, dann die Oboiſten und übrige Trompeter, Tambours und Pfeiffer beim Bürgermilitär zugleich Bürger ſind, oder ſonſt nach Unſern bereits erlaſſenen allerhöchſten Verordnungen zum Dienſte desſelben pflichtig

pflichtig ſind, ſo haben ſie in dieſer Eigenſchaft um ſo weniger eine Bezahlung zu fodern, als es gleichviel iſt, ob ſie dieſen Dienſt unter dem Gewehre, oder bei der Muſik leiſten, ihnen aber noch der beſondere Vortheil vor den übrigen Bürger-Soldaten zugehet, daß ſie ihre Montirung mit Zugehör unentgeldlich erhalten. Aber eben deswegen befehlen Wir hiemit auch ausdrücklich, daß die Oboiſten des Bürgermilitärs alsdann, auſſer ihrer Muſik zu keinem Dienſt in der Linie bei ſelbem verwendet, oder, wenn das Bürgermilitär den Garniſonsdienſt verſieht, auch unter dem Gewehre zu dienen nicht angehalten werden ſollen. Befinden ſich aber unter den Oboiſten oder Tambours Leute, welche keine Bürger ſind, oder keine Pflicht auf ſich haben, unter dem Bürgermilitär dienen zu müſſen, ſo iſt es billig, daß ſelbe für ihren leiſtenden Dienſt aus der Bürgermilitär-Kaſſe, wie bisher, gehörig bezahlt werden. Hiernach iſt ſich von Jedermann in vorkommenden Fällen ſchuldigſt zu achten. Allg. Verordnung dd. München den 22. März 1809, die Oboiſten, Trompeter, Tambours und Pfeiffer bei dem Bürgermilitär betreffend. Reggsbl. vom J. 1809. Stück XXV. Seite 584.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Gerichtsordnung deſſelben. — Wir haben bei Feſtſetzung des Subordinations-Reglements, gegeben Mailand den 16. Dezember 1807, dem Bürgermilitär die Gerichtsbarkeit in Dienſtes-Sachen allergnädigſt verliehen, und zu dieſem Ende demſelben einen Auditor bewilligt.

Um

Um nun bei dieſen Unſern Bürgermilitär-Gerichten Gleichheit in der Geſchäftsführung, verbunden mit militäriſchem Anſtande, hervor zu bringen, und das Formelle nach ſichern Grundſätzen zu ordnen, befehlen Wir hiemit, wie folgt: — §. 1. Der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs hat bei allen Fällen, deren Unterſuchung und Behandlung deſſelben Gerichtsbarkeit anvertraut iſt, die Verhöre anzubefehlen. — §. 2. Die Verhörs-Kommiſſion beſteht bei einem gemeinen Bürger-Soldaten oder Unter-Offizier, aus einem Lieutenant, dem Auditor, oder deſſen Stellvertreter und einem Fourier als Aktuar. — §. 3. Bei einem Lieutenant, oder Oberlieutenant, aus einem Hauptmann, dem Auditor und einem Fourier. — §. 4. Bei einem Hauptmann ſitzt der Major der Verhörs-Kommiſſion vor. Wenn er aber kommandirender Offizier iſt, ſo beordert er ſtatt ſeiner den älteſten Hauptmann. — §. 5. Kein kommandirender Offizier kann einer Verhörs-Kommiſſion beiſitzen. — §. 6. Eben ſo wenig dürfen hiezu jene Bürger-Soldaten kommandirt werden, welche zu dem, der verhört wird, verwandt, oder bekannte Feinde ſind, und noch weniger hat dieſes bei jenen ſtatt, welche mittelbar, oder unmittelbar Theil an dem Vergehen haben, wegen deſſen ein Bürger-Soldat der Unterſuchung unterliegt. — §. 7. Zu jedem Verhöre muß ein Unter-Offizier zum Aufpaſſen beordert werden. — §. 8. Ein förmliches Examen beſteht aus allgemeinen und beſondern Fragen. Die allgemeinen beſchränken ſich auf des zu Verhörenden Namen, Alter,

Alter, Vaterland, Gewerbe, Religion, Dienſtzeit u. ſ. w. Die beſondern Fragen ergeben ſich aus dem Faktum, den geführten Klagen, Anzeigen, Erfahrungen ꝛc. Suggeſtiven ſind verboten. — §. 9. Der Inquiſit muß mit Beſcheidenheit gefragt, und nicht mit harten Worten angefahren, oder mit Drohungen erſchreckt werden. Eben ſo wenig darf derſelbe geſpottet werden. Es iſt Pflicht der Verhörs-Kommiſſion, daß ſie ſich hiebei mannhaft, ernſtlich, und geſittet benehme. — §. 10. Eine Spezialfrage ſoll wegen ihrer Deutlichkeit, und um den Inquiſiten nicht irre zu führen, nicht mehr als einen Punkt der Beſchuldigung enthalten. — §. 11. Ehe ein Verhör vorgenommen wird, muß eine ſchriftliche Anzeige über die, gegen den Inquiſiten vorkommende Beſchuldigungen dann deſſelben Leumund, und ein chyrurgiſches Zeugniß über ſeine körperlich Beſchaffenheit dem die Unterſuchung führenden Auditor übergeben werden, welches derſelbe zu den Akten zu legen hat. — §. 12. Dieſen Leumund hat für gemeine Bürger-Soldaten oder Unter-Offiziere die Kompagnie oder Eskadron unter der Unterſchrift ihres Chefs abzugeben. Bei Ober-Offizieren gibt der kommandirende Offizier einen Auszug aus der Konduiten-Liſte her. — §. 13. Nach geendetem Verhör müſſen dem Inquiſiten die Fragen nebſt ſeinen hierauf gegebenen Antworten deutlich vorgeleſen werden. Hat er dabei noch etwas zu erinnern, ſo wird dieſes beigeſetzt, und dann wird das Protokoll ſowohl vom Inquiſiten, als den Individuen der Verhörs-Kommiſſion gehö-

rig

rig unterſchrieben. — §. 14. Der inquirirende Auditor hat die Fragen deutlich, ohne Einmiſchung lateiniſcher, griechiſcher, oder ſonſt unverſtändlicher Worte zu ſtellen und die Antworten des Inquiſiten ſind nach der ihm eigenen Sprache, und in ſeinen Ausdrücken nieder zu ſchreiben. — §. 15. Bei einer in Dienſtes-Sachen des Bürgermilitärs ſtatt habenden Unterſuchung wird dem Inquiſiten kein Sachwalter zugelaſſen, das ohnedieß Unſer Eingangs angeführtes Subordinations-Reglement enthält. — §. 16. Wenn nach geſchloſſener Unterſuchung ein rechtliches Erkenntniß gefällt werden ſoll, ſo beſteht die Kommiſſion aus dem Major des Bürgermilitärs, wenn er nicht kommandirender Offizier desſelben iſt; ſonſt aber aus dem älteſten Hauptmann als Vorſtand, 2 Haupt-Leuten, 2 Ober-oder Lieutenants, 2 Feldwebeln, Wachtmeiſter, oder Sergeanten, welche nach den Kommandir-Liſten hiezu beordnet werden, und dem Auditor. Geſtatten es die Umſtände, ſo werden die Aſſeſſoren vom Verhöre zu dem Spruche beordert. Ueberhaupt iſt es auch Grundſatz: daß der Vorſtand jederzeit vom höhern Karakter ſey, als derjenige, über den ein Rechtsſpruch von der niedergeſetzten Kommiſſion gefällt wird. Iſt dieſes bei ein oder dem andern Bürgermilitär der Fall nicht, ſo muß ein Bürger-Offizier von gleichem Karakter, und wo möglich, älterm Range, hierzu kommandirt werden. — §. 17. Wo das Bürgermilitär nur eine Kompagnie bildet, beſteht die Kommiſſion, aus einem Lieutenant als Vorſtand, 1 Feldwebel, 1 Serganten, 2 Korporälen

Korporålen, und 2 gemeinen Bürger-Soldaten; dann dem Auditor, oder deſſen Stellvertreter. — §. 18. Jeder dieſer Aſſeſſoren hat ſein einziges, entſcheidendes Votum. — §. 19. Bei einem abzufaſſenden Bürgermilitår-Kommiſſions-Spruche haben alle Aſſeſſoren in voller Uniform zu erſcheinen; weßwegen auch Unſerer Kommandantſchaft hievon die dienſtmåſſige Meldung ehevor zu machen iſt. — §. 20. Wenn die zur Kommiſſion beorderten Vorſtand und Aſſeſſoren verſammelt ſind, ſetzen ſich ſelbe in folgender Ordnung an einen mit Tuch bedeckten Tiſch. Oben der Vorſtand rechts, und neben demſelben der Auditor links mit ſeinem Aktuar an der Seite. An beiden Seiten rechts und links ſitzen die Aſſeſſoren nach ihrem Range und Dienſtes-Alter ſo, daß z. B. neben dem Vorſtande rechts der åltere Kapitån, und neben dem Auditor links der jüngere Kapitån ihre Sitze nehmen. — §. 21. Wenn dieſe Kommiſſion ihre Sitze genommen hat, eröffnet der Vorſtand den Aſſeſſoren die Urſache ihrer Zuſammenberufung, wornach der Auditor in einem ſchriftlichen Referate vortrågt, die Gegenſtånde erklårt, welche der Beurtheilung unterliegen, die geſetzlichen Stellen zur Begründung ſeiner Meinung anführt, und mit ſeinem rechtlichen Antrage ſchließt. — §. 22. Wir legen ihm hierbei jedoch die beſondere Pflicht auf, zu ſorgen, daß dem Inquiſiten die natürlichen Defenſions-Mittel nicht abgeſchnitten werden, daß er nicht vergeſſe, daß er auch zugleich des Inquiſiten Vertheidiger ſey, und bei ſeinen Pflichten und ſeinem Gewiſſen Alles das

wahr

wahr darzuſtellen und zu würdigen wiſſe, was dem Inquiſiten immer vortheilhaft ſeyn, und ihn entweder als ſchuldlos, oder doch weniger ſchuldig darſtellt. — §. 23. Wenn einer der Aſſeſſoren ein Bedenken in Betreff der Rechts-Theorie haben ſollte, ſo bewilligen Wir, daß er ſelbes vorbringen dürfe, und der Auditor hat ihm hierüber Aufſchlüſſe zu geben. — §. 24. Dem Vorſtande und den Aſſeſſoren ſteht es frei, in der Sitzung den Unterſuchungs-Akt, oder einzelne Produkte einzuſehen, um über alle Umſtände genau unterrichtet zu ſeyn. — §. 25. Wenn auf dieſe von Uns vorgeſchriebene Art, Vorſtand und Aſſeſſoren von Allem in die erfoderliche Kenntniß geſetzt ſind, ſo ſammelt der Vorſtand die Stimmen, und zwar von unten angefangen. Dieſe Stimmen werden von Jedem wörtlich und motivirt in das Protokoll eingetragen, und von jedem Votanten unterſchrieben. Wenn alle Aſſeſſoren auf obige Art votirt haben, ſo giebt der Vorſtand und nach dieſem endlich der Auditor ſeine Stimme. — §. 26. Nun zählt der Vorſtand mit dem Auditor die Stimmen, und dann wird das rechtliche Urtheil nach der Mehrheit derſelben abgefaßt. Fallen die Stimmen gleich aus, ſo gebührt dem Vorſtande die entſcheidende Stimme; jedoch hat er in dieſem Falle immer der gelindern Meinung zu folgen. — §. 27. Alle Stimmen müſſen in den Rechten und in den Geſetzen des Bürgermilitärs gegründet ſeyn. — §. 28. Der Bürgermilitär-Gerichts-Spruch wird nach Einheit oder Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und von dem Vorſtande und Auditor

Auditor unter Beidrückung ihrer Siegel unterſchrieben. — §. 29. Dieſe Sentenze wird alsdann zu den Unterſuchungs-Akten mit dem Abſtimmungs-Protokolle gelegt und ſelben beinumerirt; worauf die Akten vom Vorſtand und Auditor mit ihren Siegeln verſchloſſen, und durch den erſten und letzten Aſſeſſor dem kommandirenden Offizier des Bürgermilitärs überſchickt werden. Ehe aber dieſes geſchieht, trägt der Vorſtand den noch anweſenden Aſſeſſoren auf, daß ſie bei ihrer Pflicht das, was bei dieſer rechtlichen Handlung vor ſich gieng, geheim halten wollen. — §. 30. Der kommandirende Offizier kann nun dieſe Sentenze vollziehen laſſen, auch nach Umſtänden die erkannte Strafe mildern; allein niemals iſt er befugt, ſelbe zu verſchärfen. — §. 31. Die Sentenze wird durch den Auditor in Gegenwart der Verhörs-Kommiſſion dem Inquiſiten eröffnet und dann in Vollziehung gebracht. — §. 32. Wenn aber nach dem §. 4. Unſers Subordinations-Reglements die Akten mit dem gefällten Kommiſſions-Urtheile zum vorgeſetzten General-Kreis-Kommiſſariate eingeſendet werden müſſen, ſo iſt ſelben ein ordentliches Verzeichniß (Renner) beizulegen, und der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs hat ſelbe mit einem Berichte genannter Stelle gebührend zu überſchicken. — §. 33. Nach von Unſerm betreffenden General-Kreis-Kommiſſariate eingetroffener Beſtätigung oder Abänderung iſt das Urtheil auf eben angeführte Weiſe dem Inquiſiten zu eröffnen und zu vollziehen. — §. 34. Hiebei verſteht es ſich von ſelbſt, daß dem kom-

kommandirenden Offizier des Bürgermilitärs nicht erlaubt ſey, die Sentenze Unſeres General-Kreis-Kommiſſariats abzuändern, zu mildern, oder zu verſchärfen; daher es ihm obliegt, an ernannte Stelle nach vollzogenem Spruche die berichtliche Paritions-Anzeige zu machen. — §. 35. Wenn dem Auditor, der wegen Aufrechthaltung der Gerechtigkeits-Pflege beim Bürgermilitär von Uns angeſtellt worden, aufgebürdet werden ſollte, daß er anders handle, oder in Rechtsſachen anders urtheile und ſpreche, als er Gewiſſenshalber und wegen ſeiner beſondern Pflicht zu thun ſchuldig iſt, ſo erkennen Wir ihm hiemit die Befugniß zu, daß er, jedoch in anſtändigen Ausdrücken und ohne Verletzung der ſchuldigen Achtung gegen ſein ihm vorgeſetztes Bürgermilitär-Kommando dieſes dem General-Kreis-Kommiſſariate anzeigen dürfe, welches dann in Sachen die erfoderliche Einſicht nehmen und geeignete Abhilfe treffen wird. — §. 36. Gleiches Befugniß räumen Wir hiemit auch dem Quatiermeiſter ein, der ebenfalls ſeine Vorſtellung Unſerm betreffenden General-Kreis-Kommiſſariate übergeben darf, wenn gegen Unſere beſtehende allerhöchſte Verordnungen aus der Bürgermilitär-Kaſſe Geld verſchleudert, oder ſonſt unzweckmäſſig ausgegeben wird, und endlich dem Zeugwarte, wenn gegen deſſen Inſtruktion ihm Zumuthungen gemacht werden, und auf deſſen gründliche Gegenvorſtellungen kein Gehör folgen ſollte. Indem Wir dieſes der ſchuldigſten Befolgung wegen hiemit bekannt machen, befehlen Wir zugleich, daß auch Unſere Poli-

 zey-

zey=Direktoren, Polizey=Kommiſſäre und Landrichter in Fällen, wo ſie Unſere Kommandantſchaften nach der allerhöchſten Verordnung vom 16. Julius 1808, (Regierungsbl. St. 35. S. 1545.) vertreten, ſich nach dieſer Unſerer allerhöchſten Verordnung genaueſt achten und ſelbe gehorſamſt befolgen ſollen. Allg. Verordnung dd. München den 24. Mai 1809, die Gerichtsordnung beim Bürgermilitär betreffend. Reggsbl. vom J. 1809. St. XXXVIII. S. 857.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Ausdehnung deſſelben unter dem Namem „Nationalgarde dritter Klaſſe. — Dritte Klaſſe der Nationalgarde. §. 37. Da die Verpflichtung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicherheit allen Klaſſen von Einwohnern gemein iſt, und Wir Uns überzeugt halten, daß kein aktiver Staatsbürger von der Ehre ausgeſchloſſen zu ſeyn wünſcht, für die Ruhe des Vaterlandes und die Erhaltung ſeines Heerdes nach Kräften mitzuwirken, ſo wollen Wir, daß die dritte Klaſſe der Nationalgarde nicht blos aus den Gewerbe treibenden Bürgern der Städte und Märkte, ſondern aus allen anſäſſigen Einwohnern, mittel= und unmittelbaren Staatsdienern und den Familien=Vätern aller Klaſſen in den Städten und auf dem platten Lande beſtehe ſolle. — Ausdehnung des Bürgermilitärs. Dieſemnach muß jeder Staats=Bürger, welcher nicht bereits bei der aktiven Armee, oder in einer der beiden vorigen Klaſſen eingereihet, und noch nicht 60 Jahre alt iſt, in die Liſten der dritten Klaſſe der National=Garde eingeſchrieben werden. Da aber die Staatsdiener, Aerzte und

Geiſt=

Geiſtlichen durch die nicht minder wichtigen Geſchäfte ihres Berufes größtentheils gehindert ſind, an dem wirklichen Dienſte Antheil zu nehmen, ſo ſoll es denſelben geſtattet ſeyn, die ſie treffenden Dienſte durch andere eingereihte National-Gardiſten verſehen zu laſſen. Die Vergütungs-Summe hat der General-Kommiſſär, benehmlich mit der Stadt-Kommandantſchaft, für jede Dienſtesgattung ein-für allemal beſtimmt feſtzuſetzen. — Eintheilung, Formation und Uniformirung. §. 38. Die Eintheilung, Formation und übrige Verfaſſung des Bürgermilitärs, mit allen hierauf Bezug habenden Geſetzen, finden durchaus ihre Anwendung auch auf dieſe ganze Klaſſe. Die Uniformirung deſſelben wird auch dem neuen Zugange bewilliget. Jedoch wird einem jeden Individuum dieſer Klaſſe geſtattet, dieſelbe minder koſtſpielige Kleidung zutragen, welchen oben §. 19 und 20 für die mobilen Legionen vorgeſchrieben iſt; nur mit dem Unterſchiede, daß in dieſer Klaſſe, ſtatt der Tſchakos, die Hüte der Fuſiliere getragen werden. Auch ſoll auf die ſchnelle Uniformirung auf dem platten Lande nicht ſtreng gedrungen werden. Uebrigens werden Wir gerne ſehen, wenn ſich die Offiziere die läſtige Ausgabe der zu tragen nur geſtatteten Schärpen um ſo mehr erſparen, als ſie ſelbſt nicht von den im offenen Felde dienenden Offizieren der mobilen Legionen getragen werden. — Bewaffnung. §. 39. Die Bewaffnung hat ſich in den Städten Jeder ſelbſt beizuſchaffen; auf dem Lande werden Wir die nöthigen Waffen im Falle Bedürfens durch die General-

Kommiſſäre vertheilen und nach gemachtem Gebrauche wieder einſammeln laſſen. — Sold. §. 40. Die National-Garden der dritten Klaſſe, welche für ihre Lokal-Sicherheit ſorgen, erhalten für ihre Dienſte keine Gage und Löhnungen. Wenn ſie jedoch auſſer ihren Wohnorten Dienſte leiſten, ſoll für ihre Verpflegung durch Umlage in der Gemeinde, oder ſonſt auf geeignetem Wege Sorge getragen werden. — Kommando. §. 41. Die National-Garden dieſer Klaſſe ſtehen durchgehends unter den Befehlen der Civil-Authoritäten, und nur dann unter der Militär-Kommandantſchaft, oder einem militäriſchen Kommando, wenn ſie in den Städten wirklich unter den Waffen ſtehen, oder in Vereinigung mit Linien-Truppen oder National-Garden der zweiten Klaſſe den für ihre Klaſſe beſtimmten Dienſt verrichten. — Austritt. §. 42. Jedes Individuum der dritten Klaſſe kann nach freier Willkühr in die zweite Klaſſe übertreten. Kein Individuum, welches ſich zur Einreihung in die aktive Armee, oder in die Reſerve-Bataillons, oder in die mobilen Legionen eignet, darf in die dritte Klaſſe aufgenommen werden, und alle dermal darin Befindlichen ſollen ſich derjenigen Klaſſe beigeſellen, welche ihnen nach obigen Beſtimmungen vorgezeichnet iſt. Indem Wir Uns die durch beſondere Weiſungen zu ertheilende Beſtimmung vorbehalten: in welchen Kreiſen dieſe National-Bewaffnung zuerſt in Vollzug geſetzt werden ſolle, vertrauen Wir zum voraus auf die muthvolle Treue Unſerer lieben Baiern und auf das kräftige Mitwirken

wirken Unſers Land-Adels und Unſerer Beamten, wodurch Wir in Bälde mit edlem Wetteifer Unſere Anordnungen in Erfüllung gebracht ſehen werden. Auszug aus der organiſchen Verordnung über die Einrichtung einer National-Garde dd. München den 6. Juli 1809. Reggsbl. vom Jahr 1809. Stück XXXXVIII. S. 1093.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Beſuch der Schießſtätte. — Wir finden Uns bewogen, die ſchon von Unſerm allerdurchlauchteſten Regierungsvorfahrer weiland Kaiſer Karl VII. am 20. Mai 1740 erlaſſene Verordnung, gemäß welcher jeder neu angehende Bürger gehalten iſt, drei Jahre lang die Schießſtätte zu beſuchen, und ſich im ſcharf ſchieſſen dort zu üben, zur genauen Befolgung zu erneuern, und derſelben Verbindlichkeit auf Unſer geſamtes Königreich hiemit auszudehnen. Zugleich aber befehlen Wir, daß die bei Unſerm Bürgermilitär beſtehenden Schützen die Schießſtätte überall für immer zu beſuchen haben, damit ſie beim ſcharf ſchieſſen in Uebung erhalten und dem Zwecke entſprechen, weßwegen Wir bürgerliche Schützen-Korps und Schützen-Kompagnien bei dem Bürgermilitär errichtet haben. Unſere General-Kreis-Kommiſſariate ſind zur Vollziehung dieſes allerhöchſten Befehls beauftragt. Allg. Verordnung dd. München den 6. Juli 1809, das Beſuchen der Schießſtätte betreffend. Reggsbl. vom J. 1809. St. XXXXIX. S. 1113.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; Organiſation derſelben als National-Garde dritter Klaſſe. — Dritte

Klaſſe der Nationalgarde. Bürgermillär. §. 45. Die dritte Klaſſe der National-Garde bildet das Bürgermilitär. — Beſtandtheile des Bürgermilitärs. §. 46. Das Bürgermilitär beſteht aus der Klaſſe der Einwohner, welche in einer Stadt, in einem Markte, oder in einem andern Gemeinde-Bezirke, wo Wir daſſelbe anzuordnen für gut finden, ihren Wohnſitz haben, beſteuerte Gründe darin beſitzen, oder Gewerbe ausüben, und das Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben. Diejenigen, welche nach dem Edikte über das Gemeinde-Weſen vom 24 September 1808 zu den Mitgliedern einer Gemeinde nicht gehören, dürfen in die Liſte dieſer Klaſſe der National-Garde nicht eingeſchrieben werden. — Dienſt. §. 47. Das Bürgermilitär leiſtet nie Kriegs-Dienſte gegen den äuſſern Feind, ſeine Dienſtes-Obliegenheiten beſchränken ſich auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit innerhalb den Grenzen ihrer Markungen, auſſer denſelben darf es nur zu Eskorten verwendet werden. — §. 48. Es übernimmt hiernach beim Abzuge der Linien-Regimenter aus den Garniſonen den allda nothwendigen Dienſt, und in jenen Städten, in welchen keine gewöhnliche Garniſon beſteht, beſorgt es denſelben für beſtändig, ſoweit die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit es erfodert, nach der hierüber ertheilten Wache-Inſtruktion vom 5. Sept. 1809 (Reggsbl. St. LXIII. S. 1449 — 1472) dann nach der Inſtruktion, den Wache-Dienſt derſelben betreffend, vom 7. Februar 1808 (Reggsbl. St. VIII. S. 494) ferner nach den beſondern Verordnungen

ordnungen vom 12. Jan. 1808 (Reggsbl. St. IV. S. 180.) dann vom 21. Jänner 1809 (Reggsbl. St. VIII. S. 148.) die Feuerpiquete und Abschaffungs-Patrouillen an jenen Orten betreffend, in welchen gewöhnlich kein Linien-Militär in Beſatzung liegt. Der in einem oder dem andern Falle von dem Bürgermilitär zu übernehmende Dienſt ſoll jederzeit auf das nothwendigſte Bedürfniß beſchränkt werden. — §. 49. Wer zur National-Garde dritter Klaſſe dienſtpflichtig iſt, und keine geſetzliche Befreiung von der perſönlichen Dienſtleiſtung für ſich anführen kann, muß den nach der Kommandir-Liſte ihn treffenden Dienſt ſelbſt verrichten, und es iſt ihm nicht geſtattet, ſtatt ſeiner ſeinen Sohn, Geſellen, oder einen Lohn-Wächter zu ſtellen. — §. 50. Sollten ſich jedoch Fälle ereignen, daß ein Bürger-Soldat durch gültige Hinderniſſe abgehalten würde, den ihn treffenden Dienſt ſelbſt zu machen, ſo iſt ihm geſtattet, dieſen durch ein anderes, jedoch dem Bürger-Militär ſelbſt einverleibtes Individuum, gegen eine verhältnißmäßige Entſchädigung leiſten zu laſſen. In dem Falle einer Erkrankung iſt derſelbe von dem Dienſte befreit, ohne verbunden zu ſeyn, einen andern Mann für ſich einzuſtellen. — Befreiung von perſönlicher Dienſtleiſtung. §. 51. Da die nach §. 48. dienſtpflichtigen, in wirklichem Staats- und Hofdienſte aber ſtehenden Individuen, ſo wie die Geiſtlichen, Aerzte und Advokaten durch die Geſchäfte ihres Berufes, oder durch ihren Stand gehindert ſind, an dem Dienſte der National-Garde

perſön-

perſönlichen Antheil zu nehmen, ſo ſollen dieſelben zwar von der perſönlichen Dienſtesleiſtung befreit ſeyn, jedoch ſind ſie verpflichtet, den gemeinen Dienſt eines National-Gardiſten nach dem feſtgeſetzten Maaßſtabe ohne Rückſicht auf Stand, Vermögen, oder ſonſtige Beſteuerung jährlich zu reluiren. Die Advokaten bleiben verbunden, den Dienſt eines Auditors bei dem Bürgermilitär zu übernehmen; die aus denſelben dafür ausgewählten Individuen ſind von einem Reluitions-Beitrage befreit. Die Befreiung kommt ebenfalls denjenigen Individuen zu ſtatten, die wegen körperlicher Untauglichkeit nicht im Stande ſind, perſönlich zu dienen; doch ſind dieſe, ſo wie die Wittwen und andere weibliche Individuen, welche beſteuerte Gründe beſitzen, oder beſteuerte Gewerbe ausüben, wie die obengenannten verpflichtet, einen Beitrag an Geld zur Bürgermilitär-Kaſſe zu entrichten. Die Vergütungs-Summe hat der General-Kommiſſär benehmlich mit der Stadt-Kommandantſchaft für jede Dienſtes-Gattung jährlich feſtzuſetzen. — Formation. §. 52. Die Formation des Bürgermilitärs in einer Gemeinde ergiebt ſich aus der aufgeſtellten Muſter-Rolle, indem der Stand der zu dieſer Anſtalt waffenpflichtigen Mannſchaft auszeigt, ob eine Sekzion, ein Zug, eine, zwei, oder drei Kompagnien, ein Bataillon, ein Regiment von zwei, drei oder mehr Bataillons gebildet werden kann. Die Waffen-Gattungen des Bürgermilitärs beſtehen aus Infanterie, nämlich Grenadiere, Fuſiliere, und Schützen, aus Kavallerie und Artilerie

lerie mit der zu letztern gehörigen Fuhrweſens-Abtheilung. Eine Grenadier-Kompagnie kann nur da errichtet werden, wo auſſer ihr noch drei Fuſilier-Kompagnien aufgeſtellt werden können, folglich wo ein ganzes Bataillon ſich bilden läßt. Zu Grenadiers werden die größten, indem ein Grenadier wenigſtens 5 Fuß 11 Zoll baieriſchen Maaßes haben ſoll, und zugleich gut gewachſene Leute ausgehoben. Eine Schützen-Kompagnie kann ſich nur dann bilden, wann auſſer ihr noch ein Bataillon oder wenigſtens zwei Fuſilier-Kompagnien, deren jede, mit Ausſchluß der Ober- Unteroffiziere und Spielleute, zum mindeſten 80 Köpfe zählt, beſtehen können. Zwei Schützen-Kompagnien können nur da zu errichten geſtattet werden, wo ein aus drei Bataillons beſtehendes Infanterie-Regiment, deſſen Kompagnien auſſer der Prima Plana wenigſtens 80 Köpfe ſtark ſind, aufgeſtellt werden kann. Zwei ſolche Kompagnien führen den Namen — Schützen-Korps — der ältere Kapitän iſt der jedesmalige Kommandant deſſelben. Zu den Schützen ſind vorzüglich jene auszuwählen, welche zu dieſer Waffengattung nach ihren perſönlichen Eigenſchaften ſich ſchicken, und das Scharfſchießen, worin ſie ſich fleißig zu üben haben, verſtehen. Beſonders iſt zu beobachten, daß den Schützen nicht zu viele durch Bildung und Vermögen ausgezeichnete Bürger zugetheilt werden, damit die übrige Infanterie, und andere Waffengattungen nicht aus Mangel tauglicher Subjekte in der Auswahl guter Ober- und Unteroffiziere benachtheiliget werden.

werden. Eine Kavallerie kann gebildet werden, wo ſich ſo viele, durch eigene Pferde wohl berittene Individuen finden, als zur Aufſtellung einer Diviſion von zwei Eskadrons, einer ganzen oder halben Eskadron, oder auch nur eines Zuges erfoderlich ſind, weswegen alle jene, welche vermög ihres Gewerbes Pferde zu halten benöthiget ſind, und hinreichendes Vermögen beſitzen, zum Kavallerie-Dienſt gezogen werden. Eine Diviſion von zwei Eskadrons darf nur in jenen Städten errichtet werden, wo noch ein Infanterie-Regiment von wenigſtens drei Bataillons beſteht. Eine Artillerie kann nur da ſich bilden, wo ſich wirklich brauchbare Kanonen befinden, und zwar nur im Verhältniſſe der Anzahl des Geſchützes. Bei 6 Kanonen darf eine ganze Kompagnie, bei 5 und 4 eine halbe Kompagnie, bei 3 und 2 eine Sekzion beſtehen. Eine Grenadier- oder Füſilier-Kompagnie beſtehet aus 1 Kapitän, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 4 Korporäle, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, dann zum mindeſten aus 60 bis höchſtens 100 Feuergewehren, unter welchen ein Pionier ſich befindet. Wenn bei dem Ausrücken einige Unteroffiziere zu erſcheinen verhindert ſind, ſo werden ihre Stellen einsweilen durch Vize-Korporäle, welche aber deßhalb keine beſondere Auszeichnung auf der Uniform tragen, erſetzt. Es iſt nothwendig, daß die Grenadiers- und Füſiliers-Kompagnien, ſo wie die Eskadrons ſtark gehalten werden, weil beim Bürgermilitär ſelten der Fall eintreten wird, daß die Kompagnie in ihrem gan-

ganzen Stande ausrückt, indem gewerbtreibende Bürger öfter durch billige Ursachen am Erscheinen gehindert seyn können. Eine Schützen-Kompagnie ist eben so formirt, nur führt selbe keinen Pionier, und darf ausser der Prima Plana nie über 80 Feuer-Gewehre zählen. Eine halbe Kompagnie oder ein Zug besteht aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant 1 Sergeanten, 4 Korporälen, 1 Pfeiffer, 1 Tambour und 40 bis 60 Feuergewehren. Ein halber Zug, oder eine Sekzion besteht aus 1 Unterlieutenant, 1 Sergeanten, 2 Korporäle, 1 Tambour, und 20 bis 40 Feuergewehre. Solche Züge und Sekzions können nur aus Fusiliers gebildet werden, indem die Grenadiers und Schützen nur in ganzen Kompagnien, und in keinen kleinern Theilen formirt werden dürfen. Eine Eskadron besteht aus 1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 ersten Wachtmeister, 2 zweite Wachtmeister, 4 Korporäle, 2 Trompeter, und 60 bis höchstens 100 Reiter; eine halbe Eskadron oder zwei Züge aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 zweiten Wachtmeister, 4 Korporäle, 1 Trompeter, 40 bis 60 Reiter; ein Zug aus 1 Unterlieutenant, 1 zweiten Wachtmeister, 2 Korporäle, 1 Trompeter, und 20 bis 40 Reiter. Eine Artillerie-Kompagnie besteht aus 1 Kapitän, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Oberfeuerwerker, 2 Feuerwerker, 4 Korporäls, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, dann zum mindesten aus 60 bis höchstens 80 Kanoniers; eine halbe Kompagnie aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feuerwerker, 4 Korporäls,

Korporals, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, und 40 bis 60 Kanoniers; eine Sekzion aus 1 Unterlieutenant, 1 Feuerwerker, 2 Korporals, 1 Tambour, und 20 bis 40 Kanoniers. Die Fuhrweſens-Abtheilung ſoll nicht ſtärker ſeyn, als die Führung der Kanonen erfodert; wo eine ganze oder halbe Artillerie-Kompagnie beſteht, iſt derſelben ein Korporal vorgeſetzt. Ein Bataillon wird durch vier Kompagnien, und zwar die rechte Flügel-Kompagnie aus Grenadiers, die übrigen drei aus Füſiliers gebildet, daſſelbe wird durch einen Major geführt. Bei einem Regimente von zwei und mehr Bataillons führt ein Oberſt das Kommando, das erſte Bataillon kommandirt ein Oberſtlieutenant, die übrigen kommandiren Majors. Eine Kavallerie-Diviſion wird durch einen Major geführt. Jeder Kommandant eines Regiments, daſſelbe mag aus zwei oder mehr Bataillons beſtehen, hat einen eigenen Regiments-, dann jeder Bataillons-Kammandant, einen Bataillons-Adjutanten, ſo wie jedem Kavallerie-Diviſions-Kommandanten ein Adjutant beigegeben iſt. Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten werden aus der Reihe der Ober- und Unterlieutenants genommen. Die Regiments-Bataillons-, und Kavallerie-Diviſions-Kommandanten wählen die fähigſten, zur Beſetzung dieſer Stelle, tauglichſten Subjekte. Da jedes Bataillon eine Fahne, und jede Kavallerie-Diviſion eine Standarte führt, ſo hat jedes Bataillon, und jede Kavallerie-Diviſion einen Junker, derſelbe hat den Rang als erſter Unteroffizier vor

den

den Feldwebel. Die Junkers-Stelle wird als Uebergang zum Offizier betrachtet, und er rückt in dieſe Charge vor, wenn er die zu einem Oberoffizier erfoderlichen Fähigkeiten beſitzt, und ſich im Dienſte durch Geſchiklichkeit und Eifer auszeichnet. Bei jedem Regimente von zwei und mehr Bataillons iſt ein Regiments-Quatiermeiſter, ein Regiments-Auditor, und ein Regiments-Chyrurg, welche in der Achtung eines Kapitäns ſtehen, angeſtellt; einem Regiments-Quartiermeiſter und Auditor, iſt ein Bataillons-Quartiermeiſter und Auditor mit der Achtung eines Ober-Lieutenants beigegeben, auch beſteht ein Bataillons-Quartiermeiſter und Auditor da, wo nur ein Bataillon oder wenigſtens drei Kompagnien ſich bilden. Von den Bataillons-Chyrurgen, welche Oberlieutenants Achtung genießen, befindet ſich einer bei jedem Bataillon eines Regiments, ſo wie bei jedem einzelnen Bataillon, und auch da, wo ſich drei Kompagnien bilden, ferner bei einem Schützen-Korps oder einer Kavallerie-Diviſion. Ein Unterchyrurg mit der Achtung eines Junkers beſteht auſſer dem überall, wo die Anſtellung eines Bataillons-Chyrurge ngeſtattet iſt, dann bei zwei Fuſilier-Kompagnien, und überhaupts bei jeder Waffengattung, welche nur eine Kompagnie, Eskadron, oder eine noch kleinere Abtheilung bildet. Solche Unterchyrurgen müſſen aber eine wiſſenſchaftliche Bildung erhalten haben, indem einfache Bader zu einer ſolchen Anſtellung nicht geeignet ſind. Ein Zeugwart mit der Achtung eines Oberlieutenants beſteht überall, wo wenigſtens

nigſtens zwei Fuſilier-Kompagnien ſich bilden. Ein Zeugdiener mit der Achtung eines Sergeanten iſt jedem Zeugwarte beigegeben, und beſteht auch da, wo nur eine Kompagnie, ein Zug, oder eine Sekzion gebildet wird, indem er dann die Dienſte eines Zeug-Warts verrichtet. Ein Fourier mit der Achtung eines Sergeanten, befindet ſich bei jeder ganzen und halben Kompagnie oder Eskadron; bei einer kleinern Abtheilung verſieht ein Unteroffizier deſſen Dienſt. Bei einem jedem Regiment iſt ein Regiments-Tambour, bei jedem Bataillon ein Bataillons-Tambour, erſterer mit der Achtung eines Sergeanten, letzterer mit der Achtung eines Korporals angeſtellt. Das Bürgermilitär kann auch Hautboiſten haben; da wo ein Bataillon und mehr beſtehen, haben dieſelben ſo wie ſämtliche Trompeter der Kavallerie, Korporals, der Muſikmeiſter Feldwebels, der Staabs-Trompeter, welchen eine Kavallerie-Diviſion allein zuführen berechtiget iſt, eines erſten Wachtmeiſters Achtung. Es iſt keineswegs die Meinung, daß die durch dieſe neuere Formation hie und da überzählig werdende Ober- oder Unteroffiziere ſogleich reformirt werden, ſondern dieſe Stellen haben nach und nach einzugehen, indem dieſelben in Erledigungs-Fällen nicht mehr erſetzt werden. Eben ſo bleiben alle jene Individuen, welche bisher rechtmäßigerweiſe höhere Titel führten, als dieſe Formation zuläßt, im Beſitze derſelben; dergleichen perſönliche Begünſtigungen dürfen aber nicht an die Nachfolger übergehen. — Beſetzung der Offiziers- und Unteroffi-

ziers-

ziers ⸗ Stellen. §. 53. Die Beſetzung der Offiziers ⸗ und Unteroffiziers ⸗ Stellen geſchieht durch die Wahl. Die Unteroffiziere wählt jedes Korps aus ſeiner Mitte. Die Wahl der Offiziere geſchieht durch eine aus ſieben Gliedern zuſammengeſetzte Kommiſſion. — §. 54. Wo noch kein Bürger ⸗ Militär beſteht, wird die erſte Wahl ⸗ Kommiſſion aus dem Gemeinde ⸗ Rathe, und wenn dieſer die erfoderliche Zahl von Mitgliedern nicht enthält, durch Beiziehung einiger aus den Gemeinde ⸗ Gliedern unter obrigkeitlicher Leitung gebildet. Durch dieſe wird ſodann die Wahl vorſchriftmäßig vollzogen. — §. 55. Wo das Bürgermilitär bereits formirt iſt, beſteht die Wahl ⸗ Kommiſſion: a) bei einem Regimente: aus dem Regiments ⸗ Kommandanten als Vorſtande, aus den Bataillons ⸗ Kammandanten, und aus den älteſten Hauptleuten; b) bei einem Bataillon: aus dem Bataillons ⸗ Kommandanten als Vorſtande, den älteſten zwei Hauptleuten und Oberlieutenants. Wenn das Bürgermilitär ſo ſchwach iſt, daß die ſieben Wahl ⸗ Kommiſſions ⸗ Mitglieder nicht alle durch Offiziere beſetzt werden können, ſo ſollen die noch Abgehenden durch die im Range älteſten Unteroffiziere erſetzt werden. Das weitere Verfahren richtet ſich nach den hierüber beſtehenden beſonderen Verordnungen. — §. 56. Bei der Wahl der Offiziere ſoll vorzüglich auf ſolche Männer Rückſicht genommen werden, welche Dienſteifer und die erfoderliche Kenntniſſe beſitzen, daher die Achtung ihrer Mitbürger genießen. Die Wähler ſind deshalb verbunden, ihre Stimmen

einzeln

einzeln und motivirt zu Protokoll zu geben, und eigenhändig zu unterſchreiben. — §. 57. Die Staabs-Offiziere rücken nach ihrem Range dienſtmäßig vor; der Major wird aus den Kapitäns ohne Unterſchied der Waffengattungen gewählt. Die ſubalternen Offiziere rücken gleichfalls nach ihrem Range in höhere Chärgen vor; die Unterlieutenants werden gewählt, und eben ſo die Junker. Wenn ein Offizier nicht in eine höhere Charge vorrücken, oder ein Gardiſt zum Offizier nicht befördert ſeyn will, ſo muß er ſeine Verzichtleiſtung dienſtmäßig und ſchriftlich anzeigen; derſelbe kann alsdann aber auch nie mehr in eine höhere Charge vorrücken. — §. 58. Bei dienſtmäßigem Vorrücken in höhere Stellen hat keine Wahl ſtatt, ſondern der kommandirende Offizier legt die Offiziers-Rang-Liſte mit ſeinem Vorſchlage dem General-Kommiſſariate vor, welches dieſelbe mit ſeinem Gutachten an das Miniſterium des Innern ſendet. — §. 59. Die Staabs-Offiziere erhalten Patente vom genannten Miniſterium, die ſubalternen Offiziere von dem einſchlägen General-Kreis- oder Stadt-Kommiſſariate, von welchem für die Junker und Unterchyrurgen Anſtellungs-Ordres ausgefertiget werden. — **Uniform.** §. 60. Die Infanterie, Kavallerie, Artillerie und die Pioniers des Bürgermilitärs erhalten die in dem beſonders nachfolgenden Reglement vorgeſchriebenen Uniformen. — **Bewaffnung.** §. 61. Das Bürgermilitär iſt zu einer ganz genau gleichen Bewaffnung nicht anzuhalten, es genügt, wenn der Kaliber der Feuer-

Gewehre

Gewehre bei jedem Korps der nämliche iſt, die Flinten feuergerecht, mit gleichen Ladſtöcken, ſelbe mögen cylinderiſch oder coniſch ſeyn, mit Bajonetten und gleichen Riemen verſehen, dann die Feuergewehre ſowohl als die übrigen Waffen bei jeder Waffengattung mit gleichen Garnituren und nach gleichen Formen verfertiget ſind, wie in dem obenerwähnten Reglement näher beſtimmt iſt. — Waffenübung. §. 62. Die zur Waffenübung erfoderliche Zeit muß in der Art beſtimmt, und mit ſolcher Thätigkeit benützt werden, daß der Zweck vollkommen erreicht ſey, und das Bürgermilitär bei einer Ausrückung nicht als eine im Unterrichte vernachläſſigte Truppe, ſondern in ihrer Dienſtleiſtung mit einer Achtung erzeugenden Würde erſcheine; dabei ſoll aber die Zeit der Waffenübung nicht zu weit ausgedehnt werden, damit der Bürger-Soldat nicht zu ſehr zu ſeinem eigenen und dem Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe beläſtiget werde. Die Waffen-Uebung ſoll (die höchſten Feſttage ausgenommen) an Sonn- und Feiertagen bei guter Jahreszeit und Witterung, und zu einer Tageszeit, welche dem gröſſern Theile erwünſchlich iſt, vorgenommen werden. Auch iſt zu geſtatten, daß Bürger-Soldaten, und beſonders Ober- und Unteroffiziere, freiwillig auch an Werktägen, und an ſolchen Stunden, wo ſie ihre Gewerbe nicht mehr beſchäftigen, ſich in den Waffen üben, und ſich auf ſolche Art bilden, um mit Ehre und Würde das zu ſeyn, was ſie bei Verſehung des Garniſons-Dienſtes, bei Paraden u. ſ. w.

ſeyn ſollen; doch darf keine Strafe gegen jene Indi- viduen angewendet werden, welche ſich bei ſolchen freiwilligen Uebungen manchmal verſpäten oder aus- bleiben, wenn ſie bezeugen können, daß ſie durch äuſſerſt dringende und unverſchiebliche Geſchäfte zu erſcheinen verhindert worden ſind. Bei den an Sonn- und Feiertagen nothwendig ſtatthabenden Waf- fenübungen hat jeder Staabsoffizier bei ſeinem Ba- taillon, — bei einer Kompagnie oder Eskadron, wenn nicht alle Offiziere, doch wenigſtens einer, — gegenwärtig zu ſeyn. Von dem kommandirenden Oberſten erwartet man, daß er an dieſen Tagen nachſehe, und ſo den Dienſt ſich angelegen ſeyn laſſe. Es iſt darauf zu halten, daß ehevor die Ober- und Unteroffiziere, wohl in Waffen und in den verſchie- denen Bewegungen eingeübt werden, damit dieſel- ben ſodann im Stande ſind, die übrigen abzurichten. Die Dauer der Uebungen ſoll den Zeitraum von zwei Stunden nicht überſchreiten. Die Ober- und Unter- Offiziere werden bei dem Unterrichte durch Beſchei- denheit, und ihr freundſchaftliches Benehmen ein ächtes Ehrgefühl und Liebe zum Dienſt zu bezwecken ſuchen. Gegen Fehlige tritt eine angemeſſene Zurecht- weiſung, und im Bedürfniß-Falle die Befolgung des Subordinazions-Reglements ein. Da nach der Verordnung vom 9 Auguſt 1808 Kirchen-Paraden zugleich eine Uebung in der militäriſchen Stellung und im Marſchiren ꝛc., ſo wie eine Beſichtigung der Montur und der verordnungsmäſſigen Form zum Zwecke haben, folglich als ein weſentlicher Theil

des Dienſtes zu betrachten ſind: ſo fällt es von ſelbſt auf, daß dieſer Zweck nie auſſer Augen dürfe gelaſſen werden, und daß hierauf genau zu halten ſey, indem die Stabs- und Oberoffiziere des Bürgermilitärs bei ſolchen Ausrückungen genau darauf ſehen müſſen, daß Montur und Armatur in gutem Stande ſey, ſo wie auch öfters im Aufbewahrungsorte der übrigen Waffen Nachſicht zu pflegen iſt, um ſich zu überzeugen, ob der Zeugwart dem ihm obliegenden Geſchäfte der Vorſchrift nach, mit Ordnung und Fleiße vorſtehe, folglich der Waffen-Vorrath, ſo wie andere Requiſiten, in reinem und ganz brauchbarem Zuſtande erhalten werden. — Kommando. §. 63. Die National-Garde dieſer Klaſſe ſteht in allen Gegenſtänden, welche ihren Organism und innere Verfaſſung betreffen, zu welchen auch die Anordnung der Muſterungen und die Veranlaſſung der Waffenübungen gehört, unter den Befehlen der Zivil-Authoritäten. — §. 64. Dieſe ſind, unter der oberſten Leitung des Miniſteriums des Innern, die General- Kreis- und Stadt-Kommiſſariate, welchen das Bürgermilitär in der Kreis-Hauptſtadt unmittelbar, in den übrigen Städten und Märkten des Kreiſes aber mittelſt der allda beſtehenden Polizey-Behörden untergeben iſt. — §. 65. Wenn die National-Garden dritter Klaſſe unter den Waffen ſtehen, und zu irgend einer militäriſchen Dienſtleiſtung wirklich ausrücken, oder in Vereinigung mit Linien-Truppen oder National-Garden der zweiten Klaſſe den für ihre Klaſſe beſtimmten Dienſt verrich-

ten, ſo ſtehen ſie unter den Befehlen der Militär-Kommandantſchaften, und in Städten, in welchen ſich keine wirklichen Kommandantſchaften befinden, unter dem Kommandanten des Linien-Militärs, von welchem Grade derſelbe auch ſeyn mag, indem er in einem ſolchen Falle als Ortskommandant zu betrachten iſt. — §. 66. In jenen Orten, in welchen kein Linien-Militär-Kommandant ſich befindet, geht die Beſorgung der Dienſt- und Kommando-Gegenſtände nach den näheren Beſtimmungen der Verordnung vom 16. Juli 1808 (Reggsbl. St. XXXV. S. 1545) an die Polizey-Kommiſſäre, Land- oder Herrſchafts-Richter über; dieſe ſind jedoch gehalten, die in der Eigenſchaft als Platz-Kommandanten ihnen aufgetragenen Funkzionen, auſſer einem legalen Verhinderungs-Falle, in eigener Perſon zu verſehen. — §. 67. In allen reinen Dienſt- und Kommando-Sachen, z. B. bei Ausrückungen zu Paraden und Feierlichkeiten, bei Berufung zur Garniſons-Dienſtleiſtung, bei Kommandirung eines Theiles der Nationalgärde zur Unterſtützung polizeylicher Maßregeln mit den Waffen, müſſen die dazu nöthigen Befehle jederzeit von der Linien-Militär-Kommandantſchaft unmittelbar ausgehen, jedoch iſt der kommandirende Offizier der National-Garde verbunden, von jedem ſolchen Ereigniſſe den Zivil-Authoritäten eine Anzeige zu machen. Von den Linien-Militär-Kommandanten darf auf Requiſizion der Zivil-Authoritäten der militäriſche Beiſtand nie verweigert werden. — §. 68. Wenn von den Zivil-Authoritäten Ausrückungen des

Bürger-

Bürgermilitärs für ſolche Zwecke angeordnet werden, welche als Gegenſtände der inneren Verfaſſung zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreiſe gehören, z. B. zu Muſterungen, zu Waffenübungen, ſo ſollen von dem Kommandirenden der Nationalgarde dem Linien-Militär-Kommandanten dienſtmäſſige Meldungen davon gemacht werden, — dieſer iſt aber nicht befugt, in ſolche Gegenſtände der inneren Verfaſſung ſich zu miſchen, jedoch iſt er zur Nachſicht bei den Waffenübungen berechtiget, damit bei wahrgenommenen allenfallſigen Gebrechen durch ein freundſchaftliches Benehmen mit der einſchlägigen Zivil-Authorität denſelben abgeholfen, und das Beſte des Dienſtes befördert werde. — §. 69. Wenn in einer Stadt das Bürgermilitär aus mehreren Korps beſteht, ſo hat, jedoch in der oben beſtimmten Unterordnung, derjenige bürgerliche Offizier über dieſelbe den Oberbefehl, welcher die höchſte militäriſche Würde bekleidet. — Muſter-Liſten. §. 70. Damit die Bildung der Nationalgarde dritter Klaſſe nach vorgeſchriebener Weiſe vollzogen werde, haben die General-Kreis- und Stadtkommiſſäre über ſämtliche nach §. 46. zur Nationalgarde dieſer Klaſſe dienſtpflichtige Einwohner in einer Stadt oder in einem Markte die Aufſtellung genauer Muſter-Liſten nach den Formularien, welche ihnen darüber werden mitgetheilt werden, zu ſorgen, und die bereits gefertigten darnach berichtigen zu laſſen. — §. 71. Jedes Bürgermilitär-Kommando hat unter ſeiner Unterſchrift und Fertigung jedesmal mit dem 1. April und

und 1. Oktober eine Tabelle über den Stand des in einer Stadt oder in einem Markte beſtehenden Bürgermilitärs dem General-Kreis-oder Stadtkommiſſariate in der Kreis-Hauptſtadt unmittelbar, in den übrigen Kreis-Städten und Märkten aber durch die einſchlägigen Polizey-Beamten demſelben vorzulegen, welches längſtens bis zum 1. Mai und 1. November eine Tabelle über das geſammte Bürgermilitär ſeines Kreiſes daraus zu fertigen, und an das Miniſterium des Innern einzuſenden hat. — Verpflichtung. §. 72. In den Städten, in welchen das Bürgermilitär ein Regiment oder Bataillon bildet, ſoll die feierliche Beeidigung deſſelben bei Gelegenheit der Muſterung durch die Muſterungs-Kommiſſäre, — in den Städten und Märkten aber, in welchen nur einige Kompagnien beſtehen, ſoll ihre Verpflichtung an Unſerem Namens-oder Geburtsfeſte auf die hierüber vorgeſchriebene feierliche Art vorgenommen werden. — Sold. §. 73. Da die Nationalgarde dritter Klaſſe nach ihrer Beſtimmung nur für ihre eigene Lokal-Sicherheit zu ſorgen hat, ſo empfängt dieſelbe für ihre Dienſte keine Gagen und Löhnungen. Wenn dieſelbe jedoch auſſer ihren Wohnorten zu Eskorten verwendet wird, ſo ſoll für ihre Verpflegung auf geeignetem Wege Sorge getragen werden. — Muſterung. §. 74. Jedes General-Kreis-Kommiſſariat hat für das Bürgermilitär einen eigenen Rath als Muſterungskommiſſär zu benennen, welcher in den Hauptſtädten des Kreiſes, in welchen das zahlreichſte Bürgermilitär ſich befindet, die Muſterung

rung vorzunehmen hat. — §. 75. In den kleineren Städten und Märkten iſt dieſes Geſchäft den Land- und Herrſchaftsrichtern als ſubdelegirten Muſterungs-Kommiſſären übertragen, wenn nicht beſondere Vorfälle erfodern, daß der Kreis-Muſterungs-Kommiſſär ſich ſelbſt dahin begebe, welches dem Ermeſſen des betreffenden General-Kreis-Kommiſſärs überlaſſen wird. — §. 76. Die Muſterungen ſollen mit möglichſter Schonung des bürgerlichen Gewerbes, und deshalb meiſtens an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden. — §. 77. Der Muſterungs-Kommiſſär hat ſich nach der Muſterungs-Inſtrukzion vom 6. Juni 1807, und nach den hierüber erlaſſenen weiteren Verordnungen zu benehmen, und zur Erſparung der Koſten in der vorgeſchriebenen Zeit das Muſterungs-Geſchäft zu vollenden. — §. 78. Das General-Kreis-Kommiſſariat hat von den Reſultaten der in ſeinem Kreiſe geſchehenen Muſterungen an das Miniſterium des Innern jährlich eine ausführliche Anzeige, mit Anlegung der Muſterungs-Akten, zu machen, welches nach Erfoderniß von Zeit zu Zeit in den Kreiſen eine eigene General-Inſpekzion des Bürgermilitärs veranlaſſen wird. — Gerichtbarkeit in Dienſtſachen. §. 79. Die Bürger-Soldaten behalten ihren ordentlichen Gerichtsſtand, ausgenommen in Dienſtes-Sachen, für welche durch die Verordnungen vom 23. Dezember 1807 (Reggsbl. St. LV. S. 1945), dann vom 24. Mai 1809 (Reggsbl. St. XXXVIII. S. 858) eigene Bürgermilitär-Gerichte angeordnet ſind; — ihre Gerichtbarkeit wird nach

nach den in jenen Verordnungen enthaltenen Vorſchriften ausgeübt. — Rang des Bürgermilitärs und Verhältniſſe deſſelben zu den Linien-Truppen, und zur National-Garde zweiter Klaſſe. §. 80. Das Bürgermilitär hat nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nur während ſeines Dienſtes, und bei feierlichen Gelegenheiten einen Militär-Rang und die militäriſche Achtung. — §. 81. Es iſt deshalb den Individuen deſſelben nicht geſtattet, auſſer dem Dienſte oder beſonderen Feierlichkeiten, militäriſche Auszeichnungen, als Degen, Säbel, Achſelbänder, Federbüſche ꝛc. ſich zuzueignen; auch — §. 82. dürfen ſie ſich nur in der Zeit des Dienſtes den ihnen zuſtehenden Militärcharakter beilegen, und im Dienſte ſollen ſie in Rapporten oder Unterſchriften allezeit denſelben mit dem Beiſatze: „Nationalgarde dritter Klaſſe“ oder „Bürgermilitär“ bezeichnen. — §. 83. Dem ausrückenden Bürgermilitär ſollen von den Linien-Truppen und den mobilen Legionen die nämlichen Ehrenbezeugungen erwieſen werden, wie dieſe bei jenen vorgeſchrieben ſind, — den einzelnen Offizieren ſind nur dann die ihrem Grade nach dem Armee-Reglement zuſtehenden Honneurs zu machen, wenn ſie im Dienſte ſind, oder bei beſonderen Feierlichkeiten mit den vollſtändigen Unterſcheidungs-Zeichen ihrer Uniform erſcheinen. — §. 84. Wenn Abtheilungen der aktiven Armee oder der mobilen Legionen und der National-Garde dritter Klaſſe zuſammendienen, ſo kommandirt bei gleichen Chargen der Offizier der

Armee

Armee oder der mobilen Legionen; iſt aber der Offizier von der National-Garde dritter Klaſſe von einem höheren Range, ſo kommt bei vermiſchtem Kommando dieſem der Oberbefehl zu. — **Bürger-Militär-Kaſſen.** §. 85. Es ſoll bei jedem Bürgermilitär einer Stadt oder eines Marktes nur eine Bürgermilitär-Kaſſe beſtehen, wenn auch das Bürgermilitär in mehrere Korps abgetheilet wäre. — §. 86. Dieſe Kaſſen werden gebildet: a) aus dem Erlöſe der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughaus-Vorräthe; b) aus den Geld-Beiträgen der zwar zur National-Garde dieſer Klaſſe Pflichtigen, wegen legaler Hinderniſſe aber von dem perſönlichen Dienſte Befreiten; c) aus den Geldſtrafen; d) aus der von jeder Lohnwache zu entrichtenden Quote. — §. 87. Ueber die Verwaltung und Verrechnungen dieſer Kaſſen ſind die in der Verordnung vom 29. Auguſt 1807. (Reggsbl, St. XLIV. S. 1582) enthaltenen Vorſchriften zu befolgen. — §. 88. Die in dieſe Kaſſen einfließenden Gelder dürfen bei Strafe des doppelten Erſatzes, für keinen andern Zweck, als für das Beſte des Bürgermilitärs, verwendet werden. — **Oekonomie-Kommiſſion.** §. 89. Damit die bei der National-Garde dritter Klaſſe vorkommenden ökonomiſchen Gegenſtände gehörig beſorget werden, ſo ſoll bei derſelben dafür eine eigene Oekonomie-Kommiſſion angeordnet werden. — §. 90. Dieſe beſteht in den Städten, in welchen dieſe National-Garde ein Regiment oder Bataillon bildet, jederzeit a) aus dem Offizier, im Grade den nächſten nach

nach dem Kommandanten, als derſelben Vorſtande, b) aus den Chefs der verſchiedenen Korps, dann c) aus dem Quartiermeiſter, und einem Fourier als Aktuar. An jenen Orten, wo nur 3, 2, oder 1 Kompagnie ſich befindet, iſt der Polizey = Beamte derſelben Vorſtand, und die Mitglieder der Kommiſſion beſtehen aus denjenigen Individuen, welchen nach der Verordnung vom 29. Auguſt 1807 die Schlüſſel zur Kaſſe anvertraut ſind. — §. 91. Der Wirkungs = Kreis dieſer Kommiſſion erſtreckt ſich über alle ökonomiſchen Gegenſtände, vorzüglich über das Kaſſeweſen, über die Regulirung der Beiträge nach den hierüber bereits feſtgeſetzten und noch zu beſtimmenden Normen, dann eine zweckmäßige Verwendung der in die Kaſſe fließenden Gelder, auch hat dieſelbe die Aufſicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waffen und das Lederwerk ꝛc. — §. 92. Dieſe Kommiſſion hat jedesmal ihre Sitzungs = Protokolle dem Kommandirenden, und durch dieſen mit Bericht mit jedem halben Jahre ihre von ſämtlichen Mitgliedern unterſchriebenen Rechnungen dem betreffenden General = Kreis = oder Stadtkommiſſariate zur Adjuſtirung vorzulegen. — §. 93. Sämtliche Oekonomie = Kommiſſions = Glieder, den Quartier=Meiſter und Zeugwart eingeſchloſſen, ſollen in Beziehung auf das ihnen übertragene Geſchäft jederzeit in beſondere Pflichten genommen werden. — §. 94. Dieſelben ſind verbunden, ihre Beſchlüſſe motivirt zu Protokoll zu geben, die Gegenſtände von Wichtigkeit, oder bei welchen ſie über einen

einen gemeinſchaftlichen Beſchluß ſich nicht vereinigen können, durch das vorgeſetzte Kommando den einſchlägigen General-Kreis- oder Stadtkomiſſariate zu berichten, und von demſelben Entſchieſſung zu erwarten. — §. 95. Die übrigen rückſichtlich dieſer Oekonomie-Komiſſion in den Verordnungen vom 29. Auguſt 1807, (Reggsbl. St. XLIV. S. 1582.) dann vom 1. Auguſt 1812 (Reggsbl. St. XLIV. S. 1411. seq.) enthaltenen ſpeziellen Beſtimmungen werden beſtätiget. — Austritt. §. 96. Keinem zur National-Garde III. Klaſſe Dienſtpflichtigen iſt der Austritt vor dem 60ten Lebensjahre geſtattet. — §. 97. Sollte ein Individuum früher als es jenes Alter erreicht hat, wegen eines ihm zugeſtoſſenen körperlichen Gebrechens oder ſonſtiger gültiger Urſachen ſeine Entlaſſung nachſuchen, ſo muß es ſein Geſuch dienſtmäßig durch die Kompagnie oder Eskadron bei dem kommandirenden Offizier anbringen, welcher dasſelbe nach der Vorſchrift vom 5. November 1808 zu unterſuchen, und darüber an das einſchlägige General-Kreis- oder Stadtkommiſſariat Bericht zu erſtatten, und deſſelben Entſchließung darüber zu erholen hat. Dieſes kann nun, wenn eine geſetzliche Befreiungs-Urſache von der perſönlichen Dienſtleiſtung vorhanden iſt, dieſe zwar gegen einen beſtimmten jährlichen Geldbetrag zur Bürgermilitär-Kaſſe nachlaſſen, nie aber eine freie Entlaſſung ertheilen, ausgenommen, der Bittſteller wäre gänzlich vermögenslos. — §. 98. Bei Auswanderungen iſt der zur Nationalgarde III. Klaſſe Dienſtpflichtige verbunden,

bunden, jedes Jahr, welches er bis zum 60ten noch zurückzulegen hat, mit 6 fl. zur Bürgermilitär-Kaſſe zu redimiren. — Auszeichnungen. §. 99. Dem Bürgermilitär ſind, nebſt einer Uniform mit militäriſchen Auszeichnungen, der Führung königlicher Fahnen bei Regimentern und Bataillons, der Patentiſirung ihrer Stabs- und Oberoffiziere, der militäriſchen Ehren-Bezeugungen im Dienſte, bei Begräbnißen, und bei beſondern Feierlichkeiten, — als weitere Auszeichnungen und Begünſtigungen bewilliget: 1. die Führung eines eigenen Siegels mit dem Wappen der Stadt oder des Marktes, in welchem es ſich befindet, 2. die Aufwartungen des Offiziers-Korps bei Feierlichkeiten am Hofe, 3. Befreiung der Stabs-Offiziere und der Kavalleriſten für ein Pferd von der Vorſpans-Konkurrenz, 4. den Schützen-Kompagnien die Schützen-Vortheile. Dieſe Auszeichnungen und Begünſtigungen ſollen dieſem Korps nach den hierüber erlaſſenen beſondern Verordnungen auch in Zukunft verbleiben, und es ſoll von ſämtlichen Zivil- und Militär-Gewalten denſelben jederzeit mit beſonderer Achtung begegnet werden. — Allgemeines-Reglement. §. 100. Nach dieſen Hauptbeſtimmungen ſollen die über die Nationalgarde III. Klaſſe ſeit 1807 erſchienenen vielfältigen reglementären Verordnungen, Inſtrukzionen und beſondere Befehle durch Unſer Miniſterium des Innern unverzüglich revidirt und benehmlich mit dem Miniſterium des Kriegsweſens in ein allgemeines ſyſtematiſch geordnetes Reglement zuſammengefaßt, und Uns ſodann zur aller-

höchſten

höchſten Beſtätigung vorgelegt werden. Indem die Errichtung der Nationalgarde die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit einzig zum Zwecke hat, ſo können Wir erwarten, daß diejenigen Unſerer Unterthanen, welche zur Dienſtesleiſtung in der einen oder der andern Klaſſe derſelben künftig werden aufgerufen werden, dem in ſie geſetzten ehrenvollen Vertrauen mit muthvoller Treue entſprechen werden. Auszug aus der organiſchen Verordnung über die Errichtung einer National-Garde dd. München den 10. Juni 1813. Reggsbl. vom Jahr 1813 St. XXXVII. S. 849.

Landwehr, vormals Bürgermilitär; neues Uniforms-Reglement. — Um Einförmigkeit und Gleichheit in der Uniform und Bewaffnung bei Unſerm Bürger-Militär zu erhalten, haben Wir für zweckmäßg erachtet, ein Uniforms-Reglement in der Anlage demſelben zu geben, deſſen genaue Befolgung Wir hiemit anbefehlen, und Unſere General-Kreis- und Stadtkommiſſariate, dann Muſterungs-Kommiſſäre beauftragen, jede Abweichung hievon auf der Stelle zu entfernen, und ſich hiernach zu achten. Allg. Verordnung dd. München den 31. Oktober 1813, das Uniforms-Reglement für das Bürgermilitär betreffend. — Uniforms-Reglement. §. 1. Infanterie, Kavallerie und Artillerie des königlich-baieriſchen Bürgermilitärs tragen einen dunkelblauen, die Schützen allein einen dunkelgrünen, bis an die Kniekehle reichenden Rock, ohne Klappen und Seitentaſchen, vorne durch eine

Reihe

Reihe von neun Knöpfen geſchloſſen, mit einem Unterfutter von der nämlichen Farbe. — §. 2. Der Kragen, die Aermel-Aufſchläge, und der Vorſtoß ſind hellblau; der Rock ſchließt ſich oben am Halſe, und unten in der Gegend des Nabels über das dunkelblaue, bei den Schützen graumelirte, Beinkleid ſo an, daß weder oben vom Hemde, oder Weſte, noch unten von letzterer etwas ſichtbar wird. — §. 3. Die Füſilier haben zwei dunkelblaue, hellblau eingefaßte Schleifen für den Patrontaſchen-Riem, und die Säbel-Kuppel auf Schultern liegend. — §. 4. Die Knöpfe ſind von weißem Metalle, glatt, und von gleicher Größe. — §. 5. Der dreifach aufgeſtulpte Hut iſt an den Kanten mit einem Drathe, und ſtarkem ſchwarzen Bande eingefaßt; auf demſelben ſind weiß kamelgarnene Kordons, und die National-Kokarde, von gleicher Größe und Form, über welche ein weißes Bördchen von der Breite eines halben Zolls liegt, und an einen weiſſen, einen Zoll vom untern Theile des Hutes entfernten Knopfe befeſtiget iſt. — §. 6. Die Hüte derjenigen Bürger-Soldaten, welche zu Pferde dienen, werden mit ſchwarzen Bataille-Bänder verſehen, um dieſelbe unter dem Kinne befeſtigen zu können. — §. 7. Es muß darauf geſehen werden, daß die Hüte gleich dreſſirt, und die Bördchen von gleicher Länge und Breite ſeyen: daß das Tuch der Uniforms-Stücke von gleicher Farbe, und der Rock nach dem vorgeſchriebenen Schnitte gemacht ſey. Die Artillerie-Abtheilungen ſind nicht anzuhalten, die neu abgeänderte

derte Uniform ſogleich, ſondern nur in dem Maße, wie die ältere verbraucht iſt, ſich anzuſchaffen; die neu Uniformirten werden aber beim Ausrücken auf den rechten Flügel geſtellt. — §. 8. Der Kopfputz iſt wie bei den königlichen Linien-Truppen; es ſind daher in der Gegend der Ohren, und hinter denſelben, und auch am Nacken keine langen Haare zu dulden. Will indeß ein Bürger-Soldat lange Haare tragen, ſo muß er dieſelbe im Dienſte, und wenn er ſonſt in der Uniforme erſcheint, mit einem Kamm auf dem Scheitel befeſtigen, und ſo ſeinen Kopfputz den übrigen gleichſtellen. — §. 9. Das ganz ſchwarze Halstuch muß nicht ſchlaff, ſondern etwas feſt angezogen, umgebunden werden; daſſelbe darf vorne an der Kehle keine Schlupfe haben. — §. 10. Bei Kälte und Regen können ſich die Bürger-Soldaten grauer Mäntel nach Art jener des Linien-Militärs bedienen. — §. 11. Die Grenadiere und Füſiliere tragen bis unter das Knie reichende ſchwarze Kamaſchen; die Schützen, Artilleriſten und Kavalleriſten eben ſo hohe runde Stiefel ohne Kappen; letztere haben außerdem noch Sporn mit Spornleder. — §. 12. Die Handſchuhe ſind von weiſſem Leder; jene der Kavalleriſten ſind mit einer hohen ſteifen Stulpe verſehen. — §. 13. Die Grenadiere tragen eine Bärenmütze ohne Schild, und weiſſe Fangſchnüren, oder ſonſtige Dekorazionen, mit einer hellblauen, mit weißen Borten beſetzten Doublüre, welche mit einer weißen Quaſte ſich endet, und an der linken Seite befeſtigt iſt; über derſelben befindet ſich die Kokarde.

Die

Die Bataille=Bänder der Mütze ſind von weißen Metall=Schuppen, und ſchließen ſich auf beiden Seiten an zwei ebenfalls weiß metallene Löwenknöpfe. — §. 14. Auf den Schultern liegen bei den Grenadieren zwei hellblaue kamelgarnene Epaulette, und auf den beiden aufgeſchlagenen Enden des Rockes ſind zwei von ſchwarzem Tuche ausgeſchnittene Grenaden mit rothen Flammen angebracht. Die Füſiliere tragen ein weißes Knöpfchen an den aufgeſchlagenen Enden des Rockes. — §. 15. Die Grenadiere vom Kapitän abwärts tragen eine runde längliche, neun Zoll hohe Huppe an der Seite der Bärenmütze. — §. 16. Der Kompagnie=Zeichen der Füſiliere ſind rund, aber flach, und halten im Durchmeſſer 2½ Zoll. Wo in denſelben Füllungen von einer andern Farbe beſtehen, betragen ſie einen Zoll im Durchmeſſer. — §. 17. Die Farben der Kompagnie Zeichen ſind folgende: I. Bataillon. Grenadier=Kompagnie ganz rothe Huppen. 1te Füſilier=Kompagnie weiß, 2te gelb, 3te blau, ohne Füllung. II. Bataillon. Grenadier=Kompagnie rothe Huppen, unten in einer Höhe von drei Zoll weißbeigeſetzt. 1te Füſilier=Kompagnie weiß, 2te gelb, 3te blau, mit rother Füllung. III. Bataillon. Grenadier=Kompagnie rothe Huppen, unten drei Zoll hoch gelb beigeſetzt. 1te Füſilier=Kompagnie weiß, 2te gelb, 3te blau, mit ſchwarzer Füllung. IV. Bataillon. Grenadier=Kompagnie rothe Huppen, unten drei Zoll hoch, ſchwarz beigeſetzt. 1te Füſilier=Kompagnie weiß, 2te gelb, 3te blau, mit grüner Füllung. §. 18.

Wo

Wo ein Bataillon beſtehet, haben die Grenadiere, und die drei Füſilier-Kompagnien die Huppen und Kompagnie-Zeichen nach den Farben des erſten Bataillons eines Regiments; wo nur drei Füſilier-Kompagnien ſind, haben dieſelben ebenfalls die Farben der drei Füſilier-Kompagnien eines erſten Bataillons; wo aber weniger beſtehet, werden keine Kompagnie-Zeichen getragen. — §. 19. Die Schützen tragen zwei hellblaue Epaulette, wie jene der Grenadiere, einen ganz grünen Federbuſch auf dem Hute, und an den aufgeſchlagenen Enden des Rockes zwei Hörner von weißem Metalle. — §. 20. Die Kavallerie trägt ebenfalls zwei hellblaue Epauletten, nur iſt an jenem der rechten Seite ein weiß kameelgarnenes Achſelband befeſtiget, an den Enden des Rockes ſind Löwen von weißem Metalle; auf dem unbortirten Hute iſt ein unten zur Hälfte weiß, und oben blauer Federbuſch, welcher, ſo wie alle übrigen Federbüſche 18 Zoll über die Hut-Krempe ſich erhebt. — §. 21. Die Artillerie trägt einen ganz rothen Federbuſch auf dem Hute, roth kameelgarnene Epaulette, und an den Enden des aufgeſchlagenen Rockes zwei aus ſchwarzem Tuche ausgeſchnittene Grenaden mit rothen Flammen. — §. 22. Die Fuhrweſens-Soldaten tragen einen Rock von naturelgrauem Tuche, nach dem Schnitte des übrigen Bürgermilitärs; nur ſind die Schößen kurz, nämlich 10 Zoll lang. Derſelben Beinkleider ſind ebenfalls lang, von der nämlichen Farbe. Auf der Schulter haben ſie eine graue, roth eingefaßte

Schleiſe, für die Säbel-Kuppel; Kragen, Aufſchläge und Vorſtoß ſind ponceauroth; auf dem Hute iſt eine fünf Zoll lange Huppe von rother Farbe. — §. 23. Die Pioniers tragen die Röcke, Beinkleider, und Kamaſchen wie die Bürger-Soldaten eines Infanterie-Regiments; nur haben ſie zur Auszeichnung hellblaue Epauletten, ebenfalls in gerader Richtung, damit ſich derſelben Quaſten ſchön am obern Theile des Oberarms runden, dann in der Mitte eines jeden Oberarms zwei über das Kreuz gelegte, und oben mit einer Krone begabte, mit rothem Kameelgarn geſtickte Aexte. Der Kopfputz bleibt auf Wachen, dann bei der Waffenübung, ſo andern Dienſten, der nämliche, wie bei den Grenadieren und Füſilieren, je nachdem ſie ein- oder der andern Gattung in der Kompagnie zugetheilt ſind. Bei großen Paraden und Feierlichkeiten aber, wo ſie an der Tete eines Regiments, oder Bataillons ſtehen, haben alle Pioniers, ſie mögen zu Grenadier- oder Füſilier-Kompagnien gehören, die Grenadier-Mützen, welche mit rothen Federbüſchen nach der oben §. 20. vorgeſchriebenen Höhe von 16 Zoll geziert ſind. Dieſe Federbüſche dürfen aber von den Pioniers nur zu den Mützen getragen werden. — §. 24. Auf den Enden des aufgeſchlagenen Rockes haben die Pioniers ebenfalls zwei über das Kreuz liegende Aexte. Das Lederwerk und Schurzfell ſind weiß, der Stiel der Axt iſt ſchwarz, und auf dem Patrontaſchen-Deckel ſind ebenfalls zwei über das Kreuz gelegte Aexte, mit einer Krone oben begabt, aus weißem

Metalle

Metalle angebracht. — §. 25. Die Tambours tragen die Uniforme ihrer Korps. Kragen und Aermel-Aufſchläge ſind mit weiß wollenen, einen halben Zoll breiten Börtchen eingefaßt. An den Schultern haben dieſelben ſogenannte Schwalbenneſter von der Farbe der Aufſchläge, mit einem ſchmalen ſilbernen Börtchen begränzt, und in der Mitte die verſchlungenen Buchſtaben M. J. eingenäht, oder von weißem Metalle. — §. 26. Die Trompeter haben auf dem Rücken dunkelblaue Flügel mit faßionirten ſilbernen Borten eingefaßt, dann Kragen und Aermel-Aufſchläge einfach, mit einem einen halben Zoll breiten Silber-Börtchen umgeben. Auf dem Hute iſt ein ganz hellblauer Federbuſch. — §. 27. Sämtliche Unteroffiziere tragen ganz weiß kameelgarnene Port d'Epee, ohne eingemengtes Blau; auf dem quadrirten Schaft der ebenfalls weißen Quaſte ſind weiß und blaue Rauten angebracht. — §. 28. Die Grenadiers-, Füſilier-, Schützen, und Kavallerie-Unteroffiziere, tragen zwei hellblaue, die der Artillerie- und Fuhrweſens-Abtheilung zwei rothe Epauletten, auf welchen der Feldwebel drei, der Sergeant zwei, der Korporal einen weißen Strich hat. Dieſe Rangzeichen müſſen in gerader Linie auf das Band des Epaulets geſetzt, und letzteres gerade auf der Mitte der Schulter getragen werden. — §. 29. Die Junker tragen ein Port d'Epee, deſſen Band von Seide, die Quaſte aber von Silber iſt, dann ein blaues Epaulett ohne Rangzeichen, mit einer ſilbernen Quaſte; das Kontre-Epaulett iſt mit einem

einfachen Bouillon geſchloſſen. Bei den Junkern der Kavallerie ſchließt ſich das ſilberne Achſelband an daſſelbe an. — §. 30. Den Ober- und Unteroffizieren iſt der Stock als ein unanwendbares, hinderliches Werkzeug ſowohl im Dienſte, als überhaupt bei der Uniforme zu tragen verboten. — §. 31. Sämtliche Offiziere haben ganz ſilberne Port d'Epees ohne Bouillon, mit einem quadrirten Schafte der Quaſte, auf welchem blaue und ſilberne Raute angebracht ſind; auf dem Hute ganz ſilberne Kordons ohne Bouillon, über die Kokarde ein Silberbörtchen von derſelben Breite, wie bei den Bürger-Soldaten (§. 5.); auf der linken Schulter ein ganz ſilbernes Epaulett ohne Bouillon, auf dem der Charakter eines Kapitäns mit drei, eines Oberlieutenants mit zwei, eines Unterlieutenants mit einem goldenen Striche ausgezeichnet iſt. Auf der rechten Schulter iſt ein Kontre-Epaulett ohne Quaſte, mit einem Bouillon-Kranze geſchloſſen. — §. 32. Die Adjutanten tragen Sporn mit Spornleder. — §. 33. Bei den Offizieren der Kavallerie ſchließt ſich das ſilberne Achſelband an die Kontre-Epaulette. — §. 34. Die bei den Offizieren der Grenadiere und Artillerie auf den aufgeſchlagenen Rockenden befindlichen Granaden, ſo wie bei den Schützen-Offizieren die Hörner, und bei den Kavallerie-Offizieren die Löwen, können von Silber geſtickt, oder maſſiv ſeyn. — §. 35. Die Staabs-Offiziere haben zwei Epauletten, und zwar an dieſen ſowohl, als an der Quaſte des Port d'Epee, und an den Hut-Kordons, Bouillon;

lonz, auch die Hut-Schlinge iſt von Bouillon. Der Major hat ein, der Oberlieutenant zwei, und der Oberſt drei goldene Röschen auf den Epauletten. — §. 36. Die Tragung der Schärpe hat für die Zukunft gänzlich zu unterbleiben. — §. 37. Den Offizieren der Grenadiere, Füſiliere, Artillerie und Kavallerie, ſind dunkelblaue, jenen der Schützen aber graue Ueberröcke, mit hellblauen Kragen und Aufſchlägen, zu tragen geſtattet. — §. 38. Die Kavallerie reitet engliſche Sättel, die Schabracke iſt von hellblauem Tuche, wie auch die Piſtolen-Deckel, welche, ſo wie die Schabracke, bei den Bürger-Soldaten mit einer zwei Zoll breiten glatten kameelgarnenen Borte eingefaßt ſind; über die Oeffnung der Halfter liegt ein Ueberwurf von ſchwarzem Schafpelze. Bei den Unteroffizieren iſt über dieſer Borte noch eine zweite, von einem Zoll Breite angebracht. — §. 39. Bei den Rittmeiſtern und Lieutenants umgiebt die Schabracke eine zwei Zoll breite glatte ſilberne Borte; bei den Majors iſt über derſelben noch eine andere, von einem Zoll Breite, bei Letztern iſt an den beiden hintern Enden noch ein ſechs Zoll hohes, und vier Zoll breites mit Eichenzweigen umgebenes Oval angebracht, welches mit in Blau und Silber geſtickten Rauten angefüllt iſt, und über welchem ſich eine mit Silber geſtickte Krone befindet. Die Staabs- und Oberoffiziere haben einen Ueberwurf von Bärenpelz. Der Mantelſack iſt helblau, mit einer weißen Borte. — §. 40. Der Zaum der Pferde der Bürger-Soldaten, die Unteroffiziere eingeſchloſſen, iſt von

ſchwarzem

ſchwarzem Leder, ohne andere Dekorazion, als daß derſelbe, dann das Vorder- und Hinterzeug mit ovalen und runden metallenen Buckeln beſchlagen iſt. Die Treuſe muß abgeſondert ſeyn. — §. 41. Bei den Staabs- und Unteroffizieren iſt noch eine weitere Dekorazion durch Sterne damit verbunden. — §. 42. Die Stabs-Offiziere der Infanterie haben das Pferdzeug, wie jenes der Kavallerie-Majors, und Adjutanten, wie die Kavallerie-Lieutenants. — §. 43. Wo ſich eine neue Kavallerie bildet, und auch da, wo die ſchon beſtehende ſich zu einer ſukzeſſiven Abänderung verſtehet, iſt es geſtattet, daß die Bürger-Kavallerie ſich der Sättel mit Löffeln und Schabracken, welche ganz den Sattel decken, nach dem Schnitte der Chevauxlegers-Satteldecken, da dann der Ueberwurf wegbleibt, ſich bediene; nur müſſen die Verzierungen vorſchriftmäßig angewendet werden. — §. 44. Die Individuen des Unterſtabs unterſcheiden ſich dadurch, daß ſie den Degen, oder den Säbel um den Leib gegürtet tragen. — §. 45. Der Regiments-Quartiermeiſter, Regiments-Auditor und Regiments-Chyrurg, tragen die Uniforme eines Infanterie-Offiziers mit den Epauletten, auf welchen die Rangzeichen eines Kapitäns angebracht ſind, und eine Kontre-Epaulette. — §. 46. Die Bataillons-Quartier-Meiſter, Bataillons-Auditors und Bataillons-Chyrurgen, tragen die nämliche Uniforme, jedoch nur mit dem Rangzeichen eines Oberlieutenants. — §. 47. Die Unterchyrurgen haben das Epaulet eines Junkers, mit dem Kontre-Epaulette dieſes Grades. — §. 48. Der

Zeug-

Zeugwart trägt da, wo eine Artillerie beſteht, die Uniform eines Oberlieutenants, der Zeugdiener die eines Sergeanten derſelben; wo aber keine Artillerie iſt, die Uniforme der Infanterie deſſelben Grades, allein auch ſo, wie alle folgenden, das Seitengewehr um den Leib. — §. 49. Das Epaulette der Regiments- und Bataillons-Quartiermeiſter, dann der Fouriere, hat einen ponceaurothen, der Regiments- und Bataillons-Auditor einen Karmoſinrothen, der Regiments-, Bataillons- und Unterchyrurgen einen ſchwarzen, der Zeugwarte und Zeugdiener keinen Vorſtoß. — §. 50. Der Regiments- und Bataillons-Tambour hat Kragen und Aufſchlägen mit ſilbernen, einen halben Zoll breiten faßionirten Silberbörtchen eingefaßt; er trägt ein hellblaues Bandoulier mit faßionirten ſilbernen Borten beſetzt, in welchen die von ſchwarzem Holze verfertigten, und oben mit weißem Metalle beſchlagenen Trommelſtöcke ſtecken; dann einen ungezackt Silber bortirten Hut, mit hellblauen Federn geziert, worauf ein weiß und blauer Federbuſch ſich befindet. Die langen dunkelblauen Beinkleider ſind vorne und an den Seiten mit Silberborten und ſilbernen Schnüren beſetzt. — §. 51. Die Oboiſten tragen die Kleidung der Füſiliere; nur haben ſie einen ganz hellblauen Federbuſch auf dem mit ſilbernen Börtchen aufgeſchlagenen Hute. Kragen und Aufſchläge ſind mit einem halben Zoll breiten faßionirten Silberbörtchen eingefaßt. — §. 52. Der Muſik-Meiſter hat zwei Reihen Börtchen auf Kragen und Aufſchlägen. Da, wo ein Regiment, oder ganzes

Bataillon

Bataillon beſtehet, iſt geſtattet, daß der Rock der Oboiſten vorne auf der Bruſt in der Reihe der Knopflöcher auf beiden Seiten mit aus den nämlichen Silberbörtchen beſtehenden Lützen geziert ſey, daß die dunkelblauen und langen Beinkleider ebenfalls mit ſilbernen Börtchen, und Schnüren beſetzt werden, und daß dieſelben überhaupt das Unteroffiziers-Port d'Epee tragen. — §. 53. Der Stabs-Trompeter hat auf dem Rücken dunkelblaue Flügel, mit faßionirten ſilbernen Borten, auf Kragen und Aufſchlägen eine doppelte Reihe Borten, wie der Muſik-Meiſter, ein mit ſilbernen Borten und Schnüren geziertes dunkelblaues langes Beinkleid, dann einen mit einem Zoll breiten ungezackten ſilbernen Borten eingefaßten Hut, mit einem ganz blauen Federbuſche, nebſt dem Unteroffiziers-Port d'Epee. — §. 54. Wenn die Oekonomie-Kommiſſionen des Bürgermilitärs Kleidungen für das Oboiſten-Korps, für die Tambours u. ſ. w. nebſt den erfoderlichen Dekorazionen, und Requiſiten anſchaffen, ſo haben dieſelben das Materiale hierzu im Inlande zu kaufen. — Bewaffnung. §. 55. Der Grenadier, Füſilier und Kanonier iſt mit einer Flinte; nebſt Bajonett; der Schütz mit einem Stutzen; der Kavalleriſt mit einem Karabiner und ein paar Piſtolen, zu welchem der Ladſtock an einem ſchmalen Riemen an der rechten Seite hängt, und außerdem ſind alle mit einem Säbel, welcher ſo, wie die Scheide bei der Infanterie und Artillerie, eine gelbe Garnitur, bei der Kavallerie aber einen einfachen Stahlkorb, und eine mit Eiſen beſchlagene Scheide hat, bewaffnet.

net. Der Fuhrweſens-Soldat trägt einen Artillerie-Säbel, an einer ſchwarzen Kuppel um die Schulter. — §. 56. Die Säbelſcheiden müſſen ohne Spahn, von einem ſehr ſtarken Leder verfertiget ſeyn; bei den Grenadieren und Füſilieren bleiben ſie braun, bei den Schützen, Kavalleriſten und Kanonieren müſſen ſie geſchwärzt werden. — §. 57. Wenn bei einer Kavallerie-Abtheilung der größere Theil der Bürger-Soldaten ganz eiſerne Scheiden ſich anzuſchaffen wünſcht, iſt es allerdings zu geſtatten. — §. 58. Der Säbel wird ſo, wie die Patrontaſche oder Kartouſche, bei den Grenadieren, Füſilieren und der Kavallerie, an weißem, bei den Kanonieren und Schützen aber an ſchwarzem Riemwerke kreuzweiſe über beide Schultern getragen. — §. 59. Die Kavallerie trägt auch bei Säbel mit eiſernen Scheiden (57.) die Kuppel en Bandouliere; nur muß dieſelbe alsdann nach der Art gemacht ſeyn, wie das beim Bürger-Militär zu München hinterlegte Muſter zeigt. — §. 60. Der Kavalleriſt trägt an demſelben einen Schlagriem von weißem Leder; die Bürger-Soldaten der übrigen Waffen-Gattungen tragen weder Schlagriem, noch Portd'Epee an dem Säbel. — §. 61. Die Grenadiere haben auf der Patrontaſche eine Grenade; die Schützen auf der Kartouſche ein Horn; die Kanoniere zwei übers Kreuz gelegte Kanonen aus weißem Metalle; zu dem haben die Schützen vorne auf dem Kartouſche-Riemen eine Medaillon, mit einer an Ketten hängenden Raumnadel, und zwar ebenfalls von weißem Metalle.

Auch

Auch tragen die Schützen Pulverhörner, welche aus Horn beſtehen, das auf Schildkröten Art gebeizt iſt, und ein weißmetallenes Beſchläg, Mundſtück, und ſolche Kettchen an dem Zäpfchen hat. — §. 62. Die Füſilier- und Artillerie-Offiziere tragen Degen nach der Form der Offizier-Degen bei der königlichen Armee; der Knopf, Bügel, das Stichblatt, ſo wie die übrige Garnitur iſt von gelbem, der Griff aber von weißem Metalle. — §. 63. Die Offiziere der Grenadiere, Schützen und Kavallerie tragen Säbel, und zwar letztere um den Leib. Die Stabs- und Oberoffiziere der Grenadiere, Füſiliere und Kavalleriſten haben weiß, die Offiziere der Schützen und Kanoniere ſchwarz lakirte Kuppeln. — §. 64. Die Kavallerie-Offiziere tragen Kartouſche von Leder; der Deckel iſt mit hellblauem Tuche überzogen, und mit einem Silberbörtchen, von der Breite eines halben Zolls eingefaßt. In der Mitte iſt ein verzogenes M. J. mit der Königs-Krone von weißem Metalle. Der Katouſche-Riemen iſt ein drei Zoll breites mit Leder gefüttertes Band von hellblauem Tuch, welches auf beiden Seiten mit einem ſilbernen Börtchen eingefaßt iſt; auf demſelben liegt vorne auf der Bruſt ein Medaillon mit Räumnadel, und Kettchen von weißem Metalle, worauf ſich ebenfalls in einander geſchlungen die Buchſtaben M. J. mit der Königs-Krone befinden. — §. 65. Die Trommelreife haben weiß und blaue Streife, die Särge von Meſſing ſind ganz glatt, die von Holz ſind mit weiß und blauen Rauten gemahlt. — §. 66. Die Trom-

Trompeten der Kavallerie ſind kurz, wie bei den königlichen Chevauxlegers-Regimentern, die Schnüre von weißem Kameelgarn; auf dem Schafte werden weiß und blaue Rauten angebracht. — §. 67. Die Fahne mißt auf jeder Seite des Viereckes fünf baieriſche Schuhe, das innere Viereck iſt von weißem Taffet, worauf mit goldenen Buchſtaben geſtickt folgende Inſchrift zu leſen iſt: Maximilian Joseph König in Baiern. Dieſes Viereck umgiebt eine Einfaſſung von doppelten weißen und blauen Rauten. An der obern flatternden Spitze dieſer Einfaſſung, und an der ihr diagonal entgegengeſetzten bei der Stange, ſind das Wappen, und der Name jeder Stadt, der die Fahne angehört, geſtickt angebracht. Keine Bürgermilitär-Fahne iſt mit geſtickten Bändern, Treſſen, oder Krepinen geſchmückt. — §. 68. Wenn in einer Stadt das königliche Bürgermilitär zwei, oder drei Bataillons formirt; ſo gebühren demſelben zwar eben ſo viele auf die bereits angeführten Art gebildete Fahnen; allein dann iſt das innere Viereck der zweiten, und dritten Fahne nicht mehr von weißem, ſondern von hellblauem Taffet, jedoch bleibt die nämliche Inſchrift. — §. 69. Auf der Fahnenſtange befindet ſich, anſtatt des Speeres, ein aufgerichteter gekrönter Löwe, einen Schild haltend, worauf am Avers das königliche Wappen, am Revers aber Seiner Majeſtät des Königs Namenszug angebracht iſt, mit Szepter und Schwert in den Braken von gelbem Metalle. — §. 70. In Städten, in welchen das Bürgermilitär ein Regiment, oder

oder Infanterie-Bataillon bildet, und alſo unmittelbar unter dem königlichen General-Kreis-oder Stadt-Kommiſſariate ſtehet, haben leztere darauf zu halten, daß dieſem Uniform-Reglement von keinem Individuum zuwider gehandelt werde, dann daß die Oekonomie-Kommiſſion, und der Zeugwart, nach der Zeugwarts-Inſtrukzion vom 5. Dezember 1807 (Regierungsblatt Stück LIII. Seite 1870) die Aufſicht über die Zeughäuſer des Bürgermilitärs nach ihren Pflichten halten; in denjenigen Städten und Märkten aber, wo weniger als ein Bataillon beſtehet, haben die königlichen Polizey-Behörden in Folge der allerhöchſten Verordnung vom 2. November 1808. (Regierungsblatt St. XXXV. Seite 1545) für deſſelben Befolgung zu wachen. Reggsbl. vom Jahre 1813. St. LXII. S. 1409.

Landwehr, Organiſation und Beſtimmung derſelben. — Art. VI. Im Frieden bleibt ſämtliche National-Garde II. Klaſſe in den Land-Regimentern eingereihte Mannſchaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath. Die dazu gehörigen Individuen ſind in ihren übrigen Verhältniſſen frei von allem militäriſchen Zwange, und blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Geſetzen unterworfen: ſie können unter den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen ihren Wohnſitz verlaſſen, oder ſich verehlichen; im erſteren Falle vertauſchen ſie bloß die Kompagnie, das Bataillon oder das Regiment, wozu dieſelben bisher gehörten; im letzteren Falle treten ſie zur National-Garde III. Klaſſe

Klaſſe über. — Art. VII. Die National-Garde III. Klaſſe (Landwehr) ſoll in der Ausdehnung fortbeſtehen, welche derſelben durch Unſere Verordnung vom 28. Oktober vorigen Jahres (Reggsbl. 1813 Stück LVII.) gegeben worden iſt. Im Frieden iſt ihre Thätigkeit in den Städten und auf dem Lande durch das Bedürfniß der innern Sicherheit bedingt: dort ſoll dieſelbe, in Ermanglung hinlänglicher Beſazung von Linien-Truppen, zum gewöhnlichen Garniſons-Dienſte, hier zur Unterſtützung der öffentlichen Ordnung in vorkommenden Fällen verwendet werden. — Art. VIII. In Kriegszeiten kann die National-Garde dieſer Klaſſe, als Reſerve der ſchon durch die Land-Regimenter verſtärkten Armee, auch zum Schutze gegen den äußern Feind, jedoch nur, wenn Wir es beſonders befehlen, und nur innerhalb der Grenzen des Reiches in militäriſche Thätigkeit treten. — Art. IX. Um die Kräfte dieſer, nach den bisher Uns vorgelegten Formazionen an die Zahl von viermalhunderttauſend Mann ſteigenden Maſſe auf ſolchen Fall zweckmäßig benützen zu können, und die ſonſt kaum vermeidlichen Nachtheile eines allgemeinen Maſſe-Aufgebotes möglichſt zu beſeitigen, ſoll die National-Garde III. Klaſſe (Landwehr) überall in zwei geſönderte Abtheilungen zerfallen, deren erſtere in der Regel die verheuratheten Männer bis zum zurückgelegten vierzigſten Jahre, die zweite die älteren Familien Väter, dann die unverheuratheten Männer, welche nach zurückgelegtem vierzigſten Jahre aus der II. Klaſſe der National-Garde ausgetreten ſind,

ſind, bis zum vollendeten ſechzigſten Jahre begreifen, in ſoferne nicht Männer von mehr als vierzig Jahren aus freier Wahl vorziehen, bei der erſtern Klaſſe zu verbleiben, oder ſolche, die dieſes Alter noch nicht erreicht haben, gleichwohl nach ihren übrigen phyſiſchen oder ökonomiſchen Verhältniſſen zur Mobiliſirung weniger geeignet befunden werden. In keinem Falle ſoll die zweite Abtheilung außer ihren Bezirken verwendet werden. — Art. X. Die Kreis-Kommandanten haben, benehmlich mit Unſern General- und Lokal-Kommiſſarien, dieſe Sonderung der National-Garde III. Klaſſe in Zeiten zu bewerkſtelligen; damit ſolche auch bei den angeordneten Waffen-Uebungen berückſichtiget, und dieſe vorzugsweiſe mit der erſten Abtheilung vorgenommen werde. Auszug aus der allgemeinen Verordnung dd. Wien den 21. Oktober 1814, den künftigen Beſtand der Landesvertheidigungs-Anſtalten in Baiern betreffend. Reggsbl. v. J. 1814. St. LXV. S. 1649.

Landwehr, Vorſchriften für die ärztliche Unterſuchung der Landwehrmänner. — Da die Vorſchriften Unſers für die aktive Armee gegebenen Konſkripzions-Geſetzes auf die Landwehr nicht durchgehends anwendbar ſind, ſo haben Wir beſchloſſen, in Betreff der ärztlichen Unterſuchung derjenigen Individuen, welche für die Landwehre dienſtuntauglich zu ſeyn vorgeben, eine allgemein verbindliche Norm feſtzuſetzen, um ſo auch in dieſen Zweig des Landwehr-Syſtems Gleichheit und Ordnung zu bringen. — Wir verordnen daher wie folgt: — I. Wenn das

über

über Untauglichkeit zum Dienſte bei der Landwehre von einem ordentlichen Arzte ausführlich nach aufhabenden Pflichten irgend einem Individuum ausgeſtellte Zeugniß gegründeten Bedenklichkeit unterliegt, ſo iſt dieſes nicht wie bisher durch einen einzelnen Arzt, ſondern eine Kommiſſion, gebildet von einem in Unſern Staatsdienſten beſtehenden Arzte, einem Gerichtsarzte nämlich, und einem praktiſchen Arzte, vermittelſt eines hierüber abzuhaltenden Protokolls zu unterſuchen, und das Ergeben verläſſig und genau herzuſtellen. — II. Ueber Zuſtände und Krankheiten, die bei einer Unterſuchung nicht in die Sinne fallen können, z. B. vorhergegangene heftige Blut-Stürzungen aus der Lungen, ausgeſtandene Krankheiten, welche eine allgemeine Schwäche zur Folge hatten, oder Zufälle, die ſich nur zu Zeiten einfinden, und keine deutlichen Spuren in dem damit befallenen Subjekte zurück laſſen, z. B. Nervenübel, Epilepſie u. ſ. w. iſt das Zeugniß des behandelnden Arztes zu beachten, und kein Probedienſt, der für den zu probirenden Mann oder Familienvater oft unglücklich ausfallen könnte, zu verſuchen. — III. Glaubt ein dieſer ärztlichen Unterſuchungs-Kommiſſion unterworfenes Individuum gegen derſelben Ausſpruch ſich beſchweren, ſo iſt demſelben die Berufung an Unſer General-Kreis- oder Hofkommiſſariat geöffnet, das eine Superreviſion des befraglichen ärztlichen Gutachtens anordnet, und die Prüfung dem Kreis-Medizinalrathe und einem andern geſchickten praktiſchen Arzte überträgt, bei welchen das ſich beſchwert glau-

bende

bende Subjekt ſich perſönlich zu ſtellen hat. Auch dieſe Unterſuchungs-Kommiſſion, gegen deren Ausſpruch keine fernere Berufung ſtatt findet, hat ihr Gutachten motivirt abzugeben, und protokollmäſſig das Ganze zu verhandeln. — IV. Uebrigens haben beide dieſe Unterſuchungs-Kommiſſionen jederzeit auch darauf beſtimmte Rückſicht zu nehmen, ob das zu unterſuchende Individuum zur mobilen Legion oder zur Landwehr zu ſetzen, und ob dasſelbe vom Landwehr-Dienſte gänzlich und für immer, oder nur auf einige Zeit freizugeben ſey. Verordnung dd. München den 6. Mai 1814, die ärztliche Unterſuchung bei den Individuen der Landwehr betreffend. Reggsbl. vom J. 1815. St. XIX. S. 361.

Landwehr, Rechnungen derſelben. — Aus bewegenden Urſachen wollen Wir, daß die Oekonomie-Kommiſſion Rechnungen der geſammten Landwehre in Unſerm Königreiche nicht mehr bei den betreffenden General-Kreis- und Stadt-Kommiſſariaten, ſondern vom 1. dieſes Monats angefangen bei den Kreis-Kommando's ſollen angehört, von denſelben aber Unſerm oberſten Rechnungshofe jederzeit zur Ober-Reviſion vorgelegt werden. Allerhöchſte Bekanntmachung dd. München den 11. Juli 1815, die Rechnungen bei der Landwehr betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1815. St. XXXII. S. 873.

Landwehr, Uniformirung auf dem Lande; Auslagen für Muſik. — Während Wir Uns mit beſonderem Wohlgefallen von dem zweckmäſſigen und wirkſamen Eifer überzeugen, mit welchem von Unſern Zivil- und Militär-

Militär-Behörden den wegen Organiſazion der allgemeinen Landesbewaffnung von Uns erlaſſenen Verordnungen entſprochen, und dieſe Anſtalt ihrer Vollkommenheit immer näher gebracht wird, — muß es Uns um ſo unangenehmer ſeyn, von verſchiedenen Seiten die Klage zu hören, daß einige Behörden mit den zu Beförderung der Anſtalt an ſich nothwendigen Anordnungen auch ſolche Verfügungen in Verbindung ſetzen, welche Unſern Unterthanen unnöthiger Weiſe Koſten verurſachen, deren Ueberbürdung ihnen beſonders unter den dermaligen Verhältniſſen ſchwer fallen muß, und von welchen ſie nach Unſern mehrmal ertheilten ausdrücklichen Befehlen frei bleiben ſollen. Wir ſehen Uns daher veranlaßt, hiemit ernſtlich zu befehlen, daß die Uniformirung der Landwehr auf dem platten Lande durchaus weder durch direkten, noch indirekten Zwang bewirkt, und keinem Unterthane, welcher ſich nicht ganz freiwillig uniformiren will, mehr, als die Tragung der im Dienſte vorgeſchriebenen Armbinde zugemuthet werden ſoll. Eben ſo ſollen die Anſchaffungen von muſikaliſchen Inſtrumenten, Uniformirung von Muſikbanden ſ. a. Auslagen durchaus nur nach erfolgter ſpezieler Genehmigung Unſerer einſchlägigen Miniſterien ſtatt finden, die hiefür erfoderlichen Fonds aber auf jenem Wege beigeſchafft werden, welcher für die übrigen Kommunalbedürfniſſe vorgeſchrieben iſt. Wir erneuern zu dieſem Ende in Hinſicht aller Leiſtungen, welche von Unſern Unterthanen in Beziehung auf die allgemeine Landesbewaffnung gefodert werden könnten, Unſere Ver-

ordnung vom 18. Oktober 1808 (Regierungsblatt S. 2554.) und 16. Auguſt 1810 (Regierungsblatt S. 678.) und werden die hierin angeordneten Straſen gegen diejenigen, welche entgegen handeln, ohne Nachſicht vollziehen laſſen. Allg. Verordnung dd. München den 10. September 1815, die allgemeine Landesbewaffnung betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1815. St. XXXVII. S. 769.

Landwehr, Vorſchläge zu Offiziersſtellen, Uniformirung, Oekonomie ꝛc. ꝛc. — Verſchiedene Anfragen und Anſtände, welche ſeit einiger Zeit in Landwehr Angelegenheiten an Uns gebracht worden ſind, haben Uns bewogen, auf den Bericht Unſers Oberkommando der Landwehr, nach Vernehmung Unſerer Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegs-Weſens, nachſtehende beſtimmte Vorſchriften zu ertheilen. — I. Die Vorſchläge zu Officiers-Stellen betreffend. Rückſichtlich der Vorſchläge zu den Officiersſtellen bei der Landwehr vom Hauptmanne abwärts ſoll folgender Geſchäftsgang eingehalten werden. Im Falle einer Erledigung oder nothwendigen Abänderung tritt der Bataillons-Chef nebſt den zwei älteſten Hauptleuten, und den zwei älteſten Lieutenants mit Unſerm betreffenden Landrichter zuſammen, welcher ſeiner Seits zwei der Perſonenkundige Gemeinde Vorſteher beizuziehen hat. Der Landrichter als Vorſtand der Kommiſſion nimmt über die geſchehenen motivirten Vorſchläge ein förmliches Protokoll auf, bemerkt bei ſeiner Unterſchrift, ob er mit dem Vorſchlage einverſtanden ſey, oder was er dagegen zu erinnern habe, und ſendet ſodann

dann das Protokoll an das ihm vorgeſetzte General-Kreis-Kommiſſariat ein. Dieſes übermacht dasſelbe mit ſeiner allenfallſigen Erinnerung an das Kreis-Kommando, welches ſeinen Bericht an das Oberkommando erſtattet. Von Unſerm Oberkommando werden die Vorſchläge an Unſerm Miniſterium des Kriegsweſens, und von dieſem mit oder ohne Erinnerung an jenes der auswärtigen Angelegenheiten überſendet, welches ſodann Unſere Entſchließung darüber veranlaßt, dieſelbe an die Redaktion des Regierungblattes ausſchreibt, und zugleich Unſerm Kriegs-Miniſterium mittheilt, damit dasſelbe durch Unſer Oberkommando die Patente ausfertigen laſſe. Für die Stellen der Bataillons-Chefs wird der nämliche Gang beobachtet, nur daß hiebei die Vorſchläge der Bataillons und Landrichter wegfallen. In den Städten konkurriren ſtatt des Landrichters mit zwei Gemeinde-Vorſtehern Unſer Polizey-Direktor oder Kommiſſär nebſt zwei Municipal-Räthen. — II. Die Uniformirung der Landwehr betreffend. Als Wir durch Unſere Verordnung vom 10. September 1815 (Regierungsblatt 1815 Stück 37. S. 769 — 770) die Uebertreibung einiger Behörden ahndeten, mit welcher dieſelben Unſere durch den Druck der Zeiten ohnehin ſchwer belaſteten Unterthanen durch übereilte Anſchaffung von Uniformen, Bataillons-Muſik und dergleichen bedeutende Koſten überbürdeten, war Unſere Abſicht keineswegs, daß aus einer entgegengeſetzten Uebertreibung die Uniformirung ganz unterlaſſen werde. Wir erklären daher wiederholt, daß Wir

zwar durchaus keinen Zwang hiebei angewendet, ſondern alle ſchonende Nachſicht beobachtet wiſſen wollen, daß Wir aber gerne ſehen, wenn die vorgeſchriebene Uniformirung der Landwehr nach und nach hergeſtellt werde. Dieß kann allmählich leicht und ohne beſondere Koſten geſchehen, wenn jeder Landwehrmann bei ſeiner Verheurathung oder Guts Uebernahme, oder wo er ſonſt ohnehin eine neue Kleidung ſich anzuſchaffen nöthig hat, die ihm keine größer Auslage verurſachende Uniform beilegt. Die Bataillons Muſiken können da hergeſtellt werden, wo ſie aus den eigenen Mitteln der Bataillons, oder aus freiwilligen Beiträgen angeſchafft und unterhalten werden können. Jedoch ſollen auch hiebei alle eigenmächtigen Konkurrenz-Anfoderungen unterbleiben, ſo wie die Kleidung der Spielleute durchaus keine andere Auszeichnung als auf den Achſeln die der Trommelſchläger haben. — III. Oekonomie Syſtem der Land-Wehr. Da die Einnahmen der Bataillons größtentheils aus den Reluitions-Beiträgen flieſſen, welche die von dem wirklichen Landwehrdienſte zu befreienden Individuen zu leiſten haben, hierüber aber größtentheils eine nachtheilige Verſchiedenheit obwaltet; ſo werden Wir hierüber nächſtens Unſere nähern Beſtimmungen erlaſſen, und zugleich die Vorſchriften ertheilen, nach welchen das geſammte Rechnungsweſen der Landwehr in Zukunft geführt werden ſoll. — IV. Dienſtliche Verhältniſſe der Civil- und Militär-Behörden. Damit rückſichtlich der dienſtlichen Verhältniſſe zwiſchen den Civil- und Militär-

Militär-Stellen allenthalben ein die Sache förderndes freundſchaftliches Benehmen mit Entfernung aller Kolliſionen beobachtet werde, wiederholen Wir hiemit Unſere Verordnung vom 27. Februar 1814. und wollen, daß jeder Dienſtzweig innerhalb der ihm angewieſenen Geſchäftsgränzen ſich erhalte. Unſere Gereral-Komiſſäre haben daher eben ſo wenig Ausfertigungen an die Bataillons, als die Kreis-Kommando an die Landgerichte zu erlaſſen, ſondern wo dieſes nöthig wäre, haben beide Behörden ſich dienſtfreundlich mit einander zu benehmen, damit von jeder an die derſelben untergeordneten Unterbehörden das Geeignete erlaſſen werde. Hiebei iſt jedoch vorzüglicher Bedacht darauf zu nehmen, damit alle unnütze Schreiberei und Weitläufigkeit vermieden bleibe. Vorſtehende Beſtimmungen wollen Wir allenthalben in genauen Vollzug gebracht wiſſen. Verord. dd. München den 17. April 1816, die Landwehr betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1816. Stück XV. Seite 291.

Landwehr, Beſetzung der Offiziersſtellen. — Um jedem Mißverſtändniſſe zu begegnen, das ſich in der Anwendung Unſerer im Betreff der Landwehr am 17. April l. J. erlaſſenen Verordnung wegen des Geſchäftsganges bei Vorſchlägen zur Beſetzung der Offiziersſtellen ergeben könnte, ſehen Wir Uns veranlaßt erläuternd zu beſtimmen, daß bei einem Zuſammentritte nicht allein der Landrichter, ſondern auch

der

der Chef des betreffenden Landwehr-Bataillons, Vorſtände der Kommiſſion ſeyn ſollen, der Landrichter aber über die geſchehenen motivirten Vorſchläge das Protokoll zu leiten habe. Wir befehlen daher, daß dieſe von Uns erlaſſene geſetzliche Erläuterung von Jedermann befolgt und vollzogen werde. Verord. dd. München den 24. Juni 1816, den Geſchäfts-Gang bey Beſetzung der Landwehr-Offiziersſtellen betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1816. Stück XXII. Seite 403.

Landwehr, militäriſches Begräbniß der Landwehr-Männer. — Das dem ehemahligen Bürgermilitär bereits am 22. Juli 1807 zugeſtandene militäriſche Begräbniß (Regierungsblatt Stück XXXV. Seite 1297), wollen Wir auch auf die Landwehr hiermit ausgedehnt haben, jedoch iſt mit Beobachtung einer weiteren Verordnung vom 13. September 1809 §. 7. nur bei Begräbniſſen der Staabs-Offiziere das Hautboiſten Korps hierbei zu gebrauchen, auch ſind den Erben des zu begrabenden Landwehrmannes keine Koſten für das Kommando oder die Spielleute aufzubürden, indem dieſelben nur für den Pfarrer, den Meßner und die Miniſtranten ꝛc. die gewöhnlichen Begräbniß-Gebühren zu entrichten haben. Sollte ſich ein Landwehrmann in ſeinem Teſtamente die militäriſche Beerdigung verbethen haben, ſo iſt desſelben letzter Wille zu ehren, und ein Landwehr-Kommando hierzu nicht zu beordern; in keinem Falle ſteht es jedoch den Hinterlaſſenen zu, dem Verblichenen dieſe Ehrenbezeugung vorzuenthalten, welche jeder

der Landwehrmann gerne dem verſtorbenen Mitbürger erweiſen wird. Bekanntmachung dd. München den 12. Juli 1816, das militäriſche Begräbniß der Landwehrmänner betreffend. Reggsbl. v. J. 1816. St. XXV. S. 475.

*Landwehr, Befreiung der Juden an ihren Feſttagen von Paraden und Ausrückung. — Wir verordnen hiermit, daß die Bekenner des moſaiſchen Geſetzes, welche zu der Landwehr gehören, an ihren hohen Feſt- und Feiertagen von Paraden und Ausrückung zur Waffen-Uebung befreit ſeyn ſollen. Bei ſonſt wichtigen Dienſtesleiſtungen aber ſoll keine Ausnahme bei denſelben ſtatt haben, wohl aber iſt ihnen zu vergönnen, ſich durch andere, die gerade der Dienſt befreiet, mittelſt Uebereinkunft erſetzen zu laſſen. Bekanntmachung dd. München den 15. Juli 1816, die Landwehr betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1816. Stück XXV. Seite 476.

Landwehr, Sigille derſelben. — Nach dem berichtlichen Gutachten des königlichen Oberkommando der Reſerve-Armée vom 24. Juni abhin wird hiermit beſtimmt, daß diejenigen Landwehr-Bataillone, welche keine Städte oder Märkte in ihren Bezirken haben, nur ein einfaches Sigill, ohne Wappenbild, mit der Inſchrift: „Landwehr-Bataillon N. N." führen ſollen. Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten dd. München den 17. Juli 1816, die Sigille der Landwehr-Bataillone betreffend. Reggsbl. vom J. 1816. St. XXV. Seite 477.

Landwehr, Fahnen derſelben. — Auf den Bericht des königlichen Kommando der Reſerve-Armee geruhten Seine königliche Majeſtät am 17. Juli l. J. zu beſtimmen, daß, da keine Stadt oder Markt im Begriffe des XXVI. Landwehr-Bataillons Oberrreitenau ſich befindet, auf deſſen Fahne nur Landwehr-Bataillon Oberreitenau zu ſetzen ſeyn, und daß dieſes bei allen Bataillonen jedes Kreiſes zu geſchehen habe, wo der nämliche Fall eintritt. Reggsbl vom J. 1816. St. XXVI. S. 493.

Landwehr, Ausſtellung von Untauglichkeits-Zeugniſſen für Landwehrmänner. — Zur Vermeidung jeder Irrung und Beobachtung der Gleichförmigkeit bei Ausſtellung der Untauglichkeits-Zeugniſſe für Land-Wehrmänner wird Folgendes beſtimmt: 1. Die ärztlichen Zeugniſſe für Untauglichkeit zum aktiven Dienſte der Landwehr ſollen von Stempelgebühren frei ſeyn. 2. Dieſelben ſind unentgeldlich von den Aerzten auszuſtellen. Sollte jedoch 3. nach der Verſchrift vom 6. Mai 1815*) ein unbeſoldeter Arzt zu einer kommiſſionellen Unterſuchung beigezogen werden müſſen, ſo gebührt demſelben eine ſeiner Bemühung entſprechende Belohnung, die der Unterſuchte zu bezahlen hat. Bekanntmachung dd. München den 16. Jänner 1817, die Untauglichkeits-Zeugniſſe für Land-Wehrmänner betreffend. Reggsbl. v. J. 1817. St. III. S. 33.

Landwehr, Patentiſirung der Stabs- und Oberofficiere. — Auf berichtliches Gutachten Unſeres Oberkommandos

*) Reggsblatt v. J. 1815. S. 562.

dos der Reſerve-Armee befehlen Wir hiemit, daß Unſere Verordnung wegen Patentiſirung der Staabs- und Oberofficiere Unſeres ehemaligen Bürgermilitärs vom 22. Auguſt 1807.*) auch bei der Landwehr in Betreff des Gebrauches vom Stempelpapier in Anwendung gebracht werden ſoll. Königl. allerhöchſte Bekanntmachung dd. München den 1. Februar 1817, die Patentiſirung der Staabs- und Oberofficiere betreffend. Reggsbl. vom J. 1817. St. VI. S. 73.

Landwehr in München. Alle Geſchäfte der Landwehr und der Nationalgarde, ſo weit dieſelben die Civil-Obrigkeiten berühren, werden von dem Magiſtrate beſorgt. Königl. Verordnung dd. München den 15. September 1818, das Verhältniß zwiſchen der Polizey-Direktion und dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenz-Stadt München betreffend. §. 88. Int. Bl. vom J. 1818. St. XXII. S. 573.

Landwehr, Pflichtigkeit zu derſelben nach der Verfaſſungsurkunde. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegs-Dienſte und zur Landwehr nach den dießfalls beſtehenden Geſetzen Verf. Urkunde dd. München den 26. Mai 1818, Titl. IV. §. 12. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. — Neben dieſer Armee beſtehen noch Reſerve-Batail-lons und die Landwehr. Verf. Urkunde dd. München den 26. Mai 1818. Titl. IX. §. 3. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101.

Landwehr-Gegenſtände, wohin ſie in ſtandesherr-

---

*) Bürgermilitär Almanach. Jahrg. 1809. S. 142.

herrlichen Gebiete gehören. Dem unmittelbaren Wirkungskreiſe der königlichen Regierung des Bezierkes, in welchem die ſtandesherrlichen Gebiete gelegen ſind, bleibt vorbehalten: 1 —) 2 —) 3 —) 4 —) 5 die Leitung aller Gegenſtände, welche die Militär-Conſcription, die Landesbewaffnung, und die Land-Wehr betreffen. Edict dd. München den 26. Mai, 1818 die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herrn betreffend. §. 29. Int. Bl. vom J. 1818. St. XI. S. 189. — In den oben bezeichneten, ſo wie in allen analogen Gegenſtänden iſt die einſchlägige königliche Bezirks-Regierung die unmittelbare oberſte Behörde des Mediatgebietes, und erläßt in Beziehung auf dieſelbe unmittelbare Weiſungen an die ſtandesherrlichen Behörden. a. a. O. §. 30.

Landwehr-Gegenſtände in Patimonialgerichten. Weiter ſtehen den Patrimonialgerichten nicht zu, und ſind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten, e —) die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonialgerichte ſich an den zunächſt befindlichen Kommandanten zu wenden berechtigt ſind. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dd. München den 26. Mai 1818. §. 90. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221.

Landwehr, Reluitionspflicht und Uniformirung. — Wir haben zwar beſchloſſen, dem Landwehr-Inſtitute überhaupt eine den gegenwärtigen Verhältniſſen ange-

angemeſſene Reform zu geben, und werden nach Beendigung der zu dieſem Zwecke angeordneten Vorarbeiten, das Weitere bekannt machen. In der Abſicht jedoch, Unſern Unterthanen ſchon vorläufig diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche die dermaligen Umſtände geſtatten, ertheilen Wir folgende Beſtimmungen: — I. Die Reluition der Legions- und Landwehr- Pflicht bei Auswanderungen, wie ſolche in der Verordnung vom 10 Juny 1813 über die Errichtung einer Nationalgarde im §. 44. und §. 98. feſtgeſetzt worden iſt, wird rückſichtlich aller Staaten, welches ein gleiches Verfahren beobachten, hiemit aufgehoben, und Wir wollen in Gemäßheit einer ſchon untern 13. Mai 1818 an die Kreis-Stellen erlaſſenen Entſchließung dießfalls lediglich den Grundſatz der Reciprocität befolgt wiſſen. — II. Hinſichtlich der Uniformirung der Landwehr erklären Wir unter Bezug auf Unſere Verordnung vom 17. April 1816 Ziffer II. „die Landwehr betreffend" daß durchaus kein Zwang hiebei angewendet, ſondern alle ſchonende Nachſicht beobachtet, und bey der Landwehr des platten Landes nur auf der Beyſchaffung der vorgeſchriebenen Armbinde beſtanden werden ſoll. — III. Auf gleiche Weiſe erneuern Wir die Unſern ſämmtlichen Kreis-Regierungen und Kreis-Kommando's ſchon am 20. Juny 1817 zugegangene Weiſung, daß die Mannſchaft von den früher üblichen Waffenübungen bis auf weitere Verfügung frey zu belaſſen ſey. Königl. allerh. Entſchließung dd. München den 27 Januar 1819,

die

die Landwehr betreffend. Allg. Intel. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1819. St. VI. S. 93.

Landwehr, Dienſtverhältniß der Magiſtratsmitglieder. — Wir wollen, daß von der Beyziehung der nicht bereits als Offiziere angeſtellten Magiſtrats-Glieder zu Landwehrdienſte während der Dauer ihres Amtes, ſo wie von der Reluitionsleiſtung derſelben bis auf weiters Umgang genommen werde, und eröffnen euch dieſes aus Veranlaſſung der von Unſerm Ober-Kommando der Reſerve-Armee unterm 3. Februar d. J. dießfalls geſtellten Anfrage zur weitern einſchlägigen Verfügung. Königl. allerh. Entſchließung dd. München den 14. Oktober 1819., das Dienſt-Verhältniß der Magiſtratsglieder als Landwehrmänner betreffend. Allg. Intel. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1819. St. L. S. 1061.

Landwehr, Leitung derſelben in den Kreiſen. — Den Kreisregierungen, Kammern des Innern ſteht zu. — Leitung der Landwehr im Kreiſe, benehmlich mit den beſonders aufgeſtellten Kreis-Kommandos. Bis Wir hierüber die weiters erforderlichen Beſtimmungen erlaſſen, werden die Competenz-Verhältniſſe dahin feſtgeſetzt: a. die Patentiſirung aller Staabs-Offiziere behalten Wir Uns vor: eben ſo bleibt b. die Berufung zur Activität derjenigen Land-Wehr-Abtheilungen, deren Mitglieder auſſer den Markungen der mit magiſtratiſchen Verfaſſungen verſehenen Städte und Märkte ihren ſtändigen Wohnſitz haben, und c. die Ertheilung der Erlaubniß zur Erhebung von Reluitions-Beyträgen der allerhöchſten Stelle

Stelle vorbehalten; d. die Patentiſirung der Ober-Offiziere der in Städten und Märkten befindlichen Landwehr-Abtheilungen, die Berufung der Letzteren zu den Waffen, die Superreviſion der Landwehr-Rechnungen, wo dieſelbe nöthig erachtet wird, die Anordnung eines Landwehr-Rathes zur Entſcheidung der Disciplinar-Vergehen der im Kreiſe kommandirenden Stabsofficiere der Landwehr, ſteht den Kreis-Regierungen im Benehmen mit den aufgeſtellten Kreis-Kommandos zu; dieſes Benehmen muß in der Regel mündlich geſchehen. Bey Landwehr-Abtheilungen des platten Landes finden vorläufig keine Beſetzungen der Officiers-Stellen ſtatt. Die Anträge auf Erhebung von Reluitions-Beyträgen dürfen die Kreis-Regierungen jährlich nur einmal unter Anlage von General-Ueberſichten zur Vorlage bringen. e. Alle andern, die Landwehr betreffenden Anordnungen ſtehen in der Kompetenz der Unterbehörden oder der Bataillons-Chefs; bey öffentlichen Volksfeſten und zu den gewöhnlichen Uebungen können die Unterbehörden den Landwehr-Abtheilungen der Städte und Märkte die Erlaubniß zum Ausrücken aus eigener Kompetenz ertheilen, müſſen jedoch den Militär-Kommandanten des Platzes, wenn ſich einer am Orte befindet, davon unterrichten. Außerdem rückt die Landwehr dieſer Abtheilungen ohne beſondere Ermächtigung in allen jenen Fällen aus, welche die Reglements, hiezu bezeichnen. — In allen Fällen haben jedoch die Kommandanten der Landwehr-Abtheilungen, wie bisher vor dem Ausrücken die hiezu erforderliche Geneh-

Genehmigung des allenfalls im Orte befindlichen Militär=Kommandanten zu erholen; nach dem Ausrücken ſteht die Landwehr jederzeit unter den Befehlen des Letzteren. Königl. allerh. Verordnung dd. München den 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis, und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr. §. 33. Reggsbl. und Intel. Bl. vom J. 1825. Nro. 54. S. 1049.

Landwehr, Wirkungskreis des Miniſteriums des Innern und der Armee (Zum Wirkungs des Miniſteriums des Innern gehören) §. 66. Die Militär=Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreiſe des Miniſteriums der Armee gehören: a) die Militär=Conſcription b) die Landwehr. Königl. allerh. Verordnung dd. München den 9. Dezember 1825, die Formation der Miniſterien betreffend. Reggsbl und Intel. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1825. Nro. 52. S. 977. — (Zum Wirkungskreis des Miniſteriums der Armee eignet ſich) die Landwehr, wenn ſich dieſe unter den Waffen befindet. a. a. O. §. 99

Landwehr=Ordnung neueſte. — Wir haben in der Abſicht, einer Seits die verſchiedenen Haupt=Vorſchriften über die Einrichtung der Landwehr zu einem den verfaſſungsmäßigen Grundlagen entſprechenden Ganzen zu vereinigen, zugleich aber auch anderer Seits Unſern getreuen Unterthanen mit wohlgefälliger Anerkennung der von denſelben geleiſteten Dienſte und für die Vertheidigungs=Anſtalten des Reichs

Reichs dargebrachten vielfältigen Opfer jede unter den gegenwärtigen Umſtänden mögliche Erleichterung zu gewähren, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths beſchloſſen und verordnen: §. 1. Allgemeine Beſtimmung der Landwehr. Die Landwehr kann zur Zeit des Kriegs in militäriſche Thätigkeit treten, und wirkt in Friedenszeiten zur Erhaltung der inneren Sicherheit mit; alles dieſes nach näherer Maasgabe der verfaſſungsmäſſigen Beſtimmungen hierüber. — Landwehr-Pflichtigkeit. Die Landwehr-Pflichtigkeit erſtreckt ſich auf alle nicht ohnehin ſchon zum Dienſte der Armee oder der Reſerve-Bataillons pflichtigen Bayern, mit Ausnahme des geiſtlichen Standes, dann der Standesherren und ihrer Familien. Sie beginnt mit den Eintritt in das Alter der Militär-Conſcription, und hört mit dem vollendeten ſechzigſten Lebens-Jahre auf. — §. 3. Verbindlichkeiten des Landwehr-Pflichtigen. Jeder Landwehr-Pflichtige iſt verbunden, in der Landwehr perſönlichen Dienſt zu leiſten, oder in deſſen Entſtehung zur Aufrechthaltung der Landwehr durch Reluition beyzutragen. — §. 4. Diſpenſation vom perſönlichen Dienſte. Vom perſönlichen Dienſte bleiben diſpenſirt: 1) diejenigen, welche wegen erwieſener Gebrechen als untauglich erkannt werden; 2) die Hof- und Staatsdiener, die ſtandes- und gutsherrlichen Juſtiz- und Polizeybeamten, die Magiſtrate Vorſtände und Räthe, das bey den Magiſtraten angeſtellte Unterperſonal, die Gemeinde-Vorſteher

her und Schullehrer; 3) die Aerzte und Wundärzte, Advokaten und Notare. — §. 5. Die im vorſtehenden §. 4. Nr. 2. und 3. bezeichneten Perſonen können mit Verzicht auf die Diſpenſation ſich dem perſönlichen Dienſte freywillig unterziehen, jedoch müſſen ſie hiezu die Erlaubniß ihrer unmittelbar vorgeſetzten Stellen erholen. Für den Fall, daß Wir die Einreihung ſolcher Perſonen in die Land-Wehr nothwendig oder zweckmäſſig finden ſollten, wird über die Art dieſer Einreihung beſondere Beſtimmung vorbehalten. Die Aerzte und Wundärzte, die Advokaten und Notare, dann die Schullehrer bleiben verbunden, ſich nach der Beſchaffenheit ihres Berufs zu dem Sanitätsweſen der Landwehr, zu Auditoriats- und Fouriers-Geſchäften verwenden zu laſſen. — §. 6. Suſpenſion vom Dienſte. Die Suſpenſion vom Dienſte tritt ein: wenn gegen ein Mitglied der Landwehr wegen Verbrechens oder wegen eines durch Diebſtahl, Unterſchlagung, Fälſchung oder Betrug begangenen Vergehens die Special- oder Haupt-Unterſuchung verhängt iſt. — §. 7. Entlaſſung vom Dienſte. In Anſehung der Entlaſſung vom Dienſte wird beſtimmt: 1) Kein Mitglied der Landwehr hat rechtlichen Anſpruch auf Entlaſſung, es wäre denn, daß daſſelbe die Jahre der Landwehrpflichtigkeit vollſtändig zurückgelegt oder die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten hätte. 2) Wenn die Entlaſſung unter andern als den vorbemerkten Vorausſetzungen verlangt wird, ſo müſſen hiefür beſondere,

in

in Beziehung auf Dienſt- oder häusliche Erhaltung wichtige Gründe angeführt und gehörig nachgewieſen werden, wo ſodann das Geſuch nach Beſchaffenheit dieſer, ſtreng zu würdigenden, Gründe von den Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandos gewährt oder abgeſchlagen werden kann. Die nämliche Beſtimmung iſt auf die Niederlegung einer begleiteten Officiers-Stelle gleichmäßig anzuwenden. 3) Außer den vorſtehenden Fällen (Nr. 1 und 2.) tritt bey Officieren die Entlaſſung auch alsdann ein, wenn ſie als Strafe wegen verletzter Dienſt-Ordnung erkannt, oder aus beſonderen dienſtlichen Erwägungen verfügt wird. 4) In keinem Falle findet die Entlaſſung eines Stabs-Officiers, oder die Niederlegung ſeiner Stelle ohne Unſere unmittelbare Genehmigung ſtatt. — §. 8. Ausſchließung vom Dienſte. Vom Dienſte wird ausgeſchloſſen: wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im §. 6. bezeichneten Art zur Strafe verurtheilt, oder bloß von der Inſtanz entlaſſen worden iſt. — §. 9. Reluition des Dienſtes. Zur Reluition des Dienſtes bis zum Ablauf der für die Landwehr-Pflichtigkeit feſtgeſetzten Zeit bleiben alle Landwehr-Pflichtigen verbunden, welche in Folge der Diſpenſation nach §. 4. — der Suſpenſion nach §. 6. — der Entlaſſung nach §. 7. Nr. 2, 3 und 4., oder der Ausſchließung nach §. 8. keine perſönlichen Dienſte leiſten, und nicht ganz vermögenslos ſind. — §. 10. Die Reluition kann von einem und dem nämlichen Individuum nicht an mehreren Orten zugleich,

ſondern nur da gefordert werden, wo daſſelbe ſeinen ſtändigen Wohnſitz hat. — §. 11. Die Relutions-Beyträge ſind nach den wirklichen Bedürfniſſen der Landwehr-Anſtalt unter Rückſicht auf die Verhältniſſe der Zahlungspflichtigen mit der ſchonendſten Sparſamkeit zu bemeſſen, von einer gemiſchten Civil- und Landwehr-Kommiſſion vorbehaltlich der Berufung an die oberſten Dienſt- und Adminiſtrativ-Stellen in den Kreiſen auszumitteln, zu repartiren, und bey ſchuldhaften Zahlungs-Säumniſſen durch polizeyliche oder nöthigen Falls gerichtliche Hilfe beyzutreiben. Auch wollen Wir, daß bis auf weitere Anordnung keine Reluition mehr ohne Unſere vorläufige Genehmigung erhoben werde. — §. 12. Die Reluitionen in Auswanderungs-Fällen richten ſich nach den Staats-Verträgen, oder bey deren Ermanglung nach den Grundſätzen der Reciprocität und werden, in ſo weit hiernach eine Erhebung ſtatt findet, auf die bisherige Weiſe behandelt. — §. 13. Haupt-Abtheilungen der Landwehr. Zur zweckmäßigen Benutzung der zum Dienſte verwendbaren Maſſe der Landwehr wird dieſelbe in zwey Abtheilungen ausgeſchieden, deren zweyte die zur Mobiliſirung weniger geeigneten Individuen begreift und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden ſoll. — §. 14. Demnach wird die erſte Abtheilung der Landwehr aus denjenigen beſtehen, welche nicht bereits über vierzig Jahre alt ſind, die zweyte Abtheilung hingegen aus denjenigen, welche zwar das vierzigſte Jahr aber noch nicht das ſechzig-

ſte

ſie zurückgelegt haben. — §. 15. Beyde Abtheilungen bilden in Form und Einrichtung Einen Körper, jedoch dergeſtalt, daß, ſobald Wir es befehlen, die erſte Abtheilung von der zweyten zum Zwecke ſelbſtſtändiger Thätigkeit geſondert, auch überdieß die nicht anſäßige Landwehr-Mannſchaft von der anſäßigen getrennt, und daraus eine eigene Unterabtheilung zuſammengeſetzt werde. — §. 16. Aktivität der Landwehr. Die Aktivität der Landwehr, ſo wie die Ausdehnung und Art dieſer Aktivität richtet ſich jederzeit nach Unſern beſondern Anordnungen. — §. 17. Für dermalen erklären Wir außer den Kreis-Kommandos und mit Vorbehalt beſonderer Verfügung über die Bildung von Scharfſchützen-Kompagnien nur folgende Theile der Landwehr, und zwar ausſchlieſſend für den Lokal- und Bezirksdienſt, als aktiv: 1) die Landwehr in den mit Magiſtraten beſtellten Städten und Märkten, ſo weit ſie aus wirklichen Gemeinde-Gliedern beſteht, welche dem Magiſtrate auch in ihren perſönlichen Verhältniſſen untergeben und nicht außer Stand ſind, ſich die Uniform und Bewaffnung ſelbſt anzuſchaffen; unbeſchadet des freywilligen Beytritts von Seite anderer zu den wirklichen Gemeinde-Gliedern nicht gehörigen, aber doch anſäßigen, Einwohnern, wenn ſie die Bedingung der Uniformirung und Bewaffnung auf eigene Koſten erfüllen; 2) die Bataillons-Kommandanten der Bezirke auf dem Lande mit den erforderlichen Adjutanten; 3) in eben dieſen Bezirken

die ſchon vorhandenen vorſchriftsmäßig uniformirten und bewaffneten Korps der berittenen Ordonanzen der Kavallerie und der Schützen, in ſo weit die Mannſchaft aus wirklichen Gemeinde-Gliedern zuſammengeſetzt iſt, welche in hinlänglicher Anzahl aus freyem Antrieb erklären, den aktiven Dienſt mit bleibender Verbindlichkeit fortſetzen, und den Aufwand aus ihren Mitteln beſtreiten zu wollen: 4) unter gleichen Vorausſetzungen die ſchon gebildeten Füſelier-Kompagnien in ſolchen Städten und Märkten, welche keine magiſtratiſche Verfaſſung haben. Wo in den kleinern Städten und Märkten (Nr. 4.) und ſonſt auf dem Lande (Nr. 3.) eine vorſchriftmäßig uniformirte und bewaffnete Landwehr nicht bereits beſteht, ſoll ſie bis auf weiters nicht eingeführt werden. — §. 18. Die Landwehrpflichtigen, welche zufolge Unſerer im vorſtehenden §. 17. gegebenen Erklärung in den Stand ruhender Aktivität eintreten, werden dadurch ihrer Landwehrpflichtigkeit nicht enthoben, und die Verbindlichkeit zum Dienſt erhält ihre volle Wirkſamkeit wieder, ſobald Wir die Reaktivirung gebieten werden. — §. 19. Formation der Landwehr. Die Städte erſter und zweyter Klaſſe formiren eigene Bataillons- oder Regiments-Bezirke, die Städte dritter Klaſſe bleiben den Landbezirken als erſte Kompagnien angeſchloſſen. Die Kompagnie-Bezirke auf dem Lande werden mit geeigneter Rückſicht auf die Eintheilung der Polizeybezirke dergeſtalt formirt, daß ein Kompagnie-Bezirk ungefähr 250 bis 350

Landwehr-

Landwehr-Männer umfaßt. Für die ſtädtiſchen und für die dermal aktiv bleibenden Korps auf dem Lande (§. 17. Nr. 1, 3 und 4) wird als geringſtes Maas feſtgeſetzt: 100 Feuergewehre für jede Infanterie- und Artillerie-Kompagnie; 10 Pferde für jede Ordonanz-Abtheilung; 80 Pferde für jede Kavallerie-Eskadron; 4 Kompagnien für jedes Bataillon; 2 Bataillons für jedes Regiment. — §. 20. Uniform und Bewaffnung. Die dermalige Uniform und Bewaffnung wird beybehalten; ſie ſoll in Städten und Märkten von allen aktiven Landwehrmännern beygeſchafft, und keiner ſoll von dem Magiſtrat als Bürger eher aufgenommen und verpflichtet werden, als nachdem er dieſe Verbindlichkeit erfüllt hat. Auf dem Lande bleibt, mit Ausnahme der im §. 17. Nr. 3 und 4. bezeichneten Fälle das Tragen der Armbinde als Zeichen des aktiven Dienſtes geſtattet, wenn der Landwehrmann zu dieſem Dienſte berufen wird. Ob bey Reaktivirung der gegenwärtig zur Dienſtleiſtung nicht berufenen Landwehr von der Verpflichtung der Landwehr-Männer, ſich die Waffen ſelbſt beyzuſchaffen, Gebrauch gemacht werden wolle oder nicht, wird jedesmal beſonders beſtimmt werden. — §. 21. Sold und Verpflegung. Die Landwehr erhält für ihren Dienſt weder Sold noch ſonſt eine Vergütung, jedoch wird derſelben für Dienſtleiſtung außer dem Bezirke die geeignete Verpflegung angewieſen. — §. 22. Kommando und adminiſtrative Leitung der Landwehr. Das Kommando der Landwehr mit der Leitung aller rein militäriſchen Dienſtſachen, worunter

unter insbeſondere da, wo keine Linien = Truppen vorhanden ſind, auch die Platz = Kommandantſchaft gehört, ſteht in den Städten, Märkten und Bezirken, dem Regiments = und Bataillons = Kommandanten, in den Kreiſen den Kreis = Kommandanten zu. Den Kreis = Kommandanten wird nebſt den Adjutanten die nöthige Zahl von Kreis = Inſpektoren mit dem Range der Landwehr = Oberſten beygegeben, welche jeden beſondern Auftrag der erſteren zu vollziehen, und auch wo dieſe abweſend oder verhindert ſind, die Stelle derſelben bey den Kreis = Regierungen oder wo es ſonſt noch erforderlich iſt, aus allgemeiner Vollmacht zu vertreten haben. — §. 23. In allen nicht rein militäriſchen Dienſtſachen der Landwehr gebührt die administrative Leitung den Unter = Polizey = Behörden und (nach Maasgabe der beſtehenden Competenz = Vorſchriften) den Magiſtraten, benehmlich mit den Regiments = und Bataillons = Kommandanten; in den Kreiſen den Kreis = Regierungen benehmlich mit den Kreis = Kommandanten. Das Benehmen ſoll in der Regel mündlich durch Zuſammentritt geſchehen, welcher von Zeit zu Zeit einzuleiten iſt. — §. 24. Die oberſte Leitung der Landwehr iſt unter Unſerm Befehle dem Miniſterium des Innern übertragen; die aktive Landwehr in ihren rein dienſtlichen Angelegenheiten iſt in den Wirkungskreis des Miniſteriums der Armee geſtellt. Das bisherige Ober = Kommando hört auf; bey erfolgendem Aufgebote wird darüber beſonders verfügt werden. — §. 25. Ober = und Unter = Officiere der Landwehr.

Wehr. Die Staabs-Officiere erhalten ihre Ernennung und Patente von Uns; die Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten haben hierüber gemeinſames Gutachten zu erſtatten; den Antrag zur Beſetzung hat Uns das Miniſterium des Innern, wenn aber die Stelle eines Staabs-Officiers während der Dauer des Aufgebotes zum Kriegsdienſt erlediget wird, das Miniſterium der Armee vorzulegen. Zur Beſetzung der übrigen Officiers- und gleichgeachteten Stellen ſteht den bey den Landwehr-Korps zu bildenden Wahl-Kommiſſionen, in welchen die Wahlſtimmen durch verſchloſſene Zettel abzugeben ſind, zwar der gutachtliche Vorſchlag zu, die wirkliche Ernennung aber mit Ausfertigung der Patente iſt den Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten und bei einer Meynungs-Verſchiedenheit derſelben, dem Miniſterium des Innern vorbehalten. Die Wirkſamkeit der Wahl-Kommiſſionen ruht, ſobald die Landwehr zum Kriegsdienſt aufgeboten iſt. Die von Uns ausgegangenen Ernennungen werden durch das Regierungsblatt, die übrigen Ernennungen durch die Intelligenz-Blätter der Kreiſe bekannt gemacht. Dieſe Bekanntmachungen geſchehen, ſo wie die Ausſtellung der Patente taxfrey. — §. 26. Die Ernennung der Unterofficiere liegt in den Befugniſſen der Regiments- und Bataillons-Kommandanten. — §. 27. Wenn Ober- oder Unterofficiere der Landwehr ihren Wohnſitz verändern, ſo treten ſie an dem Orte, wo ſie ſich niederlaſſen, in den nämlichen Dienſtgrad ein, gehen aber den ſchon vorhandenen Individuen

gleichen

gleichen Grades nach. — §. 28. Ausrücken der Landwehr. Die aktive Landwehr ſoll außer dem Falle, wo ſie nach erfolgtem Aufgebot zum wirklichen Kriegsdienſte kommandirt wird, anders nicht ausrücken, als entweder auf Requiſition der Civil-Stellen, oder aus den in der Dienſtvorſchrift vorgeſehenen Veranlaſſungen. — §. 29. Zur Requiſition der aktiven Landwehr ſind nicht nur die Kreis-Regierungen, ſondern auch die untern Polizey-Behörden in ſolchen Umſtänden berechtiget, wo die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, die bedrohte oder geſtörte öffentliche Sicherheit zu handhaben, nach Anweiſung der Verfaſſungs-Urkunde Titel IX. §. 5. Der Requiſition muß Folge geleiſtet werden, und die ausgerückte Landwehr iſt alsdann zur Verfügung der requirirenden Behörde geſtellt. — §. 30. In den durch die Dienſtvorſchrift vorgeſehenen Fällen geſchieht das Ausrücken der Landwehr, wenn Landwehr-Abtheilungen aus mehreren Bezirken eines Kreiſes zuſammengezogen werden ſollen, nach Anordnung der Kreis-Kommandanten, außerdem aber nach Anordnung der Regiments- und Bataillons-Kommandanten. — §. 31. Die Kreis-Kommandanten ſollen niemals ohne Vorwiſſen der Kreis-Regierungen, ſo wie die Regiments- und Bataillons-Kommandanten niemals ohne vorherige Anzeige bei der Unter-Polizey-Behörde, dann bei den etwa vorhandenen Militär-Kommandantſchaften ausrücken laſſen. Das Ausrücken muß eingeſtellt werden auf ausdrückliche Foderung der Polizey-Behörden oder

Militär-

Militär-Kommandantſchaften, welche über ihre Beweggründe hiezu nur den vorgeſetzten Stellen Rechenſchaft ſchuldig ſind. Die wirklich ausrückende Land-Wehr tritt zu der etwa vorhandenen Militär-Kommandantſchaft in daſſelbe Verhältniß, wie die ausrückenden Linientruppen. — §. 32. Kommando bei gemeinſchaftlichem Dienſte der Land-Wehr mit den Linientruppen. Wenn Land-Wehr- und Linientruppen von der ſtehenden Armee oder von den Reſerve-Bataillons zum gemeinſchaftlichen Dienſte zuſammentreffen, ſo wird das Kommando von demjenigen Officier der kombinirten Abtheilungen geführt, welcher vor allen die höchſte Charge begleitet; jedoch ſteht daſſelbe bei allenfalſiger Gleichheit dieſer Charge vorzugsweiſe dem Linien-Officier zu; auch gebührt die Platz-Kommandantſchaft jederzeit dem die Linientruppen kommandirenden Officier, ohne Rückſicht auf ſeinen Dienſt-Grad. — §. 33. Auszeichnungen der Land-Wehr. Der aktiven Landwehr ſind als Auszeichnungen bewilligt: 1) bei wirklicher Dienſtesleiſtung die militäriſchen Ehrenbezeugungen unter ſich, und von Seite des Linien-Militärs, wie ſie für dieſes ſelbſt und für ſeine Officiere vorgeſchrieben ſind; 2) die Führung Königlicher Fahnen und Eſtandarten bei denjenigen Regimentern und Bataillons, welchen ſolche verliehen ſind, oder von Uns verliehen werden; 3) die Führung Königlicher Siegel bei den Kreis-Regiments- und Bataillons-Kommandos; 4) die Theilnahme des Officierskorps an den Aufwar-

wartungen der Behörden und Körperſchaften bei beſondern Feyerlichkeiten des Hofes; 5) die Feyerlichkeiten des militäriſchen Begräbniſſes. — §. 34. Befreyung und Vortheile der Landwehr. Nebſtdem genießen die Stabs-Officiere und Adjutanten, ſo wie ſämmtliche Kavalleriſten die Befreyung von der Konkurrenz zur Vorſpann für Ein Pferd. Den Schützen-Kompagnien verbleiben die herkömmlichen Schützenvortheile. — §. 35. Disciplin und Gerichtsbarkeit. Die aktive Landwehr übt über ihre Dienſt-Angehörigen in allen den Dienſt betreffenden Angelegenheiten, und in allen zwiſchen Mitgliedern der Landwehr in Beziehung auf den Dienſt ſich ergebenden Vorfällen die Disciplinar-Gewalt, theils durch die kommandirenden Officiere, theils durch eigene aus der Mitte der Korps gebildete Disciplinar-Räthe nach beſonderen Vorſchriften aus. — §. 36. Jeder kommandirende Landwehr-Offizier iſt berechtigt, gegen einen im aktiven Dienſte ſtehenden Untergebenen wegen geringer Fehler wider die Dienſtordnung und zur augenblicklichen Aufrechthaltung des Dienſt-Anſehens, Arreſt — jedoch nicht über vier und zwanzig Stunden zu verfügen, mit Vorbehalt nachträglicher Beſchwerde gegen die Statthaftigkeit der Verfügung. — §. 37. Die Straf-Befugniſſe des Disciplinar-Rathes bei Uebertretung der Dienſt-Ordnung beſchränken ſich auf Arreſt bis zu acht Tagen, welcher gegen Unterofficiere und Gemeine durch Schmälerung der Koſt geſchärft werden kann. Nach Beſchaf-

ſchaffenheit der Umſtände kann gegen Officiere auch die Entlaſſung, gegen Unterofficiere aber die Degradirung auf unbeſtimmte Zeit und ſelbſt die bleibende Degradirung erkannt werden. Geldſtrafen finden nicht ſtatt. — §. 38. Gegen Erkenntniſſe, wodurch Arreſt von mehr als zweimal vier und zwanzig Stunden, Degradirung oder Entlaſſung ausgeſprochen iſt, ſteht dem Verurtheilten die unmittelbar bei Verkündung des Spruchs anzumeldende Berufung an die Kreis-Regierung frey, von welcher gemeinſchaftlich mit den Kreis-Kommandanten die zweite und letzte Entſcheidung erlaſſen wird. Bei verſchiedenen Meynungen der Kreis-Regierung und des Kreis-Kommandanten giebt die mildere Meynung den Ausſchlag. In andern als den vorbenannten Fällen iſt die Berufung unzuläßig. — §. 39. Erkenntniſſe gegen Landwehr-Officiere auf Entlaſſung bedürfen vor dem Vollzuge Unſerer Beſtätigung. — §. 40. Die Regiments- und Bataillons-Kommandanten laſſen die gefällten, in Rechtskraft erwachſenen, Erkenntniſſe auf geeignete Weiſe vollſtrecken, und requiriren in Fällen, wo die Vollſtreckung durch die gewöhnlichen Mittel nicht zu bewirken ſeyn ſollte, die amtliche Einſchreitung der Polizey-Behörden, unter Mittheilung des Erkenntniſſes und Anzeige der obwaltenden Vollziehungs-Hinderniſſe. — §. 41. In allen bürgerlichen Sachen und in Anſehung ſolcher Handlungen, welche geſetzlich als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet ſind, es mögen nun gemeine oder Dienſt-Verbrechen und Dienſt-Vergehen ſeyn,

bleiben

bleiben die Landwehr-Männer den ordentlichen Obrigkeiten und den ordentlichen Strafgerichten untergeben. — §. 42. Sobald aber die Landwehr zum Kriegsdienſte aufgeboten iſt, werden die Kriegsgeſetze verkündet, welche jedoch zugleich mit der Militär-Jurisdiction nur alsdann in Wirkung treten, wenn die Landwehr gegen den Feind ausmarſchirt, oder dem Feinde gegenüber ſtehet, oder wenn die Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten unter unvorgeſehenen außerordentlichen Umſtänden, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und höherer Befehl nicht abgewartet werden kann, die Vollziehung der Kriegsgeſetze unabweislich nothwendig finden, und daß ſolche nunmehr wirkſam ſeyn ſollen, einſtimmig und öffentlich ausſprechen. — §. 43. Kaſſa-Weſen. Bei jedem Landwehr-Bataillon, ſo wie bei den aus mehreren Bataillons zuſammengeſetzten Korps beſteht eine Kaſſe, deren Einnahme ſich bildet: 1) aus den freywilligen Beyträgen; 2) aus dem Erlöſe von unbrauchbar gewordenen Requiſiten; 3) aus den Reluitions-Leiſtungen. — §. 44. Von dieſen Einnahmen dürfen bei Strafe des doppelten Erſatzes keine andere Ausgaben beſtritten werden, als ſolche, welche für die Regie oder ſonſt für das Bedürfniß des Landwehr-Dienſtes nothwendig ſind. Die freywilligen Beyträge insbeſondere ſind gewiſſenhaft zu dem Zwecke zu verwenden, welcher etwa von den Gebern ausdrücklich beſtimmt worden iſt. — §. 45. Oekonomie-Kommiſſionen. Zur Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Gelder,

zur

zur Beſorgung aller übrigen ökonomiſchen Gegenſtände, ſo wie zur Aufſicht über die Vorräthe an Waffen und andern Erfoderniſſen werden bei den Landwehr-Korps eigene Oekonomie-Kommiſſionen beſtellt. — §. 46. Rechnungsweſen. Die Landwehr-Rechnungen werden jährlich durch einen Ausſchuß der betheiligten Korps unter dem Vorſitze der Korps-Kommandanten und eines Polizey-Beamten, dann, wo Magiſtrate beſtehen, unter Beiziehung eines Mitgliedes derſelben revidirt. Sind hiebei von keiner Seite erhebliche Bedenken erhoben, oder ſind dieſelben ſogleich auf befriedigende Weiſe gelöſet worden, ſo werden die revidirten Rechnungen durch gemeinſamen Beſchluß des Ausſchußes definitiv erledigt, im entgegengeſetzten Falle aber an die Kreis-Regierung eingeſendet, wo die Superreviſion benehmlich mit dem Kreis-Kommandanten ſtatt findet. Den Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten ſteht frey, ſo oft ſie es gut finden, auch die vom Ausſchuß im Reviſionswege erledigten Rechnungen ſich zur Einſicht, Prüfung und weiteren Verfügung vorlegen zu laſſen. — §. 47. Beſondere Dienſt-Vorſchrift. Die zur Anwendung der vorſtehenden Grundbeſtimmungen noch erfoderlichen inſtruktiven Anweiſungen werden durch eine beſondere, die Einzelnheit der Landwehr-Verhältniſſe umfaſſende, Dienſt-Vorſchrift gegeben. — §. 48. Bekanntmachung und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung. Dieſe Unſere Verordnung ſoll durch das Regierungs-Blatt bekannt

gemacht,

gemacht, und von Unſern Miniſterien des Innern und der Armee vollzogen werden. Landwehr-Ordnung dd. München den 7. März 1826. Reggsbl. vom J. 1826. Nro. 11. S. 297.

Landwehr, die Dienſtcorreſpondenz der Landwehr-Abtheilungen mit den Kreis-Commandos ſind von Entrichtung des dem königl Poſtärar gebührenden Brief-Porto frei, nach der allerhöchſten Verordnung dd. Bad Brückenau den 23. Juni 1829, die Poſtporto-Freiheit in Amtsſachen betreffend. Reggsbl. v. J. 1829. Nro. 29. S. 521.

Landwehr. Bei den Militär-Entlaſſungs-Scheinen und Abſchieden iſt auf die in der Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzte, im letzten Abſatze des §. 64. des Heeres-Ergänzungs-Geſetzes erneuerte Verpflichtung zu den Reſerve-Bataillons und zur Landwehr ausdrücklich aufmerkſam zu machen, und daß dieſes geſchehen ſey, kurz vorzumerken nach den Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Geſetzes über die Ergänzung des ſtehenden Heeres dd. München den 13. März 1830 im §. 93. Reggsbl. vom J. 1830. Nro. 11. S. 441.

Landwirthſchaftlicher Verein, Bildung desſelben. Der Entwurf eines landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern dd. München den 9. Oktober 1810, den Entwurf eines landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern btr. — Entwurf der Satzungen des landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern. — I. Abſchnitt.

Er-

Errichtung des Vereins, ſeine Zwecke und Mittel. §. I. Auf die von einigen Gutsbeſitzern und andern Freunden der Landwirthſchaft unterm 24. März 1809 überreichte Vorſtellung iſt am 30. Dezember 1809 die allerhöchſte Genehmigung erfolgt, daß ſich eine Privat-Geſellſchaft unter dem Namen: Landwirthſchaftlicher Verein in Baiern bilden dürfe. — §. II. Dieſer landwirthſchaftliche Verein iſt eine freiwillige Verbindung von Freunden der Landwirthſchaft, und ſein Zweck ausſchlieſſend die Beförderung der praktiſchen Landwirthſchaft, und der damit in näherer Verbindung ſtehenden Gewerbe im Vaterlande Baiern. — §. III. Der Verein ſucht ſeinen Zweck zu erreichen: a) Durch mündliche und ſchriftliche Mittheilungen der Mitglieder; b) durch Ankauf und Vertheilung vorzüglicher Racen Zucht-Viehes, nützlicher Sämereien und Gewächſe; c) durch Anſchaffung und Verbreitung zweckmäſſiger Geräthe; d) durch Einladung erfahrner Landbeſitzer nnd Gewerbsleute zu praktiſchen Verſuchen; e) durch ſchnelle Bekanntmachung der merkwürdigſten Erfahrungen und Entdeckungen, die auf den Landbau, und die damit zunächſt in Verbindung ſtehenden Gewerbe Bezug haben, mittels eines beſondern Wochenblatts; f) durch Anſchaffung und Mittheilung wichtiger und gemeinnützigen Schriften für Land- und Stadtwirthſchaft; g) durch Veranlaſſung von phyſikaliſchen und chemiſchen Verſuchen, die zunächſt auf das Praktiſche des Landbaues, und der einſchlägigen Gewerbe Bezug haben; h) durch Vertheilung

von

von Preiſen an diejenigen, welche wichtige praktiſche Verſuche mit beſonderem Fleiße und entſcheidendem Erfolge ausgeführt haben werden, und an die Verfaſſer wichtiger durch die Geſellſchaft veranlaßter Abhandlungen für Land- und Stadtwirthſchaft; i) durch Unterſtützung nützlicher und dürftiger, ohne Verſchulden verunglückter Arbeiter, Gewerbs- und Landsleute, mittels Vorſchüſſe oder freier Geſchenke. — II. Abſchnitt. Perſonal-Verhältniſſe. — §. IV. Der Verein beſteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehren-Mitgliedern. — §. V. Zu ordentlichen Mitgliedern eignen ſich zunächſt praktiſche Landwirthe, ſonach unbegüterte Freunde der Landwirthſchaft, welche durch ihre Kenntniſſe und Verbindungen den Zweck des Vereins fördern können. Sie verpflichten ſich jährlich 11 fl. zur Kaſſe der Geſellſchaft zu erlegen. Die Begüterte übernehmen es auf ihren Beſitzungen, jeder nach ſeiner Neigung und Lokalität, Verſuche mit Sämereien, Gewächſen, Vieh-Racen und Geräthen zu machen, die ihnen vom Vereine mitgetheilt werden; ſie wirken durch Beyſpiel und Belehrung auf ihre Umgebungen; ſie theilen dem Vereine ihre wichtigeren eigenen landwirthſchaftlichen Erfahrungen, Nachrichten über die Merkwürdigkeiten des Landbaues, der natürlichen und künſtlichen Erzeugniſſe ihrer Nachbarſchaft, oder Vorſchläge zur Beförderung der Zwecke des Vereins mit. Die Unbegüterten helfen dieſe befördern durch Ermunterung derjenigen, in deren Nähe ſie leben, durch Mittheilung nützlicher theoretiſcher und praktiſcher Kenntniſſe, der Früchte

ihres

ihres Studiums, ihrer Reiſen, ihres Briefwechſels, durch Eingreifen in den Geſchäftsgang des Vereins, durch Bekanntmachung nützlicher, und Unterſtützung merkwürdiger Perſonen ꝛc. Ueberhaupt nehmen beide an Allem Antheil, was zu Erreichung der patriotiſchen Abſichten des Vereins nach §. II. unmittelbar oder mittelbar führen kann; — jedoch kann auſſer dem beſtimmten jährlichen Beitrage von 11 fl. unter keinem Vorwande irgend eine andere Leiſtung gefodert werden. Die ordentlichen Mitglieder genieſſen dagegen alle Rechte und Wohlthaten des Vereins durch alle Arten von Mittheilungen, durch den Bezug des Wochenblatts, durch unmittelbare Theilnahme an Verwaltung der Geſchäfte des Vereins, durch das Stimmenrecht in allen Angelegenheiten des Vereins, nach den in folgenden Abſchnitten enthaltenen Beſtimmungen. — §. VI. Zu auſſerordentlichen Mitgliedern eignen ſich Künſtler, Gewerbs- und Landleute, die durch ihre vorzügliche Geſchicklichkeit in den verſchiedenen Zweigen des Landbaues, der Induſtrie, und des geſelligen Lebens, worauf die Zwecke des Vereins gerichtet ſind, die Abſichten deſſelben befördern können, ohne jedoch einen jährlichen Geldbeitrag übernehmen zu wollen. Sie genieſſen des Vorzugs der Beiwohnung bei den Bezirks-Verſammlungen. Haben ſie dem Vereine beſondere Anhänglichkeit und Eifer für die Beförderung ſeines Zweckes erwieſen, ſo erhalten ſie auch das Wochen-Blatt unentgeldlich. — §. VII. Ehren-Mitglieder haben die Rechte der auſſerordentlichen Mitglieder;

406 es

es können hiezu bloß auswärtige vorzüglich berühmte praktiſche Landwirthe erwählt werden. — §. VIII. Das erſte und unerläßlichſte allgemeine Erfoderniß, als Mitglied was immer für einer Art aufgenommen zu werden, iſt unbeſcholtener Ruf. — §. IX. Wenn ſich daher ein Mitglied Handlungen zu Schulden kommen läßt, welche nach den Landesgeſetzen entehrend ſind, ſo wird es aus dem Vereine ausgeſchloſſen. — §. X. Jedem Mitgliede ſteht es frei, nach der ein Jahr vorausgegangenen Erklärung aus der Geſellſchaft zu treten. — III. Abſchnitt. (Nebſt einer Beilage.) Geſchäftsgang. A. Im Allgemeinen. 1.) Bezirke und Komiteen. — §. XI. Obwohl alle ordentlichen Mitglieder des Vereins vollkommen gleiche Rechte haben, ſo werden doch einige Geſchäfte den Bezirks-Komiteen, andere einem General-Komite überlaſſen, einige behält ſich der Geſamt-Verein bevor, andere überträgt er einigen Anwälten. — §. XII. Mehrere Vereinigungspunkte erleichtern die gegenſeitigen Mittheilungen zwiſchen den in allen Theilen des Königreiches zerſtreuten Mitgliedern. Die Kreiſe des Königreiches werden vor der Hand hiezu als eben ſo viele Vereins-Bezirke benützt. Jede Kreisſtadt iſt der Vereinigungspunkt einer monatlichen Bezirks-Verſammlung, die der freundſchaftlichen Unterhaltung über die zum Zwecke des Vereins gehörigen Gegenſtände gewidmet iſt, ferners der Sitz eines Bezirks-Komite, welches die Geſchäfte des Vereins im Kreiſe verwaltet. Bei größerer Anzahl von Mitgliedern können

ſich

ſich in einem Kreiſe mehrere Bezirke bilden. — §. XIII. Jedes Bezirks-Komite beſteht mindeſtens aus 5 höchſtens aus 7 ordentlichen Mitgliedern, und 2 Stellvertretern, welche letztere in Abweſenheit eines oder des andern ordentlichen Mitgliedes einrücken. Sie werden von den ordentlichen Bezirks-Mitgliedern gewählt. Jedes Jahr treten zwei Mitglieder des Komite nach dem Alter ihres Eintritts, und bei gleichem Alter nach dem Looſe aus, ſie werden durch die Stellvertreter, und dieſe durch zwei von den Bezirks-Mitgliedern Neugewählte erſetzt. Auch die abgegangenen Mitglieder können zu Stellvertretern gewählt werden. Von den Reſultaten aller dieſer Wahlen wird dem General-Komite ſogleich Nachricht gegeben. — §. XIV. In jedem Komite iſt ein dirigirendes, und ein protokollführendes Mitglied, oder Sekretär. Dieſen wählen die ordentlichen Komite-Mitglieder aus ihrer Mitte. Die Direktion alternirt unter ihnen alle drei Monate in der Ordnung, wie dieſelben in der Wahlliſte nach der Stimmen-Mehrheit ſtehen. Jedes Bezirks-Komite verſammelt ſich wenigſtens einmal in der Woche. Das dirigirende Mitglied, der Sekretär nebſt einem dritten Mitgliede des Komite beſorgen zunächſt das Rechnungsweſen des Bezirks. — §. XV. Die Bezirks-Komiteen ſollen nur zur Erleichterung der Mittheilungen dienen. Es iſt daher jedem Bezirks-Mitgliede unbenommen, auf dieſe Erleichterung Verzicht zu leiſten, und ſeine Vorſchläge, Wünſche und Bemerkungen unmittelbar an das General-Komite einzuſenden. — §. XVI. Eine ſo ausgedehnte Geſellſchaft kann

406* nicht

nicht ohne einen Mittelpunkt ſeyn, in welchem ihre Geſchäfte, in ſo ferne ſie nicht durch die Geſamtheit verhandelt werden können, in ihrem Namen beſorgt werden, in welchem alle ſich auf den Geſamtzweck beziehende Mittheilungen zuſammenfließen, und von welchem alle das Ganze umfaſſenden Beſchlüſſe ausgehen. Die Hauptſtadt iſt demnach der Sitz eines General-Komite. — §. XVII. Das General-Komite beſteht aus neun ordentlichen Mitgliedern, und drei Stellvertretern. Sie werden das Erſtemal von den Stiftern des Vereins aus allen zur Zeit der Wahl vorhandenen ordentlichen Mitgliedern gewählt, in der Folge von der Geſamtheit des Vereins. Drei Mitglieder treten jährlich aus, und drei Stellvertreter rücken ein, auf dieſelbe Art, deren bereits in §. XIII. erwähnt worden iſt. — §. XVIII. Die ordentlichen Mitglieder des General-Komite wählen unter ſich einen Sekretär, und einen Aufſeher des Inventariums. Die Stelle eines Vorſtehers alternirt, wie die des dirigirenden Mitgliedes in den Bezirks-Komiteen. Das General-Komite verſammelt ſich wenigſt alle 14 Tage einmal. — §. XIX. In dem General-Komite bilden ſich zur Redaktion des Wochenblatts und für das Kaſſeweſen zwei eigene beſtändige Kommiſſionen. Jede derſelben beſteht aus drei Mitgliedern, die unter ſich einen Sekretär wählen, und ſich in der Regel einmal in jeder Woche verſammeln. — §. XX. Das General-Komite kann zur Bearbeitung einzelner Gegenſtände beſondere Deputationen zuſammenſetzen, und hiezu auch Mitglieder einladen, welche

nicht

nicht im Komite ſind. — §. XXI. Eben ſo können alle Komiteen zu ihren Verſammlungen andere Mitglieder beſonders einladen, wenn ſie von dem Rathe derſelben in der Erörterung irgend eines Gegenſtandes Vortheile zu ziehen hoffen. — §. XXII. Um den Verſammlungen der Bezirks- und des General-Komite alle jene Publicität zu geben, die mit dem Begriffe einer berathenden Verſammlung, und einer Privat-Geſellſchaft vereinbar iſt, wird allen ordentlichen Mitgliedern, unter den in der Beilage §. X. angeführten Vorausſetzungen, der Beitritt zu denſelben geſtattet. — 2) Geſammtverein und Anwälte. §. XXIII. Der Geſamtverein behält ſich folgende Gegenſtände vor: a) Abänderungen der Konſtitution des Vereins. b) Aufnahme der Ehren-Mitglieder. c) Wahl der Mitglieder des General-Komite. d) Endlicher Beſchluß über den jährlichen Operations- und Kaſſe-Diſpoſitions-Plan. e) Genehmigung der Hauptrechnung. f) Die Beſtimmungen über die Anlagen des ſtehenden Kapitals. g) Unterſuchung der Beſchwerden über konſtitutionswidriges Verfahren des Generals- oder der Bezirks-Komiteen. h) Eingaben an die allerhöchſte Regierung in den vorſtehenden Gegenſtänden. — §. XXIV. Da eine General-Verſammlung aller Mitglieder des Vereins zur Berathung obiger Gegenſtände nicht ausführbar iſt, ſo wird dieſe durch eine Verſammlung von Anwälten erſetzt. — §. XXV. Jeder Bezirk wählt durch die Stimmen aller ſeiner ordentlichen Mitglieder einen Anwalt. Alle ordentlichen

Mit-

Mitglieder, auch aus andern Bezirken, eignen ſich hiezu, mit Ausnahme der Mitglieder irgend eines Komite. Die Reſultate dieſer Wahlen zeigen die Bezirks-Komiteen dem General-Komite an; dieſes macht ſie durch das Wochenblatt bekannt. Die Wahlen werden in jedem Jahre erneuert; die Anwälte des verfloſſenen Jahres können wieder gewählt werden. — §. XXVI. Die Anwälte verſammeln ſich zu Anfange des Monats Jänner in der Hauptſtadt. Sie wählen unter ſich ein leitendes, und ein protokollirendes Mitglied. — §. XXVII. Bei den Gegenſtänden, welche dem Geſammtvereine vorbehalten ſind, haben rückſichtlich der lit. a. b. c. d. des §. XXIII. die Anwälte die durch die Bezirks-Komiteen von allen Mitgliedern geſammelten Stimmen zuſammen zu ſtellen, und den daraus ſich ergebenden Vereins-Beſchluß auszuſprechen. Ueber die Gegenſtände lit. e. f. g. ſteht ihnen als Special-Bevollmächtigten des Vereins die Definitiv-Entſcheidung zu. — §. XXVIII. Die Anwälte haben überdies das Recht, alle Jahre die Protokolle aller Komiteen einzuſehen, den Zuſtand des Archivs, und des Inventariums zu unterſuchen, und überall dasjenige freundſchaftlich zu bemerken, was ſie nicht völlig dem Geiſte der Konſtitution, und den Zwecken des Vereins gemäß finden. — §. XXIX. Alle Komiteen oder Mitglieder des Vereins, welche über die im §. XXIII. lit. e. f. g. angeführten Gegenſtände der Verſammlung der Anwälte Bemerkungen mitzutheilen wünſchen, können ſelbe verſchloſſen, mit dem Beiſatze, zur Verſammlung der Anwälte

gehörig

gehörig, an das General-Komite überſchicken, welches ſie ſodann zur gehörigen Zeit den Anwälten verſchloſſen mittheilen wird. — §. XXX. Bei allen Deliberationen über Geſchäfte des Vereins entſcheidet die Mehrheit der Stimmen. Das leitende Mitglied in den Bezirks-Komiteen, im General-Komite, in der Verſammlung der Anwälte ſtimmt jedesmal zuletzt, und im Falle der Stimmengleichheit, entſcheidend. — §. XXXI. Alle Mittheilungen zwiſchen den Mitgliedern des Vereins, der Komiteen, und der Verſammlung der Anwälte geſchehen in der Sprache des freundſchaftlichen Briefwechſels. Es beſtehen im Vereine keine Abſtuffungen der Inſtanzen. Nur der Verein in ſeiner Geſamtheit iſt geſellſchaftliche Inſtanz aller Komiteen, und aller Mitglieder. — §. XXXII. Der Verein führt ein eigenes Siegel: im hellblauen Felde ein ſilberner Pflug mit der Umſchrift: Landwirthſchaftlicher Verein in Baiern. Nur bei Ausfertigungen des General-Komite und der Anwälte wird daſſelbe gebraucht. — §. XXXIII. Kein Mitglied des Vereins kann wegen Dienſte, welche es demſelben in einem Komite oder in der Verſammlung der Anwälte geleiſtet hat, Anſprüche auf Geld-Entſchädigung an die Vereins-Kaſſe machen. — B. Geſchäftsgang insbeſondere. 1) Aufnahme der Mitglieder. — §. XXXIV. Freunde der Landwirthſchaft, welche als ordentliche Mitglieder aufgenommen zu werden wünſchen, äuſſern dieſen Wunſch an ihr Bezirks-Komite mittels eigenhändiger Untezeichnung eines beſtimmten Formulars, auf wel-

welchem ein ordentliches Mitglied des nämlichen Bezirks durch ſeine beigeſetzte Empfehlung die zur Aufnahme nöthigen Eigenſchaften bezeuget. Das Bezirks-Komite überſchickt dieſes Produkt ſogleich an das General-Komite, welches das Diplom ausfertigt, das neu aufgenommene Mitglied in das Haupt-Buch einträgt, und die Aufnahme im Wochenblatte bekannt macht. — §. XXXV. Zu auſſerordentlichen Mitgliedern macht ein Bezirks-Komite den motivirten Antrag, und theilt denſelben allen Bezirks-Mitgliedern mit, welche über die Aufnahme entſcheiden. Bei ausdrücklich erfolgter Mehrheit der Stimmen zeigt das Bezirks-Komite die Aufnahme dem General-Komite an, welches dann das Diplom ausfertigt. Auch das General-Komite kann ähnliche Anträge machen, die ſodann dem betreffenden Bezirks-Komite mitgetheilt werden. — §. XXXVI. Wünſcht ein auſſerordentliches Mitglied in die Zahl der ordentlichen einzutreten, ſo bedarf es hiezu nur ſeine Erklärung, und das Diplom wird ihm vom General-Komite ſogleich ausgefertiget. — §. XXXVII. Die Aufnahme der Ehren-Mitglieder iſt dem Geſammtvereine vorbehalten. Das General-Komite macht aus eigenem Antriebe, oder auch auf erhaltene Vorſchläge hiezu den Antrag. Die Sammlung der einzelnen Stimmen, und das weitere Verfahren richtet ſich nach den §. §. XI. et XII. der Beilage; alle Mittheilungen des General-Komite an die Bezirks-Komiteen über Vorſchläge zur Aufnahme von auſſerordentlichen oder Ehren-Mitgliedern geſchehen jedoch auſſer dem Wochenblatte durch beſondere

dere Schreiben. — 2.) Kaſſe- und Rechnungs-Weſen. §. XXXVIII. Der Verein hat ordentliche und auſſerordentliche Einnahmen. Zu den erſtern gehören die Beiträge der ordentlichen Mitglieder, dann die Zinſen von den bei den Kaſſieren liegenden Geldern, und vom ſtehenden Kapitale des Vereins. Zu den letztern gehören beſondere Geſchenke, Vermächtniſſe ꝛc.; die Ausgaben werden auſſer den Koſten der Regie, durch die im §. III. verzeichneten Mittel veranlaßt, wodurch die Geſellſchaft ihren Zweck zu erreichen gedenket. — §. XXXIX. Das Kaſſe-Weſen des Vereins wird nach folgenden oberſten Grundſätzen behandelt: 1) alle Gelder werden bei Banquiers, Kaufleuten oder andern vertrauten, wechſelfähigen und wohlhabenden Perſonen hinterlegt; alle Zahlungen werden durch Anweiſungen an dieſe Kaſſiere des Vereins geleiſtet. Dadurch vereinfachet der Verein ſeine Regie, ſichert ſein Vermögen, und macht es beſtändig fruchtbringend; 2) die Ausgaben werden durch einen jährlichen Kaſſe-Dispoſitions-Plan regulirt. Dadurch wird alle Willkühr und Unſtätigkeit im Syſteme der Ausgaben entfernt; 3) alle Jahre wird über Einnahme und Ausgabe eine öffentliche Rechnung abgelegt. Dadurch überzeugt ſich der Verein, daß ſeine Gelder auf die beſchloſſene Art verwendet werden; 4) es wird ein ſtehendes Kapital gegründet. Dadurch ſichert der Verein ſeine Dauer, und bereitet ſich Hilfe für Fälle der Noth. — 3.) Operations- und Kaſſe-Diſpoſitions-Plan. — §. XL. Bei der groſſen Mannigfal-

faltigkeit von Gegenſtänden iſt eine planmäſſige Auswahl der nützlichſten erfoderlich, um nicht in bloße ökonomiſche Spielwerke zu verfallen. Es wird daher jährlich ein Operations-Plan des Vereins entworfen. Er beſtimmt die Art, auf welche in jedem nächſtfolgenden Jahre die in §. III. angeführten Mittel zu Erreichung der Zwecke des Vereins in Ausübung gebracht werden ſollen. — §. XLI. Der Operations-Plan entſteht auf folgende Weiſe: a) die Mitglieder und Bezirks-Komiteen äuſſern ihre dießfallſigen Wünſche und Vorſchläge; b) das General-Komite benützt ſelbe zum Entwurf eines motivirten in beſtimmte Artikel abgetheilten Operations-Planes; c) der Entwurf wird allen ordentlichen Mitgliedern mitgetheilt, über alle einzelne Artikel abgeſtimmt, und dieſe Abſtimmungen werden durch die Bezirks-Komiteen geſammelt; d) die Anwälte erheben hieraus den Beſchluß des Geſamtvereins, und theilen ihn dem General-Komite mit; e) das General-Komite läßt den nunmehr beſchloſſenen Operations-Plan im Wochenblatte abdrucken, und ſorgt für deſſen Vollziehung. — §. XLII. Bei der Mittheilung des erſten Entwurfes wird das General-Komite kürzlich auch die übrigen eingelaufenen Vorſchläge anführen, die es nicht in den Entwurf aufgenommen hat. Bei der Abſtimmung über den Entwurf können nicht nur einzelne Artikel deſſelben unbedingt angenommen oder verworfen, ſondern auch ganz neue vorgeſchlagen werden. Das General-Komite wird es ſich zur Pflicht machen, diejenigen Artikel, welche durch die Stim-

Stimmenmehrheit zwar nicht angenommen worden ſind, jedoch viele Stimmen für ſich hatten, oder ſonſt wichtig ſcheinen, bei dem Entwurfe des Operations=Planes für das künftige Jahr vorzüglich zu berückſichtigen. — §. XLIII. Der Kaſſe=Dispoſitions=Plan iſt ein integrirender Theil des Operations=Plans. Er wird von dem General=Komite bloß in Bezug auf die wirklich eingelaufenen, baar bei den Kaſſieren vorhandenen Gelder entworfen; im übrigen aber auf die nämliche Art artikulirt und behandelt, wie der Operations=Plan. — 4.) Wochenblatt. §. XLIV. Es wird von dem Vereine ein Wochen=Blatt herausgegeben, welches die beſonders dazu beſtimmte Kommiſſion des General=Komite redigirt, und an die ordentlichen, nach dem im §. VI. bemerkten Umſtänden auch an auſſerordentliche Mitglieder, durch die Bezirks=Komiteen unentgeldlich abgiebt. — §. XLV. Es enthält a) die Konſtitution, die ſpätern Zuſätze, und Abänderungen derſelben; b) die beſonderen Inſtruktionen und Formularien; c) die Namen der Bezirke und aller Mitglieder, die neu aufgenommenen und austretenden; d) das jedesmalige Perſonale aller Komiteen überhaupt, und der Kommiſſionen des General=Komite insbeſondere; e) die Namen der Kaſſiere; f) die Namen der Anwälte; g) Notizen von allen in den Verſammlungen der Komiteen verhandelten wichtigern, oder überhaupt für die Mitglieder zu wiſſen nöthigen Gegenſtänden, insbeſondere die Entwürfe der Operations=, und Kaſſe=Dispoſitions=Plane, die Hauptrechnung, die

Be=

Beſchlüſſe über dieſe Gegenſtände, den Jahrsbericht, Verzeichniſſe der dem Vereine gehörigen Modelle, im Großen ausgeführter Geräthe, der vorräthigen Sämereien, Bücher ꝛc. Die Reſultate aller auf Veranlaſſung des Vereins gemachten landwirthſchaftlichen, phyſikaliſchen, chemiſchen, und ſonſtigen Verſuche ꝛc. h) vorläufige Notizen über merkwürdige Entdeckungen, Erfindungen, und Erfahrungen, welche auf den Landbau, und die zunächſt damit in Verbindung ſtehenden Gewerbe Bezug haben; i) ſorgfältige und erſchöpfende Auszüge aus Abhandlungen, welchen der Verein Preiſe zuerkannt haben wird; k) Anfragen über landwirthſchaftliche Gegenſtände und Beantwortungen derſelben; l) Anzeigen von Oekonomie=Beamten, Arbeitern ꝛc. dann von Gegenſtänden, welche in Bezug auf Landwirthſchaft und Gewerbe geſucht werden; von Perſonen, die ſich zu nützlichen hieher gehörigen Dienſten oder Arbeiten anbieten, und von hieher gehörigen verkäuflichen Gegenſtänden. — 5.) Jahresbericht. §. XLVI. Das General=Komite erſtattet mit Ende jeden Jahrs einen Bericht über die Bemühungen des Vereins und den Erfolg derſelben. — §. XLVII. Der Jahrs=Bericht beſteht in einer ſyſtematiſchen und gedrängten Ueberſicht desjenigen, was im Wochenblatte über die Verhandlungen des Vereins in mehrerem Detail und ſtückweiſe, ſo wie es ſich eben ereignete, bekannt gemacht worden iſt. Es wird alſo eine Reihe dieſer Jahresberichte die bereits ſyſtematiſch geordneten Materialien zur Geſchichte des Vereins

in

in der gleichen Reihe von Jahren enthalten. — IV. Abſchnitt. Vermögen des Vereins. — §. XLVIII. Die nützliche Verwendung der Geldbeiträge zu den Zwecken des Vereins muß beſtändig der oberſte Grundſatz ſeyn. Die Sammlung eines ſtehenden Kapitals darf nur als eine demſelben untergeordnete Vorſichtsmaßregel behandelt werden. — §. XLIX. Es wird vor der Hand in jedem Jahre $\frac{1}{10}$ aller ordentlichen Geldbeiträge zur Gründung des ſtehenden Kapitals angewieſen. Der Verein wird ſeiner Zeit beſtimmen, wie hoch dieſes ſtehende Kapital gebracht werden ſoll. — §. L. Die Gelder desſelben müſſen auf Grund und Boden mit der größten Vorſicht in Bezug auf Sicherheit und unter ſtrenger Prüfung der Hypotheken angelegt werden. Es ſollen bei gleicher Sicherheit jene den Vorzug erhalten, welche das aufzunehmende Kapital auf Unternehmungen verwenden wollen, die dem Zwecke des Vereins entſprechen. — §. LI. Kein Mitglied des Vereins kann ein Anlehen aus dieſem Fonde erhalten; es müßte nur Lit. i. des §. III. als Beweggrund dazu dienen, in welchem Falle aber die Behandlung in Hinſicht auf die Hypothek mit derſelben Strenge, wie in allen andern Fällen geſchehen müßte. — §. LII. Die Bezirks-Komiteen können gelegenheitlich ihrer Vorſchläge zum Operations-Plane auch jene Individuen in Vorſchlag bringen, welche ihnen nach §. L. die erſten Anſprüche auf einen Theil, oder das ganze des im laufenden Jahre anzulegenden Kapitals zu haben ſcheinen. — §.

LIII.

LIII. Jedes einzelne Mitglied verzichtet auf irgend einen perſönlichen Antheil an dem Vermögen des Vereins. — §. LIV. Es wäre möglich, daß die Wirkſamkeit des Vereins durch irgend ein Ereigniß für einige Zeit eine weſentliche Unterbrechung erführe, und daß der organiſche Zuſammenhang der einzelnen Mitglieder und der Komiteen auf eine Art geſtört würde, welche das Anſehen einer gänzlichen Auflöſung des Vereins hätte. Für dieſen Fall legt der Verein ſein Vermögen vertrauensvoll in die Hände der oberſtrichterlichen Behörde des Königreichs, um es als das Vermögen eines Abweſenden zu bewahren, und zu verwalten, bis ſich ein ähnlicher Verein gebidet haben wird. — **Beilage** zu den Satzungen des landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern, welche eine nähere Erörterung des Geſchäftsganges enthält. A. Geſchäftsgang im Allgemeinen. **Bezirke und Komiteen.** — §. 1. Die monatliche Bezirks-Verſammlung iſt nicht berathend. Die Mittheilungen in ſelber ſollen durch keine Formen anderer Art, als jene des Wohlſtandes, und der Würde überhaupt beſchränkt ſeyn. Die nähere Verbindung der Bezirks-Mitglieder in Hinſicht auf mündliche Mittheilung über Erfahrungen und Anſichten aus der praktiſchen und Landwirthſchaft, und der zunächſt damit verbundenen Gewerbe iſt ihr eigentlicher Zweck. Alle Mitglieder ohne Unterſchied nehmen nach Belleben Theil daran. Indeſſen liegt ein Buch auf dem Tiſche, in welches jeder Anweſende dasjenige, was er der Aufmerkſamkeit des Vereins beſonders würdig hält,

hält, nieder zu ſchreiben befugt iſt. Die Einträge in dieſes Buch werden in der nächſten Sitzung des Bezirks-Komite in beſondere Berathung gezogen, und das Buch ſelbſt mit dem Schluſſe jeden Jahres an das General-Komite eingeſendet. — §. 2. Das Bezirks-Komite beſorgt Geldſachen nach den beſondern weiter unten folgenden Vorſchriften, Stimmenſammlung in Bezirks- und allgemeinen Angelegenheiten, Ausführung von Beſchlüſſen des Vereins; es wacht, daß nirgends durch ein Bezirks-Mitglied des Vereins dem Zwecke deſſelben entgegen gehandelt werde, es vertheilt das Wochenblatt unter die Bezirks-Mitglieder, und ſammelt hiezu von ihnen Beiträge; es empfängt und prüft vorläufig die von den Mitglidern des Bezirks demſelben mitgetheilten Vorſchläge und Wünſche; es theilt dem General Komite die ſeinem Wirkungskreiſe, und den Verhandlungen des Geſamt-Vereins vorbehaltenen Gegenſtände mit, es ſendet mit jedem Jahres-Schluſſe die Protokolls-Koncepte ſeiner Verſammlungen gegen Rückſchluß an das General-Komite ein, damit dieſes einen Ueberblick aller auf den Zweck des Vereins Bezug habenden Wünſche, Vorſchläge, Verſuche, und Mittheilungen erhalte, um das Merkwürdigere aus dieſen Bezirks- ſowohl, als aus ſeinen eigenen Verhandlungen, durch das Wochen-Blatt zur allgemeinen Kenntniß des Vereins bringen zu können. Von den Bezirks-Komiteen erwartet der Verein vorzüglich Winke und Bemerkungen über die Lücken und Mängel ſeiner Verfaſſung, um

um ihr von Zeit zu Zeit die nöthigen Verbeſſerungen geben zu können. — §. 3. Zu dem Wirkungs-Kreiſe des General-Komite gehören a) beſondere Wachſamkeit gegen Verletzungen der Konſtitution, und b) Anträge über Verbeſſerung derſelben an den ganzen Verein, mittels des Wochenblatts; c) Mittheilung aller Beſchlüſſe des Vereins an die Bezirks-Komiteen; d) die Führung des Hauptverzeichniſſes aller Mitglieder; e) die Ausfertigung der Diplome, welche von dem Vorſteher und Sekretär unterzeichnet werden; f) die Aufſicht auf das Archiv des Vereins, wozu auch alle bei den Bezirks-Komiteen ſich befindlichen Produkte gehören, auf die dem Verein gehörigen Bücher, Geräthe, Modelle, Maſchinen, Sämereien, die Haltung ordentlicher Inventarien darüber; g) die Oberaufſicht auf das geſamte Kaſſe- und Rechnungsweſen, die Wahl der Kaſſiere, und das Detail der durch den Geſamtverein im Dispoſitions-Plane beſchloſſenen Ausgaben; h) der Entwurf des jährlichen Operations-Planes; i) die Ablegung der öffentlichen Rechnung; k) die Redaktion des Wochenblatts, und die Verſendung deſſelben an die Bezirks-Komiteen; l) die Erſtattung des Jahresberichtes über die Bemühungen der Geſellſchaft, und ihre Reſultate; m) die Korreſpondenz mit auswärtigen Landwirthen oder landwirthſchaftlichen Geſellſchaften; n) die Führung eines Vormerkbuches über alle für inländiſche Landwirthſchaft intereſſante Perſonen und Gegenſtände; o) die Vertretung der Angelegenheiten des Vereins

vor

vor der Regierung; p) die Führung aller ſonſtigen Kurrentgeſchäfte des Vereins, mit Einſchluß aller Eingaben an die allerhöchſte Regierung in Gegenſtänden, welche nicht dem Geſamtvereine vorbehalten ſind. — §. 4. Der Vorſteher des General-Komite bringt alle ihm durch den Sekretär mitgetheilten Produkte zur Kenntniß des Komite. Gegenſtände, welche die Kommiſſionen betreffen, giebt er ſogleich an den Sekretär einer jeden derſelben ab. Die übrigen Gegenſtände vertheilt er zum Vortrage unter die Mitglieder des General-Komite, nach einer unter ihnen ſelbſt beliebten Repartition. — §. 5. Der Sekretär eröffnet, was unter der Aufſchrift des General-Komite eingeht; er trägt alle eingegangenen Stücke in ein eigenes Protokoll ein, und theilt ſie ſodann dem Vorſteher mit. Unter ſeiner beſondern Aufſicht ſteht das Archiv des Vereins. Es muß über alle Papiere des Archivs ein genaues Verzeichniß gehalten werden; der Sekretär kann ſich, wenn einſt die Papiere zahlreicher werden, einen Gehilfen aus dem Komite erbitten, oder auch ein anderes ordentliches Mitglied dazu in Vorſchlag bringen. — §. 6. Der Aufſeher des Inventariums führt die Kataloge der Modelle, der Sämereien, die im Großen ausgeführten landwirthſchaftlichen Geräthe ꝛc. Er beſorgt zunächſt die Anſchaffung der obigen Inventarialſtücke nach den Beſchlüſſen des General-Komite. Seine Kataloge müſſen in jeder Sitzung des Komite bereit liegen, damit daſſelbe wiſſe, was zur geeigneten Verwendung vorräthig ſey. — §. 7. Die Mitglie-

 der

der des General-Komite theilen ſich in zwei beſtändige Kommiſſionen nach ihren beſondern Neigungen und Kenntniſſen. Die Kaſſe-Kommiſſion beſchäftigt ſich mit den laufenden Kaſſe- und Rechnungs-Gegenſtänden. Die Kommiſſion des Wochenblatts beſorgt die Redaktion deſſelben, und des Jahrsberichts, dann die Verſendung des Wochenblatts. Beide Kommiſſionen vereinigen ſich mit Zuziehung des Aufſehers des Inventariums zum Entwurfe des jährlichen Operations- und Kaſſe-Diſpoſitions-Planes. — §. 8. Die Kommiſſionen bringen ihre Sitzungs-Protokolle in die Verſammlung des General-Komite mit, wo ſie abgeleſen werden. Wichtigere Gegenſtände legen ſie dem General-Komite zur Berathung und Entſcheidung vor. — §. 9. Die innere Organiſation der Kommiſſionen des General-Komite wird mit jedem Jahre erneuert. — §. 10. Die Stifter des Vereins haben das Recht, allen Verſammlungen der Bezirks- und des General-Komite beizuwohnen. Das nämliche Recht genieſſen alle wirklichen oder geweſenen Komite-Mitglieder, alle jene ordentlichen Mitglieder, welche 3 Jahre als ſolche im Vereine waren, endlich alle jene, welche binnen einem Jahre von Datum der allerhöchſten Beſtätigung gegenwärtiger Konſtitution in den Verein aufgenommen werden. — Diejenigen, welche in Kraft dieſes Rechtes die Verſammlung der Komite beſuchen, können in derſelben hören, auch wohl mitunter rathen, wenn ſie vom Vorſteher dazu aufgefodert werden, nicht aber entſcheidend ſtimmen. Ueberhaupt darf durch dies

Vor-

Vorrecht, die zur ordentlichen Betreibung der Geſchäfte nöthige Ruhe in dieſen berathenden Verſammlungen auf keine Weiſe gefährdet werden. — Geſamtverein und Anwälte. §. 11. Bei den Gegenſtänden, worüber von allen Mitgliedern des Vereins zu Folge der Konſtitution §. 27. lit. a. b. c. d. die einzelnen Stimmen erhoben werden, wird folgendermaſſen verfahren. Die ordentlichen Mitglieder ſchicken ihre Vota ſpäteſtens bis Ende Novembers an die Bezirks-Komiteen. Dieſe faſſen über die eingelaufenen Stimmen ein Protokoll ab, worinn ſie aufzeichnen, wie viele derſelben für oder wider die Gegenſtände der Umfrage ausgefallen, und wie viele als ſtillſchweigend einwilligend zu rechnen ſeyen. Sie ſchicken dieſes Protokoll ſpäteſtens zur Mitte Dezembers verſchloſſen an das General-Komite, mit ihren allenfallſigen Bemerkungen begleitet, ein, und bezeichnen ihre Schreiben von auſſen mit dem Betreffe z. B. Operations-Plan. — §. 12. Das General-Komite übergiebt alle dieſe Schreiben verſchloſſen an die Verſammlung der Anwälte; die Anwälte ziehen alle Stimmen über jeden einzelnen Gegenſtand in jedem Diſtrikte zuſammen, und übergeben ſpäteſtens bis Ende Jänner das in tabellariſcher Form abgefaßte Reſultat dem General-Komite, welches den nunmehrigen Vereinsbeſchluß ſogleich in das Wochenblatt einrücken läßt. — §. 13. Zu jenen Gegenſtänden, worüber den Anwälten durch die Konſtitution §. XXVII. lit. e. f. g. eine Entſcheidung eingeräumt wird, gehört zuerſt die Genehmigung der

Jahresrechnung des Vereins. Sie muß mit allen ihren Belegen von dem General-Komite den Anwälten vorgelegt werden; dieſe unterſuchen, ob alle Einnahmen und Ausgaben richtig verrechnet, und ob der Operations- und Kaſſe-Dispoſitions-Plan befolgt worden? ſie eröffnen dem General-Komite ihre Bedenken, und ertheilen ihm das Abſolutorium, welches von allen Anwälten unterzeichnet, und durch das Wochenblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — §. 14. In Hinſicht des ſtehenden Kapitals wird die anzulegende Summe in dem jährlichen Kaſſe-Dispoſitions-Plane durch den Geſamtverein beſchloſſen, die Wahl der Schuldner begutachtet die Kaſſe-Kommiſſion an das vereinigte General-Komite; dieſes wählt unter den verſchiedenen Individuen, und zeigt die getroffene Wahl den Anwälten motivirt an. Die Anwälte genehmigen oder verwerfen ſelbe, und laden im letzten Falle das Komite ein, andere Individuen zu wählen. Jede Anlage wird mit der betreffenden Hypothek im Wochenblatte bekannt gemacht. — §. 15. Beſchwerden über konſtitutionwidriges Verfahren der Bezirks-Komiteen können zwar an das General-Komite eingeſendet werden; dieſes kann aber nur die betreffenden Bezirks-Komiteen um Erläuterung erſuchen, und den Anwälten die Akten zum weiteren Verfahren übergeben. Beſchwerden gegen das General-Komite werden in jedem Falle an die Verſammlung der Anwälte gerichtet. Sie rufen das General-Komite um Erläuterung auf. Dieſe geſchieht durch einen ſchriftlichen Vortrag, welchen der Vorſteher,

der

der Sekretär, und ein drittes Mitglied des General-Komite in die Verſammlung der Anwälte bringen. Der Sekretär verlieſt, der Vorſteher übergiebt ihn mit den nöthigen Belegen, und die Mitglieder des General-Komite treten ab. Die Anwälte prüfen die Beſchwerden, ſie mißbilligen die Handlungen der Komiteen, welche ſie mit der Konſtitution im Widerſpruche finden, und führen ſie auf die Vorſchriften der Konſtitution zurück. — §. 16. Haben die Anwälte ihre Arbeiten beendigt, ſo giebt das protokollirende Mitglied ihrer Verſammlung die Protokolle, und alle Akten, mit einem genauen von ihm und dem leitenden Anwalte unterſchriebenen Verzeichniſſe derſelben, an den Sekretär des General-Komite für das Archiv des Vereins ab. — B. Geſchäftsgang insbeſondere. Rechnungsweſen. — §. 17. Das Detail der Rechnungen und Reviſionen von Seiten der Bezirks-Komiteen, der Kaſſiere, des General-Komite, und der Anwälte iſt der Gegenſtand einzelner Inſtruktionen, welchen jedoch folgende Beſtimmungen zum Grunde liegen. — §. 18. Die ordentlichen Geldbeiträge der Vereins-Mitglieder werden in den Monaten Juni und Juli in 4 voraus bekannt gemachten Zahltagen von den Bezirks-Komiteen einkaſſiert. Dieſe quittiren dafür mittels gleichförmiger Scheine, welche ihnen von dem General-Komite mitgetheilt werden, ſenden die eingenommenen Gelder verſiegelt, und mit einer Münzliſte begleitet, ungeſäumt an die Kaſſiere, und geben hievon ſogleich Nachricht an das General-Komite. — §. 19.

19. Die Kaſſiere halten keine todte Kaſſe; ſie verwenden die erhaltenen Gelder nach Gutbefinden, verzinſen ſie aber dem Vereine, ſo lange ſie in ihren Händen ſind. Jeder Kaſſier hat in ſeinem Buche offenen Konto für den Verein, jedoch auf keine höhere Summe, als jene, die er wirklich vom Vereine in Händen hat. — §. 20. Die zu bezahlenden Konti werden von den Bezirks-Komiteen monatlich zum General-Komite eingeſendet, und von dieſem mit den auf einen Kaſſier des Vereins lautenden Anweiſungen remittirt. Die Kaſſiere haben nur zwölf beſtimmte Zahltage im Jahre. In jeder Anweiſung des General-Komite iſt der Zahltag ausgedrückt, und der Kaſſier erhält wenigſtens 14 Tage früher Aviſo von den angewieſenen Zahlungen. Ueber alle geſchehenden Anweiſungen führt die Kaſſe-Kommiſſion des General-Komite ein eigenes Buch. — §. 21. Die Bezirks-Komiteen und die Kaſſiere ſchlieſſen jährlich mit Ende Septembers ihre Rechnungen, und ſenden ſie um die Mitte Octobers an das General-Komite ein, welches ſie durch die Kaſſe-Kommiſſion prüft, und nach der Liquidirung ihre Unbedenklichkeit erklärt, mit Vorbehalt der Bemerkungen der Anwälte über die Hauptrechnung. — §. 22. Die Kaſſe-Kommiſſion bildet aus den Rechnungen der Bezirks-Komiteen eine Haupt-Rechnung, deren Belege jene Spezial-Rechnungen ſind; ſie legt ſelbe dem General-Komite vor, und begleitet ſie mit einer Vergleichung zwiſchen dem genehmigten Kaſſe-Diſpoſitions-Plane, und der wirklichen Ausgabe,

fer-

ferners mit einem beſondern Ausweiſe über den Vermögens- und Kaſſe-Stand des Vereins. — §. 23. Das vereinigte General-Komite prüft die Rechnung, liquidirt ſie mit der Kommiſſion, und läßt ſie dann im Wochenblatte abdrucken. — §. 24. Die Mitglieder des Vereins, welche darüber Erinnerungen zu machen haben, ſenden ſie binnen einem Monate nach dem Abdrucke der Rechnungen im Wochenblatte, ſchriftlich dem General-Komite zu, dieſes liquidirt hierüber nach Bedürfniß mit der Kommiſſion, und durch dieſe mit den Bezirks-Komiteen, und den Kaſſieren. — §. 25. Iſt endlich die Rechnung völlig liquid, ſo wird ſie der nächſten Verſammlung der Anwälte mit allen eingegangenen Bemängelungen und Erläuterungen übergeben; die Anwälte verfahren ſodann, wie bereits in §. 13. dieſer Beilage angezeigt worden iſt. — §. 26. Alle Rechnungen werden nach Formularien geführt; welche die Kaſſe-Kommiſſion vorgeſchlagen, jedes Bezirks-Komite geprüft, und das General-Komite nach den darüber eingegangenen Bemerkungen ſchlüßlich feſtgeſetzt hat. — Operations- und Kaſſe-Dispoſitions-Plan. — §. 27. Rückſichtlich des zu entwerfenden Operations-Planes iſt die Verfahrungsart folgende: Alle ordentliche Mitglieder, welche beſondere Wünſche über die bei Faſſung des Operations-Planes für das folgende Jahr zu berückſichtigenden Gegenſtände haben, äuſſern dieſelben ſchriftlich bei Gelegenheit der Erlage ihres ordentlichen Geldbeitrages. — §. 28. Nach der Einkaſſierung

rung dieſer ordentlichen Geldbeiträge, das iſt zu Ende Juli redigirt jedes Bezirks-Komite aus allen dieſen Bemerkungen und Winken der einzelnen Mitglieder in Vereinigung mit ſeinen eigenen Anſichten, ſeine Vorſchläge über den Operations-Plan für das nächſtfolgende Jahr, ſowohl im allgemeinen, als im beſondern Bezuge auf den Bezirk. Es ſendet dieſelben bis Ende Auguſt an das General-Komite ein. — §. 29. Das General-Komite übergiebt alle dieſe Vorſchläge nebſt denjenigen, welche von einzelnen Mitgliedern unmittelbar eingelaufen ſeyn möchten, den beiden Kommiſſionen der Kaſſe und des Wochenblatts, welche nun, mit Beiziehung des Aufſehers des Inventariums, den Entwurf des Operations-Planes abfaßen, und dem vereinigten General-Komite vorlegen, welches ihn prüft und höchſtens bis Hälfte Novembers im Wochenblatte abdrucken läßt, damit nunmehr der Geſamt-Verein auf die im §. 11. dieſer Beilage vorgeſchriebene Weiſe hierüber abſtimmen, und einen Beſchluß faſſen könne. Reggsbl. vom J. 1810. St. LIX. S. 1057. — Wir ertheilen dem von mehrern Gutsbeſitzern und Freunden der Landwirthſchaft Uns vorgelegten Entwurfe*) zur Errichtung eines landwirthſchaftlichen Vereins, ſo wie den für denſelben entworfenen Satzungen Unſere allerhöchſte Genehmigung, und geſtatten dem Vereine, das vorgeſchlagene Siegel zu führen. Königl. allerhöchſte Bekanntmachung dd. München

*) Man ſehe Regierungsblatt St. LIX. S. 1057.

chen den 9. Oktober 1810, die Errichtung eines landwirthſchaftlichen Vereins betreffend. Reggsbl. v. J. 1810. St. LXXI. S. 1330.

Landwirthſchaftlicher Verein, Briefporto-Freiheit deſſelben. — Seine Majeſtät der König haben Sich über die Bitte des General-Komitees des landwirthſchaftlichen Vereins, um Bewilligung der Brief-Porto-Freiheit umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und haben, in der Abſicht, zum beſſern Fortkommen dieſes nützlichen Inſtituts beizutragen, geruht, dieſelbe unter folgenden Bedingungen und Beſchränkungen zuzugeſtehen. 1. Alle zur Beförderung mit der reitenden Poſt geeigenſchaftete Sendungen der auswärtigen Mitglieder des Vereins an das General-Komite ſollen mit derſelben verſendet, und an letzteres — ſobald ſie unter Kreuzband einlaufen, ohne Aufrechnung des inländiſchen Porto's abgegeben werden. 2. Eben ſo ſoll das Wochenblatt, welches das General-Komite des landwirthſchaftlichen Vereins herausgiebt, mit der Poſt, in ſo ferne dieſes durch dieſelbe geſchehen kann, an die auſſerhalb München wohnenden Mitglieder unter Kreuzband verſendet, und an letztere ohne Bezahlung abgegeben werden. 3. Die übrigen Verſendungen des General-Komitee's an die Bezirks-Komitee's oder einzelne Mitglieder ſollen gegen Bezahlung der Hälfte des betreffenden Porto's bei der Aufgabe frei gemacht werden können, jedoch muß die Verſendung unter Kreuzband ſtatt haben, im Inland abzugeben, und überhaupt zur Briefpoſt geeigenſchaftet ſeyn. 4.

Für

Für dieſe Bewilligungen, deren Wirkung ſich auf die Dauer des laufenden Jahres beſchränken ſoll, hat das General=Komite des landwirthſchaftlichen Vereins einen Ueberhaupt=Betrag von Einhundert Gulden, in vierteljährigen Friſten zahlbar, bei der Zentral=Poſtkaſſe zu erlegen. Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten dd. München den 20. April 1811, die Briefporto=Freiheit des landwirthſchaftlichen Vereins in München betreffend. Reggsbl. v. Jahr 1811. St. XXXVI. S. 716.

Landwirthſchaftlichen Verein, Feſt in den Kreiſen. — Seine königliche Majeſtät haben auf die von dem General=Komitée des landwirthſchaftlichen Vereins eingereichten Vorſchläge unterm 21. dieſes Monats allergnädigſt beſchloſſen, daß zur Beförderung und Aufmunterung der inländiſchen landwirthſchaftlichen Induſtrie nach dem Beiſpiele, welches im verfloſſenen Jahre dahier gegeben worden iſt, auch in jedem Kreiſe des Königreiches mit Ausnahme des Iſar=Kreiſes, und zwar in den Kreis=Hauptſtädten, vorerſt und für dieſes Jahr öffentliche Ausſtellungen des zur Preiswerbung geeigneten Viehes und feierliche Preisaustheilungen Statt haben, in der Haupt= und Reſidenzſtadt München aber ein Zentralfeſt, verbunden mit einem Pferde=Rennen, und bei dieſem Feſte eine Zentral=Beſchau und Preiſe=Vertheilung gehalten werden ſollen. Allerhöchſtdieſelben haben zur Beſtreitung der Preiſe und Koſten der Feſte für dieſes Jahr die Summe von

7100

1100 fl. aus der Staats-Kaſſe allergnädigſt bewilliget, wovon 1500 fl. auf das Zentral-Feſt dahier, und 700 fl. auf jedes Feſt in den äußern Kreis-Hauptſtädten verwendet werden. Bekanntmachung dd. München den 24. Auguſt 1812, die landwirthſchaftlichen Feſte in den Kreiſen betreffend. Reggsbl. v. J. 1812. St. XLVII. S. 1482.

Landwirthſchaft. Die Stiftungsanlehen ſind vorzugsweiſe der Landwirthſchaft zu widmen. Siehe Anlehen.

Landwirthſchaft, Benützung der Muſter-Wirthſchaften. Wegen Benützung Unſerer Muſterwirthſchaften zur Bildung eigentlicher Landwirthe, Dienſtboten und Schäfer haben Wir Unſerm Finanz-Miniſterium die geeigneten Befehle ertheilt. Auszug aus dem Abſchiede für die Stände Verſammlung des Königreichs Baiern d. d. Baden Baden am 22. Juli 1819. II. N. G. Bl. vom J. 1819. St. VI. S. 31.

Landwirthſchaft, Lehranſtalt in Schleisheim, Errichtung derſelben. — Auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums der Finanzen haben Wir beſchloſſen, eine landwirthſchaftliche Lehranſtalt auf Unſerm Staatsgute Schleisheim, woſelbſt der Unterricht in die engſte Verbindung mit Anſchauung und Ausübung geſetzt werden kann, zu gründen. Die Zöglinge der Lehranſtalt ſollen in drey Klaſſen abgetheilt werden, nämlich: 1) in ſolche, deren Beruf es iſt, ſich zu untergeordneten Gehülfen bey der Landwirthſchaft, oder irgend einem landwirthſchaftlichen Gewerbe auszubilden; 2) in die Klaſſe des Unter-

terrichts in der ausübenden Landwirthſchaft, und den hiermit in Verbindung ſtehenden Gewerben; 3) endlich in die Klaſſe der wiſſenſchaftlich zu bildenden Landwirthe, welche ſich in dem ganzen Gebiete der Landwirthſchaft und ihrer Hülfswiſſenſchaften theoretiſch und praktiſch zu unterrichten wünſchen. Ueber die innere Einrichtung der Anſtalt, den Lehrplan, die Bedingniſſe zur Aufnahme der Zöglinge, und den Anfang des Unterrichtes wird eine beſondere Bekanntmachung erfolgen. Die Inſpection der landwirthſchaftlichen Lehranſtalt ſtehet unmittelbar unter Unſerem Staats- Miniſterium der Finanzen, wie die Adminiſtration Unſerer Staatsgüter. Letztere werden den Zöglingen der Lehranſtalt zunächſt die Gelegenheit verſchaffen, einen planmäßig geordneten Wirthſchaftsbetrieb und deſſen Reſultate ſtets vor Augen zu haben. Die Lehranſtalt ſoll aber außerdem auch noch durch die Ueberlaſſung eines kleinen Complexes von Grundſtücken verſchiedener Gattung in den Stand geſetzt werden, Verſuche von Werkzeugen und Kulturarten zu machen, wovon die Wirthſchaft Unſeres Staatsgutes keine Anſchauung gewährt. Die Vollziehung dieſer Beſchlüſſe übertragen Wir Unſerm Staats-Miniſterium der Finanzen. Königl. allerh. Entſchließung dd. München den 27. April 1822, die Errichtung einer landwirthſchaftlichen Lehranſtalt in Schleisheim btr. Reggs- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom Jahr 1822. Nro. 19. S. 515.

Landwirthſchaftliche Lehranſtalt zu Schleisheim, innere

innere Einrichtung der Anſtalt und Erfoderniſſe der aufzunehmenden Zöglinge. — Mit dem Regierungs- und Intelligenzblatte wird eine Bekanntmachung über die landwirthſchaftliche Lehranſtalt in Schleisheim ausgegeben, damit Landwirthe und andere Eltern oder Pflegeltern, welche Zöglinge dahin ſenden wollen, die innere Einrichtung kennen lernen, und nicht verſäumen, ſich in dem Monate Auguſt oder höchſtens September an die Inſpektion der genannten Lehranſtalt zu wenden. Bekanntmachung des Staatsminiſteriums der Finanzen dd. München den 27. Juli 1822, die landwirthſchaftliche Lehranſtalt in Schleisheim btr. Reggs- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom Jahr 1822. Nro. 29. S. 713. — I. Zweck der Anſtalt. Die Landwirthſchaft, oder der künſtliche Anbau wildgewachſener Pflanzen, deren Pflege und Veredlung, die Sammlung, Reinigung und Bereitung ihrer Früchte zum Genuß, iſt zuverläſſig das älteſte regelmäßige Geſchäft der Menſchen. Indem die Natur nirgends auf der Erdoberfläche eine ſo große Menge wildwachſender Früchte und Thiere nachhaltig erzeugte, daß eine große Menſchenzahl ſich in allen Jahres-Zeiten davon zu nähren vermocht hätte, zwang ſie die Völkerſtämme zu einem unſtäten wilden Jäger- oder Hirtenleben, oder zum Betrieb der Landwirthſchaft. Nur wo letztere ergriffen und ausgebildet worden war, fanden Uebergänge zur Kultur des Geiſtes und der Sitten, und jene geordneten feineren Genüſſe Statt, wodurch ſich die kultivirten Völ-

ker

ker in ihren verſchiedenen Abſtufungen von den Wilden aller Zeiten und Gegenden ſo ſehr unterſcheiden und auszeichnen. Die Geſchichte aller Völker und Zeitabſchnitte weist unbeſtreitbar nach, daß ſtets und überall der Wohlſtand und die Kultur des Volkes in genauem Verhältniß geſtanden zu dem mehr oder minder guten Betrieb ſeiner Landwirthſchaft; weil dieſe überall erſt die Mittel darbieten mußte, und noch darbieten muß, zur Erreichung aller andern Zwecke. Wo die Landwirthſchaft unergiebig betrieben ward, oder zur Unergiebigkeit herabſank, waren Armuth und Entvölkerung allenthalben die nächſten Folgen. Dieſes ſo allgemein wichtige, und in ſeiner dermaligen Geſtalt ſo vielfaſſende Gewerbe war indeſſen in der bei weitem größeren Hälfte unſeres Welttheils, und insbeſondere auch in Deutſchland, bis in die letzte Hälfte des vorigen Jahrhunderts, im weſentlichen blos herkömmlich und zufällig betrieben worden, und man hatte ſich begnügt, die örtlichen Bedürfniſſe hiemit zu befriedigen. Von da an hatten jedoch, theils in das Leben übergetretene naturwiſſenſchaftliche Kenntniſſe, Reiſe-Erfahrungen, angeſtellte Verſuche und Beobachtungen, theils größerer Umſchwung der Handels- und Geld-Geſchäfte, und theilweiſer Anwuchs der Bevölkerung, an verſchiedenen Orten eine mehr künſtliche und verbeſſerte Geſtaltung der früher ſehr einfach betriebenen Landwirthſchaft herbeigeführt. Durch derartige theilweiſe, und nach örtlichen Verhältniſſen eingetretene Veränderungen und Verbeſſerungen

entſtand

entſtand eine Ungleichheit der landwirthſchaftlichen Erzeugung, welche man anfänglich kaum gewahr geworden, und auf deren Folgen man ehedem auch wenig geachtet hatte. Man ſuchte nachher den Werth oder Unwerth ſolcher Neuerungen und Aenderungen, — wenn ſchon ſehr mangelhaft und unſicher, — auf Geld berechnet, zu ermitteln, und ſich dieſelben durch Nachahmung und ſonſtige Verbeſſerungen und Unternehmungen zu Nutzen zu machen, oder den geringern Ertrag der eigenen Wirthſchaft durch mancherlei verbeſſerte Erwerbsquellen zu vermehren, und hiedurch ſein Verhältniß zu andern wieder auszugleichen. Durch dieſes mannigfaltige Streben nach Vermehrung und Wirthſchaftsertrag wurde man unmerklich, aber nothwendig, von der früheren blos herkömmlichen, zu einer mehr durchdachten wiſſenſchaftlichen Behandlung des Gegenſtandes geführt. Der landwirthſchaftliche Betrieb wurde vom einfachen gemeinüblichen Geſchäfte bis zu einem der ſchwierigſten, künſtlich geregelten und wiſſenſchaftlich begründeten Unternehmen geſteigert, und, vermehrt mit mehrartigem beſonderm Gewerbstriebe, dahin gebracht, daß, während Einige aus der ſachgemäßen Bewirthſchaftung ihrer Güter noch einen anſehnlichen Ertrag ziehen, Andere, obſchon unter ähnlichen Verhältniſſen, bey den jetzt ſo tief geſunkenen Fruchtepreiſen, ſich ganz ohne Ertrag, oder gar in die traurige Nothwendigkeit verſetzt ſehen, Zuſchüſſe machen zu müſſen. Da die Landwirthſchaft in ihrer gegenwärtigen verwickelten Geſtalt, in welcher ſie

mit der Feld- und Viehwirthſchaft noch mehrfache Gewerbszweige verbindet, zu einem unter allen gegebenen Verhältniſſen vortheilhaften Wirthſchaftsbetrieb viele gründliche Kenntniſſe und wohl eingeübte Fertigkeit erfordert, ſo kann dem Uebel der beklagenswerthen Ertragsloſigkeit ſo vieler Güter auch nicht durch Rathertheilung, oder irgend ein einfaches, für alle Fälle paſſendes Mittel geſteuert werden; ſondern es dürfte für die Betheiligten kaum einen andern, zu dem gewünſchten Ziele führenden Weg geben, als ſich ſelbſt in allen Zweigen des landwirthſchaftlichen Betriebs möglichſt vollkommen zu unterrichten. Eben, weil in der Landwirthſchaft ſo verſchiedene Umſtände und Verhältniſſe auf den Betrieb und die Erfolge derſelben einen ſo großen und ſehr verſchiedenartigen Einfluß behaupten, und weil hier perſönliche Fähigkeiten und wohl eingeübte Fertigkeit der Arbeiter unerläßliche Bedingniſſe ſind, durfte ſich auch das an ſich höchſt lobenswerthe Streben einzelner Gelehrten und ganzer Vereine nach Verbeſſerung der Landwirthſchaft ſtets nur eines langſamen und unzureichenden Erfolges erfreuen; denn dieſen ſteht hauptſächlich nur das Mittel der Mittheilung und Verbreitung von Verbeſſerungsvorſchlägen durch Druckſchriften zu Gebot. Hiedurch können aber nur allgemeine Vorſchriften ertheilt werden, welche verſtändlich und nützlich ſind für den wiſſenſchaftlich gebildeten, aber nicht für den gewöhnlichen Landwirth, der weder den ihm vielleicht

leicht bisher ganz unbekannt gebliebenen Fall in allen Beziehungen richtig aufzufaſſen, noch weniger unter ſeinen, in der Anweiſung nicht vorgeſehenen Verhältniſſen, nutzbringend anzuwenden vermag. Endlich mangelt hier in allen Fällen die in der Ausführung ſo wichtige perſönliche Befähigung der Arbeiter. Damit nun dieſen Erforderniſſen in möglichſtem Umfange genügt, und in der Zukunft auch in unſerem Vaterlande ein gründlicher landwirthſchaftlicher Unterricht erlangt werden könne, geruheten Se. Majeſtät der König, in einer allerhöchſten Entſchließung vom 27. April d. J. (Regierungsblatt Nr. 19) die Errichtung einer landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt auf dem Staatsgute Schleißheim zu beſchließen, und die Ausführung dieſes Beſchluſſes dem Staatsminiſterium der Finanzen zu übertragen. Ein gründlicher Unterricht wird an dieſer Anſtalt die Anwendung allgemeiner Vorſchriften auf die beſondern Lagen des Landwirthes vorbereiten und erleichtern, und eigener Wirthſchaftsbetrieb wird dazu dienen, den Zöglingen die erforderlichen Arbeits- und Behandlungsfertigkeiten in allen Wirthſchaftszweigen geläufig zu machen. So gebildete und eingeübte Landwirthe werden dann die Bemühungen der Gelehrten und Vereine nützen können, und der gute Erfolg ihres Strebens wird ſich durch dieſe verdoppeln. — Zwar dürfte dermal, wo die Preiſe der mehrſten landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe unverhältnißmäßig tief ſtehen, vielleicht eingewendet werden, daß eine Anſtalt dieſer Art, welche die Vermehrung und Ver-

edlung derſelben im allgemeinen beabſichtiget, nicht an der Zeit, und dem wahren Bedürfniß entgegen wäre. Die Widerlegung dieſer Einwendung und ähnlicher Zweifel findet ſich zwar ſchon in dem bereits Geſagten allgemein ausgedrückt, und auf das Einzelne ſolcher, ſeit einigen Jahren vielbeſprochener Streitfragen einzugehen, geſtattet der Zweck und der Raum gegenwärtiger Bekanntmachung nicht. Doch mögen einige dahin bezügliche Hauptſätze zur Beruhigung und zur Beſeitigung allenfallſiger Bedenken hier eingeſchaltet werden. 1) Iſt es ein allgemeiner ſtaatswirthſchaftlicher Grundſatz, der keine Ausnahme geſtattet, und durch keine beſondere Nebenrückſicht wandelbar gemacht wird: daß jeder Staat die Selbſterzeugung und die Verarbeitung des Erzeugten (nicht aber die Verarbeitung und Verzehrung fremder Erzeugniſſe) möglichſt befördern und unterſtützen ſoll, damit ſich das Verhältniß zwiſchen den Ausgaben und Einnahmen vortheilhaft ſtelle, und nicht Armuth und Entvölkerung eintrete. 2) Wenn Nachbarſtaaten dieſen Grundſatz befolgen, und die Verbeſſerung und Vervollkommnung des landwirthſchaftlichen Betriebs auf jede thunliche Weiſe unterſtützen und emporheben, kann Baiern daſſelbe um ſo weniger unterlaſſen, als es noch Kreiſe enthält, in welchen die Preiſe der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe beträchtlich, und theils um die Hälfte höher ſtehen, als im ſüdweſtlichen Theile des deutſchen Bundesgebietes. Wollte daher Baiern durch Hinderniſſe der Bodenkultur, oder durch Unterlaſſung ihrer

ihrer gleichzeitigen Ausbildung, die Früchtepreiſe in die Höhe zu treiben, oder künſtlich höher zu erhalten verſuchen, ſo würde ſolches eine Ueberführung aus den Nachbarſtaaten, — wo man nicht unterlaſſen, zwar wohlfeil, aber viel und veredelt zu erzeugen —, zur Folge haben, und die Preiſe dennoch herabdrücken; wodurch alle die Uebel in größerem Maaße herbeigeführt würden, welche man hiedurch hätte beſeitigen wollen. 3) Die Anſtalt ſoll aber auch nicht nur die Landwirthe durch Unterricht und durch Bildung brauchbarer Dienſtleute in den Stand ſetzen, mittels eines zweckmäßig geordneten Wirthſchaftsbetriebes die Mitbewerbung der Fremden im allgemeinen unſchädlich und gefahrlos zu machen, ſondern ſie beabſichtiget auch vorzugsweiſe die Verbreitung einer genauen und vollſtändigen Bekanntſchaft mit den nützlichſten Bau- und Erntearten der verſchiedenen landwirthſchaftlichen Getreid- und Handelspflanzen, und die unmittelbare Verarbeitung und Bereitung derſelben zu dem verſchiedenartigen Gebrauch und für den Handel, damit der Landwirth a) dasjenige zu bauen oder zu erzeugen vermöge, von welchem er unter den vorwaltenden Boden-, Preiſes- und Zeit-Verhältniſſen den größeren Reinertrag und den ſicherſten Abſatz hoffen kann; b) ſeine Erzeugniſſe zum Verkaufe ſo zu bereiten wiſſe, daß er ſich deren Abſatz erleichtere, und nicht der Gefahr ihres Verderbens oder der Bedrückung des Händlers ausſetze; c) hiedurch den inländiſchen Gewerben die erforderlichen Stoffe in einer Beſchaffenheit und zu

408* einem

einem Preiſe liefern könne, die ſie in den Stand ſetzen, mit ihren Arbeiten die Mitbewerbung des Auslandes ohne Nachtheil zu beſtehen. 4) Die Geſchichte bezeichnet bereits mehrere Zeitabſchnitte, in welchen Wohlfeilheit aus vorgeblichem Ueberfluß an landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen geherrſcht hat; aber immer waren ſie nur von kurzer Dauer, und der dadurch entſtandene Druck des Landwirths hat aufgehört, ſobald die eigentliche Veranlaſſung, größerntheils aus unverhältnißmäßig ins Große getriebenen Geldgeſchäften, oder aus andern nachtheiligen Handelsereigniſſen her vorgegangen, durch die Natur der Dinge wieder gehoben worden iſt. Es läßt ſich demnach auch jetzt mit Grund vermuthen, daß die gegenwärtige Werthloſigkeit der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe vorübergehend, und nicht von Dauer ſeyn werde. Die landwirthſchaftliche Lehranſtalt wird ſich aber Glück wünſchen dürfen, wenn es ihr gelingen wird, bis zur vermuthlichen Wiedererſcheinung jener erwünſchten beſſeren Zeit für den Betrieb der Landwirthſchaft durch Einzelne bereits auf das Allgemeine oder auf die erzeugende Maſſe erheblich und mit ſichtbarem Erfolge zu wirken, wozu jederzeit eine Reihe von Jahren erforderlich iſt. Die Anſtalt kann demnach, ſelbſt im denkbaren ſchlimmſten Falle, für Einzelne wie für die Geſammtheit im Staate, nur nützlich, niemals nachtheilig wirken. Das einzige Mittel zur Erzielung eines verhältnißmäßigen Ertrages aus dem Betrieb der Landwirthſchaft beſtehet in der Pflanzung und Bereitung der preisgültigſten,

ſten, und einer gegebenen Lage möglichſt angemeſſenen Erzeugniſſe, welche jedoch ſehr wandelbar und einem fortwährenden Wechſel unterworfen iſt. Dieſes kann aber ohne genaue und vollſtändige Kenntniß aller landwirthſchaftlichen Betriebszweige äußerſt ſelten, und nur Ausnahmsweiſe, mit gutem Erfolg verſucht werden. Daher an der hieſigen Lehranſtalt ein allen dieſen und ähnlichen Erforderniſſen entſprechender Unterricht ertheilt werden ſoll. — Das Bedürfniß eines landwirthſchaftlichen Unterrichts iſt jedoch nicht für alle Landwirthe oder deren Gehilfen von gleichem Umfange. Vorzüglich empfindlich iſt ſeit lange der Mangel an geſchickten Arbeitern und brauchbaren Schäfern. Die mehrſten Güterbeſitzer klagen fortwährend, daß es ihnen mit dem beſten Willen nicht möglich ſey, durchgreifende Verbeſſerungen in ihren Wirthſchaften auszuführen, indem es ihnen hiezu ſtets an Arbeitern und ſelbſt an Vorarbeitern mangle, welche mit dem verbeſſerten landwirthſchaftlichen Geräthe umzugehen wüßten, und die Fähigkeit beſäßen, die angegebene Behandlungsart der Arbeit zu vollführen. Mit den Gewohnheiten und Herkömmlichkeiten ihrer Heimath aufgewachſen und ausſchließlich vertraut, iſt den gewöhnlichen Arbeitern natürlich jede Veränderung zuwider, wobey ſie ſich ohne faßliche Anweiſung unbehilflich fühlen. Sie betrachten daher jede Arbeitsart, welche ſie nicht bereits geſehen, oder ſelbſt ſchon ausgeführt haben, in ſolcher Lage als beſchwerlich und unnütz, oft ſogar als nachtheilig, und verweigern ihre Ver-

rich-

richtung ganz, oder führen ſie doch auf eine Weiſe und mit einem Widerwillen aus, bey welchen ein Gelingen nicht wohl möglich, viel weniger wahrſcheinlich iſt. Die Lehranſtalt wird zur Erlernung und Einübung ſolcher Verrichtungen in allen Beziehungen genügende Gelegenheit darbieten, und ſich angelegen ſeyn laſſen, ſowohl für die Feldwirthſchaft als für den landwirthſchaftlichen Gewerbsbetrieb, für Viehzucht, Molkenwirthſchaft, und insbeſondere auch für Schäfereien brauchbare und tüchtige Arbeiter, Gehilfen und Schäfer zu bilden. Indeſſen würde es nicht genügen, wenn blos für geſchickte Arbeiter geſorgt werden ſoll; denn da die Brauchbarkeit und Geſchicklichkeit derſelben vorzüglich auf fleißiger Uebung mit eigenen Händen beruhet, und daher auch ihr Unterricht im Weſentlichen darauf gerichtet ſeyn muß, ſo ſind dieſe, bey aller Geſchicklichkeit in der Ausführung angeordneter Arbeiten, doch in der Regel nicht auch zur Führung einer Wirthſchaft zureichend unterrichtet. Sie ſollen wohl jede Arbeitsart richtig und ſchnell auszuführen verſtehen: aber darum wiſſen ſie noch nicht, unter welchen Verhältniſſen dieſe oder jene Verrichtungsart zu wählen, wo eben, in breiten oder ſchmalen Beeten, ſeicht oder tief zu pflügen, auf welchem Boden ein und derſelbe Saame dicht oder dünn, früh oder ſpät zu ſäen, und wie mit der Fruchtfolge zu wechſeln ſey ꝛc. Sie müſſen zwar auch die Pflege und Behandlung aller Nutzviehgattungen, und die bei den landwirthſchaftlichen

lichen Gewerben vorkommenden Arbeiten gut und geläufig kennen; aber es wird ihnen nicht mit hinreichender Verläſſigkeit bekannt ſeyn, welche Viehgattung, welche Nutzungsweiſe und welcher Gewerbsbetrieb unter eintretenden Verhältniſſen am vortheilhafteſten ſey, und den größern Reinertrag gewähre; weil ihnen die nähere Kenntniß jener Grundſätze und Verhältniſſe mangelt, aus welchen man den wahrſcheinlichen Erfolg eines landwirthſchaftlichen Unternehmens vorhinein zu beſtimmen vermag. — Dieſe ſind daher, wie es das Bedürfniß erheiſcht, geſchickte Arbeiter, aber nicht zur Selbſtführung von Wirthſchaften beſtimmt. Da indeſſen ein vollſtändigerer Unterricht für ſehr viele Perſonen nicht minder nothwendig erſcheint, ſo wird die Anſtalt Sorge tragen müſſen, daß auch ausübende Landwirthe in derſelben gebildet werden, welche nicht nur mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut gemacht, ſondern in allen Theilen der Landwirthſchaft, und in den gewöhnlich dabei vorkommenden Gewerben umſtändlich und gründlich unterrichtet werden. Aber auch damit iſt der Kreis der landwirthſchaftlichen Bildung noch keineswegs geſchloſſen. Den bisher erwähnten Perſonen kann der Unterricht, ſo vollſtändig derſelbe auch beabſichtiget wird, dennoch nur für beſtimmte Fälle, gleichſam in Regeln gegeben werden. In der Bewirthſchaftung großer Güter kommen aber nur zu häufig unvorgeſehene Fälle vor, worauf ſich nicht ſelten keine der erlernten Regeln mit Nutzen anwenden läßt, und welche nur mit Hilfe von gründlichen

wiſ-

wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen in allen Zweigen der Landwirthſchaft, richtig beurtheilt und benützt werden können. Eine blos regelmäſſige Erlernung, welche für den kleineren, und ins Einzelne gehenden Wirthſchaftsbetrieb ſehr zweckmäßig und ausreichend iſt, wäre zur Bewithſchaftung großer Güter unzureichend. Die Beſitzer großer Güter ſind eben deswegen nicht ſelten in dem unangenehmen Falle, daß ſie von ihren Beſitzungen einen unverhältnißmäßig kleinen Ertrag ziehen, weil die betriebenen Wirthſchaften, die man wohl im Kleinen und unter andern Verhältniſſen vortheilhaft finden mag, nicht immer auch auf größeren und mit beſondern Eigenthümlichkeiten behafteten Gütern anwendbar ſind. Uebrigens ſind es auch die Beſitzer großer Güter, welche die Fortſchritte der Landwirtſchaft im Staate befördern, oder hemmen können. Auf großen Gütern können und ſollen neue, erprobte und der Gegend angemeſſene Verbeſſerungen wirklich ausgeführt, und ſo, durch gute Beiſpiele, die kleineren Landeigenthümer zur Nachahmung ermuthiget werden. — Ohne gründliche wiſſenſchaftliche Bildung wird aber der Adminiſtrator eines großen Gutes den Werth einer angerühmten Neuerung für ſeine Lage und unter ſeinen Verhältniſſen nicht richtig beurtheilen können, und entweder unveränderlich beim Alten bleiben, oder ſich der Gefahr ausſetzen, daß er vielleicht gerade das, wenigſtens für ihn, Zweckwidrige verſuche, und ſo ſtatt eines guten, ein abſchreckendes Beiſpiel gebe: — Ein Umſtand, welcher der Folgen wegen,

für

für den Gutsbeſitzer und den Staat gleich nachthei- lig erſcheint; und der Weg, auf welchem Halbge- lehrte und Unwiſſende bei dem ausübenden Landwirth alle Veränderungen und Verbeſſerungen ſo ſehr in Beruf gebracht, und das dagegen ſo tief eingewurzel- te Mißtrauen erzeugt haben! Wenn es aber mit Grund nicht in Abrede geſtellt werden kann, und auch in der That nur mehr von Wenigen bezweifelt wird, daß zur zweckmäßigen Bewirthſchaftung gro- ßer Güter ein angemeſſener wiſſenſchaftlicher Unter- richt in allen Zweigen der Landwirthſchaft unerläſſig nothwendig ſey, ſo wird die Lehranſtalt auch dieſes Bedürfniß mit zulänglicher Berückſichtigung der gro- ßen Wichtigkeit deſſelben, ſowohl für das allgemei- ne, als für das Privatwohl um ſo mehr zu befrie- digen haben, als wir noch keine Studienanſtalten beſitzen, worin der hiezu erforderliche beſondere Un- terricht in zureichender Ausführlichkeit ertheilt würde. Zum Beweiſe deſſen darf ſich hier nur auf die vor- liegende Darſtellung der Lehrvorträge und Einrich- tung der landwirthſchaftlichen Lehranſtalt, in Ver- gleichung mit den Studienplanen der Realſchulen, Lyzeen und Univerſitäten ꝛc. bezogen, und bemerkt werden, daß ſelbſt bei der gewählteſten Gediegenheit und Ausführlichkeit der Vorträge an denſelben, das Ziel ſchon um deswillen unerreicht bleiben müßte, weil entweder gar kein Wirthſchaftsbetrieb, oder doch kein vollſtändiger dem Unterricht zur Seite ſtehet, ſomit hierin nichts Befriedigendes geſehen und einge- übt werden kann; abgeſehen davon, daß der Zweck

des

des Unterrichts dort ein allgemeiner, hier hingegen ein beſonderer iſt. — II. Eintheilung der Zöglinge in drei Klaſſen. Um nun dem nachgewieſenen verſchiedenartigen Bedürfniß des landwirthſchaftlichen Unterrichts zu ſteuern, ſollen nach dem Wortlaute der bereits angeführten königlichen allerhöchſten Entſchließung drei Klaſſen Zöglinge in der Anſtalt gebildet werden, nämlich: 1) ſolche, deren Beruf es iſt, ſich zu untergeordneten Gehilfen bei der Landwirthſchaft, oder irgend einem landwirthſchaftlichen Gewerbe auszubilden; 2) ſolche, welche ſich für alle Zweige der ausübenden Landwirthſchaft und die hiemit in Verbindung ſtehenden Gewerbe bilden wollen, ohne auf eine höhere, wiſſenſchaftliche Bildung Anſpruch zu machen; 3) endlich, rationelle Landwirthe, welche ſich im ganzen Gebiete der Landwirthſchaft und ihren Hilfswiſſenſchaften theoretiſch und praktiſch zu unterrichten wünſchen. — III. Oertliche Verhältniſſe der Anſtalt. Die Staatsgüter Schleißheim, Fürſtenried und Weihenſtephan mit einer Ausdehnung von nahe an 10,000 Tagwerken (zu 40,00 baieriſchen Quadratfuß das Tagwerk gerechnet) und mit den vorzüglichſten landwirthſchaftlichen Gewerben ausgerüſtet, bieten der entſtehenden Lehranſtalt ein weites und lehrreiches Feld der Beobachtung dar. Schleißheim, das größte von ihnen, liegt zwiſchen den beiden andern, beiläufig 4 Stunden von Fürſtenried, und 6 Stunden von Weihenſtephan, von München aber nur 3 kleine Stunden entfernt, nahe an der Landſtraße von

von München nach Ingolſtadt, unmittelbar an jener von Augsburg über Freyſing nach Landshut. Durch Kanäle iſt Schleißheim verbunden mit einem Arm der Iſar bei München, mit der Amper bei Dachau, mit der Würm bei Allach. Aus der Mitte der landwirthſchaftlichen Anlagen erheben ſich die trefflichen königlichen Luſtſchlöſſer Schleißheim und Luſtheim, von innen mit einer auserleſenen Gemäldeſammlung geſchmückt, und umgeben von eben ſo einladenden Ziergärten als wohl beſtellten Küchen-, Obſt- und Forſtbotaniſchen Gartenanlagen. In dieſen inteeſſanten und ſchönen Umgebungen iſt der landwirthſchaftlichen Lehranſtalt ein geräumiges und freundliches Gebäude angewieſen, deſſen Flügel zwar im Zuſammenhange und durch Gänge verbunden ſind, jedoch ſo, daß jede Klaſſe der Zöglinge in einer beſonderen Abtheilung des Gebäudes, und zwar in der Nähe der Lehrer und Aufſeher wohnt. In Schleißheim befinden ſich überdieß ein Arzt, eine Schule, eine katholiſche Kirche und Pfarrei. Ein beſonders günſtiger Umſtand für die neu entſtehende Lehranſtalt iſt es, daß auch die königliche Staatsgüter-Adminiſtration ihren Sitz in Schleißheim, und einen Vorſtand hat, deſſen ausgezeichnete Verdienſte um die Landwirthſchaft Seine Majeſtät der König erſt vor Kurzem durch das Prädikat eines Wirthſchafts-Direktors der Staatsgüter Schleißheim, Fürſtenried und Weihenſtephan, mit dem Range eines Regierungsrathes zu ehren geruhet haben. Dem Herrn Direktor Schönleutner verdanken die

Staats-

Staatsgüter hauptſächlich ihren dermaligen Zuſtand, welcher ihnen mit Recht den Namen von Muſterwirthſchaften erworben hat, und eben ſo ausführlich als unterrichtend beſchrieben iſt in dem „Bericht „über die Bewirthſchaftung der königlich baieri„ſchen Staatsgüter Schleißheim, Fürſtenried und „Weihenſtephan, im Jahre 18½8, erſtattet von „Max Schönleutner, königl. wirklichem Rathe „und Adminiſtrator der genannten Güter. Mün„chen, 1822 E. A. Fleiſchman. 4. VIII Seiten „Vorrede und 200 Seiten Text mit 2 lithographir„ten Planen.“ Die Fortſchritte, welche ſeit Erſtattung dieſes Berichtes ſchon wieder gemacht worden, zeugen von der unermüdeten Thätigkeit der königlichen Staatsgüter-Adminiſtration. Als beſonders wichtig für den Zweck der Lehranſtalt will man hievon nur die Gründung einer Anſtalt zur Verfertigung landwirthſchaftlicher Maſchinen und Werkzeuge, und die ſchnell um ſich greifenden Kulturen der zum Staatsgute Schleißheim gehörigen Moore und dürren Haiden anführen, welche letztere den Zöglingen der Anſtalt die ſchätzbare Gelegenheit verſchaffen, die wichtige Lehre von der Kultur öder Gründe praktiſch durchführen, und neugeſchaffene Anweſen unter ihren Augen entſtehen zu ſehen. Hiezu kömmt noch, daß Rechnungsweſen der königlichen Staatsgüter-Adminiſtration, wie der erwähnte Wirthſchaftsbericht beweiſet, eine, nicht bloß für die Finanzverwaltung, ſondern auch für die Wiſſenſchaft befriedigende Einrichtung hat, ſo daß, weil auch hievon der

Lehr-

Lehranſtalt eine fortwährende Einſicht geſtattet ſeyn ſoll, die Lehre von der landwirtſchaftlichen Buchführung das Trockne verlieren wird, was ſonſt kaum zu vermeiden iſt, wenn ſie ihre Ziffern nicht aus der Wirklichkeit ſchöpfen kann. In jeder Hinſicht hätte alſo kein günſtigeres Lokal für die landwirthſchaftliche Lehranſtalt gewählt werden können, als Schleißheim, wo bereits ein großes Vorbild gegeben iſt, welche Früchte einem von der Natur kärglich ausgeſtatteten Boden durch Fleiß und Kunſt abgewonnen werden können! Damit aber die Anſtalt den oben ausgeſprochenen Bedingungen und den Pflichten, welche einer Lehranſtalt dieſer Art ſelbſt gegen die Wiſſenſchaft obliegen, in jeder Beziehung vollkommen entſprechen und genügen könne, und, um ihr zu dieſem Behufe eine freie Entwickelung und ungehemmte Bewegung zu ſichern, geruheten Seine Majeſtät der König, dieſelbe, eben ſo wie die königliche Staatsgüter-Adminiſtration, dem königlichen Staatsminiſterium der Finanzen unmittelbar unterzuordnen. — IV. Verſuchswirtſchaft. Keine Muſterwirthſchaft, folglich auch nicht die Wirthſchaft der königlichen Staatsgüter, ſo vortrefflich dieſe auch in ihrer Art geführt wird, kann für alle Fälle als Muſter zur unbedingten Nachahmung aufgeſtellt, ſondern die beſte derſelben kann immer nur als eine mehr oder weniger ſelbſtändige, den vorwaltenden Verhältniſſen entſprechende Wirthſchaft angeſehen werden. Da aber eine ſolche Wirthſchaft nur einen gewiſſen Theil der landwirthſchaftlichen Be-

triebs

triebszweige, und niemals alle umfaſſen kann, es hingegegen, wie gezeigt, ſehr wünſchenswerth und nothwendig erſcheint, daß an der Lehranſtalt alle landwirthſchaftlichen Ueternehmungen und Verrichtungen in der That vorgenommen werden, damit jeder Zögling für ſeinen ganzen künftigen Beruf möglichſt vollſtändig gebildet und eingeübt werde; ſo war der hieſigen Anſtalt eine eigene kleine Verſuchswirthſchaft nothwendig, welche dieſe Bedingungen ſo viel möglich erfüllen, und deshalb im Weſentlichen nachſtehende Einrichtiung erhalten ſoll: 1) Die Kultur der Feldfrüchte erſtreckt ſich in derſelben vorzugsweiſe auf den Bau, die Pflege und Ernte ſolcher landwirthſchaftlicher Pflanzen, welche zur Zeit auf dem hieſigen Staatsgute aus dem Grunde nicht gebaut werden, weil ſie in die beſtehenden Wirthſchaftsordnungen nicht paſſen, oder den hieſigen Boden- und Witterungsverhältniſſen nicht ſo angemeſſen, wie andere Früchte, ſind. Uebrigens werden hier ſowohl die abweichenden bewährten Kulturarten, als insbeſondere die vollſtändige Drillkultur Anwendung finden; theils, um die Zöglinge in allen hiebei vorkommenden Arbeiten und Verrichtungen aller Art ausführlich zu unterweiſen, und ihnen den Gebrauch der landwirthſchaftlichen Maſchinen, oder ſonſt weniger bekannten, verbeſſerten Geräthſchaften geläufig zu machen; theils, um ſie von dem Werth der verſchiedenen Dünger und Düngungsarten, und von den Vortheilen oder Nachtheilen der üblichen Kulturarten,

ärten, unter gebenen Umſtänden, vergleichungsweiſe und durch wirkliche Erfolge zu belehren. 2) Vieh-Nutzung und Zucht. In unzertrennlicher Verbindung mit der Feldwirthſchaft ſtehet überall die Viehwirthſchaft. Obgleich die königliche Muſterwirthſchaft dieſe bereits in großer Ausdehnung betreibt, und hierin viele Gelegenheit zur Belehrung darbietet, ſo wird doch die Lehranſtalt auch einen abgeſonderten kleinen Viehſtand halten, wo, durch vergleichende Verſuche, die Ermittlung a) des Nahrungsgehaltes verſchiedener, in dieſer Beziehung nicht hinlänglich erforſchter, oder noch beſtrittener Fruchtgattungen, und der Abfälle aus dem landwirthſchaftlichen Gewerbsbetrieb 1) in Hinſicht auf Arbeitskraft und Fleiſchanſatz des Viehes, 2) auf Milchergibigkeit mit Berückſichtigung ihrer Beſchaffenheit, 3) auf Wolleertrag der Schafe, 4) auf den Umfang und die Beſchaffenheit der feſten und flüßigen thieriſchen Auswürfe; b) des Einfluſſes, welchen die in verſchiedenen Ländern und Gegenden üblichen Wartungs- und Behandlungsarten auf das Gedeihen des Viehes äußern; c) der vortheilhaften Vereinigung guter Eigenſchaften durch wohlgeleitete Kreuzung der Thiere; und d) des Werthes der verſchiedenen Behandlung und Verwendung des Düngers beabſichtiget wird, während dieſer Viehſtand zugleich Stoffe liefert zu Butter- und Käſe-Bereitungsverſuchen, und zum Unterricht der Zöglinge überhaupt dient. Außerdem wird die Anſtalt auch Bienenwirthſchaft betreiben. 3) Der landwirth-

wirthſchaftliche Gewerbsbetrieb bildet ebenfalls einen Theil der Verſuchswirthſchaft der Lehranſtalt. Bierbrauerei wird bei der hieſigen Staatsgüter-Muſterwirthſchaft vorzüglich gut betrieben, und dieſer Betrieb dienet zugleich zur thatſächlichen Erläuterung der Lehre von der Bierbrauerei, und zur eigenen Anſchauung des ganzen Betriebs für die Zöglinge. Eſſigbrauerei, Branntweinbrennerei, Liqueurdiſtillation, verſchiedene Butter-, und Käſe-, Zucker-, Syrup-, und Obſtmoſtbereitung aus landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen, und dergleichen dem Landwirthe nützliche und ausführbare Verrichtungen, ſo wie im Kleinen auch die forſtwirthſchaftlichen Gewerbe, werden an der Anſtalt nach den neueſten Verbeſſerungen und bewährteſten Erfahrungen verſuchsweiſe betrieben. Eben ſo die geeignete Bereitung und Verarbeitung der verſchiedenen Geſpinnſt-, Oel-, Farbe- und Gewürzpflanzen zum Verkauf und zur bequemen Verſendung. — Ueber das Ganze, ſo wie über jeden einzelnen Zweig der Verſuchswirthſchaft werden genaue und vollſtändige Rechnungen geführt, und ihre Ergebniſſe nicht nur für den Unterricht benützt, ſondern, in ſo fern ſie von beſonderem Werthe ſind, auch durch den Druck bekannt gemacht werden. — V. Gegenſtände des Unterrichtes. Nach den verſchiedenen Beſtimmungen und Bedürfniſſen der in drei Klaſſen abgetheilten Zöglinge, iſt auch der Unterricht an der Anſtalt verſchieden. Die Zöglinge der I. oder unterſten Klaſſe, beſtimmt

beſtimmt zu Schäfern, Aufſehern, Oberknechten, Vorarbeitern, Gewerbsgehilfen, werden in allen Gegenſtänden des landwirthſchaftlichen Betriebs und in den dabei vorkommenden Geſchäften im allgemeinen unterrichtet, und da ſie zu den verſchiedenen Verrichtungen an der Anſtalt zureichende Veranlaſſung finden, ſo iſt hiemit auch geeignete Gelegenheit zur erforderlichen Einübung gegeben. Die Inſpektion der Anſtalt wird überhaupt jede Gelegenheit benützen und dafür ſorgen, daß dieſe Zöglinge ununterbrochen auf eine nützliche und lehrreiche Art beſchäftiget, ſomit auf keine Weiſe ihrem eigentlichen Berufe, der Arbeit, entwöhnt werden. — Im Beſondern werden die Zöglinge dieſer Klaſſe, nach Maßgabe ihrer etwaigen künftigen Beſtimmung, unterwieſen: I. rückſichtlich der Feldarbeit. 1) In der Kenntniß und Bearbeitung des Bodens mit den verſchiedenen Räder-, Stelzen- und Schwingpflügen, Extirpatoren und Skarifikatoren ꝛc.; in den Entwäſſerungs- und Bewäſſerungs-Arbeiten, Anlegung und Umſetzung der verſchiedenen Ackerbeeten, unter Umſtänden, wo dieſe nützlich, oder nothwendig erſcheinen. 2) In den verſchiedenen Saatarten, breitwürfig und mit Maſchienen; in der Pflanzung der Wurzel-Kroll und Kohlgewächſe; der Obſtbäume, Wein- und Hopfen-Anlagen. 3) In den verſchiedenen Pflegearten der angeführten landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe mittelſt Handarbeit und mittelſt der Walze, Egge, Pferdhacke, des Häufelpfluges und Skarifikators ꝛc. 4) In den vorkommenden

 den

wirthſchaftlichen Gewächſe (ſomit auch die Zucht und Veredelung der Obſtbäume) in ihren verſchiedenen Kulturarten; 4) die Lehre der Viehzucht und Nutzung, nämlich über Paarung, Pflege, Gebrauch ꝛc. der Pferde, dann über daſſelbe einſchlüßig der anderweitigen Nutzung und Maſtung des Rindviehes, der Schaafe, Schweine und Ziegen, endlich der Zucht, Wartung und Nutzung der Bienen; 5) die Lehre vom landwirthſchaftlichen Gewerbsbetrieb, über das Verfahren und die Ergebniſſe der Bier- und Eſſigbräuerei, Branntweinbrennerei, Butter-, Käſe-, Stärke- und Moſtbereitung, Bearbeitung der Handelspflanzen zu guter Verwerthung, Ziegelei, Kohlenbrennerei, Theerſchwelerei; 6) die Lehre vom landwirthſchaftlichen Haushalte, und zwar: a) in Hinſicht auf den Feldbau, oder die Wahl der Fruchtfolge, die Beſtimmung des Bedarfes an Arbeitern, Vieh, Geräthſchaften, Dünger ꝛc.; b) in Bezug auf die Viehhaltung oder die zweckmäßige Wahl des, unter gegebenen Umſtänden, den größern Nutzen verſprechenden Arbeits- und Nutzviehes, deſſen angemeſſene Fütterungs- und Nutzungsweiſe; die geeignete Behandlung des Düngers ꝛc.; c.) rückſichtlich des Gewerbsbetriebs, die Erläuterung des Betriebsaufwandes eines jeden der genannten Zweige, und die wahrſcheinlichen Ergebniſſe derſelben; d) die Lehre von dem Geſammthaushalte, worin die nutzbringende, zweckmäßige Vereinigung, und in Verbindung zu ſetzende Beſorgung mehrerer dieſer Wirthſchaftszweige, ſo wie die nothwendige Größe, Stellung und Beſchaffenheit

fenheit der Wirthſchaftsgebäude, die Wahl, Bezahlung und Verpflegung der Arbeiter und Taglöhner ꝛc. werden abgehandelt werden; e) die Anlage und Führung der Verzeichniſſe über Geld-Einnahmen und Ausgaben, über Dünger-Erzeugung und Verwendung, über Saat, Arbeit, Ernte und Früchtevorrath, und über ſonſtige Wirthſchaftszweige, über Verbrauch und Verkauf, und endlich hieraus die Zuſammenſtellung einer ganz einfachen Wirthſchaftsrechnung. — B) Hilfskenntniſſe. Um eine genügende Befähigung zur richtigen Auffaſſung und Anwendung der oben verzeichneten Lehren zu erlangen, erhalten die Zöglinge dieſer Klaſſe nebſtdem Unterricht 1) in der Fertigung ſolcher ſchriftlichen Aufſätze und Arbeiten, welche im gemeinen Leben gewöhnlich vorkommen, wie Anzeigen, Handels- und Dienſtverträge u. dgl. m.; 2) in der Zahlenrechnung bis einſchließig der Verhältniſſe und Proportionen; in der Größenrechnung bis zur Beſtimmung des Maaßes der Grundſtücke und des Inhalts gewöhnlich vorkommender Körper; 3) in der wirklichen Ausmeſſung ſolcher Grundſtücke und Körper, und in der Nivellirung zu Entwäſſerungen oder Bewäſſerungen der Güter; 4) in der Naturgeſchichte der landwirthſchaftlichen Pflanzen; 5) in der Naturgeſchichte der in der Landwirthſchaft vorkommenden Thiere; 6) in der Kenntniß des Alters und des geſunden oder kranken Zuſtandes des Nutzviehes, der Vorbeugungs- und vorläufigen Hilfsmittel und in den hierüber beſtehenden polizeilichen Vorſchriften. — Die III. Klaſſe, oder die

Zög.

Zöglinge der rationellen Landwirthſchaft ſich eignend für Güterbeſitzer, landwirthſchaftliche Beamte, Kameraliſten, Pächter größerer Güter ꝛc., erhalten Unterricht: A.) in der angewandten Landwirthſchaft, in gleicher Ordnung, wie die vorſtehende Klaſſe mit nachbezeichneten Abweichungen und Erweiterungen: 1) daß der rationelle Unterricht der Zöglinge dieſer Klaſſe auch wiſſenſchaftliche Vorkenntniſſe vorausſetze, und eine ſtreng logiſche Entwickelung und Durchführung erhalte. Während demnach die Zöglinge der II. Klaſſe nur in dem möglichſt beſten Betrieb einer Wirthſchaft, unter gegebenen Umſtänden, nach bereits vorliegenden Erfahrungen oder für vorgeſehene Fälle unterrichtet werden können, bilden ſich jene der III. Klaſſe, ſelbſt für unvorgeſehene Fälle, und werden für und zu künftigen Entdeckungen und Verbeſſerungen vorbereitet. 2) Ihr Unterricht im Gewerbsfache dehnet ſich auch über mehrere techniſche Zweige aus, zu deren Betrieb Kenntniſſe der Phyſik und Chemie, oder größere Vorbereitungen unentbehrlich ſind, wie Zucker- und Syrupfabrikation, Liqueurdeſtillation, Extraction des Gerbeſtoffes, Gewinnung der Holzſäure u. dgl. m. 3) Sie erhalten die Lehre vom Haushalte umfaſſender und in ſyſtematiſcher Geſtalt vorgetragen, und in der doppelten landwirthſchaftlichen Buchführung vollſtändigen Unterricht. Den Zöglingen dieſer Klaſſe wird hiebei ebenfalls Veranlaſſung gegeben werden, ſich mit den verſchiedenen mechaniſchen Geſchäften vertraut zu machen, und die vorzüglichſten Verrichtungen

tungen ſelbſt einzuüben. — B.) Hilfswiſſenſchaften. 1) Mathematik, und zwar: Arithmetik bis einſchließig der Lehre von den Reihen und Logarithmen; Geometrie bis einſchließig der geradlinigen Trigonometrie und der praktiſchen Meßkunde. 2) Zeichnen: Situations-, Körper- und Maſchinen-Zeichnung. 3) Phyſik: die Lehre von den vorzüglichſten Eigenſchaften der Körper; Mechanik Hydraulik und Hydroſtatik. 4) Chemie: die Lehre von den allgemeinen chemiſchen Elementargeſetzen, der Agrikultur- und Forſt-, dann der land- und forſtwirthſchaftlichen Gewerbschemie; wobei die Erkenntniß und Bereitung der erforderlichen chemiſchen Reagentien, ſo wie die Analyſen der in der Land- und Forſtwirthſchaft vorkommenden Stoffe, im Laboratorium der Anſtalt experimentell werden erläutert und gelehrt werden. 5) Land- und forſtwirthſchaftliche Botanik; 6) Zoologie, in ſo weit ſie eine direkte Anwendung auf Landwirthſchaft darbietet. 7) Die Lehre von den Krankheitszeichen der Hausthiere und thierärztliche Polizei. — Jeder dieſer Lehrgegenſtände findet in einem oder dem andern Zweige der angewandten Landwirthſchaft irgend eine weſentliche mittel- oder unmittelbare Nutzanwendung, und iſt dem Landwirthe in dem Grade nothwendig und unentbehrlich, in welchem er ſein Geſchäft vollkommen, ausgedehnt und lohnend zu betreiben wünſcht. Der Unterricht wird von den betreffenden Lehrern theils in Lehrſälen, theils, wie bereits bemerkt, auf dem Felde, im Laboratorium, oder ſonſt bei der Arbeit ertheilt

ertheilt, und nach Maßgabe der Zeit und Gelegenheit in den Repetitionszimmern, oder an ſonſt geeigneten Orten klaſſenweiſe wiederholt und eingeübt werden. Daß die Forſtwirthſchaft an der Anſtalt weder in ihrem gewöhnlichem ganzen Umfange, noch als eigener Lehrgegenſtand geſondert vorgetragen wird, dürfte ſchon durch die Bemerkung gerechtfertigt erſcheinen, daß ſie ja vom Landwirthe immer nur als Theil der Pflanzenkultur betrachtet, ſomit am gehörigen Orte eingeſchaltet weit leichter erlernt werden kann. — VI. Zeit und Eintheilung des Unterrichtes. Die Dauer des Unterrichtes iſt für die Zöglinge der I. und II. Klaſſe auf ein Jahr, für jene der III. Klaſſe auf zwei Jahre feſtgeſetzt. Es wird jedoch in allen Klaſſen eine Wiederholung des Unterrichtes, und denjenigen Zöglingen der III. Klaſſe, welche bei ihrem Eintritt in die Anſtalt, die erfoderlichen wiſſenſchaftlichen Vorkenntniſſe, oder andere, eine beſondere Rückſicht erheiſchende Gründe nachzuweiſen vermögen, auch ein einjähriger Beſuch der Anſtalt geſtattet. Auch können Zöglinge der untern Klaſſen, bei hinreichender Befähigung, in die nächſt höhere Klaſſe übertreten, in ſo fern ſolches den Wünſchen ihrer Eltern oder Pflegeeltern entſpricht. Die Eintheilung der Lehr- und Geſchäfts-Stunden kann in der Landwirthſchaft und in den damit verbundenen Gewerben eben ſo wenig, als bei andern, weſentlich von Zeit und Umſtänden abhängigen Verrichtungen, vorhinein unabänderlich feſtgeſetzt werden, ſondern muß ſich jederzeit aus den zeitwei-

ligen Verhältniſſen und dem vorwaltenden Bedürfniſſe ergeben. Es wird hiebei ſtets der Grundſatz in Anwendung gebracht und ſtrenge befolgt werden: daß die Zöglinge aller Klaſſen mit den ihnen zukommenden Haupt- und Hilfs-Lehrgegenſtänden, oder mit ſonſt nützlichen Verrichtungen in dem Maaße zu beſchäftigen ſeyen, welches dem Bedürfniß derſelben am vollkommenſten entſprechen wird. Die Anordnung der verſchiedenen Tagesſtunden zum Vortrag, wird monatlich, die Feſtſetzung des Geſchäftes im Gewerbs-Weſen, wochentlich, und die Beſtimmung der Verrichtungen in den übrigen Zweigen der Verſuchswirthſchaft täglich von der Inſpektion der Anſtalt ertheilt werden. Zu ſchicklichen Zeiten, wo der Anbau, oder der Stand der Feldfrüchte beſonders ſehenswerth iſt, und zu nützlichen Beobachtungen, Belehrungen und Erläuterungen Stoff darbietet, werden die Zöglinge der Anſtalt, unter Aufſicht und Führung der Lehrer kleine landwirthſchaftliche Ausflüge ſowohl auf die benachbarten Staatsgüter Fürſtenried und Weihenſtephan, als in andere Orte der hieſigen Gegend, machen, um hiedurch eine immer größere Umſicht und Vielſeitigkeit im landwirthſchaftlichen Betriebe zu gewinnen. — Der Unterricht an der Anſtalt beginnt, nach geendigter vorläufiger Prüfung der neu eintretenden Zöglinge am 15ten November jeden Jahres, und wird Ende Septembers des darauf folgenden Jahres geſchloſſen. — VII. Jährliche Prüfung und Zeugniſſe. Am Schluſſe eines jeden Unterrichtsjahres wird von den verſammelten

ten Profeſſoren eine öffentliche Prüfung der Zöglinge vorgenommen, und hiebei von dem Inſpektor ein Jahresbericht über die Leiſtungen und Fortſchritte der Anſtalt erſtattet werden. Nach den Ergebniſſen dieſer Prüfung, und mit Berückſichtigung der von jedem Lehrer in ſeinen Lehrfächern im Laufe des Jahres und am Schluſſe ſeiner Vorträge gehaltenen Prüfungen und hiernach verzeichneten Noten über Fleiß, Talente, Fortgang und ſittliches Betragen werden den Zöglingen der III. Klaſſe Diplome, denen der andern beiden Klaſſen Zeugniſſe von der Anſtalt ausgeſtellt; und es wird weiter darauf Bedacht genommen werden, für die vorzüglich gut beſtandenen Zöglinge einer jeden Klaſſe, nach Thunlichkeit, vortheilhaftes Unterkommen, Belohnungen, Reiſeſtipendien, oder eine ſonſtige angemeſſene Aufmunterung auszumitteln. Ueber alle ausgeſtellten Diplome und Zeugniſſe wird an der Anſtalt ein beſonderes, vollſtändiges Vormerkungsbuch geführt, um hiernach jeden Zögling zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit nach Verdienſt empfehlen, und zu ſeiner geeigneten Verwendung und Verſorgung nach Kräften mitwirken zu können. — VIII. Oekonomiſches Verhältniß der Anſtalt. Die Zöglinge der I. Klaſſe wohnen, eſſen und ſchlafen gemeinſchaftlich in den dazu eingerichteten Zimmern. Sie erhalten Beheitzungen und Beleuchtungen von der Anſtalt. Eben ſo werden ihre Zimmer von der Anſtalt mit Betten, jedoch ohne Weißzeug, mit Kleiderſchränken und anderem Zimmergeräthe verſehen. Ihre Koſt iſt derjenigen gleich, welche

welche die kgl. Adminiſtration der Staatsgüter ihren Dienſtleuten verabfolgen läßt. Dagegen liegt den Zöglingen dieſer Klaſſe ob, für das eigene Bettweißzeug und ſonſtige Waſchbedürfniß u. dgl., für Tiſch-Beſtecke und Reinhaltung ihrer Zimmer ſelbſt zu ſorgen. Jeder Zögling dieſer Klaſſe bezahlt dermal für die Dauer des Unterrichtsjahres, zu 10½ Monaten, Einhundert Gulden, und iſt von jeder weitern Leiſtung für Unterricht u. dgl., mit Ausnahme der unten ausdrücklich benannten Gegenſtände, frei. — Die Zöglinge der II. Klaſſe wohnen zu 2 bis 4 in einem Zimmer zuſammen. Sie erhalten von Seite der Anſtalt Betten ohne Weißzeug, das nöthige Zimmergeräthe und Koſt. Letztere beſteht: des Morgens in Milch und Brot oder Suppe; Mittags drei Speiſen, worunter wochentlich drei- bis viermal Fleiſch; und Abends Suppe und Mehlſpeis u. dgl. mit Brot. Sie eſſen gemeinſchaftlich. Für Bette und Leibweißzeug, ſo wie für Tiſchbeſtecke u. dgl. haben ſie ſelbſt zu ſorgen. Das Koſtgeld eines jeden Zöglings dieſer II. Klaſſe beträgt gegenwärtig für die angegebene Dauer des Unterrichtes, zu 10½ Monaten, zweihundert Gulden. — Jeder Zögling der III. Klaſſe wird in der Regel mit einem eigenem Zimmer, mit dem nöthigſten Zimmergeräthe, Bette ohne Weißzeug, Beheitzung, Bedienung, und mit Koſt ohne Trank, verſehen. Die Zöglinge dieſer Klaſſe, welche unter Anweſenheit eines Lehrers gemeinſchaftlich in einem Speiſeſaal eſſen, erhalten: Morgens Milch und Brot oder Suppe; Mittags Suppe, Fleiſch, Gemüſe und

Bei-

Beilage, Butter oder Käſe, oder auch Obſt ꝛc.; Abends Suppe, Braten und Salat ꝛc. An Faſttagen werden ſtatt Fleiſch-, Mehlſpeiſen oder Fiſche gegeben. Für Bett- und Leibweißzeug, Tiſchbeſtecke und ſonſtige beſondere Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten werden ſie ſelbſt ſorgen. Das Koſtgeld eines Zöglings dieſer Klaſſe, für eine 10½ monatliche Unterrichtsdauer, beträgt dermal dreihundert Gulden. Die Koſtgelder der Zöglinge aller Klaſſen ſind veränderlich, und werden alljährig nach dem vorwaltenden Bedürfniß, jedoch immer ſo billig wie möglich feſtgeſetzt, aber niemals im Laufe des Jahres verändert werden. — Alle Zöglinge beſtreiten ihre Auslagen für die ihnen nöthigen Bücher, Schreib- und Zeichnungsmaterialien und ähnliche Bedürfniſſe beſonders. Wenn Eltern oder Vormünder einzelner Zöglinge in Abſicht auf Wohnung und Verpflegung eine Ausnahme, oder rückſichtlich der Auslagen für Kleider und andere Bedürfniſſe eine beſondere Aufſicht wünſchen, und ſolches der Inſpektion der Anſtalt eröffnen wollen, ſo wird dieſe bereitwillig jedem billigen Anſinnen der Art zu entſprechen ſuchen. — Kranke Zöglinge werden durch den Arzt der Anſtalt unentgeldlich behandelt, und von der Anſtalt ſelbſt mit Koſt und Pflege verſehen. Der Arzneiverbrauch wird jedoch den Zöglingen beſonders in Rechnung gebracht. Bei lange andauernden Krankheiten werden die Eltern, Pflege-Eltern oder Verwandten die Nothwendigkeit ſelbſt fühlen, ſolche Zöglinge aus der Anſtalt zurüzunehmen; da eine lange fortgeſetzte Krankenpflege bei der

Anſtalt

Anſtalt weder möglich, noch mit dem Zwecke derſelben vereinbar ſeyn möchte. — IX. Bedingniſſe zur Aufnahme der Zöglinge. — Von den Zöglingen der I. und II. Klaſſe verlangt die Anſtalt: 1) daß ſie wenigſtens ein Alter von 16 Jahren und ein untadelhaftes Betragen nachweiſen; 2) des Leſens und Schreibens, wie es in den Landſchulen gelehrt wird, kundig ſind; worin jene der II. Klaſſe eine etwas größere Uebung und Befähigung erlangt haben ſollen und daß ſie hierüber eine Prüfung an der Anſtalt beſtehen; 3) daß bei ihrem Eintritt der Betrag eines halbjährigen Koſtgeldes vorausbezahlt, und die zweite Hälfte im nächſtfolgenden Monat März erlegt werde. Die Zöglinge der III. Klaſſe ſollen: 1) ein Alter von 18 Jahren erreicht, und eine anſtändige Erziehung erhalten haben; 2) mindeſtens die Abſolution des philoſophiſchen Kurſes nachweiſen, und eine ſummariſche Prüfung an der Anſtalt beſtehen; und 3) das Koſtgeld zu den Zeiten und in dem Verhältniß, wie die Zöglinge der beiden andern Klaſſen, erlegen. — Wer als Zögling in die Anſtalt aufgenommen zu werden, oder Andere als ſolche dahin zu bringen wünſcht, beliebe ſich in den Monaten: Juli, Auguſt und September jeden Jahres ſchriftlich und unter Ausweiſung der oben verzeichneten Erforderniſſe, an die Inſpektion der Anſtalt zu wenden, und hierauf eine Antwort über Aufnahme oder Nichtaufnahme vorbehaltlich der Prüfung zu gewärtigen; worin auch die Zeit des nothwendigen Eintreffens, und was ſonſt zu bemerken für nöthig erachtet werden dürfte, ausgedrückt

gedrückt ſeyn wird. — X. Häusliche Ordnung. Alle Zöglinge ſind verpflichtet, ſich pünktlich bei den ihnen zukommenden Vorträgen und Verrichtungen einzufinden, und alle Anweiſungen, welche ihnen durch den Inſpektor, von den Profeſſoren, oder durch den Feldbaumeiſter zu Theil werden, genau zu befolgen. Zöglinge, welche dieß unterlaſſen, werden von demjenigen, der es angeordnet, belehrt, zu Recht gewieſen, und wo Nachläſſigkeit oder Unwillen zum Grunde läge, ſolches mit Verweiſen geahndet. Wenn Belehrungen, Ermahnungen und Verweiſe fruchtlos bleiben ſollten, würde Zimmerarreſt an Feyertagen Anwendung finden, und wo alle angewandten Mittel den damit beabſichtigten Erfolg einer wirklichen Beſſerung nicht erzielen könnten, müßte die Entlaſſung ſolcher widerſpenſtiger Zöglinge aus der Anſtalt erfolgen, nachdem die Eltern oder Vormünder ꝛc. derſelben vorgängig hievon in Kenntniß geſetzt werden. Die Hauspolizei ſtehet dem Inſpektor der Anſtalt mit allen hausväterlichen Rechten zu. Er wird nicht nur im allgemeinen Sorge tragen, daß die größtmögliche Ordnung und Reinlichkeit durchgängig beobachtet und erhalten, und der Sinn für Zweckmäßigkeit in jeder Beſchäftigung bei den Zöglingen ſtets mehr geweckt und ausgebildet werde, ſondern er wird insbeſondere die Erhaltung und Beförderung von Sittlichkeit und Frömmigkeit, dieſer Grundpfeiler des häuslichen und öffentlichen Wohles, als eine ſeiner Hauptobliegenheiten betrachten; und eine in dieſer Hinſicht fruchtlos wiederholte Ermahnung wird die Androhung der

Ent-

Entlaſſung nach ſich ziehen, wovon den betreffenden Eltern oder Vormündern ꝛc. ſogleich Nachricht ertheilt wird. Sollten ſich gegen Vermuthen Zöglinge mit ſolchen Fehlern in der Anſtalt finden, durch welche die Sittlichkeit der übrigen gefährdet werden könnte, ſo würden ſolche ohne alle Nachſicht aus der Anſtalt entlaſſen werden. — Schluß. Die Lehranſtalt, welche gegenwärtige, in gedrängter Kürze gefaßte Darſtellung ihres Zweckes, ihrer Einrichtung und des zum Grunde gelegten Unterrichtsplanes, aus Auftrag und mit Genehmigung des königlichen Staats-Miniſteriums der Finanzen bekannt macht, kann nur wünſchen, daß ſich Landwirthe und ſolche Perſonen, welche ſich der Landwirthſchaft zu widmen gedenken, oder die Eltern und Pflegeeltern derſelben, daraus überzeugen möchten, daß das Streben der Anſtalt nach Vereinigung alles Zweckmäßigen und Nützlichen gerichtet, und durch die hieſige königliche Muſterwirthſchaft die Gelegenheit zu einer gründlichen und vielſeitigen Bildung in ſehr hohem Grade gegeben ſey. — Der Zeitpunkt der erſten und dießjährigen Eröffnung des Unterrichtes an der Anſtalt kann, wegen noch nicht vollendeten Baulichkeiten, zur Zeit noch nicht mit voller Verläſſigkeit beſtimmt, wird aber ſpäter noch bekannt gemacht werden. Indeſſen können die Anmeldungen zur Aufnahme nach der im IX. Abſchnitt enthaltenen Anweiſung, demungeachtet von nun an eingeſendet werden an die Inſpektion der kgl. bayeriſchen Lehranſtalt. Schleißheim, den 10. Juli 1822. Wimmer Inſpektor.

Landwirthſchaftliche Lehranſtalt zu Schleißheim, Verhältniß der Landwirthſchafts-Praktikanten zu derſelben. — Nachfolgende Königliche Allerhöchſte Entſchließung des Königlichen Staats-Miniſteriums der Finanzen, das Verhältniß der Landwirthſchafts-Praktikanten zur Landwirthſchaftlichen Lehranſtalt betreffend, iſt am 11. September dieſes Jahres hieher gediehen. „Das Inſtitut der Landwirthſchafts-„Praktikanten beym Königlichen Staatsgute Schleißheim, wodurch ſich die Königliche Staatsgüter-„Adminiſtration große Verdienſte um die vaterländi-„ſche Landwirthſchaft erworben hat, ſoll auch künftig „neben der landwirthſchaftlichen Lehranſtalt fortbe-„ſtehen. Damit ſich aber beyde Anſtalten wechſel-„weiſe keinen Abbruch thun, werden folgende vom „1. Oktober l. J. an geltende Beſtimmungen feſt-„geſetzt:“ 1. Die Landwirthſchafts-Praktikanten werden von der Königlichen Staatsgüter-Adminiſtration aufgenommen, und ſtehen unter ihrer Leitung und Aufſicht. 2. denſelben können die hiefür vorbehaltenen Zimmer im Königlichen Adminiſtrations-Gebäude eingeräumt werden, gegen Entrichtung einer Miethe von monatlichen fünf Gulden für das Zimmer. Für Zimmer-Einrichtung, Beheitzung, Bedienung, Koſt und übrige Bedürfniſſe haben die Praktikanten ſelbſt zu ſorgen. 3. Praktikanten, welche Vorleſungen bey der landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt beſuchen wollen, haben die Erlaubniß hiezu von der Inſpektion derſelben zu erholen. Sie müſſen die für die Zöglinge der dritten Klaſſe der Lehr-

Anſtalt

Anſtalt vorausgeſetzten Kenntniſſe nachweiſen, und ſich in aller Beziehung den Ordnungs-Geſetzen der Anſtalt unterziehen. 4. Für jedes Collegium der Lehranſtalt, welches ein Praktikant zu beſuchen wünſcht, hat derſelbe ein Collegiengeld in die Kaſſe dieſer Anſtalt mit halbjähriger Vorausbezahlung zu leiſten, und zwar für: die Lehre der vegetabiliſchen Produktion ſechs Gulden — thieriſchen Produktion ſechs Gulden — landwirthſchaftl. Gewerbe ſechs Gulden — des Haushaltes und der Buchführung, zehn Gulden — der Mathematik oder Phyſik, zwanzig Gulden — der Chemie, zwanzig Gulden — Botanik und Zoologie, zehn Gulden — der thierärztlichen Polizey, zehn Gulden und für die Zeichnungslehre, ſechszehn Gulden. 5. Zöglinge der landwirthſchaftlichen Lehranſtalt, welche die dritte Klaſſe mit Auszeichnung abſolvirt haben, und in die Reihe der landwirthſchaftlichen Praktikanten überzutreten wünſchen, gehen andern Competenten vor, und haben, wenn ſie Collegien bey der Lehr-Anſtalt wiederholen wollen, nur die Hälfte der vorhin bemerkten Collegiengelder zu entrichten. Indem nun dieſe Königliche Allerhöchſte Entſchließung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird denjenigen Freunden der Landwirthſchaft, welche als Praktikanten einzutreten wünſchen, eröffnet, daß ſie ſich mit ihren Geſuchen an die nachgeſetzte Königliche Behörde zu wenden haben. Bekanntmachung der kgl. unmittelbaren Staatsgüter-Adminiſtration — dd. Schleißheim am 11. September 1822, das Verhältniß der

Landwirthſchafts-Praktikanten zur Landwirthſchafts-Lehranſtalt in Schleißheim betreffend. Reggs- und Intel. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1822. Nro. 35. S. 944.

Laternen ſoll jeder Familienvater beſitzen. — Man hat ſich überzeugen müſſen, daß ein großer Theil der Feuersbrünſte auf Lande durch den noch immer statthabenden Gebrauch des Spanlichtes entſtehet, und verordnet daher, daß jeder Familienvater, der nicht eine Laterne mit einem wohlverwahrten Kerzen-Lichte beſitzt, bei der nächſten Feuerbeſchau anfangend mit 1 fl. 30 kr. ſoll beſtraft werden, und daß bei fernerer entdeckten Unterlaſſung jedesmal die ſchon erlegte Strafe zu verdoppeln iſt. Die Behörden haben mit aller Strenge hierauf zu halten, und in der wegen eines Brandes zur Aſſekuranz-Kommiſſion zu erſtattenden Anzeige ſich auszuweiſen, ob der beſchädigte eine Laterne gehabt, oder, und wie oft er darüber beſtraft worden, daß er deren Beiſchaffung unterlaſſen hat. Provinzial-Verordnung der königl. Landesdirektion von Baiern dd. München den 10. Juni 1807, den verbotenen Gebrauch des Spanlichtes betreffend. Reggsbl. vom Jahr 1807. St. XXVIII. S. 1086.

Laub- und Streuſammeln; ſiehe Forſt-Servituten.

Laubthaler, Abwürdigung derſelben. — In Erwägung, daß die franzöſiſchen 6 und 3 Livres-Stücke, oder die ſogenannten ganzen und halben Laubthaler in Frankreich zur Ummünzung in neue Frankenſtücke beſtimmt ſind, und daß den 6 Livres-

Thalern

Thalern nur ein Werth von $5\frac{4}{5}$ Franken, den weit mehr abgenützten 3 Livres-Stücken aber ein Werth von $2\frac{3}{4}$ Franken beigelegt worden; — In Erwägung, daß die ganzen Laubthaler-Stücke, welche ihr gehöriges Gewicht haben, in den benachbarten Staaten gegen ihren vormaligen Werth herabgewürdiget, die leichten ganzen aber, und alle halben Laubthaler ganz auſſer Kurs geſetzt werden; In fernerer Erwägung endlich, daß dieſe meiſtentheils ſehr ſtark abgenutzten Münzſorten in Unſer Reich eingeführt, und um den vollen Werth zu 2 fl. 45 kr., und zu 1 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. ausgegeben werden, haben wir auf den Bericht Unſerer Münz-Kommiſſion vom 13. v. M. beſchloſſen, und verordnen, wie folgt: 1. Vom Tage der Einrückung dieſer Unſerer Verordnung in das Regierungs-Blatt wird der Werth der ganzen ſogenannten Laub- oder Feder-Thaler auf 2 fl. 40 kr. und der halbe derlei Thaler auf 1 fl. 17 kr. feſtgeſetzt. 2. Nach Verlauf von zwei Monaten werden beide Gattungen ganz auſſer Cours geſetzt, und alsdann nur mehr als Waare angenommen. 3. Unſer Haupt-Münzamt dahier, und die Einlöſungsämter Salzburg und Hall werden angewieſen, den wahren innern Werth nach dem Gewichte den Partelen zu vergüten. Allg. Verordnung dd. München den 7. Februar 1812, die Abwürdigung der franzöſiſchen 6 und 3 Livres oder ganzen und halben Laubthaler btr. Reggsbl. vom J. 1812. St. XII. S. 353.

Laudemium, zu Teutſch Anfall Anleit oder Handlohn gehört auch unter die Grundherrliche Praeſtationes,

 und

und beſtehet darin: 1. ſo oft ſich mit dem Innhaber des Erbrechtlichen Guts durch Succession, Kauf, Tauſch, Vergleich, Vermächtniß, Schankung und andere dergleichen Mutationes, mittels welcher das Dominium utile, und der Guts-Beſitz wirklich auf einen anderen kommt, eine Veränderung ergiebt, ſo oft ereignet ſich auch ein Laudemial-Fall. 2. Iſt der neue Guts-Innhaber von Zeit ſeines Aufzugs den Anfall regulariter, wo kein minderes hergebracht iſt, mit fünf von hundert nach der Schätzung, was das grundbare Gut mit Ausſchluß der Fahrniß, und anderer nicht dahin gehöriger Allodial-Stücken ſelbiger Zeit nach Lands gebräuchig und unpartheyiſchen Anſchlag werth iſt, an den Grund-Herrn zu bezahlen verbunden, wobey jedoch die Schätzungs-Köſten auf denjenigen fallen, welcher ſich hierauf beruft, und den Kauf- oder Uebergabs-Schilling hierinfalls nicht pro Norma annehmen will. 3. Wird das Laudemium nur à Proportion der Veränderung, folglich in gemeinſchaftlichen Erb-Rechts-Gütern, ſofern ſich die Mutation nicht mit allen Theilhabern ergiebt, für den veränderten Antheil entrichtet, ohne Unterſchied, ob das Gut pro Diviso oder Indiviso in Communione beſeſſen worden. 4. Für den Todfall eines bloſſen Austräglers bezahlt man kein Laudemium. 5. Wird auch von Kindern und Descendenten der Todfall ihres Erblaſſers nicht laudemirt, ſondern der Laudemial-Fall ergiebt ſich hierin erſt alsdann, wenn einer aus ihnen, oder gar ein Extraneus das Gut durch Uebergab, Vertrag oder ſonſt von denenſelben an

an ſich bringet, folglich giebt man für verſtandenen Tod und Alienations-Fall kein doppeltes, ſondern nur ein einfaches Laudemium, auſſer wo von unvordenklichen Zeiten ein anderes bey dem Gut hergebracht iſt. 6. Bey rückgängigen Guts-Veränderungen iſt zu unterſcheiden, ob die Urſach ſothanen Rückgangs ſchon von der Zeit her, als die Mutation geſchehen, ihren Urſprung genommen, oder erſt hernach ganz neuerlich exiſtirt habe. Letzterenfalls wird über das vorhin bezahlte allzeit wiederum ein neues Laudemium bezahlt, anderenfalls aber nicht, alſo wenn z. E. der Käufer das erkaufte Erb-Recht ex Pacto Legis Commiſſoriae, Reluitionis, item von Einſtands-wegen, oder ob Nullitatem, Reſtitutionem in integrum, oder weil die in dem Kauf geſetzte Condition ermangelt hat, wiederum abtreten muß, ſo wird zwar kein neues Laudemium derwegen bezahlt, das bezahlte aber auch von dem Grund-Herrn nicht wieder zurückgegeben. Dahingegen wenn z. E. der Käufer das Gut an den Verkäufer wiederum freywillig zurück verkauft, vertauſcht, oder ſonſt überlaßt, ſo muß auch allerdings wiederum ein neues Laudemium entrichtet werden. 7. Seynd der Grund-Herren mehr zugleich von dem Erb-Rechts-Gut, ſo wird das ganze Laudemium nicht Jedem, ſondern Sammentlichen miteinander gegeben, welche ſich ſodann gleichwohl pro Rata hierin vertheilen. 8. Hat die Caducität wegen Rückſtändigkeit des Laudemii niemal Platz. 9. Kann der Grund-Herr von dem abgeſtandenen Mayr der Abfahrt wegen nichts forde-

ren

ren, ſondern muß ſich mit dem Anfall, welchen der neue Mayr obverſtandenermaſſen zu bezahlen hat, begnügen, auſſer wo beede Laudemia zugleich bey dem Gut von Alters Herkommens ſeynd, welchenfalls es zwar noch weiter, jedoch ohne mindeſter Ausdehnung ſowohl in Modo als ſonſt, bey ſothanen Herkommen ſein Verbleiben hat, mehr als zwey Fäll aber ſollen mit Einſchluß obverſtandener Abfahrt, wo ſolche Herkommens iſt, hinfüro niemal mehr genommen werden non obstante Pacto, Consuetudine vel Praescriptione etiam immemoriali. Bayer. Landrecht Th. IV. Kap. VII. §. 11. S. 387. — Bei den Erbrecht-Freiſtift-ſo andern dergleichen Gerechtigkeiten urbarer Güter iſt jederzeit von hundert Gulden der Schätzungsſumme zum Anſtand oder Anfall 5, zur Abfahrt, oder Tod-Fallgebühr aber 2½ pro cento einzufodern. Vom 12. September 1768. M. G. S. Bd. III. S. 164. — Auf Abſterben der Austrägler ſind die Nahrungs-Abbrüche von dem auf das Gut gelegten Austrag nur jenen Grund- und respect. Vogtherrſchaften zu nehmen erlaubt, welche dieſelbe rechtmäſſig hergebracht zu haben beweiſen können. Vom 9. November 1785 und 31. Oktober 1786. M. G. S. Bd. III. S. 185. und 297.

Laudemien und Taxerzeſſen. — Bey verſchiedenen Gelegenheiten haben ſich Se. Churfürſtliche Durchlaucht neuerdings überzeugt, wie ſehr die Unterthanen an verſchiedenen Orten durch Laudemien- und Taxerzeſſen bedrücket, und wie viele Mißbräuche gegen die geſetzlichen Vorſchriften hierinn noch herrſchen und gedul-

geduldet werden. Da aber dieſe Exzeſſen in der Laudemial- und Taxerhebung nicht ſo ſehr würden zunehmen können, wenn die Exzedenten bey entſtehenden Beſchwerden, oder ex officio, wo ſelbe bemerkt werden, jederzeit mit Vermeidung aller prozeſſualiſchen Weitläufigkeiten gebührend beſtraft, und zur Rückgabe widerrechtlich eingenommener Gebühren angehalten, in derley vorkommenden Fällen alſo jederzeit von Juſtiz, und in einer ſolchen den Wohlſtand des Landes ſo nahe betreffenden Sache auch von Polizeywegen die Beſchwerden und Gebrechen auf den kürzeſten Weg ohne Geſtattung eines ganz unnöthigen Schriftenwechſels abgeſtellt würden; So iſt unterm 28. Auguſt des gegenwärtigen Jahres die höchſte Willensmeynung dahin erfolget, daß die Juſtiz- und Polizeyſtellen bey vorkommenden Beſchwerden über Laudemial- und Taxerzeſſe überhaupts, insbeſondere aber darüber, daß den Unterthanen die Gerechtigkeitsbriefe nicht ausgefertiget oder vorenthalten, in ſelben Bedingniſſe gegen die für die Unterthanen ſprechende Geſetze und Herkommen eingeſchaltet, mehrere Laudemial-Fälle, als geſetzlich geſtattet iſt, erhoben, die Laudemien auf die Fahrniſſe geſetzwidrig ausgedehnet, Heiraths- und Nahrungsabbrüche genommen, die Unterthanen in der Schätzung gefährdet, denſelben keine Expenſarien zugeſtellet, Reversbriefe gegen den Innhalt der Taxordnung aufgedrungen, Weingelder und Leihkäufe von ihnen abgefodert, und die Tax-Ordnung überhaupt unrecht angewendet würde, und

in

in all anderen dergleichen Fällen des Mißbrauches der grundherrlichen Befugniſſe jederzeit das Factum ex officio erheben, die Theile vorrufen, ſie zur Produktion der einſchlägigen Papiere anhalten, und den Mißbrauch oder den Irrthum auf Köſten des fehligen Theils jedesmal auf der Stelle korrigiren, und berichtigen ſollen. Daher ſich Jedermanns Nachachtung verſehen wird. Höchſtlandesherrliche Verordnung der Churfürſtlichen General-Landesdirektion dd. München den 9. September 1801, die Laudemien und Taxerzeſſen betreffend. Churpf. baier. Reggs. und Intll. Bl. vom J. 1801 St. XL. S. 623.

Laudemialtaxen, welche bisher in einigen Theilen des Königreichs bei Verleihungen von Grundgerechtigkeiten auf Gütern ꝛc. von jedem Gulden des Laudemiums mit einer gewiſſen Gebühr genommen wurden, und unter verſchiedenen Namen, als Tiſch- und Weingelder, Nachrechte, Leihkäufe, Abbrüche ꝛc. bekannt waren, ſind für die Zukunft abgeſtellt. — Neben der Taxe für den Grundgerechtigkeitsbrief, ſoll auch die Protokollirungstaxe, die Tagſatzungsgebühr, die Conſenstaxe, die Umſchreibgebühr ꝛc. erhoben werden vom 8. Oktober 1810 und 24. November 1812. Schwemmers prov. Taxordnung. S. 60.

Laudemien, Nachlaß hieran. — Das Laudemium als keine alljährliche Präſtation gehört ſchon nach der ältern Nachlaßverordnung vom 7. September 1757. nicht in die Nachlaßlibellen. Ueberdies wird das Laudemium nicht respectu fructuum, an welchen ſich eine Beſchädigung ergeben kann, ſondern

wegen

wegen erhaltener Ausdehnung oder neuen Verleihung des dominii utilis verreicht, ſo daß alſo ſchon nach der Natur dieſer Präſtation ein Nachlaß hieran (auſſer ganz auſſerordentlichen Fällen, welche nach dem oben §. III. Lit. e. feſtgeſezten Grundſatz ganz beſonders erhoben und einberichtet werden müſſen) niemals Plaz greifen kann. Noch weniger kann an den Mayerſchaftsfriſten ein Nachlaß bewilliget werden, da ſelbe als ein in Friſten vertheiltes Laudemium nicht nur ganz die eben bemerkte Natur dieſer Präſtation haben, ſondern auch noch der beſondere Umſtand eintritt, daß bei Regulirung dieſer Mayerſchaftsfriſten den Unterthanen durch die friſtenweiſe Vertheilung einer läſtigen Abgabe ohnehin ein ſehr groſſer Vortheil mit Aufopferung des Aerarialvortheiles verſchafft worden iſt. Vom 18. Juni 1802. R. Reg. Bl. v. 1802. St. XXVI. S. 464.

Laudemial = Verhandlungen bey den Grundholden der aufgehobenen Klöſter und kaſtenämtiſchen Urbars-Unterthanen betreffend. — Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſten Reſcripts vom 13. April heurigen Jahrs gnädigſt befohlen, daß bei eintretenden Laudemial = Verhandlungen das ehemalige individuelle Herkommen bey den Grund-Holden der aufgehobenen Klöſter eben ſowohl, als wie bey den kaſtenämtiſchen Urbars = Unterthanen bis zur allgemeinen Reformation des Laudemialweſens vor der Hand um ſo mehr beobachtet werden ſolle, als den Kloſter = Grundunterthanen durch die jüngſten Verordnungen vom 27ſten Juny, und 22ſten

July

July 1803 (im Regierungsblatte XXVII. und XXX. Stück) ohnehin der Weg geöffnet iſt, ſich dieſer Bürde durch Ablöſung des Eigenthums ganz zu entledigen. Die ſämtlichen churfürſtlichen Rentämter werden daher auf genaue Befolgung dieſer höchſten Beſtimmung in allen vorkommenden Fällen hiemit angewieſen; jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß dadurch die allenfalls erſcheinende offenbare Mißbräuche nicht ſanktionirt werden. Auch wird bei dieſer Gelegenheit wiederholt, daß die Leibgüter der Kloſter-Unterthanen nicht in Erbrecht verwandelt, und eben ſo wenig die Mayrſchaftsfriſten bey ſelben gegenwärtig eingeführt werden dürfen. Auftrag der churfürſtlichen Landes-Direktion von Bayern ddo. München den 15ten May 1804 an die ſämtlichen churfürſtlichen Rentämter, die Laudemial-Verhandlungen bey den Grundholden der aufgehobenen Klöſter und kaſtenämtiſchen Urbarsunterthanen betr. Chur-pfalzbayer. Rgsbl. v. J. 1804. St. XXI. S. 516.

Laudemien von Gewerben. — Wir haben Uns in unſerm geheimen Rathe gelegenheitlich eines vorgekommenen adminiſtrativ-contentioſen Rechtsfalles über die dabei vorgekommenen verſchiedenen Rechtsfragen umſtändlich ſchriftlichen Vortrag erſtatten laſſen, und beſchließen hierauf, wie folgt: Art. 1. Jenen adelichen oder andern Gutsbeſitzern, welche in dem Umfange Unſerer Staten, vor dem Schluſſe des Jahres 1806 Laudemien von radicirten Gewerben, das iſt, von ſolchen Gewerben bezogen, die

auf

auf Häuſern ruhen, welche durch beſondere bedeutende, unbewegliche und von denſelben nicht wohl zertrennliche Vorrichtungen zu Ausübung des betreffenden Gewerbes hergerichtet werden mußten, als da ſind — Tafernen, Schmidten, Bäckerſtätten, Mühlen und dergleichen ſoll auch fortan der Bezug dieſer Laudemien in den ſich ereignenden Fällen derſelben unbenommen und ungeſchmälert bleiben. Art. 2. Jedoch ſollen in Zukunft bei dergleichen neu entſtehenden Häuſern und Gewerben ſolche Gewerbs-Laudemien nicht mehr ſtipulirt werden können, wo hingegen es, wie es ſich von ſelbſt verſteht, den Verkäufern ſolcher zum Betriebe eines bedeutenden Gewerbes beſonders vorgerichteten Häuſer unbenommen bleibt, jenen Kaufſchilling bei dem Verkaufe einer ſolchen Realität zu ſtipuliren, welcher dem Werthe derſelben bei dem Verkaufe aus freier Hand durch freiwillige Uebereinkunft der beiden Theile angemeſſen iſt. Art. 3. Die Steuern, welche ſeit Einführung des Steuerproviſoriums, oder früher ſchon für das vormals von vielen adelichen Gutsbeſitzern ausgeübte Befugniß der polizeilichen Oberaufſicht über die Handwerke, und für die Verleihung der Gewerbs-Conceſſionen in ihren reſpektiven vormals reichsritterſchaftlichen Gebieten, oder Herrſchafts- oder Hofmarks-Bezirken erhoben worden ſind, dürfen in Zukunft, als mit dem Objekte, wofür geſteuert wurde, erloſchen, nicht mehr entrichtet werden, und Wir tragen hiemit Unſern ſämtlichen Finanz-Direktionen und Rentämtern auf,

ſich

ſich des ferneren Bezuges derſelben zu enthalten. Gegenwärtige Beſchlüſſe laſſen Wir durch Unſer Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung kund machen. Allgemeine Verordnung ddo. München den 2. Dezember 1809, die Verlaudemiſirung der Realgewerbe und die fürohin nicht mehr ſtatt habende Verſteuerung für die den Patrimonial-Gutsherrn vormals zugeſtandene Befugniß der Verleihung der Gewerbsrechte betreffend. Rgsbl. v. J. 1809. St. LXXXVII. S. 1947.

Laudemien, Normen für die Gutsherrn zur Erhebung derſelben nach dem organiſchen Edikte über die gutsherrlichen Rechte vom Jahr 1808. §. 74. Bei keinem Veränderungsfalle — es mögen viele oder wenige Theilhaber dabei konkurriren. — kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, mehr als ein doppelter Leib angeſetzt werden. Das Quantum beſtimmt ſich nach den bisherigen Lokal-Statuten. §. 75. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), baares Geld, dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Laudemiums oder des Leibfalles nicht angeſchlagen werden. §. 76. Das Laudemium vom Werthe der Häuſer, wo es herkommlich iſt, darf nicht erhöhet, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angeſetzt werden. §. 77. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen im Gelde darf kein Laudemium, kein Leibfall beſonders angeſetzt werden. §. 78. Die Koſten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der ſie fodert. §. 79. Rückſtands-Zinſen oder die Foderung eines höhern Betrages wegen Rückſtand grundherrlicher Gaben, haben in keinem Falle Platz.

Grund-

§. 80. Grundherrliche Foderungen an Stiften und Gilten, oder anderen jährlichen Präſtationen richten ſich vom 1. Jänner 1809 an nach den allgemeinen Geſetzen über die Verjährung jährlicher Renten. §. 81. Die Heimfälligkeit (Kaduzität) eines Gutes wird hiemit als aufgehoben erklärt. §. 82. Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth nach Abrechnung der darauf haftenden Foderungen, und nach öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbiethenden vergütet werden. §. 83. Der Gutsherr kann in Fällen, wo ſonſt die Kaduzität ſtatt hatte, — wenn er durch die hiezu Anlaß gebende Handlungen beſchädiget wurde, — auf Schadens-Erſatz klagen. §. 84. Das grundherrliche Einſtandsrecht hat künftig nicht mehr ſtatt. §. 85. Wenn Klagen von gutsherrlichen Hinterſaſſen gegen ihren Gutsherrn wegen übermäßigen grundherrlichen Foderungen erhoben werden, ſo ſollen ſie von den ordentlichen Gerichten verhandelt werden. — Organiſches Edikt über die gutsherrlichen Rechte ddo. München den 28. Juli 1808. Rgsbl. vom J. 1808. St. XXXXV. S. 1833.

Laudemien, Normen für die Gutsherrn zur Erhebung derſelben nach dem Edikte vom Jahr 1818. — §. 10. In keinem Veränderungsfalle, derſelbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angeſetzt werden. Das Quantum richtet ſich nach den Saal- und Lager-Büchern und nach den Lokal-Statuten. §. 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) ſo wie baares Geld dürfen bei der

Schätzung

Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeſchlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuſer, wo es herkömmlich iſt, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angeſetzt werden. §. 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall beſonders anzuſetzen, iſt nicht geſtattet. §. 13. Die Koſten der Schätzung bey Laudemial= und Leibfällen bezahlt derjenige, der ſie fordert. §. 14. Rückſtands=Zinſen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückſtandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle ſtatt; und eben ſo wenig iſt es zuläßig, rückſtändige Leiſtungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln, und dafür Schuldurkunden zu errichten. §. 15. Grundsherrliche Foderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leiſtungen richten ſich nach den allgemeinen Geſetzen über die Verjährung jährlicher Renten. §. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben. §. 17. Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Foderungen und nach öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbiethenden vergütet werden. §. 18. In Fällen, wo ſonſt die Caducität ſtatt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlaſſenden Handlungen beſchädigt worden iſt, auf Schadens=Erſatz klagen. §. 19. Das grundherrliche Einſtands=Recht bleibt abgeſchafft. §. 20. Klagen gutsherrlicher Hinterſaſſen gegen ihre Gutsherrn wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Foderungen

rungen werden bey dem Gerichtsſtande des Guts-Herrn angebracht. Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ddo. München den 26. May 1818. Rgsbl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. — Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entſpringen, auf Laudemien, auf Boden-Zinſe, auf Saamen- und Speiſe-Getreid-, dann andere Vorlehen, ſo wie überhaupt auf die perſönlichen Foderungen jeder Art, iſt die Selbſtpfändung in keinem Falle anwendbar. a. a. V. §. 124.

L a u d e m i a l t a x e n. Laudemial-Taxen, welche bisher in einigen Theilen des Königreiches bey Verleihungen von Grundgerechtigkeiten auf Gütern ꝛc. von jedem Gulden des Laudemiums mit einer gewiſſen Gebühr genommen wurden, und unter verſchiedenen Namen, als Tiſch- und Weingelder, Nachrechte, Leihkäufe, Abbrüche ꝛc. bekannt waren, ſind für die Zukunft abgeſtellt. Edikt ddo. München den 8. Oktober 1810, die proviſoriſche Taxordnung des Königreichs Bayern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht kontentiöſen Gerichtsbarkeit betreffend. §. 28. Rgsbl. vom J. 1810. St. LV. S. 969.

L a u d e m i e n, Berechnung des jährlichen Ertrages der Laudemien Behufs der Beſteuerung; ſiehe unter S t e u e r das neueſte Geſetz über die allgemeine Grundſteuer ddo. Bad Brückenau am 15. Auguſt 1828 im §. 50. — dann unter dem nämlichen Worte in den Inſtruktionen zum Vollzug des Grundſteuer-Geſetzes ddo. München am 19 Jänner 1830 in den §. §. 25. 55. 86.

L a u-

Laudemien, Umwandlung derſelben in fixirte Reichniſſe. Den Antrag über Umwandlung der Handlöhne bey den Grundholden in fixirte Reichniſſe werden wir genau erwägen. Abſchied für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern ddo. München den 29. Dezember 1831. §. 69. Rgsbl. vom Jahr 1832. Nro. 8. S. 57.